Digitized by Google

Digitized by Google

4° Crim 120 2

Digitized by Google

<36611287360016

<36611287360016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Napoleons.

Peinliches

und

Polizey Strafgesezbuch

Nach der Original Ausgabe übersezt, mit einer Einleitung und Bemerkungen über Frankreichs Justiz und Polizey Verfassung, die Motive dieser Gesezgebung und ihre Verhältnisse zu Oesterreichs und Preussens Gesezbüchern.

von

D. THEODOR HARTLEBEN

Grosherzogl. Badischen Regierungsrathe, und zugleich Kreisrathe des Pfinz und Enzkreises. Mitgliede der Königl. Westphälischen und Bayrischen Academien der Wissenschaften zu Göttingen und zu München, der Kaiserl. Königl. Academie der Wissenschaften zu Erfurt und der Hamburgischen Gesellschaft zu Beförderung nüzlicher Künste und Gewerbe Associirten.

1811.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

In der Reihe der Gesetzbücher, welche das französische Reich seinem grofsen Kaiser verdankt, nimmt das peinliche und Polizey-Strafgesetzbuch, welches ich hier in deutscher Sprache vorlege, eine der vorzüglichsten Stellen ein. Es ist das Resultat zwanzigjähriger Erfahrungen, geprüft von den berühmtesten Rechtsgelehrten der französischen Nation.

Schon unter dem Konsulate wurde eine besondere Kommission, bestehend aus den Herren Vieillard, Target, Oudart, Treilhard und Blondel der Auftrag ertheilt, einen vollständigen Criminal- und Polizey-Codex zu entwerfen. Der Entwurf erschien gedruckt unter dem Titel:

Projet de Code criminel, correctionnel, et de Police, présenté par la Commission nommée par le Gouvernement.

Sämmtliche peinliche und Appellations-Gerichtshöfe des französischen Reiches erhielten den Auftrag, ihre Gutachten über diesen Gesetzentwurf dem Justizministerium in einer bestimmten Zeitfrist vorzulegen. Diese wurden der Publizität in acht Bänden

Digitized by Google

übergeben, deren sechs die Bemerkungen der peinlichen Gerichtshöfe [a]), und zwey jene der Appellations-Gerichte [b]) enthalten.

So beengt der vorgeschriebene Zeitraum war, was viele Gerichtshöfe mit Recht beklagten, so enthielten doch mehrere Gutachten derselben sehr scharfsinnige und freimüthige Bemerkungen, deren gröfserer Theil sich vorzüglich über den Prozefs verbreitet, wie man von Gerichtshöfen, welche diesem Zweige der Gesetzgebung vermöge ihrer Erfahrungen die meiste Aufmerksamkeit widmen, erwarten konnte. Auch mehrere französische Rechtsgelehrte theilten über das Projekt der neuen Gesetzgebung ihre Ansichten öffentlich mit.

Man unterwarf dasselbe abermals einer sorgfältigen Revision. Viele hierauf getroffene Abänderungen bezeichnen die Achtung für die vorgelegten Bemerkungen der Gerichtshöfe und der Rechtsgelehrten.

Gegen Ende des Jahres 1808 wurde der Codex des Criminal- und Polizeygerichtlichen Prozesses dem gesetzgebenden Körper in der gewöhnlichen Art zur Berathschlagung überreicht, und in dessen Sitzungen vom 17 Novembr. bis zu dem 18 Decembr. angenommen und promulgirt [c]).

---

[a]) Observations des Tribunaux criminels sur le Projet de Code criminel. T. I—VI. à Paris de l'imprimerie impériale. An XIII. 4.

[b]) Observations des Tribunaux d'appel sur le Projet de Code criminel. T. II. à Paris de l'imprimerie impériale. An XIII. 4.

[c]) Er erschien nebst allen zu dem Gesetzbuche gehörigen Verhandlungen im Jahr 1809 zu Paris unter dem Titel:

Code d'instruction criminelle

édition conforme à l'édition originale du Bulletin des lois; suivi des motifs exposés par les conseillers d'Etat et des rapports faits par la Commission de Législation du Corps législatif sur chacune des lois qui composent

Nach funfzehn Monaten übergaben die Redner des Staatsrathes dem gesetzgebenden Körper das Strafgesetzbuch selbst in sieben Abtheilungen, welche vom 12 Hornung, bis zu dem 2 März des Jahres 1810. dekretirt und verkündet wurden. Se. Majestät der Kaiser bestimmten aber in einem Dekrete vom 13 März, dafs dieser, so wie der Prozefs-Codex mit dem 1 Jänner des Jahres 1811 zur Anwendung kommen solle.

Die officielle Ausgabe des Strafgesetzbuches ist, wie gewöhnlich, in dem Gesetz-Bülletin enthalten. Einige Privat-Ausgaben erfolgten theils mit, theils ohne die dazu gehörigen Verhandlungen [d]).

---

le Code: Avec une table alphabétique et raisonnée qui réunit sur chaque matière toutes les dispositions relatives, et qui indique, à l'article de chaque fonctionnaire, ou officier public, toutes les fonctions, qui lui appartiennent, ou qu'il est tenu de remplir, en matière criminelle, correctionnelle ou de simple police. Paris chez Garnery, Libraire, rue de Seine 1809. 12.

Unter den deutschen Uebersetzungen des Textes verdienet folgende den Vorzug:

Codex des französischen Criminal-Prozesses

übersetzt nach der offiziellen Ausgabe von F. C. Flachsland, Advokaten und geschworenem Uebersetzer bei dem Gerichte erster Instanz in Strasburg. Strasburg und Paris bei Treutel und Würtz 1809. 8.

[d]) Sehr rein ist die Ausgabe:

Code pénal

(ou Code des délits et des peines)

précédé des exposés des motifs par les orateurs du conseil d'état sur chacune des lois qui composent ce Code, avec une table alphabétique et raisonnée des matieres. Paris. Garnery, Libraire, rue de Seine. 1810. 8.

Digitized by Google

Vorzüglich verdient folgende Ausgabe erwähnt zu werden:

Code pénal

suivi de l'Exposé des motifs, présentés par les orateurs du Gouvernement; des rapports faits au corps legislatif; d'une table méthodique contenant la division des matières, en trois parties distinctes, matières criminelles, matières correctionnelles, et contraventions de police; et d'une table alphabétique et raisonnée des matières du Code. Tom. I. II. Paris, chez Firmin Didot, Imprimeur-Libraire. 1810. 8.

Sie stellt zur Erleichterung des Gebrauches, besonders von den Gerichts-Personen, den Text nach künstlicher Ordnung, jedoch unabgeändert, und mit Hinweisung auf die betreffenden Artikel in zwey Theilen dar, da das Gesetzbuch selbst die Verbrechen, Vergehen und Polizey-Uebertretungen nicht geschieden hat, um Wiederholungen, ins besondere der allen drey Gattungen gemeinschaftlichen Verfügungen zu vermeiden.

Das Strafgesetzbuch hat auch kürzlich zwey Commentatoren gefunden. Der eine, Herr Dufour, stattete sein Werk mit der einladenden, zum Theil zu viel versprechenden Aufschrift aus:

Code criminel

avec instructions.

Deuxième partie

Code pénal

Avec explications, observations essentielles, instructions pour la facilité de l'exécution, motifs des différentes dispositions, solutions des questions délicates auxquelles le Code peut donner lieu, Rapprochemens et différences des Lois précédentes et anciennes, rapports des articles du Code entre eux et entre ceux des Codes précédens.

Auquel est jointe la loi relative à l'organisation des Cours

Digitized by Google

Impériales d'Assises, et Spéciales des tribunaux de première instance et (consequemment) de police correctionnelle; Terminé par une table alphabétique détaillée, et propre à faciliter toutes les recherches.

Ouvrage utile à tous les Juges, aux Procureurs généraux, à leurs substituts, aux Procureurs impériaux, à leurs Auxiliaires, aux Juges de Paix et Suppléans, aux Ministres, aux Agens et Préposés du Gouvernement, aux Préfets, Sous-Préfets et Administrateurs, aux Maires et Adjoints, aux différens autres fonctionnaires publics, aux Commandans des Divisions militaires, et autres Commandans, aux Prêtres et autres ministres des Cultes, aux Médecins, Chirurgiens, et autres officiers de santé, aux percepteurs et autres comptables, aux entrepreneurs de manufactures et Chefs d'ateliers, aux agens de change et courtiers de commerce, aux citoyens appelés à remplir les fonctions de Jurés, aux Militaires qui pourront composer les cours spéciales, aux différens officiers ministériels, aux Légistes, et à tous ceux qui se livrent à l'étude des lois. Par Julien-Michel Dufour, ancien Avocat, Ex-Juge au tribunal du Département de la Seine, Auteur d'observations sur le Projet de Code criminel, de Considérations générales sur les délits et les peines, Revision des lois pénales, Moyens de prévenir les crimes etc., d'instructions sur les quatre précédens codes, Napoléon, de procédure civile, du commerce, et d'instruction criminelle; du Répertoire raisonné pour les Préfets, Sous-Préfets, Maires, Adjoints etc. ou Code administratif et d'autres ouvrages de Législation et de Jurisprudence. Tom. I. II. Paris chez Arthus-Bertrand, Libr. rue Hautefeuille, 1810. 8.

Digitized by Google

Ungeachtet der zuweilen etwas lästigen Redseligkeit gebühret dem Herrn Herausgeber dieses Werkes das Verdienst, dafs er das Studium des Gesetzbuches durch manche theoretische und praktische Bemerkungen erleichterte, vorzügliche Rücksicht auf die Geschichte der Gesetzgebung nahm, die korrespondirenden Artikel zusammenstellte, sie hier und da mit bestärkenden Urtheilen der vorigen und jetzigen Gerichtshöfe, ins besondere des Cassationsgerichtes versah, und ein sehr reichhaltiges Register beifügte.

Der andere Commentator, Herr Bourguignon, scheint bei seiner Arbeit besonders die Erleichterung der französischen Justiz-Beamten in Hinsicht des Nachlesens zum Zwecke gehabt zu haben. Er fügte jedem Artikel des Gesetzbuches die auf denselben Bezug habende Stelle der Motive ausführlich bei, verwiefs ununterbrochen, zuweilen überflüssig, auf die auch nur entfernt korrespondirenden Gesetzstellen, war aber desto sparsamer mit eignen Erläuterungen oder historischen Reminiscenzen. Einen Vorzug wird indessen dieses Werk besonders bei den angehenden französischen Geschäftsmännern an den Gerichtsstellen dadurch gewinnen, dafs es Formulare für die vorzüglichsten gerichtlichen Verhandlungen lieferte. Das Werk hat den Titel:

Manuel
d'instruction criminelle
contenant

le Code d'instruction criminelle, le Code pénal, la Loi et le Réglement sur l'organisation judiciaire, et l'administration de la Justice, des notes explicatives puisées dans les Principes du Droit, et la Jurisprudence de la cour de cassation, les formules des principaux Actes de la procédure criminelle, et une table raisonnée des matières. Par M. Bourguignon, Magistrat du Parquet de la haute cour im-

Digitized by Google

impériale, juge en la cour de Justice criminelle de Paris. Tom. I. II. à Paris, chez Garnery, Libraire, rue de Seine. 1810. 8.

Schnell wurde der Pönal-Codex auch in deutscher Sprache von Hrn. Advokaten Flachsland zu Strasburg herausgegeben *). Sein Streben nach Vollendung der Arbeit mag wohl einzig die nicht seltenen Mängel der Uebersetzung zur Folge gehabt haben. Mir gaben sie daher gerechte Veranlassung, meine zum Theil schon abgedruckte Uebersetzung, nach Ansicht der Flachslandischen fortzusetzen, und ihr wenigstens den Anspruch auf Vollständigkeit zu sichern.

Nicht um den Werth der Arbeit des Herrn Flachsland zu meinem Vortheil in Schatten zu stellen, sondern einzig nur zum Beweise, dafs eine zweyte Uebersetzung kein überflüfsiges Unternehmen war, führe ich einige Belege meiner Behauptung an. So z. B. hat sich Herr Flachsland Art. CXXVII. CXCII. CCXCVI. CCCXIV. CCCXXXV. u. s. w. ganz anderer, dem Gesetze in der Ursprache widersprechender, oder den Willen desselben entstellender Ausdrücke bedient. Er hat ferner in den Art. CXLII. CLIX. CCII. CCXI. CCXXIV. CCXLI. CCCXI. CCCXVII. u. s. w. theils Stellen, theils Worte der Gesetzgebung ausgelassen, welche Lücken um so weniger verzeihlich sind, da sie nicht der Druckerei zur Last gelegt werden können, indem das Werk unter seinen Augen gedruckt wurde.

Mit gröfserer Sorgfalt ist in dieser Hinsicht die Uebersetzung

*) Pönal-Codex oder Gesetzbuch der Verbrechen und Strafen, übersetzt nach der offiziellen Ausgabe von F. C. Flachsland, Advokaten und geschwornem Uebersetzer bei dem Gerichte erster Instanz in Strasburg. Strasburg und Paris, bei Treutel und Würtz, 1810. 8.

Digitized by Google

des Herrn Appellations-Richters Birnbaum [f]), welche mir fast am Schlusse der meinigen zu Gesicht kam, bearbeitet; aber es gebricht ihr oft an Reinheit der Ausdrücke, und Verdeutschung der Worte, welche dem der französischen Sprache unkundigen Leser fremd sind. Ausgelassene Worte des Gesetzes findet man hier auch unter andern in den Art. CCXXIX. CCXXXI. CCCCXXXIX. u. s. w. Ueberhaupt scheint Herr Birnbaum in die Sprache der neuen deutschen Criminalisten weniger als Herr Flachsland eingeweihet zu seyn, was ihm also eine glückliche Erreichung seines Zweckes erschwert haben mag.

Eine von Hrn. Daniels zu Paris angekündete Uebersetzung mit Formularen für die Geschäftsmänner Frankreichs war während dem Drucke dieses Werkes noch nicht erschienen.

Dafs ich meine Uebersetzung des Strafgesetzbuches mit dem Namen seines grofsen Urhebers bezeichnete, wird folgende Aeufserung der Redner des Staatsrathes vor dem gesetzgebenden Körper, als sie den Schlufs des Codex vorlegten, rechtfertigen:

„Ce Code portera aussi le nom de Napoléon, non pas seulement parcequ'il aura été promulgué sous son regne, facile honneur dont pouvaient se contenter les monarques dont on a dit, légèrement sans doute, qu'ils étaient seulement les rois d'un grand regne; il portera le nom de Napoléon parcequ'il est aussi son ouvrage, parceque ce guerrier législateur en a éclairé la discussion, parcequ'il l'a enrichi de ses inspirations, parceque ce Code porte l'empreinte de sa sagesse, et de son génie."

Ich glaube, in meinen Bemerkungen über diesen Gegenstand

---

[f]) Strafgesetzbuch des französischen Reiches. Nach dem offiziellen Text übersetzt von Joh. Birnbaum, Richter am Appellations-Hofe zu Trier. Trier bei J. J. Linth, 1810.

Digitized by Google

alles Wesentliche aufgefaſst zu haben, was in den weitläufigen Verhandlungen über dasselbe vorkam und besonders zu Beurtheilung des Geistes der Gesetzgebung beitragen kann. Deren Verhältnisse zu der Vorzeit und Gegenwart werden durch Blicke auf die ältere französische Legislation und auf Deutschlands vorzüglichste Gesetzbücher — das Oesterreichische uud Preuſsische beleuchtet. Daſs von diesen oft nur vergleichende Darstellungen ohne Raisonnement gegeben wurden, ist theils Folge der Nothwendigkeit, den Umfang des Werkes seiner Bestimmung für das gröſsere Publikum gemäſs nicht zu sehr auszudehnen, theils Folge der Betrachtung, daſs es den Verhältnissen eines Einzelnen wohl angemessen sey, bescheidene Zweifel hie und da einzustreuen, aber nicht als Richter über drey Werke der berühmtesten Legislatoren aufzutreten. Die Art der Darstellung wird oft selbst die in Criminal- und Polizey-Gesetzgebung minder eingeweihte Leser in Stand setzen, ihr Urtheil über den Vorzug einzelner Verfügungen des einen oder des anderen Gesetzbuches zu bestimmen.

Ich bedauerte, daſs ich aller Bemühungen ungeachtet zu dem Besitze des künftigen peinlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern nicht gelangen und dasselbe meinem Wunsche gemäſs bei der Vergleichung benutzen konnte. Ungeachtet es längst gedruckt und von einigen Lehrern an der hohen Schule zu Landshut als Leitfaden ihrer Vorlesungen angekündet ist, wird doch zur Zeit kein Exemplar öffentlich verkauft, selbst nicht an bayerische Staatsdiener, ohne besondere Erlaubniſs des hohen Justiz-Ministeriums, abgegeben.

Ein vollständiges Register nur auf das Wesentliche hinweisend erleichtert den Gebrauch dieser deutschen Ausgabe des französischen Strafgesetzbuches. Eine Vergleichung mit dem Register der ersten französischen Ausgabe wird jeden überzeugen, daſs Weit-

Digitized by Google

läufigkeit vermieden, und mehrere Unrichtigkeiten desselben berichtiget wurden.

Von einer billigen unpartheyischen Kritik darf ich erwarten, dafs sie nicht nur auf die Schwierigkeiten, mit welchen man bei Uebersetzung der Napoleonischen Gesetzbücher zu kämpfen hat, sondern auch darauf Rücksicht nehme, dafs Unternehmungen solcher Art, wenn sie nicht fruchtlos seyn sollen, der Zeitraum nicht vergönnt ist, welcher bei andern literärischen Arbeiten von der Bestimmung ihrer Verfasser abhängt.

Durlach im November 1810.

Dr. Theodor Hartleben.

Ein-

Digitized by Google

Einleitung.

Darstellung der Justiz- und Polizey-Organisation des französischen Reiches.

Die Kenntnisse der Justiz- und Polizey-Organisation Frankreichs sind in Deutschland noch nicht so allgemein verbreitet, daſs es hier, wo eines seiner wichtigsten Gesetzbücher in deutscher Sprache vorgelegt wird, unzweckmäſsig wäre, ein Tableau derselben aufzustellen. Es wird dem grösseren Theile der Leser dieses Werkes um so willkommner seyn, als das neueste kaiserliche Gesetz vom 20. April 1810. über die Organisation der gerichtlichen Behörden, und die Justiz-Verwaltung, das in einem kaiserlichen Dekrete vom 6ten July 1810. enthaltene Reglement über die Einrichtung und Dienst-Ordnung der kaiserlichen Gerichtshöfe, der Assisen und Spezial-Gerichte, so wie das kaiserliche Dekret über die Einrichtung der Gerichtshöfe erster Instanz vom 18ten August 1810. neue wesentliche Abänderungen an der bisherigen Einrichtung der gerichtlichen Behörden bewirkten, die bis jetzt in Schriften deutscher Rechtsgelehrten noch nicht vorgetragen sind.

Digitized by Google

I.

Justiz-Verfassung.

Bild des vormaligen Zustandes derselben.

§. 1.

Ueber den vormaligen Zustand der Justiz-Verfassung in den verschiedenen Haupt-Epochen des französischen Reiches hat Hr. Noaille dem gesetzgebenden Körper den 13ten Februar 1810. folgende Skizze vorgelegt:

„Die richterliche Gewalt vor der Revolution, unterhielt eine Menge Misbräuche, wodurch die wesentlichsten Eigenschaften und die Würde der Gerichtsstellen verlohren gingen. Die Aemter waren käuflich, der Umfang der verschiedenen Gerichts-Befugnisse entweder gar nicht, oder unzureichend bestimmt, und das Privilegien-Unwesen, welches sich bis in das Heiligthum der Gerechtigkeit eindrängte, zerrüttete die Rechtspflege in ihren Haupt-Bestandtheilen."

„Diese mangelhafte Verfassung machte eine Reform nothwendig. Sie begann; allein der Leichtigkeit, womit man das Alte vernichtete, folgte, wie gewöhnlich, sehr bald die Schwierigkeit, ein besseres Neue zu schaffen. Die ehemaligen Tribunale wurden aufgelöst, aber die neuen entsprachen eben so wenig den Erwartungen der Nation, da man bei Bildung derselben in der Neuerungssucht zu weit gieng, und jede Aehnlichkeit mit der ehemaligen Gerichtsverfassung zu ängstlich vermied. Anstatt die Misbräuche abzuschaffen, und das zweckmäfsige beizubehalten, vernichtete man ohne Prüfung das Gute mit dem Bösen. Die gröfseren Gerichtskörper, welche allerdings in mancher Hinsicht gefährlich, aber auch in vielen andern Fällen von unverkennbarem

Digitized by Google

Nutzen waren, zertheilte man, und gab jedem Distrikte ein Tribunal von fünf Richtern. Man hatte aber die wichtige Rücksicht aus den Augen gelassen, Aufsichtsstellen zu begründen. Jene Tribunale bildeten zugleich gegenseitige Appellations-Instanzen unter sich, und hatten gleichwohl keine Befugnifs, ihre richterlichen Rechte zu sichern."

„Die Criminal-Gerichtshöfe verfuhren nach einer Verfassung, welche der Jury sehr ähnlich war. Die Staatsbehörde dabei wurde aber von zwei Beamten gebildet, welche sich nicht selten zu unwürdigen Nexereien herablieſsen, und mit Verabsäumung ihrer eigentlichen Bestimmung, jede Gelegenheit benutzten, sich gegenseitig Abbruch zu thun. Die Revolution raubte der Jury vollends ihre liberalen Eigenschaften, und so artete dies Gericht, welches Frankreich anfänglich mit Entzücken aufnahm, sehr bald in ein Werkzeug der Tyrannei aus."

„Die Constitution des Jahres III. hob die Distrikts-Tribunale wiederum auf, und setzte für jedes Departement nur ein Tribunal, welches in Civil-Sachen zu erkennen hatte, ein, ohne jedoch dadurch das Unwesen der Hierarchie zu vertilgen. — Die Departements-Tribunale bildeten abermals Appellations-Instanzen unter sich, und der Mangel an Mittelbehörden veranlafste damals nicht selten, dafs man weit lieber auf die gültigsten Rechtsansprüche Verzicht leistete, als sich entschlofs, die weitläuftige und kostspielige Reise nach dem entfernten Haupt-Orte des Departements zu unternehmen."

„Die Criminal-Gerichte erhielten beinahe die nehmliche Form, welche ihnen die gesetzgebende Versammlung verliehen hatte, und die, den Friedensrichtern erster Instanz zugetheilten Zucht-Polizey-Sachen, wurden auf die Direktoren der Jury, welche in jedem Arrondissement angestellt waren, übertragen. Diese hatten den

Digitized by Google

Vorsitz bei dem Anklage-Verfahren, waren aber zu unabhängig, und standen nicht unter gehöriger Aufsicht."

„Endlich erschien mit dem Gesetze vom 27ten Ventose des Jahres VIII. ein besseres System. In jedem Departemente wurden Tribunale erster Instanz eingesetzt, und eine verhältnifsmäfsige Anzahl Appellations-Gerichte, welche die Aufsicht über erstere führten, angestellt."

„Diese allerdings zweckmäfsige Einrichtung beschränkte sich jedoch blos auf die Civil-Gerichtsbarkeit. Die Criminal-Gerichte bestanden abgesondert, und die ihnen zugegebene Staats-Behörde begnügte sich mit der Ausübung der Aufsicht, ohne wesentlich in den Gang der Geschäfte mitzuwirken. Es war nöthig, ihre Befugnisse mehr zu entwickeln, den Richtern einen gröfsern Einfluſs zu verschaffen, und sie nach Verhältnifs Theil an der höchsten Gewalt im Staate nehmen zu lassen. Vor allen Dingen aber war es erforderlich, wie der Grofs-Richter, Justiz-Minister in seinem Berichte vom 3ten Brumaire des Jahres XI. erwähnt, die Concurrenz zu berichtigen, welche zwischen Beamten bestehet, die zur Nachspürung, und zur Verfolgung der Verbrechen beauftragt sind."

Grund-Prinzipien der jetzigen Organisation der Justiz-Verwaltung.

§. 2.

Unabhängigkeit der Justiz ist die Basis, auf welcher das Gebäude der französischen Rechtsverwaltung ruhet. Man kennt in Frankreich keine Cabinets-Instanz, gegen welche Deutschlands vormalige Reichs-Gerichte zuweilen mit Nachdruck kämpfen mufsten. Die vollziehende Gewalt ist von der richterlichen ganz abgesondert. Der Monarch wacht mittelst der Staats-Behörde, dafs die

Digitized by Google

Gesetze vollzogen werden, und die Justiz-Behörden ihre Pflichten erfüllen. Er greift nie in die Verhandlungen oder Urtheile der Justizstellen ein. Nur das Milderungs- oder Begnadigungs-Recht ist ein wohlthätiges Attribut der kaiserlichen Souveränität.

§. 3.

Unabhängige Gerichte können keine Geheimnisse haben. Die Verhandlungen geschehen daher in Frankreich öffentlich [a]) und mündlich.

Wenn sich auch gegen die Vortheile des mündlichen Verfahrens in Civil-Rechtsstreitigkeiten einige, nicht unbedeutende Einwürfe machen lassen, so sind sie doch von der Art, dafs sie durch zweckmäfsige Einrichtungen gehoben werden können. Das öffentliche Verfahren in peinlichen Fällen hat allgemein anerkannte Vorzüge. [b])

§. 4.

Einen gleichen persönlichen Gerichtsstand für alle Staatsbürger sprach die republikanische Gesetzgebung aus. Frankreichs erster Kaiser bestätigte dieses Prinzip einer guten Staatsverwaltung. Nur eine einzige Ausnahme ist in der Natur der Verhältnisse begründet, und diese tritt ein, wenn Prinzen, und andere in dem Gesetze bezeichnete Personen von hohem Range wegen

---

[a]) Die öffentliche Verhandlung in dem Gerichts-Saal heifst die Audienz.

[b]) Bis jetzt ist es aufser dem Königreiche Westphalen und dem Grofsherzogthume Berg in keinem deutschen Staate eingeführt. Ziemlich allgemein ist aber die Einrichtung, dafs den Urtheilen die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden. In Frankreich mufs auch das Gesetz, welches das Urtheil begründet, angeführt werden.

Digitized by Google

Verbrechen vor dem kaiserlichen Gerichtshof belangt werden, der sich nur auf besonderen Befehl des Kaisers versammelt.

Aufserordentliche Fälle oder Gegenstände, deren Beurtheilung besondere Kenntnisse fordert, begründen in objektiver Hinsicht die Nothwendigkeit aufserordentlicher Gerichte. Unter diese Ausnahmen gehören in dem französischen Reiche die Special-Höfe, die Handlungs- Kriegs- und Marine-, so wie die Douanen-Gerichte.

§. 5.

Vereinfachung der Staatsverwaltung überhaupt, war stets einer der vorzüglichsten Gesichtspunkte, unter welchem Frankreichs Monarch die neue Schöpfung begann und vollendete. Sie ist auch in allen Theilen der Justiz-Administration sichtbar, doch so, dafs der französische Bürger seinen Richter möglichst nah findet, und der Regel nach in einer zweiten Instanz die nochmalige Prüfung des Urtheiles ansprechen kann.

Zu Vermeidung kostspieliger, und selten ihren Zweck ganz erreichender Gerichts-Visitationen, wacht eine Behörde über die Pflicht-Erfüllung der andern nach hierarchischer Ordnung.

Ob die in den neuesten Gesetzen mit finanzieller Klugheit bestimmte Zahl der Richter dem Umfange der Geschäfte genügen, und daher die höchste Vereinfachung dauerhaft seyn werde, hängt von künftigen Erfahrungen ab, auf welche jeder weise Gesetzgeber ohnehin achtet.

§. 6.

Civil- und Criminal-Justiz haben, wenn sie sich auch in manchen Prinzipien unterscheiden, doch sehr nahe gemeinschaftliche Berührungs-Punkte. Der Rechtsgelehrte soll in beiden eingeweihet seyn. Daher ist in Frankreich die Gerechtigkeitspflege in Civil-

Digitized by Google

und Criminal-Fällen in der Regel denselben Richtern anvertrauet.

Justiz-Behörden.

a) *Friedensgerichte.*

§. 7.

Den Kläger in Civil-Sachen verweiſst das Gesetz [c]) vor den Friedensrichter (juge de paix) des Cantons [d]). Er oder im Verhinderungs-Fall einer seiner Gehülfen übernimmt das ehrenvolle Amt der Vermittlung und gerichtlichen Versöhnung [e]) selbst auch dann, wenn der Gegenstand des Streites seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, oder seine Competenz übersteigt.

Er ladet die streitenden Parteien, wenn sie sich nicht versöhnen können, ein, sich Schiedsrichter zu wählen, die mit Ausnahme einiger gesetzlich bestimmten Fälle in jeder Streitsache statt haben. Die unterliegenden Parteien müssen dessen Urtheilen unbedingt gehorchen, wenn nicht eine Berufung ausdrücklich vorbehalten

---

[c]) Vom 24ten August 1790.

[d]) Das französische Reich ist eingetheilt in Departemente (Departements), diese in Gemeinde-Bezirke (arrondissements), die Gemeinde-Bezirke in Cantone (cantons) und die Cantone in Gemeinden (communes).

Ein Canton bestehet aus einer gewissen Anzahl Gemeinden, Flecken, Dörfern und Städten. Die Cantons-Versammlung schlägt dem Kaiser zwey Candidaten, die aber volle dreyſsig Jahr alt seyn müssen, zu Besetzung der Stelle eines Friedens-Richters oder dessen Gehülfen vor. Der Kaiser wählet einen derselben; er wird aber nur auf zehn Jahre zu der Stelle ernannt.

[e]) Vermöge der Constitution des Jahres VIII. und des Gesetzes vom 14ten August 1790.

Digitized by Google

wurde. Sind die Versuche der Güte, die nie unterlassen werden dürfen, fruchtlos, so entscheidet der Friedens-Richter in allen Civil-Sachen, welche rein persönlich sind, oder bewegliche Gegenstände bis zu dem Werth von funfzig Franken (23 fl. 20 kr. Rhein.) betreffen. Bis zu dem Werthe des Objektes von hundert Franken ist er gleichfalls competent; aber gegen sein Urtheil kann Berufung eintreten, jedoch ohne Aufschub der Vollstreckung, wenn Bürgschaft geleistet wird.

Ohne Appellation bis zum Werth von funfzig Franken, und mit derselben wenn der Rechtsstreit eine höhere Summe betrift, haben die Friedens-Richter zu erkennen:

1) auf Klagen wegen Schäden, welche von Menschen oder Thieren, auf Feldern, an Früchten oder Erndten verübt wurden.
2) Ueber Grenz-Verrückungen oder Anmafsungen von Landstücken, Bäumen, Hecken, Graben, oder andere eingeschlossene Objecte, wenn diese Verrückungen oder Anmafsungen während dem Laufe eines Jahres statt hatten; über Veränderungen des Wasserlaufes in der nehmlichen Zeitfrist, und andere possessorische Klagen ohne Ausnahme.
3) In Hinsicht der, einem Beständer obliegenden Wiederherstellungen von Häusern und Pachtgütern.
4) Ueber den Entschädigungs-Betrag bei Streitigkeiten zwischen den Pächtern oder Beständern, wenn unstreitig die Sachen nicht besessen oder benutzt werden durften, oder wenn die unrechtmäfsige Beschädigung keinem Zweifel unterliegt, und nur die Gröfse der Entschädigungs-Summe zweifelhaft ist.
5) Ueber Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten wegen Lohn oder anderen Verbindlichkeiten.

§. 8.

Digitized by Google

§ 8.

Das Institut der Friedensgerichte zu Vermittlung der Civil-Streitigkeiten ist eines der ältesten und ehrwürdigsten in der Geschichte der Reichspflege der meisten kultivirten Nationen. Ohne genaue Formen bestand es unter unseren Vor-Eltern, und es wurde immer wenigstens in so fern unter uns erhalten, dafs unsere Gerichte die Pflicht hatten, und noch haben, in jedem Rechtsstreite Vergleiche zu versuchen. Leider artete diese Pflicht oft nur in Formen aus. Das Vorbild Frankreichs hat einige deutsche Staaten veranlafst, die wohlthätige Wirkungen der Friedensgerichte, die in dem Königreiche Westphalen und dem Grofsherzogthum Berg vollkommen bestehen, noch mehr herbei zuführen, daher z. B. in dem Königreiche Bayern das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorsteher durch Edikte des Jahres 1808 und 1810 gesetzlich begründet, und genau bestimmt wurde.

In den meisten deutschen Staaten legen die Gerichtshöfe über die Zahl der verschiedenen Processe jährlich öffentliche Rechenschaft ab; aber vergebens sucht man gewöhnlich in derselben die Zahl der verglichenen Rechtsstreitigkeiten. Wird diese einst, wie bei der französischen und schweizer Friedensgerichten in überwiegender Masse sichtbar, wird dieses gröfsere Verdienst der Richter nach Würde anerkannt, so werden auch ohne gleiche Namen und Formen die Friedens-Gerichte in ihrer ursprünglichen Reinheit bei uns aufleben.

§. 9.

Der französische Friedens-Richter verbreitet auch gesetzlich seine Sorgfalt über mehrere Familien-Angelegenheiten, deren Bestimmungen wir unter die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen.

Digitized by Google

Er empfängt die Berathschlagungen des Familien-Rathes über Aufstellung von Vormündern oder Pflegern, so wie überhaupt über alle Gegenstände, welche auf die Verhältnisse ungebohrner Kinder, Minderjähriger, oder Abwesender während der Vormund- oder Pflegschaft Beziehung haben. Seine vertrauungsvolle Einwirkung würde sich mindern, wenn er bei entstehenden Streitigkeiten in Hinsicht dieser Gegenstände als Richter auftreten müfste. Das Gesetz verweifst daher solche zu den Tribunalen der ersten Instanz.

Auch sehet dem Friedensrichter die Anlage, Rekognition f) und Abnahme gerichtlicher Siegel zu.

§. 10.

Der Wirkungskreifs der Friedensrichter dehnt sich in peinlichen Fällen auf Instruirung der Criminal-Sachen aus, ungeachtet sie hauptsächlich zu den Geschäften der kaiserlichen Procuratoren gehören.

Der Friedensrichter nimmt denunciationen von Verbrechen an, ergreift Beschuldigte eines Verbrechens, gegen welche hinreichende Anzeigen sprechen, oder die auf der That betreten werden, stellet den Thatbestand her, sammelt die Anzeigen und Beweifsmittel, und übergiebt diese, so wie den Bezüchtigten dem Beamten, welchem die fernere Untersuchung zustehet.

Mit dem Friedensrichter konkurriren zu gleichem Zwecke die übrige dem kaiserlichen Procurator zugeordnete Hülfsbeamte der Polizey, nehmlich die Offiziere der Gendarmerie, und die General-Polizey-Commissarien, die Mairs und Maire-Adjunkten.

---

f) Ueber Streitigkeiten, welche hierbei vorkommen, kann er nicht erkennen.

Digitized by Google

b) *Gerichte erster Instanz.*

§. 11.

Jeder Gemeinds-Bezirk hat ein Gericht erster Instanz (tribunal de premiere instance).

Es erkennet in gewissen, durch das Gesetz bestimmten Fällen in erster Instanz nimmt aber auch Appellationen an, welche gegen die Urtheile der Friedensrichter statt haben [g]).

Das Gericht erster Instanz hat einen Präsidenten, der wenigstens volle sieben und zwanzig Jahr alt seyn muſs, und einen, auch zwey Vice-Präsidenten, je nachdem dasselbe in zwey, oder drey Kammern eingetheilt ist. Präsidenten und Vice-Präsidenten wählt der Kaiser alle drey Jahre. Die Zahl der Richter und Gehülfen, welche nach Umständen Kammernbilden [h]) wird nach dem Lokalitäts-Bedürfnisse bestimmt. [i])

Von diesem Tribunale kann kein Urtheil in Civil-Sachen gefällt werden, wenn nicht wenigstens drey Richter anwesend sind.

---

[g]) Nach der deutschen Gerichtsverfassung haben die Hofgerichte, oder wie sie in Bayern richtiger genannt werden, die Appellations-Gerichte einen ähnlichen Wirkungskreis.

[h]) Wo nur drey bis vier Richter sind, bestehet eine Kammer, bei sieben bis neun Richtern sind zwey Kammern — eine für Civil, die andere für Zucht-Polizey-Sachen etc. Bei jeder Kammer sind drey bis sechs Richter. Jede Kammer hat einen Vice-Präsidenten. Bei zwölf Richtern bilden sich drey Kammern, eine für Civil, zwey für Zucht-Polizey-Gegenstände.

[i]) Das Tribunal erster Instanz in Paris bestehet aus sechs und zwanzig Richtern und Gehülfen. In weniger volkreichen Städten, und wo wenigere Geschäfte sind, bestehen diese Tribunale aus drey Richtern und drey Gehülfen.

Digitized by Google

Wer als Richter oder Richter-Gehülfe [k]) (juge suppléant) angestellt werden soll, mufs volle fünf und zwanzig Jahre alt, oder volljährig erklärt seyn, und wenigstens zwey Jahre in einer Gerichtsstube gearbeitet haben.

c) *Kaiserliche Gerichtshöfe.*

§. 12.

Ober den Gerichten erster Instanz stehen die kaiserlichen Gerichtshöfe [l]), (cours impériales) welche in Civil- und Criminal-Sachen erkennen, und deren Mitglieder Vorzugsweise Räthe Sr. Majestät genannt werden. Das französische Reich hat acht und dreyfsig solcher Gerichtshöfe [m]), deren Wirkungskreis sich über mehrere Departements erstreckt.

Für die Zahl der Richter ist ein Maximum und Minimum bestimmt. In den kaiserlichen Gerichtshöfen ausser Paris dürfen nicht über vierzig und nicht unter vier und zwanzig Räthe seyn.

Die kaiserliche Gerichtshöfe sind in Kammern oder Sektionen

---

[k]) Bei allen Höfen und Gerichten sind der Regel nach Gehülfen, welche, wenn die Richter verhindert sind, an ihre Stelle treten.

[l]) In Hinsicht der Civil-Gerichtsbarkeit können mit denselben unsere obersten Justizstellen unter der Benennung Oberappellationsgerichte, Oberhofgerichte, Kammergerichte etc. verglichen werden.

[m]) Das neu einverleibte, vormalige Königreich Holland hat für sieben Departemente nur einen kaiserlichen Gerichtshof in Haag, der aus vierzig Räthen und acht Raths-Auditoren bestehet.

Digitized by Google

getheilt [n]), damit zu gleicher Zeit mehrere Geschäfte behandelt werden können [o]).

Ueber deren Einrichtung und Geschäftsgang bestehen besondere Reglements, welche die Staats-Verwaltung erläfst.

Die Kaiserlichen Gerichtshöfe erkennen in Civil-Sachen über die Appellationen von den Urtheilen der Gerichte erster Instanz, wenn sie binnen drey Monaten von dem Tage an, wo die untergerichtlichen Urtheile den Parteien bekannt gemacht, oder in dem Wohnorte angeschlagen wurden, eingelegt werden.

Die Urtheile der kaiserlichen Gerichtshöfe sind unwiderruflich, es sey denn, dafs ihnen die verordnete Förmlichkeiten fehlen, dafs sie mit dem Gesetze in Widerspruch stehen, oder dafs der Gerichts-Hof seine Competenz überschritten hat. Nichtig ist das Urtheil wegen den fehlenden Förmlichkeiten, wenn es nicht von der vorgeschriebenen Anzahl Richter, oder von solchen Richtern gefällt wurde, die nicht bei allen Verhandlungen des Prozesses gegenwärtig waren, oder wenn die Urtheile nicht öffentlich ausgesprochen, und ihnen die Entscheidungs-Gründe beigefügt wurden.

Den kaiserlichen Gerichtshöfen ist übrigens die Aufsicht über alle unterrichtliche Stellen anvertraut.

§. 13.

Die kaiserlichen Gerichtshöfe haben zugleich Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen.

Jeder Gemeinde-Bezirk hat einen oder mehrere Untersuchungs-

---

[n]) Jedes Jahr wird der dritte Theil der Mitglieder einer Kammer in eine andere versetzt.

[o]) Sie vereinigen sich auf Bestimmung des ersten Präsidenten bey Gegenständen, welche das ganze Gericht interessiren.

Digitized by Google

richter, welche aus den Richtern des Civil-Gerichts auf drey Jahre von dem Kaiser gewählt werden.

Sobald der Thatbestand eines Verbrechens von dem kaiserlichen Procurator oder den ihm zugeordneten Hülfsbeamten der Polizey, oder dem Untersuchungs-Richter selbst hergestellt ist, führet der letztere, der Proceſs sey durch Denunciation oder Criminal-Klage veranlaſst, die ganze Untersuchung.

Ist der Proceſs vollständig, so wird er von dem Untersuchungs-Richter der Berathschlagungs-Kammer des kaiserlichen Gerichtshofes, welche die Versetzung in der Anklage Stand zu beurtheilen hat, vorgelegt. Erkennt diese, oder einer der Richter, daſs die Thatsache Leibes- oder entehrende Strafe zur Folge haben dürfte, so werden dem General-Procurator die Acten zugestellt, und auf den von ihm erstatteten Bericht, während welcher Zeit auch der Angeschuldigte das ihm erforderlich scheinende schriftlich vorbringen kann, wird von der Berathschlagungs-Kammer, welche von Amts wegen die Berichtigung oder Ergänzung der Untersuchung verfügen kann, entschieden, ob die Anschuldigungsbeweise hinreichend sind, um die Versetzung in den Anklagestand (mise en accusation) zu begründen. Werden sie hinreichend erkannt, so verordnet die Berathschlagungs-Kammer die Verweisung der Angeschuldigten (prévenus) vor den Assisen- oder Spezialgerichts-Hof p).

d) *Assisenhöfe.*

§. 14.

Die Assisen-Höfe, (cours d'assises) welche in der Regel nur

p) Es liegt in diesem Verfahren einige Aehnlichkeit mit unserer General- und Speciel Inquisition. Wenn man aber bedenkt, wie unbestimmt die Grenz-

Digitized by Google

alle Viertel Jahr statt haben, und aus den kaiserlichen Gerichtshöfen gebildet werden, richten über solche Personen, welche durch die Berathschlagungs-Kammer der kaiserlichen Gerichtshöfe wegen Verbrechen in Anklagstand versetzt sind.

Zu Fassung eines Beschlusses müssen fünf Richter gegenwärtig seyn.

Der erste Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes ernennt aus den Mitgliedern desselben eines zum Vorsitz bei jedem Assisenhofe. Der Präsident kann selbst dabei den Vorsitz führen, wenn er es nöthig findet. Der erste Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes ernennt auch die vier Räthe, welche den Präsident im Assisen-Gericht, das in dem Orte gehalten wird, wo der kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, in den Geschäften unterstützen. q)

Es ernennt derselbe die Räthe aus dem kaiserlichen Gerichtshofe, welche mit dem Präsidenten die Assisen-Gerichte in den Departementern halten müssen, wenn es der kaiserliche Gerichtshof zweckdienlich hält.

Der Grofsrichter kann jedoch in allen Fällen selbst die Präsidenten und Räthe ernennen, welche diese Assisen-Gerichte bilden sollen.

Die Assisen-Gerichte werden in jedem Departement so gehalten, dafs nur eines nach dem andern in dem Gerichtssprengel des

---

linien derselben bei uns sind, und wie vieles dem Ermessen des Richters überlassen ist, so mufs man dem französischen Kriminal-Verfahren den Vorzug geben.

q) Dem Zufall konnte man das nicht überlassen, auch dem Gerichte selbst; da können besondere Konnexionen, Intriguen oder Eigenliebe eintreten. Der Präsident kennt die Männer am besten; sie der Reihe nach zu nehmen ist schwer — oft haben sie nicht die Eigenschaften, sind zu alt etc.

Digitized by Google

nehmlichen kaiserlichen Gerichtshofes statt haben kann, und zwar von Monat zu Monat, wenn nicht etwa mehr als drey Departementer in dem Gerichtssprengel begriffen sind, oder die Nothwendigkeit erfordert, es öfter zu halten.

Ein und das nehmliche Mitglied kann dazu gewählt werden, nach und nach verschiedenen Assisen-Gerichten vorzusitzen.

Der erste Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes bestimmt den Tag, mit welchem die Sitzung des Assisen-Gerichtes seinen Anfang nimmt, wenn sich nehmlich dasselbe in dem Orte befindet, wo der kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat.

Soll die Sitzung in einem anderen Orte gehalten werden, so wird der Zeitpunkt der Eröffnung und der Ort, durch einen Beschluss der versammelten Kammern des kaiserlichen Gerichtshofes, und nach dem Vortrage des General-Procurators bestimmt.

Die Verordnung, welche die Bestimmung des Ortes und des Tages, wenn das Assisen-Gericht anfangen soll, enthält, wird durch öffentlichen Anschlag, und durch Ablesung in den Tribunalen erster Instanz des Gerichtssprengels wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung bekannt gemacht.

In den Assisenhöfen ist die Jury, oder das Geschworene Gericht, ein aus der englischen Gerichtsverfassung entlehntes Institut von vorzüglich wichtigem Einflusse.

Die zwölf Geschworne, welche das Urtheils-Jury bilden, entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, sowohl in Hinsicht der Hauptthatsache als der begleitenden Umstände schuldig sey. Haben sie die Schuld ausgesprochen, so wenden sofort die Richter des Assisen-Hofes das Gesetz auf den vorliegenden Fall an.

So sehr die Nützlichkeit der Geschwornen Gerichte von mehreren Rechtsgelehrten bestritten wurde, so war doch die Mehrheit der französischen Gerichtshöfe, welche über den neuen Criminal-

Codex

Digitized by Google

Codex ihr Gutachten gaben, für die Beibehaltung der Urtheils-Jury gestimmt. — Wie dieses Institut nach den Erfahrungen auch auf deutschen Boden gedeihe, hat der königl. westphälische Staatsrath Herr Baron von Leist in einer merkwürdigen Rede vom 14ten Februar 1810. an die Versammlung der westphälischen Reichsstände gezeigt.

„Neu und abweichend, sprach dieser einst als Göttinger Rechtslehrer, und jetzt als Geschäftsmann hochverdiente Gelehrte, von dem bisher in Deutschland beobachteten Verfahren waren die Formen, welche das Gesetz vom 19ten August des Jahres 1809. für die Behandlung der peinlichen Sachen vorschrieb. Ein Gericht von zwölf Geschwornen soll über Schuld oder Unschuld des Angeklagten urtheilen, und dem Criminal-Hofe die Anwendung des verletzten Strafgesetzes überlassen bleiben. Keine Appellation gilt wider dessen Ausspruch; nur durch das Rechtsmittel der Cassation kann derselbe angefochten werden."

„Aengstlich mochte freilich damals mancher seyn, ob dann diese neuen Formen auch wirklich so gut, wie die alten wären; ob sie eben so sicher und gewifs wie die vormaligen, zur Bestrafung der Schuldigen, und zur Rettung der Unschuldigen führen. Mancher mochte damals wähnen, das Institut der Geschwornen passe sich nicht für den Charakter der Deutschen, und werde, wenn auch gleich in den vorigen Zeiten etwas Aehnliches in Deutschland statt gefunden haben möchte, nie recht einheimisch werden können. Aber wie schön hat nicht die Erfahrung von mehr als einem Jahre den Ungrund aller jener Besorgnisse, Zweifel und Aengstlichkeiten gezeigt! Das neue Criminal-Verfahren entspricht vollkommen allen den Erwartungen, welche die Regierung davon zum Voraus sich gemacht hatte. Criminal-Richter und Geschworne erfüllen auf das vollkommenste ihre Pflichten, und zeigen eine so vertraute Be-

kanntschaft mit den neuen Formen, als ob sie bereits Jahre lang mit denselben sich beschäftiget hätten."

e) *Special-Höfe.*

§. 15.

Neben den Assisen-Gerichten als ordentlichen Criminal-Gerichtshöfen haben aufserordentliche peinliche Gerichte, Special-Höfe (cours spéciales) genannt, Statt. Auch diese theilen sich in ordentliche und aufserordentliche (cours spéciales ordinaires, et extraordinaires).

Die ordentliche Special-Höfe treten wegen persönlicher Eigenschaft der Verbrecher ein, wenn Landstreicher, heimathlose Leute oder Personen, die zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt sind, gerichtet werden sollen — wegen der Eigenschaft des Verbrechens, wenn ein Urtheil über bewaffneten Widerstand gegen die bewaffnete Macht, bewaffneten Schleichhandel, Münzverfälschung, oder die durch bewaffnete Zusammenrottung verbreitete Mordthaten zu fällen ist.

Der ordentliche Special-Hof bestehet aus acht Richtern, nehmlich dem Präsidenten des Assisen-Hofes oder einem Stellvertreter, vier Richtern von denen, welche den Assisen-Hof bilden, und drei Offizieren der Gendarmerie s), da man diesen Erfahrungen in peinlichen Sachen zutrauet. Sie werden aber in jedem Jahre von dem Kaiser neu ernannt.

§. 16.

Die aufserordentlichen Special-Höfe werden errichtet,

---

s) In Ermanglung derselben treten Offiziere der Linien-Truppen, die wenigstens Hauptmanns-Grad haben müssen, an ihre Stelle.

Digitized by Google

wenn eine Gattung Verbrechen so häufig begangen wird, dafs wegen deren bestimmten und starken Beziehung auf das Staatswohl schnellere und aufserordentliche Maafsregeln zu deren Unterdrückung nothwendig sind. [t])

Sie sind auch bestimmt, in Departements, wo noch keine Jurys bestehen [u]), oder wo diese aus andern wichtigen Rücksichten nach dem Senatus-Consult vom 16ten Thermidor des Jahres X. suspendirt sind [v]), die Stelle der Assisen-Gerichte zu vertreten.

§. 17.

Das aufserordentliche Special-Gericht wird von dem kaiserlichen Gerichts-Hofe errichtet. Es bestehet aus acht Mitgliedern dieses Hofes, wovon eines zum Präsidenten ernannt wird.

Der kaiserliche Gerichtshof wählt den Präsidenten und die Räthe; doch können sie auch von dem Grofs-Richter bestimmt werden.

Erfordern die Umstände, dafs mehrere Sektionen in einem aufserordentlichen Special-Gerichtshofe gemacht werden, so wird dies durch ein Reglement der Staatsverwaltung angeordnet.

Nach Gutfinden des Grofs-Richters, und auf dessen Anord-

---

[t]) So geschah es z. B. als in einigen Departements durch Räuberhorden mehrere Angriffe auf Couriere und Postwägen unternommen wurden. — Aehnliche aufserordentliche Gerichte wurden auch in Deutschland während den letztern Kriegen gegen Rebellen, Vaterlands-Verräther etc. ernannt.

[u]) Dieſs ist z. B. der Fall bei neu einverleibten Departements, wo die Einwohner mit der Gesetzgebung und Verfassung noch nicht vertraut sind, und vorbereitet werden müssen.

[v]) Suspendirt sind sie zuweilen, wenn in einem Departement, wegen den wechselseitigen Reibungen der Unpartheilichkeit der zur Jury zu wählenden Richter nicht vertraut werden kann.

Digitized by Google

nung begiebt sich das aufserordentliche Special-Gericht in den Gerichts-Sprengel des kaiserlichen Gerichtshofes, um daselbst über die Competenz-Fälle zu erkennen.

Die aufserordentlichen Special-Gerichte richten sich hinsichtlich des Verfahrens und der Urtheile nach den Verfügungen des Code d'Instruction criminelle in Betreff der gewöhnlichen Special-Gerichtshöfe.

Gleichwohl sind ihre Endbeschlüsse der Berufung auf Cassation unterworfen.

f) *Hoher kaiserlicher Gerichtshof.*

§. 18.

Noch ist für Criminal-Sachen ein besonderer privilegirter Gerichtsstand durch den hohen kaiserlichen Gerichtshof (haute cour impériale) für die Prinzen, und gewisse im Gesetze bezeichnete Personen hohen Ranges angeordnet. Der hohe kaiserliche Gerichtshof erkennt

1) über die persönlichen Verbrechen, welche von den Gliedern der kaiserlichen Familie, von den Grofs-Würdeträgern des Reiches, von den Ministern, von den Staats-Secretairs, von den Grofs-Offizieren, von den Senatoren, oder von den Staats-Räthen begangen werden.
2) Ueber die Verbrechen, frevelhafte Unternehmen, oder Verschwörungen gegen die äufsere oder innere Sicherheit des Staates, gegen die Person des Kaisers, oder des muthmafslichen Kron-Erbens.
3) Ueber Verbrechen in Betreff der Dienstverantwortlichkeit, welche von den mit einem Theil der öffentlichen Staatsverwaltung beauftragten Ministern und Staats-Räthen begangen werden.

Digitized by Google

4) Ueber die Pflichtvergessenheit, oder den Mifsbrauch der verliehenen Gewalt, welchen sich die General-Capitaine oder Präfecte der Colonien, oder die Commandanten französischer Etablissements aufser dem Continente, die aufserordentlich angestellte General-Administratoren imgleichen die Generäle der Land- und See-Truppen zu Schulden kommen lassen, und zwar, was letztere betrifft, mit Vorbehalt der gerichtlichen Verfolgungen von Seiten der Militair-Behörde in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.
5) Ueber den Ungehorsam der Generäle von den Land- oder See-Truppen, in so fern sie ihrer Instruction zuwider handeln.
6) Ueber die Erpressungen und Vergeudungen, deren sich die auf dem festen Lande angestellte Präfecte bei Ausübung ihres Amtes schuldig machen.
7) Ueber die Amtsverbrechen oder Klagen wegen ungerechter oder verzögerter Gerechtigkeitspflege, gegen einen Appellations- oder Criminal-Gerichtshof, oder gegen die Mitglieder des Cassationshofes.
8) Ueber die Anzeigen wegen eigenmächtiger Gefangenhaltung, oder wegen Verletzung der Prefs-Freiheit.

Der Sitz des hohen kaiserlichen Gerichtshofes ist im Senat. Er bestehet aus

den kaiserlichen Prinzen,
den Titular-Grofs-Würde-Trägern,
dem Grofs-Richter, Justiz-Minister,
den Grofs-Offizieren des Reiches,
den sechzig ältesten Senatoren,
den Präsidenten der Sectionen des Staats-Rathes,
den vierzehn ältesten Staats-Räthen,
den zwanzig ältesten Gliedern des Cassations-Hofes.

Digitized by Google

g) *Handels- Kriegs- Marine- und Douanen-Gerichte.*

§. 19.

Auch für einige Gegenstände, deren Beurtheilung besondere, nicht jedem Richter eigenthümliche Kenntnisse voraussetzt, sind aufserordentliche Gerichte angeordnet. Dahin gehören 1) die Handels-Gerichte, 2) die Kriegs- und Marinen-Gerichte, 3) die Douanen-Gerichte.

Die Competenz der Handels-Gerichte (tribunaux de commerce) beschränkt sich auf Handels-Sachen. Von ihnen kann, wenn der Gegenstand eine bestimmte Summe übersteigt, an die kaiserlichen Gerichtshöfe appellirt werden. Die Mitglieder der Handels-Gerichte wählen die Bezirks-Versammlungen der vorzüglichsten Handelsleute. [w])

Die Kriegs- und Marinen-Gerichte (tribunaux militaires et maritimes) sind aus Militair-Personen und Seeleuten gebildet. Sie verfahren und sprechen nur über diese nach besonders vorgeschriebenen Gesetzen. [x])

Die Douanen-Gerichte erhielten durch ein kaiserliches Decret vom 18ten October 1810. ihr Entstehen. Sie haben den Auftrag, bis zum allgemeinen Frieden über Betrug und Schleichhandel in Sachen, welche die Douanen angehen, zu richten.

Sie theilen sich in Douanen-Gerichte (tribunaux de douanes) und in die Prevotal-Gerichtshöfe der Douanen (cours prévôtales de douanes). Erstere gehören zu den Polizey-Gerichten. Die Prevo-

---

[w]) Wir haben ähnliche Merkantil-Gerichte.

[x]) Die privilegirten Gerichte für Soldaten bestehen auch längst in deutschen Staaten, doch hat man meistens ihren Wirkungskreis weislich nur auf militairische Verbrechen und Vergehen beschränkt.

Digitized by Google

tal-Gerichtshöfe der Douanen erkennen in erster und letzter Instanz mit Ausschlufs aller anderen Gerichte, über das Verbrechen der Contrebande mit bewaffneter Hand, über Contrebande-Unternehmungen, gegen die Chefs der Bande, Führer oder Direktoren von Schleichhändler-Gesellschaften, gegen die Schleichhandel-Unternehmer, die Assekuranten, die Interessenten, und ihre Mitschuldige in betrügerischen Unternehmungen. Sie richten auch über Verbrechen der Douanen-Angestellten in ihren Amtsverrichtungen. Sie sprechen in letzter Instanz. Gegen ihre definitiven Urtheile kann man nicht um Cassation einkommen. — Die Prevotal-Douanen-Gerichtshöfe bestehen aus einem Präsidenten, Oberrichter der Douanen, und wenigstens acht Beysiztern, zum Theil Civil-Richtern, zum Theil Gendarmerie oder Staabsoffizieren. Ihr Verfahren ist fast dasselbe wie bei den Special-Gerichtshöfen.

h) *Cassations-Hof.*

§. 20.

An der Spitze der bisher angeführten ordentlichen und aufserordentlichen Gerichte (tribunaux ordinaires, et tribunaux d'exception) stehet der Cassations-Hof (cour de cassation) zu Paris, dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze französische Reich erstreckt. Eines der schätzungswerthesten Institute der französischen Justiz-Praxis. y)

§. 21.

Diesem Gerichtshofe, bei welchem der Grofs-Richter Justiz-

y) In Staaten minderer Gröfse kann der Cassationshof sehr leicht, wie die Erfahrung bereits in einigen deutschen Staaten gelehrt hat, mit dem Staatsrathe vereiniget werden.

Digitized by Google

Minister den Vorsitz hat, stehet das Recht zu, über die kaiserlichen Gerichtshöfe Aufsicht zu führen, und die bei den denselben vorgekommenen Fehler gegen die Dienstpflichten zu ahnden. Er kann bei erheblichen Fällen die Richter desselben von ihrem Amte suspendiren, oder ihnen befehlen, dem Grofsrichter Rechenschaft von ihrem Betragen abzulegen.

Auf Cassations-Gesuche prüft er die Urtheile, welche von den Gerichtshöfen und Tribunalen in letzter Instanz gesprochen wurden. Er hebt sie auf, wenn die Form verletzt, das Gesetz unrichtig angewendet, oder die Competenz des Gerichtes überschritten wurde.

Nie urtheilt er über den Grund der Streitsache selbst; er verweifst vielmehr dieselbe zur abermaligen Entscheidung an ein anderes Gericht, welches das vernichtete Urtheil nicht erkannt hat.

Wenn die cassirten Urtheile von Tribunalen in erster Instanz als letzter Spruch-Behörde ergangen sind, so wird die Sache von den Cassations-Hofe an das zunächst gelegene Tribunal erster Instanz verwiesen.

Gegen die von Friedens-Richtern in letzter Instanz gesprochenen Urtheile ist kein Cassations-Gesuch zuläfsig, aufser in Hinsicht der streitigen Competenz, oder der Ueberschreitung der amtlichen Gewalt.

Das Rechtsmittel der Cassation findet auch nicht statt gegen die Urtheile der Kriegs- oder Marine-Gerichte, es seye denn wegen streitiger Competenz oder überschrittener Gewalt, falls das Rechtsmittel von einem Bürger, welcher nicht zum Militair-Stand gehört, oder hinsichtlich seiner Geschäfte nicht als Militair anzusehen ist, ergriffen wird.

Gegen die Urtheile der Prevotal-Douanen-Gerichte hat kein Cassations-Gesuch Statt.

Wenn

Digitized by Google

Wenn nach erfolgter Cassation das zweyte Urtheil mit den nehmlichen Gründen wie das erste in der Grund-Ursache des Rechtsstreites angegriffen wird, so mufs die Streit-Sache in der Versammlung der sämmtlichen Abtheilungen des Cassations-Hofes in Vortrag gebracht werden. In diesem Falle kann das Cassations-Gericht verfügen, dafs die Sache, ehe darüber gesprochen wird, dem Kaiser vorgetragen werde, um von demselben ein Erläuterungs-Mandat über das in Frage stehende Gesetz einzuholen. Findet das Gericht diese Einleitung unnöthig, so entscheidet es unter Vorsitz des Grofsrichters, Justiz-Ministers.

Wird nach erfolgter zweiter Cassation das dritte Urtheil aus den nehmlichen Gründen, wie die beiden ersten schon vernichteten, bestritten, so kann das Cassations-Gericht den dritten Recurs nur dann gestatten, wenn der Kaiser ein Erläuterungs-Dekret über das in Frage stehende Gesetz ertheilt hat.

Uebrigens erkennt das Cassations-Gericht auch über Streitigkeiten, welche zwischen mehreren kaiserlichen Gerichtshöfen oder Tribunälen der ersten Instanz, oder welche zwischen einzelnen Mitgliedern der kaiserlichen Gerichtshöfe, oder der Tribunale erster Instanz vorfallen.

§. 22.

Der Cassationshof bestehet aus drey Sektionen, der Bittschriften, der Civil- und Criminal-Sektion. Erstere erkennt in Civilsachen nur über die Annahme des Cassationsgesuches, die zweyte und letzte befassen sich mit den Civil- und Criminal-Prozessen selbst.

§. 23.

Der Cassations-Hof ordnet jährlich eine Deputation an den

Digitized by Google

Kaiser ab, welche die nach seiner Erfahrung bemerkten Mängel und Unzulänglichkeiten der Gesetzgebung Sr. Majestät vorlegt.

§. 24.

Die gesetzliche Frist, innerhalb welcher in Civil-Sachen das Rechtsmittel der Cassation ergriffen werden kann, ist drey Monate vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an die Person oder in der Wohnung derselben, und zwar ohne Unterschied aller Einwohner Frankreichs.

In peinlichen Fällen, hat der Verurtheilte, von dem Tage, an welchen ihm sein Urtheil bekannt gemacht worden, nur drey Tage Zeit, um bei dem Actuar des Gerichtes anzuzeigen, dafs er das Rechtsmittel der Cassation ergriffen habe.

§. 25.

Das Cassations-Gericht bestehet:

Aus einem ersten Präsidenten, und zwey auf Lebenszeit von dem Kaiser ernannten Präsidenten;

Aus fünf und vierzig auf Lebenszeit ernannten Richtern, welche aus den Candidaten, die dem Kaiser, vermöge einer Liste, für jeden Platz in Vorschlag gebracht sind, erwählt werden.

Für jeden vacanten Platz schlägt Sr. Majestät drey Personen vor.

§. 26.

Jede Sektion mufs wenigstens aus eilf Gliedern bestehen, wenn erkannt werden soll, und alle Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefafst. Sind die Meinungen getheilt, so werden fünf Richter berufen, um sie auszugleichen. Diese fünf Richter werden unverzüglich aus der Sektion gewählt, welche der Discufsion über die Sache hinsichtlich deren die Stimmen-Verschiedenheit entstanden

Digitized by Google

ist, nicht beigewohnt haben, und subsidiarisch aus den Gliedern der anderen Sektionen durch das Loos ausgemittelt.

Disziplin und Polizey der Gerichte.

§. 27.

Die Disziplin und Polizey der Justiz-Behörden des französischen Reiches sind durch genaue und ausführliche Reglements bestimmt. Ins besondere zeichnen sich in dieser Hinsicht die neueste kaiserliche Verfügungen vom Jahre 1810. über die kaiserlichen Gerichtshöfe aus. Ich werde das Wichtigste derselben darstellen, um den Geist der Polizey in den Gerichtshöfen hiernach beurtheilen zu können. Eine schon ehemals bei dem königlichen Parlamente eingeführte, jetzt aber erneuerte, und vervollkommnete Einrichtung ist die jährliche Censur der kaiserlichen Gerichtshöfe unter dem Namen la Mercuriale bekannt.

Der kaiserliche Gerichtshof versammelt sich nämlich nach seiner Wiedereröffnung in der Berathschlagungskammer. Der General-Procurator, oder ein General-Advocat in seinem Namen spricht eine Rede, über die Art, wie die Justiz im verflossenen Jahre in dem Umfange des Geschäftskreises verwaltet wurde?

Er macht auf die Mifsbräuche aufmerksam, welche sich in diesem Theile der Staatsverwaltung eingeschlichen haben, und verbindet hiermit nach Gutbefinden die mit den Gesetzen übereinstimmende Aufforderungen.

Der Gerichtshof ist verpflichtet, sich über dieselbe zu berathen, und der General-Procurator überschickt dem Grofsrichter eine Abschrift seiner Rede, und der darauf erfolgten Beschlüsse, damit dieser wichtige Akt nicht in leere Ceremonie ausarte, sondern nützliche Folgen habe.

Digitized by Google

In der nehmlichen Sitzung, oder in einer anderen, in der zunächst folgenden Woche gehaltenen, versammelt sich der Gerichtshof um für den Grofsrichter eine Liste von denjenigen Richtern des Geschäftskreises zu fertigen, welche sich durch Pünktlichkeit, und durch fortwährende vorzügliche Ausübung ihrer Dienstpflichten ausgezeichnet haben. In gleicher Weise wird hinsichtlich der Advocaten verfahren, welche sich durch ihre Kenntnisse, Talente, und vorzüglich durch Delicatesse und Uneigennützigkeit, welche diesem Stand eigenthümlich seyn soll, rühmlich bemerkbar machten. Sr. Majestät erhalten hierdurch eine unmittelbare Kenntnifs von der Würdigkeit der Individuen.

Die Dienst-Strafen bestehen in den Strafen des einfachen Tadels, des Tadels mit Verweifs und der Suspension. Die Zweyte Strafe hat den Verlust einer Monats-Besoldung zur Folge; bei letzterer dauert diefs so lange, als die provisorische Dienstentsetzung Statt hat. Das Strafrecht üben die Gerichtshöfe selbst über ihre Mitglieder aus; der Grofs-Richter, Justiz-Minister mufs aber von dem Urtheil in Kenntnifs gesetzt werden, und falls es provisorische Entfernung von dem Dienst ausspricht, dasselbe bestätiget haben, ehe es in Vollzug gesetzt werden darf.

Für die Erhaltung des Ansehens der richterlichen Würde ist die höchst möglichste Sorge getragen; nur scheint sie zu weit zu gehen, da selbst in dem Fall, wenn gegen einen Richter eine einfache Polizey-Strafe erkannt wird, der Cassationshof unter Vorsitz des Justiz-Ministers berathschlagen soll, ob er zu suspendiren, oder abzusetzen sey. — Wie leicht kann der geschätzteste Richter gegen die vielfältigen Forderungen der Polizey fehlen.

§. 28.

Der Einfluss, den die Verbindungen der Verwandtschaft auf

Digitized by Google

die Richter haben können, und in manchem ganz kleinen deutschen Staate, wo das Ministerium, Justiz-Collegium, und Regierung nur eine Sippschaft bilden, wirklich haben, ist beseitiget. Bis zum Grad des Onkles und Neffen einschliefslich darf keine Verwandtschaft unter den Richtern, Beamten der Staatsbehörde, und Gerichtsschreibern Statt haben, es sey dann, dafs der Kaiser dispensire, welches höchst selten geschiehet. Bestehet das Tribunal aus weniger als acht Richtern, so kann keine Dispensation gegeben werden.

§. 29.

Um den Richtern Erholung zu gönnen, sind in jedem Jahre zwey Monate Ferien für die Civilkammern der kaiserlichen Gerichtshöfe bestimmt. Eine Vakanz-Kammer besorgt immittelst die dringendsten Geschäfte. Die Criminal-Kammern haben keine Ferien.

Nach dreysigjähriger Dienstleistung können sich die Mitglieder der kaiserlichen Gerichtshöfe, mit Beibehaltung des Titels und der Rechte zurückziehen; — sie erhalten nach Befinden der Umstände von dem Kaiser noch besondere Gnaden-Bezeugungen.

Von ausgezeichneten Richtern wird drey Jahre nach ihrem Tode das Bildnifs in dem Audienz-Saal des Gerichtshofes aufgehangen.

Alle Richter, aufser den Friedens-Richter haben ihre Stelle auf Lebenszeit, wenn sie sich nicht eines Amtsverbrechens schuldig machen. Die Cassation kann gegen sie nach vorgängiger rechtlicher Untersuchung nur durch ein Urtheil ausgesprochen werden.

Nebenpersonen derselben.

§. 30.

Von dem Friedensgerichte bis zum Cassationshofe haben alle

Digitized by Google

Gerichte und Höfe ein oder mehrere Gerichtsschreiber (greffier) und nach Erfordernifs andere beeidigte Schreiber (commis greffiers) deren Stellen sämmtlich wiederruflich sind.

Bei jedem kaiserlichen Gerichtshofe ist ein Obergerichtsschreiber (greffier en chef) der besonders bei den General-Versammlungen, bei den feierlichen Audienzen, und den Audienzen der Civil- und Criminal-Kammern die Feder führt. In den einzelnen Kammern wird er durch seine verpflichteten Gehülfen, für die er solidarisch verbindlich ist, vertreten.

Er stehet nebst den Gehülfen zunächst unter der Aufsicht des ersten Präsidenten, und des General-Procurators. Das gleiche Verhältnifs hat bei den übrigen höheren Gerichtshöfen Statt.

Jedes Gericht hat auch einen oder mehrere Gerichtsdiener. (huissiers) Sie haben einen weit gröfseren und bedeutenderen Wirkungskreifs, als die deutschen Kanzlei- oder Gerichtsdiener. Alle gerichtliche Vollziehungs-Handlungen sind ihnen übertragen, und wenn ihnen ein Gerichts-Urtheil oder Befehl mit der Vollziehungs-Formel übergeben ist, so können sie nöthigenfalls die bewaffnete Macht zur Hülfe auffordern, die sie nicht verweigern darf.

So wie in Deutschland die Funktionen der Advocaten und Procuratoren unterschieden werden, obwohl oft beide in einer Person vereiniget sind, so hat die französische Gerichtsverfassung für jede Gerichtsstelle in der Regel [z]) eine bestimmte Anzahl Advocaten (advocats) und Anwälde [aa]) (avoués). Diese letzteren besorgen die Förmlichkeiten des Prozesses. —

Wer als Sachwalter aufgenommen werden will, mufs wenigstens fünf und zwanzig Jahr alt seyn, und nachweisen, dafs er nach

---

[z]) Bei den Friedensgerichten sind keine Advocaten angestellt.

[aa]) Die Parteien können auch ihre Rechte selbst vor Gericht geltend machen.

Digitized by Google

vollendeter Studien-Zeit fünf Jahre bei einem Sachwalter praktiziret haben.

Staatsbehörde.

§. 31.

Die gänzliche Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, und die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe veranlafst die Nothwendigkeit, dafs jedes Gericht eine Behörde im Namen der Regierung zur Seite habe, die über die Vollziehung der Gesetze, Beschlüsse und Urtheile wacht, in so fern sie auf die öffentliche Ordnung Beziehung haben, das Interesse des Staates, oder der Gemeinden, der Minderjährigen und Entmündigten, der verheiratheten Frauen, so wie der Abwesenden wahret, auch die Verletzungen der Gesetze höheren Ortes zur Anzeige bringt. Sie heifst die Staatsbehörde (ministère public) und ist bei allen Gerichten, mit Ausnahme der Friedensgerichte in Civilsachen, und der Handelsgerichte, in ihrer Stufenfolge wirksam. — Diese wohlthätige Sorge der höchsten Gewalt für richtige Handhabung der Justiz kann nicht zum Nachtheil ihrer Unabhängigkeit geltend gemacht werden; denn die Staatsbehörde hat keine Stimme bei Fassung der Urtheile; sie kann nur Aufforderungen (réquisitions, réquisitoires) oder Schlufs-Anträge (conclusions) machen; aber den Einsichten und der Unpartheilichkeit der Gerichte bleibt überlassen, dieselbe zu würdigen, und die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die kaiserlichen Gerichtshöfe sind überdiefs verpflichtet, dem Grofs-Richter, Justiz-Minister Anzeige zu erstatten, wenn einer der zu ihnen gehörigen Beamten der Staatsbehörde von den Pflichten seiner Dienstverhältnisse abweicht, oder die Würde seines Amtes herabsetzt, und das nehmliche liegt den Tribunalen erster Instanz,

Digitized by Google

jedoch in der Art ob, dafs sie die Anzeige dem ersten Präsidenten des kaiserlichen Gerichtshofes, und dem General-Procurator machen.

Für den Wirkungskreis der Staatsbehörde sind kaiserliche General-Procuratoren (procureurs généraux impériaux) mit Stellvertretern aufgestellt, deren Dienststellen aber so wie alle Aemter der Staatsbehörde widerruflich sind.

Der Cassationshof hat einen General-Procurator mit sechs Substituten.

Im Namen des Kaisers und mit Vorbehalt der Rechte der betheiligten Parteien zeigt er der Bittschriften-Sektion die Thatsachen an, durch welche die Richter ihre Gewalt überschritten haben, so wie die Dienstvergehen, deren sie sich schuldig machten.

Er führet die Aufsicht über alle kaiserliche General-Procuratoren bei den kaiserlichen Gerichtshöfen. Wenn er beobachtet, dafs in letzter Instanz ein Urtheil gesprochen wurde, welches den Gesetzen, oder den Vorschriften über das Verfahren zuwider ist, oder durch welches das Gericht seine Gewalt überschritt, so tritt er, falls keine Parthei das Rechtsmittel in der gesetzlichen Frist ergriffen hat, von Amtswegen dagegen auf. Wird das Urtheilt kassirt, so gilt es aber doch unter den Parteien als Transakt.

Der General-Procurator mufs von dem Cassationshofe in allen Angelegenheiten gehört werden. Er ist verpflichtet, wo das Interesse des Reiches conkurriret, dessen Gerechtsame zu wahren.

§. 32.

Jeder kaiserliche Gerichtshof hat einen General-Procurator. Derselbe hat Substituten für die Audienzen, für sein Parquet, für die Geschäfte bei den Special- und Assisen-Gerichten, und bei den Tribunalen erster Instanz.

Die

Digitized by Google

Die Substituten, welche bei den Audienzen der kaiserlichen Gerichtshöfe die Geschäfte verrichten, führen den Namen General-Advocaten.

Diejenigen bei den Assisen und Spezial-Gerichten, kaiserliche Criminal-Procuratoren.

Die bei den Tribunalen erster Instanz, kaiserliche Procuratoren.

Die Substituten, welche für das Parquet bestimmt sind, oder bei den Assisen oder Spezial-Gerichten Dienste leisten sollen, werden von dem General-Procurator vertheilt, die ersteren, um seine Stelle im Parquet zu versehen, die anderen, um in der Eigenschaft kaiserlicher Criminal-Procuratoren in den Orten zu wohnen, in welchen die Assisen oder Spezial-Gerichte ihren Sitz haben. Der General-Procurator kann nach Gutfinden die Bestimmung der sämmtlichen Substituten ändern; denn er kennt ihre Eigenschaften am Besten, und ist für sie verantwortlich.

In Abwesenheit oder bei Verhinderung der General-Advocaten können die zum Parquet Dienst bestimmten Substituten in der Audienz des kaiserlichen Gerichtshofes vortragen.

Der General-Procurator wacht über Aufrechthaltung der Ordnung in allen Tribunälen des Gerichtssprengels, und hat die Aufsicht über alle Beamte der Staats-Behörde in demselben.

In Criminal-Fällen liegt dem kaiserlichen General-Procurator in dem ganzen Umfange des Gerichtssprengels ob, von Amtswegen, oder auf Veranlassung von den Gerichtshöfen, die Verbrechen aufzusuchen, und die Verbrecher zu verfolgen. Er tritt im Namen des Staates gegen die Angeschuldigten als Kläger auf, und betreibt die Vollziehung der erlassenen Urtheile. [bb])

[bb]) Es ist dasselbe Amt, welches die deutsche Criminal-Gerichts-Verfassung unter dem Namen des Fiskalats kennt.

Digitized by Google

Er kann, wenn es nöthig ist, die bewaffnete Macht auffordern, die seinen Befehlen unverweilt Folge leisten mufs.

Für die Art der Dienstleistung sind sehr genaue Vorschriften gegeben.

Alle Dienstverrichtungen der öffentlichen Staatsbehörde sind speziell der Person der General-Procuratoren anvertraut.

Die General-Advocaten und die Substituten nehmen an Ausübung dieser Dienstgeschäfte nur unter Leitung der General-Procuratoren Antheil.

Der General-Procurator führt das Wort bei den versammelten Kammern und feierlichen Audienzen, und führt es auch in den Audienzen der einzelnen Kammern, wenn er es zweckmäfsig findet.

Die General-Advocaten sind speziell beauftragt, im Namen des General-Procurators das Wort bei den Civil- oder Criminal-Audienzen des kaiserlichen Gerichtshofes zu führen. Der General-Procurator giebt sie derjenigen Kammer bei, wo er glaubt, dafs ihr Dienst von dem besten Nutzen seyn könne.

Die Substituten bei dem Dienste im Parquet sind speziell beauftragt, unter der unmittelbaren Aufsicht des General-Procurators das vorläufige Verhör zu halten, und die Berichte über die Versetzung in den Anklage-Stand zu erstatten. Sie führen die Anklage-Akten, und assistiren dem General-Procurator in allen Theilen des inneren Dienstes im Parquet.

In jedem kaiserlichen Gerichtshofe giebt es so viel General-Advocaten als Civil-Kammern.

In wichtigen und schweren Fällen communiciren die General-Advocaten dem General-Procurator die Beschlüsse, die sie zu geben gesonnen sind. Auf gleiche Art geschiehet die Mittheilung in allen Fällen, wovon der General-Procurator in Kenntnifs gesetzt seyn will.

Digitized by Google

Stimmt der General-Procurator und der General-Advocat nicht überein, so wird die Sache durch den General-Advocaten der allgemeinen Versammlung des Parquets vorgetragen. Die Beschlüsse werden sodann in der Audienz, und zwar dem gemäfs, was durch Mehrheit der Stimmen entschieden worden ist, gefafst.

Sind sie getheilt, so behält die Meinung des General-Procurators den Vorzug; auch kann derselbe, wenn seine Meinung im Parquet nicht durchgegangen ist, die Sache bei der Audienz selbst vortragen, und nach seiner persönlichen Ueberzeugung den Beschlufs fassen.

Der General-Procurator wird bei Abwesenheit oder Verhinderung durch den ältesten General-Advocaten ersetzt, entweder um für die Staatsbehörde das Wort zu führen, oder zu Vollziehung der anderen Akten dieser Stelle.

Die abwesenden oder verhinderten General-Advocaten werden durch die Substituten für den Parquetdienst vertreten, oder durch Raths-Auditoren, welche zu diesem Behufe von dem General-Procurator zu ernennen sind.

Wenn die Substituten abwesend oder verhindert sind, so wird der Parquetdienst durch die General-Advocaten, oder durch die Rath-Auditoren, welche der General-Procurator zu diesem Zweck bestimmt, verrichtet.

§. 33.

Der hohe kaiserliche Gerichtshof hat einen eigenen General-Procurator.

Jedem Prevotal-Gerichtshofe der Douanen ist ein General-Procurator, und jedem Douanen-Gerichte ein kaiserlicher Procurator an die Seite gesetzt.

Bei den Kriegs- und Marinen-Gerichten wird die Stelle der General-Procuratoren von Referanten (rapporteurs) versehen.

Digitized by Google

§. 34.

Jedes Gericht erster Instanz hat gleichfalls einen kaiserlichen Procurator (procureur impérial). Er ist als Substitut des General-Procurators des kaiserlichen Gerichtshofes anzusehen. Er hat auch Substituten, deren aber ausser Paris nicht mehr als fünf seyn dürfen, und deren Geschäfte er nach Willkühr bestimmen kann.

Er übt die Gewalt wie der General-Procurator aus, und verfährt unter dessen Aufsicht und Leitung nach gleichen Vorschriften. Seine Stelle vertritt, wenn er abwesend oder verhindert ist, der erste General-Advocat (advocat général).

Der kaiserliche Procurator muſs dem General-Procurator die Entscheidungen der ersten Instanz, ehe sie in Wirkung treten, zustellen, welche letzterer dem kaiserlichen Gerichtshofe vorlegt.

Er führet die Aufsicht über die Friedensrichter der Comtors in dem Gerichtssprengel des Tribunals erster Instanz.

Pflanzschule zu Bildung der Richter.

§. 35.

Um eine Pflanzschule für junge Männer, welche sich dem Justizfache widmen, zu bilden, und zugleich auch die Richter in ihrem Dienstkreise zu erleichtern, werden bei den kaiserlichen Gerichtshöfen Raths-Auditoren (conseillers auditeurs) angestellt. Aufser ihnen sind auch Richter-Auditoren (juges auditeurs), welche nach Befinden des Grofsrichters, Justiz-Ministers, wenn sie ihrem Alter nach eine beschliefsende Stimme haben können [cc]), bei den Tribunalen erster Instanz, wo nur drey Richter sind,

[cc]) Vor zurückgelegten sieben und zwanzigsten Jahre, haben sowohl die Raths- als Richter-Auditoren nur eine berathende Stimme.

Digitized by Google

angestellt werden, und wo denn Richter-Gehülfen die Stelle der Richter vertreten.

Die Raths-Auditoren in den kaiserlichen Gerichtshöfen werden von dem ersten Präsidenten für den Dienst in den verschiedenen Kammern, den Assisen-Höfen und Spezial-Gerichten vertheilt, sobald sie beschliefsende Stimme haben.

Oberste Aufsicht.

Justiz-Ministerium.

§ 36.

Die oberste Aufsicht über die Justizverwaltung, und alle mit derselben beschäftigten Staatsbeamten des ganzen Reiches führt der Grofs-Richter, Justiz-Minister (grand juge, ministre de la justice) der unmittelbar unter dem Kaiser steht.

Der Grofs-Richter, Justiz-Minister unterhält eine beständige Verbindung mit den Gerichtshöfen und Tribunalen, so wie mit den General-Procuratoren und kaiserlichen Procuratoren, hinsichtlich alles dessen, was auf die Justiz-Verwaltung, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen Bezug hat.

Ihm liegt die Organisation und Aufsicht über die Gerichtshöfe, Tribunale und Friedensgerichte ob.

Er hat die oberste Leitung des Notariats-Wesens im ganzen Umfange.

Er empfängt die Memoiren, Verfahren und Urtheile, welche an ihn gerichtet sind, und an den Cassations-Hof gehören, oder an die betreffenden Tribunale verwiesen werden; den Bericht über Gnadenberufungen; er verweifst denselben an die Tribunale der Gnaden-Sprüche, und Strafen-Milderungen.

Digitized by Google

Die Berichte über die Fragen, welche eine Auslegung der Gesetze nothwendig machen, und über die Angelegenheiten, welche vor den Staats-Rath gehören.

Er hat dem Kaiser die gesammelten Bemerkungen über die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung, über die Mifsbräuche, welche sich bei der Justizpflege eingeschlichen, und über den Amts-Gehorsam der Tribunale mitzutheilen.

Er giebt den Befehl zu den, für den gerichtlichtlichen Stand erforderlichen Ausgaben, und läfst den Druck und die Versendung der Gesetze, Senatus-Consulte, kaiserlichen Dekrete, Proklamationen und Anordnungen geschehen.

Der Grofs-Richter hat einen ausgezeichneten Platz im Senat und Staatsrath. Er hat den Vorsitz bei dem Cassations- und Appellations-Hof, wenn der Kaiser es für gut findet, und ist Mitglied des hohen kaiserlichen Gerichtshofes.

Er hat einen General-Secretair, welcher beauftragt ist, die eingehenden auswärtigen Dienst-Schreiben zu eröffnen, und auszutheilen, die Aufsicht über die Büreaus, und über Vollziehung der angeordneten Geschäfte zu führen, die Korrespondenz zu besorgen, und Berichte in denjenigen Angelegenheiten zu erstatten, die keiner Division zugetheilt werden können.

Das General-Secretariat des Justiz-Ministeriums bestehet aus zwey Büreaus.

In dem ersten werden die eingehenden Sachen eingetragen, und Weisungen, so wie gesetzliche Anordnungen in Betreff gerichtlicher Verhandlungen für die Kolonien und sonstige ausländische Besitzungen erlassen.

Das zweite Büreau ist für das Archiv bestimmt und hat drey Abtheilungen (sections).

In der ersten werden die Gesetze, Senatus-Consulte, kaiserliche

Digitized by Google

Dekrete etc. aufbewahrt, und von dort zum Druck befördert. Die Gesetze werden daselbst systematisch classificirt, und über den Geist der Gesetzgebung Erörterungen und Bemerkungen angestellt. Die zweyte Abtheilung ist mit Aufbewahrung der Schriften und Register des Ministeriums beauftragt. Die dritte hält das Repertoir über die von dem Ministerium ausgegangenen Entscheidungen.

Aufserdem hat der Minister ein Privat-Büreau, welches sich mit der Korrespondenz, die zu keinem Büreau gehörig ist, beschäftiget.

Das Büreau der Berathung und Revision bestehet nirgends für sich.

Das Justiz-Ministerium zerfällt aber hauptsächlich in fünf Divisionen, wovon jede verschiedene Unterabtheilungen hat.

Die erste beschäftiget sich mit der gerichtlichen Organisation (organisation judiciaire);
die zweyte mit Civil-Sachen (matières civiles);
die dritte mit Criminal-Sachen (matières criminelles);
die vierte mit dem Rechnungswesen (comptabilité);
die fünfte mit Versendung und Bekanntmachung der Gesetze (envoi des lois).

Gesetzgebende Behörde.

§. 37.

Die Justiz-Gesetze werden von dem kaiserlichen Staatsrath (conseil d'état) entworfen, und auf Befehl des Kaisers dem gesetzgebenden Körper (corps legislatif) zur Prüfung und Sanktion vorgelegt. Nimmt er sie an, so werden sie im Namen des Kaisers publiziret. — Kaiserliche Dekrete, welche sich auf die bestehenden Gesetze

Digitized by Google

gründen, oder die Reglements, welche zur Instruction der Justiz-Stellen und Beamten dienen, giebt der Kaiser allein.

II. Polizey-Verfassung.

Gesetzlicher Begriff der Polizey.

Die Polizey ist nach dem von der französischen Gesetzgebung ausgesprochenen Begriff in dem Staate angeordnet, um die öffentliche Ordnung, Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger zu begründen, und zu erhalten.

Eintheilung der Polizey.

§. 38.

Die französische Staatsverfassung unterscheidet die gerichtliche Polizey genau von der administrativen.

Die administrative Polizey wacht, dafs die öffentliche Ordnung an jedem Orte, und in jedem Zweige der Staatsverwaltung erhalten werde. Ihre Pflicht ist es vorzüglich, den Vergehen und Polizey-Uebertretungen durch zweckmäfsige Anordnungen und Aufsicht zuvor zu kommen.

Die gerichtliche Polizey forscht den Vergehen und Uebertretungen nach, welche die administrative Polizey nicht hindern konnte. Sie verfolgt die Urheber derselben, und stellt sie zur Bestrafung vor die gerichtliche Polizey-Behörden [dd]), welche nach den vorgeschriebenen einfachen Formen erkennen.

Die

[dd]) Es liegt noch ein grofser Fehler der Polizey-Verfassung mehrerer deutschen Staaten darin, dafs die administrative und gerichtliche Polizey ohne Tren-

Digitized by Google

Die administrative Polizey theilt sich in die allgemeine und besondere, je nachdem ihre Verfügungen und Anstalten allgemein, und in dem ganzen Reiche zur Anwendung gebracht werden, oder nur auf einzelne Theile des Reiches Beziehung haben.

Die gerichtliche Polizey ist die einfache oder korrektionelle, in so fern sie sich entweder mit Erforschung und Bestrafung der Vergehen, oder der Polizey-Uebertretungen beschäftiget.

A. *Administrative Polizey.*

I. *Gesetzgebung.*

§. 39.

In Hinsicht der Polizeygesetzgebung treten vermöge der französischen Konstitution dieselben Grundsätze ein, welche bei der Gesetzgebung über Justiz-Gegenstände bemerkt wurden.

Die Polizey-Gesetze verbinden alle Einwohner des Reichs ohne Ausnahme, und ihrer Wirkung stehet kein Privilegien-Unwesen, welches lange Zeit eine gute Polizey in Deutschland ohnmöglich machte, im Wege.

II. *Verwaltung.*

a.) *Polizey-Ministerium, Ministerium des Innern und des Cultus.*

§. 40.

Die oberste Leitung und Sorge für den Vollzug der Polizeyge-

---

nung, und genaue Instruktion über das Verfahren, einem und demselben Polizey-Beamten zugleich überlassen ist. Willkühr und übertriebene Beschränkung der bürgerlichen Freiheit können leicht die nachtheiligen Folgen einer falschen Mischung werden. — Macht aber die Bestrafung der wichtigern Polizeyvergehen einen Bestandtheil der Criminal-Gerichtsbarkeit aus, so ist oft das Verfahren ein gröfseres Uebel als die Strafe selbst.

Digitized by Google

setze ist getheilt, zwischen dem Ministerium der allgemeinen oder hohen Polizey, und dem Ministerium des Innern.

Das Ministerium der allgemeinen Polizey [ee]) befasset sich vorzüglich mit den wichtigsten Zweigen der Sicherheits-Polizey. Es sorgt daher für den Vollzug der allgemeinen Polizey-Gesetze in Beziehung auf die innere Sicherheit und Ruhe des Staates, auf die Handhabung der öffentlichen Ordnung mit Hülfe der Gendarmerie und Nationalgarde [ff]).

Alle Gattungen der Gefängnisse sind dessen oberster Aufsicht anvertraut [gg]), und die Unterdrückung des Bettelns, so wie die Beseitigung der Bettler und aller der Personen und dem Eigenthum der Staatseinwohner gefährlichen Menschen sind seiner Sorgfalt anvertraut.

In den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern gehören alle übrige Polizey-Gegenstände, mit Ausschluſs der Religionspolizey, für deren Handhabung der Minister des Cultus, welcher dazu in seinem Departement ein eigenes Büreau hat, bestimmt ist.

Unter dem Minister der allgemeinen Polizey arbeiten drey Staatsräthe und ein Requetenmeister, welche seine Beschlüsse empfangen, die Korrespondenz führen, und in den ihnen angewiesenen Departementern des Reiches [hh]) die Geschäfte leiten, und die untergeordneten Beamte instruiren.

[ee]) Es ward durch ein Gesetz vom 12 Nivose des Jahres 4 errichtet. Beinahe zwey Jahre war es dem Justiz-Ministerium einverleibt, wurde aber durch ein kaiserliches Dekret vom 21 Messidor des Jahres 12 wieder hergestellt.

[ff]) Alle Organisations-Gegenstände in Hinsicht der National-Garde hängen aber von dem Ministerium des Innern, und in Hinsicht der Gendarmerie von dem Kriegs-Ministerium ab.

[gg]) Doch konkurrirt hier auch das Ministerium des Innern.

[hh]) Das Reich ist zu diesem Zwecke in vier Bezirke eingetheilt.

Digitized by Google

Die übrige Einrichtung des Polizey-Ministerial-Departements, so wie des dazu gehörigen General-Sekretariats ist gleich derjenigen, welche von dem Justiz-Ministerium bereits angeführt wurde.

b.) *Polizey-Direktoren und General-Polizey-Commissaire.*

§. 41.

Unmittelbar sind dem Polizey-Ministerium untergeordnet drey Polizey-Direktoren; einer für die Departements jenseits der Alpen, einer für das Grofsherzogthum Toskana, und einer für die holländischen Departements; ferner die General-Polizey-Commissaire, deren von zwanzig grofsen Städten des Reiches jede einen hat. Die Haupt-Gegenstände ihres Wirkungskreises sind; Die Ertheilung der Pässe [ii]) für das Inland, und der Bescheinigungen, in deren Beziehung von dem Präfekten die Pässe für das Ausland ausgestellt werden.

Die Aufsicht über Bettelwesen und Landstreicherei, die Polizey über die Gefängnisse, öffentliche Häuser, meublirte Hotels und deren Vermiether [kk]), die Veranstaltung der erforderlichen Maafsregeln bei Zusammenrottungen, die Aufrechthaltung der über Buchhandel und Druckerei [ll]) bestehenden Gesetze; die höhere Theater-Polizey, der Verkauf des Schiefspulvers und Salpeters; der Vollzug der Gesetze wegen den Emigrirten; die Polizey-Aufsicht über Kirchen und die zum

---

[ii]) Die Maires von den Communen, wo sich ein General-Polizey-Commissair befindet, haben täglich ein Verzeichnifs von den Pässen, welche sie ausstellten, an das General-Commissariat einzusenden.

[kk]) Unbeschadet der Einwirkung von Seiten der Municipalität im Konkurrenz-Falle.

[ll]) Ingleichen über Journale, Flugschriften etc.

Digitized by Google

Gottesdienst bestimmten Orte; die Veranstaltung zu Aufsuchung der Deserteurs von den See- oder Land-Truppen [mm]); die Aufrechthaltung der Freiheit und Sicherheit auf öffentlicher Strafse; die Gesundheitspflege der Stadt; die Anordnung der nöthigen Maafsregeln bei Feuers- und Wassersnoth, oder bei Unglücksfällen in Flüssen; die Ausübung der Polizey in Börsen und Wechselgeschäften; die Beschützung der Sicherheit im Handel, die Vorzeigung der Handelspatente von fremden und inländischen Kaufleuten; die Bestimmung der Taxen und Preifse für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse; die Veranstaltung einer genauen Aufsicht über öffentliche Plätze und Orte, und der Besichtigung der Zufuhr von Lebensmitteln; die Beschützung und Erhaltung der Denkmähler und öffentlichen Gebäude; die Beschlagnehmung verbotener Waaren etc.

Auch die Präfekten sind mit dem Polizey-Ministerium in Hinsicht der geeigneten Gegenstände in unmittelbarer Geschäftsverbindung, da sie demselben Rechenschaft über den Zustand der öffentlichen Sicherheit, die Bedeckung mit Lebensmitteln, Ein- und Ausfuhr derselben, über das Commerz, den Cultus, die korrektionelle Polizey und den öffentlichen Geist in den Departements abstatten müssen.

§. 42.

Das Ministerium des Innern besorgt: die Korrespondenz mit den Präfekten; die Aufsicht als höchste Staatsverwaltnngs-Behörde; die Suspension und Abberufung der Präfekte, Unter-Präfekte und Mairs; die Organisation der National-Garden; die Einrichtung der Gefängnisse und Verwahrungshäuser aller Art, der Civil-Spitäler und Depot-Häuser für Bettler; die Anstalten für Taubstumme und

---

[mm]) Dahin gehört ebenfalls die Verfolgung der entwichenen Kriegsgefangenen.

Digitized by Google

Blinde; die öffentlichen Rettungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten; den Strafsenbau und deren Unterhaltung; die Handels-Häfen, Brükken, Kanäle und andere öffentliche Bauwerke; die Leuchtthürme in den Handlungshäfen, die Bergwerke, Schachten und Steingruben, die innere Schiffahrt, das Flöfsenwerk, das Schiffsziehen, den Ackerbau, Stuttereien, die Schaafzucht, das Austrocknen der Sümpfe, die Urbarmachung wüster Ländereien, den Handel, den Kunstfleifs, Künste, Fabriken, Manufakturen, Belohnungen und Ermunterungen dafür; alle die Gesundheit befördernde Maafsregeln, den öffentlichen Unterricht, die Volksfeste, die Oberaufsicht über die Theater, das Maas und Gewicht, die Fertigung der politisch-ökonomischen, statistischen und Bevölkerungs-Tabellen, die Uebersicht über die Erzeugnisse des festen Landes, und Ausbeute der Küsten- und grofsen Meerfischereien, und über das Gleichgewicht des Handels; auch führt dasselbe die Oberaufsicht über gelehrte Gesellschaften, litterarische Niederlagsorte und Archive.

In diesem Ministerial-Departement bestehen Büreaus, welche in vier Divisionen getheilt sind.

Die erste Division bestehet aus den Büreaus der öffentlichen Staatsverwaltung, der Communial-Verwaltung, des Rechnungwesens von der Verwaltung, der personellen Angelegenheiten: die zweyte Division aus den Büreaus des Ackerbaues, der Subsistenz-Mittel, des Handels, des Handels-Gleichgewichtes, der Künste und Manufakturen, der Austrocknung der Sümpfe.

Die dritte Division aus den Büreaus der Rettungs-Anstalten und Hospitäler, der Civil-Spitäler und Gefängnisse, der Künste und Wissenschaften, des öffentlichen Unterrichtes.

Die vierte Division begreift alle zum Rechnungs- und Kassen-Wesen gehörige Expeditionen in sich.

Auch gehören zu diesem Departement die allgemeine Rathsver-

Digitized by Google

sammlung für das Kommerz, welche aus den Vornehmsten der Handlung treibenden Kaufleute bestehet, die von dem Kaiser ernannt werden. Die Versammlung hat ein General-Sekretariat und eigends ernannte Referenten. Ferner gehören zu diesem Departement die Raths-Versammlung für Maas und Gewicht, die bürgerlichen Gebäude, die Bergwerke, die Brücken und Chausseen.

c) *Präfekturen, Unterpräfekturen.*

§. 43.

Ganz einfach ist die Organisation der Behörden, welche sich unter der Leitung des Ministeriums des Inneren und des Polizey-Ministeriums mit der Administration der Polizeyzweige in den verschiedenen Departements des Reiches beschäftigen. Sie ruhet auf dem in Deutschland so lange verkannten Grundsatze, dafs Verwalten das Geschäft eines Einzigen, Richten aber das Geschäft Mehrerer seyn müsse.

Dem Präfekten in jedem Departement ist daher die obere Polizey-Verwaltung in dem ganzen Umfange allein übertragen [nn]).

Er hat die Besorgung der wechselseitigen Mittheilungen zwischen dem allgemeinen Willen, und den einzelnen Interessen, erneuert bestehende Polizey-Gesetze, bringt Wirksamkeit in die Polizey-Verwaltung durch zweckmäfsige Anordnungen bei seinen Unterbeamten hervor, und wirkt unmittelbar auf Privatverhältnisse und Pri-

---

[nn]) Nur das Departement der Seine mit einigen anderen Umgebungen hat neben dem Departements-Präfekten einen eigenen Polizey-Präfekten zu Paris, welcher sich ausschliefslich mit den polizeylichen Gegenständen, besonders in Hinsicht der Sicherheits-Polizey beschäftiget.

Digitized by Google

vatleute in allen Gegenständen, welche der unmittelbaren Gewalt der Regierungs-Beamten untergeben sind oo).

Wegen Gröfse der französischen Departements pp) ist in einem jeden Gemeinde-Bezirke, mit Ausnahme desjenigen, wo die Präfektur ihren Sitz hat, ein Unter-Präfekt aufgestellt. Derselbe berichtet an den Präfekten, ist ihm daher nicht koordinirt, sondern untergeordnet.

d) *Präfektur - Räthe.*

§. 44.

Zur Seite des Präfekten stehet unter seinem Präsidium für die streitigen Verwaltungs-Gegenstände der Präfekturrath nach kollegialischer Verfassung gebildet qq).

---

oo) Ich bediene mich hier der Worte des genialischen und erfahrnen Jason, welcher die Präfektur-Verwaltung in kleinern Staaten treflich in seinem ersten Stücke des Jahrgangs 1809 gezeichnet hat.

pp) Man bezweifelt oft in Deutschland, ob die Départements des französischen Reiches nicht zu grofs seyen, als dafs sie der Leitung eines Einzigen mit Sicherheit anvertraut werden können. Die Erfahrung zeigt, dafs man in Frankreich, wo weder Geburt noch Dienstalter noch Verbindungen die Auswahl entscheiden, die geeigneten Männer zu finden weifs, welche mit Leichtigkeit den Zweck einer solchen umfassenden Administration verfolgen, frei von Kleinlichkeitsgeiste, Zweifelsucht oder Anhänglichkeit an das Hergebrachte, weder das Bessere ablehnen, noch sich dem vertagenden Zweifel des Schwankens hingeben.

qq) Am reinsten ist unter den deutschen Staaten, deren Organisationen sich dem französischen Systeme nur nähern, der Zweck des Präfekturrathes in dem Königreiche Bayern aufgefafst, und in dessen Kreisverfassung übertragen. Die Kreis- (Präfektur-) Räthe haben dort in vierzehn Fällen, wo es

Digitized by Google

Die Zahl seiner Mitglieder wechselt nach der Einwohner-Zahl der Departements.

Mairien.

§. 45.

Die administrative Lokal-Polizey-Verwaltung, welche anhaltende Gegenwart des Staatsbeamten erfordert, ist den Mairien übertragen. Jede Gemeinde, sie sey eine städtische oder Landgemeinde hat einen Maire mit Gehülfen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung rr). Das untergeordnete Personal ist nach der Gröfse des Wirkungskreises mehr oder minder zahlreich.

Hat eine Stadt zehntausend Einwohner, so besorgt ein Polizey-Commissair unter der Aufsicht und Leitung des Maires die Polizey-Gegenstände. Ist die Bevölkerung gröfser, so sind in der nehmlichen Art mehrere Polizey-Commissaire aufgestellt.

In der Natur der Verhältnisse der Mairien als executiven Behörden, ist es an und für sich begründet, dafs sie keine Gesetze geben, wohl

---

nehmlich nicht blos auf verwalten, sondern auf entscheiden ankömmt, entscheidende Stimme, so z. B. in allen Rekurs-Sachen bei Polizey-Vergehen, in Gewerbsstreitigkeiten, bei Aburtheilung der Polizey-Konfiskationen etc. — Solche Gegenstände können nicht wohl auf den Büreau-Bericht eines Einzigen von dem Urtheile eines Einzigen abhängen. Es gilt dem Eigenthume der Staatsbürger, die nicht in die Gefahr gestellt werden dürfen, unter vorgefafsten Meinungen, persönlicher Abneigung, oder zu schneller Beurtheilung eines einzigen Staatsbeamten, den ohnehin das Verwalten hinreichend beschäftiget, leiden zu müssen.

rr) Nur Paris hat zwölf Maire, da diese Stadt in eben so viele Kantons eingetheilt ist.

Digitized by Google

wohl aber auf den Grund der bestehenden Gesetze, unter Aufsicht der Polizey-Central-Behörden, solche Anordnungen treffen können und müssen, welche das Bedürfnifs der Lokalität erheischet, und dafs sie auch überhaupt über die Befolgung der Polizey-Gesetze wachen. Ins besondere sorgen sie für alles was die Bequemlichkeit und Sicherheit auf den Strafsen-Plätzen und Gemeinde-Wegen etc. befördert, für die Reinigung und Beleuchtung der Stadt. Sie veranstalten, dafs keine Versperrung der Durchgänge vorfällt, und führen auf die in den Strafsen aufgestellten Gerüste und Kaufmanns-Buden, ingleichen auf die Mieth-Wagen, und Gefährte fremder Kaufleute ein wachsames Auge. Zu ihren Geschäften gehören ferner die Anordnungen, Häuser die mit Einsturz drohen, oder die zur Unterstützung angebrachten Gerüste, einzureifsen, oder herzustellen, jede Aussetzung von Gegenständen, die durch ihren Fall gefährlich werden können zu untersagen. Schlachthäuser, Fleischscharren und ähnliche Anstalten stehen nicht minder unter ihrer Aufsicht, und sie sorgen dafür, dafs die Strafsen von geronnenem Blute, und sonstigen Unrathe gesäubert, die Körper todter Thiere weggeschaft und eingescharrt, und die Cloaken immer flüfsig erhalten werden.

Sie verfolgen Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung besonders wenn mit Aufhetzung des Volkes verbundenen Streitigkeiten und Zänkereien in den Strafsen, Tumulte an öffentlichen Orten und Plätzen, oder nächtlicher Lärm und Zusammenrottungen entstehen.

Sie wachen über Aufrechthaltung der guten Ordnung an allen Orten wo mehrere Menschen versammelt sind, besichtigen die zum Verkauf ausgesetzten Lebensmittel und Waaren, und nehmen die vorgefundenen falschen Maase und Gewichte, so wie die verdorbenen Lebensmittel und Waaren in Beschlag.

Sie wenden zweckmäfsige Maafsregeln und Vorkehrungen an,

Digitized by Google

nun Landplagen, z. B. ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen und sonstigen Unglücksfällen, nach Befinden unter Mitwirkung der Bezirks- und Departements-Behörde vorzubeugen.

Herumlaufende rasende oder wüthende Menschen lassen sie verhaften, und bösartige, oder mit Kennzeichen der Wuth behaftete Thiere einsperren.

Sie sind befugt Brod und Fleisch zu taxiren. Reclamationen in dieser Beziehung können nur bei der Verwaltungsbehörde des Departements angebracht werden.

Vorzüglich aber liegt es ihnen ob, Zusammenrottungen und Aufhetzungen des Pöbels zu zerstreuen, und sie sind in dieser Hinsicht bei verschuldeter Nachläfsigkeit vorzüglich verantwortlich.

§. 46.

Der Zweifel, welchen man gegen den grofsen Wirkungskreis der Mairien mit der Besorgnifs erheben kann, dafs unter der Ausdehnung ihrer übrigen Gemeinds-Geschäfte der wichtige Zweig der Polizey-Aufsicht leide, schwindet, wenn man erwägt, dafs das untergeordnete Aufsichts-Personal nach den Lokalitäts-Bedürfnissen bestimmt ist, und dafs nur einer die Zügel der Lokal-Polizey Gewalt halten müsse, wenn diese mit Einheit und Consequenz geleitet werden sollen.

Erheblicher ist das Bedenken, man werde in Landgemeinden die Männer unter den Landleuten nicht immer finden, welche in ihrer Gemeinde das Amt eines Maires in dem Umfange und mit der Selbstständigkeit, welche die französische Verfassung fordert, vertreten können.

Die Richtigkeit dieser Besorgnifs hat auch wirklich die Erfahrung erprobt. Einem einsichts- und kraftvollen Präfekten stehen indessen doch immer Mittel zu Gebot, diese Lücke durch erfahrne Männer zu beseitigen.

Digitized by Google

Ein Beispiel dieser Art hat kürzlich der sich sehr auszeichnende würdige Präfekt des niederrheinischen Departements Herr von Lezay Marnesia gegeben, welcher für jeden Canton seines Departements einen Präfektur-Commissair ernannte, der die Maires jedesmal, wenn sie eines Rathes, wegen ihrer Verwaltung bedürfen, unterstützt, und über seinen Canton besondere Aufsicht führet [88]).

Ob übrigens nicht unsere Deutsche, wiewohl kostbarere Einrichtung, dafs Mittelbehörden unter dem Namen von Aemtern, Landgerichten etc. die Polizey in gewissen Bezirken handhaben, und die Ortsvorstände auf einen geringeren, ihren Kenntnissen angemessenen Wirkungskreis beschränkt sind, den Vorzug verdiene, bleibe dem Urtheile des Kenners überlassen, der solches mit einem Blick auf die Erfahrung leicht zu finden vermag.

e) *Vollziehende Hülfs-Gewalt.*

§. 47.

Den Vollzug der Befehle aller administrativen Polizey-Behörden sichert eine in dem ganzen französichen Reiche vertheilte Polizeygarde unter dem Namen der Gendarmerie. Sie ist in dreyfsig Departemental-Legionen getheilt, handelt nur auf Requisition der administrativen oder gerichtlichen Behörden, deren Aufträge ohne Abänderung erfüllt werden müssen, und ist mit so umfassenden Instructionen versehen, dafs sie ihrer wichtigen Bestimmung vollkommen entspricht, und daher vorzüglich zu dem Ruhme beiträgt, welche Frankreichs kraftvolle Sicherheits-Polizey unter den kultivirten Nationen erworben hat.

---

[88]) S. meine Justiz- und Polizey-Blätter v. Jahr 1810. No. 107. 108.

Digitized by Google

Wo die Gendarmerie nicht gegenwärtig, oder bei wichtigern Ereignissen ihre Wirkung zu schwach ist, mufs die National-Garde, und nöthigenfalls auch die übrige militairische Macht der Linien-Truppen zu Hülfe eilen, und das Vaterland gegen die inneren Feinde seiner Ruhe und Ordnung mit der Kraft vertheidigen, welche sie stets gegen äufsere Feinde erprobten.

B. *Gerichtliche Polizey-Eintheilung derselben.*

§. 48.

Die gerichtliche Polizey, deren Verhandlungen gleich der Justiz öffentlich und mündlich geschehen müssen, theilt sich wie schon bemerkt wurde, in die einfache und korrektionelle. Das Maafs, nicht der Grund der Strafe bestimmt, ob die strafbare Handlung zu der einen oder andern Gattung gehöre, ob dadurch die Vorschriften der einfachen Polizey, oder die Verfügungen der korrektionellen übertreten werden [tt]).

Hat das Gesetz die Handlung mit Gefängnifsstrafe auf eine gewisse Zeit in einem Besserungs-Orte, oder mit einer gröfseren Geldstrafe bedrohet, so gehöret sie unter die Zahl der Vergehen, und dadurch vor die korrektionelle Polizey-Gerichte. Folgt der strafbaren Handlung eine geringere Geld- oder eine Gefängnifsstrafe von wenig Tagen, so wird sie als Polizey-Uebertretung von dem Polizey-Gerichte geahndet.

[tt]) Die Beschaffenheit und Gröfse der Strafe ist natürlich nach der Gröfse des aus der Handlung für die bürgerliche Gesellschaft entstehenden Nachtheils bemessen.

Digitized by Google

Gesetzgebung.

§. 49.

Auch die gerichtlichen Polizey-Gesetze werden nach vorgängiger Genehmigung des gesetzgebenden Körpers erlassen. Dekrete, welche sich auf die bestehenden Gesetze gründen, oder Vorschriften zur Anwendung derselben enthalten, werden von dem Kaiser in seinem Staatsrathe erlassen.

Aufsuchung der Vergehen und Polizey-Uebertretungen.

§. 50.

Die Erforschung der Polizey-Uebertretungen liegt den Polizey-Commissarien, und den Gemeinden, wo solche nicht aufgestellt sind, den Maires, oder im Verhinderungsfalle derselben ihren Gehülfen ob.

Polizey-Uebertretungen, durch welchen dem Wald- und Feldeigenthum Schäden zugefügt wird, spüren auch die Förster und Feldschützen nach.

Vergehen aufzusuchen, Protokolle über dieselben aufzunehmen, die Erklärungen der Zeugen zu empfangen, und Haussuchungen vorzunehmen, die Strafbaren sofort vor die Züchtigungs-Gerichte zu stellen, ist eine Pflicht der Friedens-Richter, der Offiziere der Gendarmerie der General-Polizey-Commissair. der Criminal-Untersuchungs-Richter, so wie der Feldschützen und Förster [uu]) in ihrem Dienst-Wirkungskreise.

Auch die Maires, ihre Gehülfen, und die Polizey-Commissaire können Denunciationen von Polizey-Vergehen empfangen [vv]).

[uu]) Alle angeführte Beamte der gerichtlichen Polizey haben mit den Feldschützen und Förstern in ihrem Fache Konkurrenz, ja sie können ihnen bei Aufsuchung der Vergehen und Polizey-Uebertretungen zuvorkommen.

[vv]) Die Präfekte der Departemente und der Polizey-Präfekt zu Paris können

Digitized by Google

In der Hand des kaiserlichen Prokurators, welcher ebenfalls Vergehen aufsuchet, und die von den gerichtlichen Polizey-Beamten angefangenen Handlungen fortsetzt, vereinigen sich alle von den Polizey-Beamten erhobene Anzeigen und Merkmale. Er verfolgt die Schuldigen vor den Züchtigungs-Gerichten.

Er kann hierzu auch von dem kaiserlichen Gerichts-Hofe aufgefordert werden, wenn diesem bei Versammlung sämmtlicher Kammern von einem seiner Mitglieder die Anzeige eines Vergehens gemacht wurde.

Gerichte.

a) *Polizey-Gerichte erster Instanz.*

§. 51.

Die einfachen Polizey-Gerichte beschäftigen sich mit Untersuchung und Bestrafung der Polizey-Uebertretungen, gegen welche eine Geldstrafe von fünfzehn Franken [ww]) oder weniger, eine fünftägige oder kürzere Gefängnifsstrafe nach Vorschrift des Polizey-Codex Statt hat.

Die Confiskation der in Beschlag genommenen Sachen, welches auch ihr Werth sey, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht.

Die Gerichte der einfachen Polizey bilden die Friedens-

---

gleichfalls alle Handlungen der gerichtlichen Polizey persönlich vornehmen, oder jeden Beamten in seinem Fache dazu auffordern.

[ww]) Vorher hatte man den Werth einer dreytägigen Arbeit als Maafsstab angenommen. Gewifs war es aber besser, eine Geldsumme zu bestimmen, da sich Werth der Arbeit zu sehr nach den Verhältnissen eines Departements oder Bezirkes ändert, folglich an dem einen Ort die nehmliche Handlung eine Polizey-Uebertretung seyn konnte, welche an dem anderen ein Vergehen war.

Digitized by Google

Richter der Cantons, und die Maires der Gemeinden theils konkurrirend, theils ausschliefslich nach folgenden gesetzlichen Vorschriften xx).

---

xx) „Nach dem Code vom Jahr 4, (sprachen die Redner des Staatsrathes, als sie am 9ten Nov. 1808 den Gesetz-Entwurf vorlegten) erhielten die Anordnungen der gesetzgebenden Versammlung verschiedene Abänderungen. Bei jeder Munizipal-Behörde wurde ein Polizey-Gericht, welches aus dem Friedensrichter und seinen Assessoren bestand, errichtet. Auf diese Art verlohren die Munizipal-Stellen die ihnen vermöge Gesetzes vom 11. July 1791 zugetheilte Besorgnifs. Der nehmliche Code bewirkte auch eine Reform in der Verwaltung der gerichtlichen Polizey. In jedem Departement wurden wenigstens drey, und höchstens sechs Tribunale eingesetzt. Sie bestanden aus den Friedensrichtern, nebst einem Präsidenten, den man aus den Mitgliedern des Civil-Tribunals wählte. Endlich versetzte das Gesetz vom 24. Ventose des Jahres 8 die Zucht-Polizey-Gerichte in die Tribunale erster Instanz. Ein anderes Gesetz vom 29. Ventose des Jahres 9 hob die Beisitzer bei den Friedens-Gerichten auf, und verlieh dem Friedens-Richter allein, das, bisher mit den Beisitzern getheilte Recht über Gegenstände der einfachen Polizey zu erkennen. Diese letzte Einrichtung hatte nicht die geringsten Hindernisse zur Folge, und man fand keinen Anlafs die Friedensrichter ihrer Befugnifs, in den Gegenständen der einfachen Polizey, und die Richter erster Instanz der Jurisdiction in Zucht-Polizey-Sachen zu berauben. Indessen fand man doch, dafs es nöthig sey, die Maires an der gerichtlichen Beurtheilung gewisser Polizey Uebertretungen Theil nehmen zu lassen.

Die gesetzgebende Versammlung hatte den Munizipal-Behörde eine, ihre Kräfte übersteigende Verbindlichkeit auferlegt, — wenigstens was den gröfsten Theil der Gemeinden anbetraf — indem sie diesen Stellen die ganze Gerichtsbefugnifs in diesen Gegenständen übertrug; Allein im Jahr 4 verfiel man wiederum in den entgegengesetzten Fehler, indem man ihnen auch den Theil von jenen Geschäften nahm, den sie mit Nutzen verwalten konnten, und nun mehro alle Gegenstände der Polizey zur ausschliefslichen

Digitized by Google

Die Friedensrichter erkennen ausschliefslich:

1) Ueber die im Umfange des Haupt-Ortes des Kantons begangenen Polizey-Uebertretungen.
2) Ueber die Uebertretungen in anderen Gemeinden ihres Sprengels, wenn die Schuldigen nicht auf der That betreten wurden yy), und die Uebertretungen durch Personen geschehen sind, die weder in der Gemeinde wohnen, noch sich darinn befinden; oder wenn die abzuhörenden Zeugen, sich nicht in der Gemeinde aufhalten noch befinden,
3) Ueber diejenigen Uebertretungen, wegen welcher die klagende Partei eine unbestimmte oder über fünfzehn Franken laufende Schadloshaltung begehrt.
4) Ueber die auf Ansuchen von Privatpersonen angestellten Klagen wegen Forstübertretungen.
5) Ueber Wort-Injurien.
6) Ueber das Ausstellen, Ankündigen, Verkaufen, Austheilen, Verhandeln von Werken, Flugschriften oder Kupfer-Stichen, welche die Sitten beleidigen.
7) Ueber die Klage gegen Leute, welche ein Gewerbe daraus machen, wahrzusagen, Zeichen und Träume zu deuten.

Auch über alle anderen in ihrem Bezirke begangenen Uebertretun-

---

Behandlung den Friedens-Gerichten übertrug. Wir wollen diese Erfahrungen benutzen, indem wir den Friedensrichtern das ausschliefsliche Gerichtsbefugnifs über diejenigen Geschäfte dieser Gattung zutheilen, welche einen geübteren Blick erfordern, dagegen mögen die Maires über Polizey-Uebertretungen erkennen, deren Beurtheilung mehr für sie geeignet ist, und die sie früher, und eben so vollständig als die Friedensrichter zu unterdrücken vermögen."

yy) Wenn sie es wären, so konnte der Maire des Ortes erkennen.

Digitized by Google

tretungen erkennen die Friedensrichter, jedoch in Konkurrenz mit den Maires.

Die Maires der Gemeinden, welche nicht Hauptorte eines Kantons sind, erkennen in Konkurrenz mit den Friedensrichtern, über diejenigen Uebertretungen, welche im Umfange ihrer Gemeinde von Personen begangen worden sind, die man auf der That betreten hat, oder von Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, oder sich augenblicklich darinn befinden, und die klagende Partei, für ihre Schadloshaltung, auf eine bestimmte, fünfzehn Franken nicht übersteigende Summe anträgt.

Sie können über keine Uebertretungen erkennen, welche den Friedensrichtern ausschliefslich zugetheilt sind.

§. 52.

Wo an einem Orte mehrere Friedensrichter sind, ist doch nur ein Polizey-Gericht. Die Friedensrichter wechseln von drey zu drey Monaten. Ein solches Polizey-Gericht kann aber da aus zwey Sektionen bestehen, deren jede einen Friedensrichter, und einen Gerichtsschreiber, oder dessen Stelle vertretenden beeidigten Schreiber hat.

Ein Diener des Polizey-Gerichtes vollziehet alle in dem Wirkungskreise eines Gerichtsdieners gehörige Aufträge.

§. 53.

Auch bei den Polizey-Gerichten ist das Amt der Staatsbehörde in der Art wirksam, wie es in der Darstellung der Justizverfassung entwickelt wurde.

Es wird von dem Polizey-Commissair des Ortes, wo das Polizey-Gericht seinen Sitz hat, vertreten. Wo kein Polizey-Commissair vorhanden, oder derselbe verhindert ist, mufs der Maire, wel-

Digitized by Google

cher sich durch seine Adjunkten ersetzen lassen kann, die Funktionen der Staatsbehörde besorgen.

Wenn der Maire als Polizeyrichter kompetent ist, versiehet der Adjunkt das Amt der Staatsbehörde. In Abwesenheit des Adjunkts, oder wenn dieser selbst die Stelle als Polizeyrichter einnimmt, mufs ein Mitglied des Gemeinderathes [zz]), welchen der kaiserliche Procurator immer für ein ganzes Jahr bestimmt, die Geschäfte der Staatsbehörde verrichten.

b) *Polizey-Gerichte zweyter Instanz.*

§. 54.

Gegen die in Polizeysachen erlassenen Urtheile hat Appellation mit aufschiebender Wirkung Statt, wenn sie Gefängnifsstrafe verhängen [aaa]), oder wenn die Geldstrafe, die zu erstattende Sachen, und jeder andere Privatersatz, aufser den Kosten, mehr als die Summe von fünf Franken betragen.

Die Berufung von einem solchen polizeygerichtlichen Urtheile mufs binnen zehen Tagen nach dessen Insinuirung bei dem Zuchtpolizeygerichte eingelegt werden. Dieses spricht in letzter Instanz.

Zuchtpolizey-Gerichte erster Instanz.

§. 55.

Vergehen, welche als Gegenstände der korrektionellen

[zz]) Jede französische Gemeinde, bei der sich ein Maire und Adjunkt befindet, hat auch einen Gemeinderath. Er bringt das Interesse der Einwohner zur Kenntnifs, wacht über ihre Rechte, und besorgt die häufslichen Angelegenheiten der Gemeinde.

[aaa]) Die Gefängnifsstrafe, auch von der kürzesten Dauer ist für die Ehre und den Ruf der Staatsbürger zu wichtig, als dafs die Gesetzgebung wie bei Geldstrafen, ein Minimum hätte festsetzen können, unter dem keine Berufung Statt haben sollte.

Digitized by Google

Polizey mit einer höheren Strafe als fünftägigem Gefängnisse, oder dem Erlage von funfzehen Franken gesetzlich bedrohet sind, gehören vor das Zuchtpolizeygericht in erster Instanz.

Jedes Tribunal erster Instanz ist in seinem Wirkungskreise zugleich das Zuchtpolizey-Gericht. Es urtheilet in Zuchtpolizey-Sachen, wenn der Untersuchungs-Richter [bbb]) vollendet hat.

Es müssen aber wenigstens drey Richter bei Abfassung des Urtheils anwesend seyn [ccc]). Zeigt sich durch die Untersuchung, dafs nur eine Polizey-Uebertretung vorhanden ist, so spricht auch das Zucht-Polizey-Gericht in dem Fall, wenn die Staatsbehörde oder Partei nicht auf Zurückweisung der Sache an den Friedens-Richter oder Maire antragen, in erster und letzter Instanz.

§. 56.

Einen persönlich privilegirten Gerichtsstand in Zucht-Polizey-Sachen haben die Grofs-Offiziere der Ehrenlegion, die General-Commandanten einer Division oder eines Departements, die Erzbischöfe, Bischöfe, die Präsidenten der Consistorien, die Mitglieder des Cassations-Hofes, der Rechnungs- und kaiserlichen Höfe, die Präfekte, ferner auch die Friedens-Richter, die Glieder der Gerichte erster Instanz oder der Zucht-Polizey, so wie die Beamte der Staatsbehörde.

[bbb]) Der Untersuchungs-Richter hat im Fache der gerichtlichen Polizey dieselben Funktionen, wie sie bereits angegeben wurden. Er stehet auch hierinn unter der Aufsicht des kaiserlichen Procurators.

[ccc]) Das Züchtigungs-Gericht ist zugleich Richter der Thatsachen und des Rechtes. Die Einrichtung einer Jury bei diesen Tribunalen wäre eine zu drückende Last für die Notabeln der Nation geworden, da die Zahl der Vergehen ungleich gröfser ist, als die der Verbrechen.

Digitized by Google

Die Civil-Kammer des kaiserlichen Gerichtshofes untersucht und entscheidet über alle hier benannte Personen in Zucht-Polizey-Sachen, ohne dafs Appellation dagegen eingelegt werden kann.

§ 57.

In Hinsicht des Objektes machen eine Ausnahme, die Douanen-Gerichte, welche über alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige gesetzwidrige Handlungen Zucht- oder einfache Polizey-Strafen mit Ausschlufs der gewöhnlichen Zucht- oder Polizey-Gerichte aussprechen.

Hat einer der Angestellten bei der Douane sich eines Vergehens schuldig gemacht, so erkennt über ihn der Prevotal-Gerichtshof der Douanen.

§. 58.

Das Amt der Staatsbehörde besorgt der kaiserliche Procurator bei dem Zucht-Polizey-Gerichte erster Instanz ganz in demselben Geiste wie es bei den Civil- und Criminal-Gerichten bestehet.

Zucht-Polizey-Gerichte zweyter Instanz.

§. 59.

Gegen die Urtheile in Zucht-Polizey-Sachen hat Appellation Statt [ddd]).

Die Appellations-Instanz bildet das Gericht des Ortes in dem Departement, wo gewöhnlich die Assisen-Gerichte ihren Sitz haben. Hat aber dieses das Zucht-Polizey-Urtheil selbst gesprochen, so wird

[ddd]) Die korrektionelle Procefs-Ordnung des Königreichs Westphalen gestattet Appellation, wenn eine Gefängnifs- oder Geldstrafe über hundert Franken ausgesprochen ist.

Digitized by Google

an das gleiche Gericht in einem benachbarten Departement, welches unter dem nehmlichen kaiserlichen Gerichtshof stehet, die Appellation gebracht, jedoch so, dafs niemals die Gerichte gegenseitig Appellations-Richter ihrer Urtheile seyn können.

In dem Departement wo der kaiserliche Gerichtshof seinen Sitz hat, gehören alle Appellationen gegen die Zucht-Polizey-Urtheile an diesen Gerichtshof. Er ist zugleich die Appellations-Instanz für die Zucht-Polizey-Urtheile, welche in dem Hauptorte des benachbarten Departements ergangen sind, falls er eben so nahe liegt, als der Hauptort eines andern Departements.

Die Funktionen der Staatsbehörde haben in dieser Instanz die kaiserlichen Procuratoren, oder wenn der kaiserliche Gerichtshof eintritt, die General-Procuratoren. Letzteren stehet auch die Aufsicht über die Beamte der gerichtlichen Polizey zu.

Wird das Zucht-Polizey-Urtheil aufgehoben, weil die Thatsache nur in einer Polizey-Uebertretung bestehet, so kann die Staatsbehörde oder Privat-Partei auf Zurückweisung an das Polizey-Gericht antragen. Geschiehet dies nicht, so spricht der kaiserliche Gerichts-Hof, oder das Gericht die Strafe aus. Ist das Urtheil wegen nicht verbesserter Verletzung oder Unterlassung einer, oder mehrerer vom Gesetze bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen vernichtet worden, so entscheidet der kaiserliche Gerichtshof, oder das Gericht in der Hauptsache.

Cassations-Gericht.

§. 60.

In Zucht- und Polizey-Sachen können so wohl die Parteien, als die Staatsbehörde gegen alle in letzter Instanz erlassene Urtheile die Vernichtungsmittel vor dem Cassationshofe ergreifen. Vernichtet der Cassationshof ein Urtheil in Zucht- oder Polizey-

Digitized by Google

Sachen, so verweifst er die Sache nebst den Parteien vor einen kaiserlichen Gerichtshof, oder vor ein Gericht, das demjenigen, von welchem das vernichtete Urtheil ausgesprochen wurde, der Eigenschaft nach gleich ist.

Wenn gegen das Urtheil eines Zucht- oder Polizey-Gerichtes in letzter Instanz, das zur Vernichtung geeignet ist, keine der Parteien in der gesetzlichen Frist auftritt, so kann der General-Procurator, auch wenn die Frist verstrichen ist, dem Cassations-Hofe Kenntnifs davon ertheilen. Wird das Urtheil vernichtet, so ist diefs jedoch kein Grund für die Parteien, sich dessen Vollziehung zu widersetzen. Auch der Freigesprochene bleibt in diesem Fall frei, weil die Cassation nur geschiehet, um dem Gesetze ohne Rücksicht auf die Parteien, welche sich freiwillig unterworfen haben, Genüge zu leisten, und die Formen zu erhalten.

Kein Cassations-Gesuch hat Statt gegen die Urtheile, welche die Gerichts-Höfe der Douanen, oder der Praevotal-Douanen-Gerichtshof in gerichtlichen Polizey-Sachen ausgesprochen haben.

Digitized by Google

Uebersicht.

Seite.

Einleitung. Darstellung der Justiz- und Polizey-Organisation des französischen Reiches 1

Einleitende Verfügungen. 1

Erstes Buch.

Peinliche Strafen. Züchtigungs (korrektionelle) Strafen. Wirkung derselben. 3

Erstes Kapitel. Von den peinlichen Strafen. 5

Zweytes Kapitel. Von den Züchtigungs- (korrektionellen) Strafen. 12

Drittes Kapitel. Von Strafen und anderen Verurtheilungen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen verfügt werden können. . 15

Viertes Kapitel. Von den Strafen bey wiederholten Verbrechen oder Vergehen. 18

Zweytes Buch.

Von der Zurechnung bei Verbrechen und Vergehen. . 19

Drittes Buch.

Von Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung. . . 25

Erster Titel. Oeffentliche oder Staats Verbrechen und Vergehen. 25

Erstes Kapitel. Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates. 25

I. Abtheilung. Von den Verbrechen und Vergehen gegen die äufsere Sicherheit des Staates. 25

II. Abtheilung. Von Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates. 29

Digitized by Google

Seite.

§. 1. *Verbrecherische Unternehmungen und Verbindungen gegen den Kaiser und dessen Familie.* 29

§. 2. *Von den Verbrechen, die Verhältnisse des Staates durch Bürgerkrieg, gesetzwidrigen Gebrauch der Kriegsmacht, durch Verwüstung und Plünderung zu stören.* . . 30

Gemeinschaftliche Verfügungen zu den zwey Paragraphen der vorhergehenden Abtheilung. 33

III. Abtheilung. Von der Entdeckung oder Verschweigung derjenigen Verbrechen, durch welche die innere oder äufsere Sicherheit des Staates gefährdet wird. 34

Zweytes Kapitel. Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsverfassung. 37

I. Abtheilung. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. 37

II. Abtheilung. Angriffe auf die Freiheit. 38

III. Abtheilung. Verbündungen der Beamten. 41

IV. Abtheilung. Eingriffe der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden. 42

Drittes Kapitel. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe 44

I. Abtheilung. Von der Fälschung. 44

§. 1. *Münzverfälschung.* 44

§. 2. *Nachmachung der Staats-Siegel, der Bank-Zettel, der Staats-Papiere, der Gold- Silber- Papier und Waaren-Stempel.* 47

§. 3. *Fälschung der öffentlichen oder in beglaubter Form ausgefertigten Schriften, so wie der Handlungs- oder Bank-Papiere.* 48

§. 4. *Fälschung in Privat-Schriften.* 49

§. 5. *Fälschung der Pässe, Marschrouten und Zeugnisse.* . 50

Gemeinschaftliche Bestimmungen. 52

II. Abtheilung. Von den Amts-Verbrechen. 53

§. 1. *Von der Veruntreuung derjenigen Personen, welchen die Aufbewahrung eines Staats-Eigenthumes anvertraut ist.* 54

Digitized by Google

Seite.

§. 2. *Von Erpressungen der Staatsbeamten.* . . . 55
§. 3. *Von den Vergehen der Beamten, welche sich in Angelegenheiten und Geschäfte, die mit ihrem Amte unvereinbar sind, einlassen.* 56
§. 4. *Von der Bestechung der Staatsbeamten* . . . 57
§. 5. *Mifsbrauch der Amtsgewalt.* 59
Erste Klasse. Von dem Mifsbrauche der Amtsgewalt gegen Privatpersonen. 59
Zweyte Klasse. Mifsbrauch der Amtsgewalt gegen den Staat. 60
§. 6. *Von einigen Vergehen bei Führung der Urkunden des Personen-Standes.* 61
§. 7. *Von der unrechtmäfsigen, zu früh angetretenen oder zu lange behaltenen Amtsgewalt.* 63
Besondere Bestimmungen. 63
III. Abtheilung. Störungen der öffentlichen Ordnung durch die Religions-Diener bei Ausübung ihres Amtes. . . . 64
§. 1. *Von Uebertretungen, wodurch der Privat-Bürger-Stand der Personen gefährdet werden kann.* 64
§. 2. *Von Tadel, Urtheilen und Aufforderungen gegen die Staatsgewalt in öffentlich gehaltenen geistlichen Reden.* 65
§. 3. *Von Tadel, Urtheilen und Aufforderungen gegen die Staatsgewalt in einer geistlichen Schrift.* . . . 66
§. 4. *Von dem Briefwechsel der Religionsdiener mit fremden Höfen oder Mächten über Gegenstände der Religion.* . 67
IV. Abtheilung. Widerstand, Ungehorsam und andere Fehler gegen die öffentliche Obrigkeit. 68
§. 1. *Empörung.* 68
§. 2. *Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen die Inhaber der Staatsgewalt und öffentlichen Macht.* . . . 71
§. 3. *Verweigerung eines gesetzlich schuldigen Dienstes.* . 75
§. 4. *Entweichung der Gefangenen, Verhehlung der Verbrecher.* 75

Digitized by Google

Seite.

§. 5. *Erbrechung obrigkeitlicher Siegel und Entfremdung der in öffentlichen Archiven niedergelegten Urkunden.* . 79
§. 6. *Beschädigung der Denkmähler.* 81
§. 7. *Anmaſsung von Titeln oder Aemtern.* 82
§. 8. *Widerrechtliche Verhinderung der freyen Religions-Uebung.* 83
V. Abtheilung. Vereinigung von Uebelthätern, Landstreicherey und Betteley. 85
§. 1. *Vereinigung von Uebelthätern.* 85
§. 2. *Landstreicherey.* 86
§. 3. *Betteley.* 87
Anordnungen, welche sich auf Landstreicher und Bettler beziehen. 90
VI. Abtheilung. Vergehen durch Austheilung von Schriften, Bildern oder Kupferstichen von ungenannten Verfassern, Buchdruckern oder Kupferstechern. 91
VII. Abtheilung. Unerlaubte Gesellschaften oder Zusammenkünfte. 93
Zweyter Titel. Privat-Verbrechen und Vergehen. . . 96
Erstes Kapitel. Verbrechen und Vergehen gegen die Personen. . 96
I. Abtheilung. Mord- und andere Haupt-Verbrechen, Drohungen gegen Leib und Leben der Personen. . . . 96
§. 1. *Mord, Meuchelmord, Eltern-Mord, Kinder-Mord, Vergiftung.* 96
§. 2. *Drohungen.* 99
II. Abtheilung. Freiwillige, jedoch nicht zum Mord geeignete Verwundungen und Schläge, auch andere freiwillige Verbrechen und Vergehen. 100
III. Abtheilung. Unfreiwillige Tödtung, Verwundung und Schläge; Entschuldigungswürdige Verbrechen und Vergehen, und Fälle, wo sie nicht entschuldiget werden können. Tödtung, Verwundungen und Schläge, welche weder Verbrechen noch Vergehen sind. . . . 104
§. 1. *Unfreiwillige Tödtung, Verwundung und Schläge.* 104

Digitized by Google

Seite.

§. 2. *Verbrechen und Vergehen, welche zu entschuldigen sind, und Fälle, wo keine Entschuldigung zuläfsig ist.* 104

§. 3. *Tödtung, Verwundungen und Verletzungen, welche weder zu Verbrechen noch zu Vergehen geeigenschaftet sind.* 106

IV. Abtheilung. Beleidigung der guten Sitten. . . . 107

V. Abtheilung. Widerrechtliche Verhaftung und Verwahrung von Personen. 110

VI. Abtheilung. Verbrechen und Vergehen, welche dahin abzwecken, den Beweis über den Civilstand eines Kindes zu erschweren oder zu vernichten, oder dessen Daseyn in Gefahr zu setzen. — Raub der Minderjährigen. — Uebertretung der wegen der Beerdigung bestehenden Gesetze. 112

§. 1. *Verbrechen und Vergehen gegen Kinder.* . . . 112

§. 2. *Entführung der Minderjährigen.* 116

§. 3. *Verletzung der Gesetze über Beerdigungen.* . . 117

VII. Abtheilung. Falsches Zeugnifs, wörtliche Beleidigungen, Entdeckung von Geheimnissen. 119

§. 1. *Falsches Zeugnifs.* 119

§. 2. *Verläumdungen, wörtliche Beleidigungen, Entdeckung von Geheimnissen.* 122

Zweytes Kapitel. Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum. 126

I. Abtheilung. Diebstahl. 126

II. Abtheilung. Bankerotte, Prellerei und andere Arten von Betrug. 136

§. 1. *Bankerotte und Prellerei* 136

§. 2. *Mifsbrauch des Vertrauens.* 139

§. 3. *Uebertretung der Verordnung über die Spielhäuser, Lotterien und Pfandhäuser.* 140

§. 4. *Störung der Freiheit bey Steigerungen.* . . . 143

§. 5. *Verletzungen der Verordnungen in Beziehung auf Manufakturen, Handel und Künste.* 144

§. 6. *Vergehen der Lieferanten.* 153

III. Abtheilung. Zerstörung, Beschädigung, Schäden. . . 155

Digitized by Google

Seite.

Viertes Buch.

Polizey-Uebertretungen und Strafen.

Erstes Kapitel. Von den Strafen. 166
Zweytes Kapitel. Polizey-Uebertretungen und Strafen. . . 169
I. Abschnitt. 1te *Klasse: Vergehungen, die mit einer Geldbuſse von* 1 *bis* 5 *Franken bestraft werden.* 169
II. Abschnitt. 2te *Klasse: Polizeyvergehungen, welche mit einer Geldbuſse von* 6 *bis* 10 *Franken bestraft werden.* . . 173
III. Abschnitt. 3te *Klasse: Polizeyvergehungen, die zu einer Geldbuſse von* 11 *bis* 15 *Franken verurtheilt werden.* . . 178
Gemeinschaftliche Verfügungen in Beziehung auf die drey obigen Abschnitte. 181
Allgemeine Verfügung. 181

Gesetz-

Digitized by Google

Gesetzbuch
über
Verbrechen und Strafen.

Decretirt den 12 Februar 1810. Promulgirt den 22. des nämlichen Monats.

Einleitende Verfügungen.

I.

Jede Uebertretung der Gesetze, welche nach Anordnung derselben eine Polizey-Strafe zur Folge hat, ist eine Polizey-Uebertretung.

Gesetzwidrige Handlungen, zu deren Ahndung die Gesetze Züchtigungs-(korrektionelle) Strafen anordnen, sind Vergehen.

Eine Rechtsverletzung, durch welche der Uebertreter, nach der gesetzlichen Anordnung, eine schwere Leibes- oder entehrende Strafe verwirkt, ist ein Verbrechen [1]).

---

[1]) Die französische Gesetzgebung theilte längst schon, nach einer sehr richtigen und einfachen Stufenfolge, die strafbaren Handlungen in drey Klassen. Die sie bezeichnenden Benennungen *Crime*, *Délit* und *Contravention* wurden aber bisher noch oft nach der Bemerkung der Staatsräthe, welche diesen Theil des Gesetzbuches dem gesetzgebenden Körper vorlegten, verwechselt und irrig angewendet; daher gab man hier gesetzliche Bestimmungen dieser Begriffe. Die österreichische und französische Gesetzgebung stimmen in Hinsicht der Grundlage dieser Eintheilung überein. Was hier mit der Benennung: Vergehen bezeichnet ist, nennt das österreichische Gesetzbuch schwere Polizey-Uebertretung. Die Stufenfolge und Grenzlinie wird so auch richtiger angedeutet, als mit der alten Eintheilung in Civil- und Criminal-Verbrechen. In dem Königreiche Westphalen bedient man sich der Ausdrücke Polizey-Korrektions-Vergehen und Verbrechen. Ob die von mir gewählten Worte: Polizey-Uebertretung, Vergehen und Verbrechen, mehr der Reinheit der Sprache und

Digitized by Google

II.

Jeder Versuch eines Verbrechens, der sich durch äusere Handlungen offenbaret, und mit welchem ein Anfang zur Ausführung desselben gemacht wird, ist, wenn der Erfolg nur durch zufällige, von dem Willen des Urhebers unabhängige Umstände verzögert oder verfehlt wurde, wie das Verbrechen selbst zu betrachten [2]).

III.

Die Versuche zu Vollbringung eines Vergehens sind nicht als Vergehen selbst anzusehen; ausser in den Fällen, wo die Gesetze eine besondere Bestimmung hierüber enthalten [3]).

IV.

Keine Polizey-Uebertretung, kein Vergehen, kein Verbrechen kann auf eine andere Art geahndet werden, als mit den Strafen, welche das Gesetz vor Begehung der That ausgesprochen hat [4]).

V.

Die Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches beziehen sich nicht auf Polizey-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen der Militär-Personen.

---

der Absicht der Gesetzgeber, welche hierzu auch drey Worte wählten, entsprechen, mufs ich dem Urtheile der Kenner überlassen.

[2]) Das österreichische Gesetzbuch stellt denselben Grundsatz auf; aber es drückt sich noch genauer durch die Bestimmung aus: „Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist."

[3]) Es mag auffallend scheinen, dafs die französische Gesetzgebung den Versuch eines Vergehens im Allgemeinen nicht unter den nämlichen Gesichtspunkt, wie den eines Verbrechens stellte. Sie nahm aber die unterscheidende Rücksicht, dafs die Charaktere der Verbrechen genauer bezeichnet sind, als die der Vergehen, und dafs die Ausführung des Vergehens sehr leicht durch Umstände und Vorschritte vorbereitet und angefangen werden kann, die an und für sich nichts Strafbares enthalten, und deren Zweck zuerst nach vollbrachtem Vergehen kennbar wird.

[4]) Diese gesetzliche Versicherung gewähret dem Staatsbürger eine grofse Beruhigung; denn er lebt nicht in Ungewifsheit über das Strafbare, und ist gegen die Willkühr seiner Richter gesichert. Die Staatsräthe Grafen Treilhard, Faure und Grenti mach-

Digitized by Google

Erstes Buch.

Peinliche Strafen. Züchtigungs- (korrektionelle) Strafen. Wirkung derselben.

VI.

Die Strafen in peinlichen Fällen sind entweder Zwangs-Arbeits- und entehrende, oder allein entehrende Strafen.

VII.

Die Zwangs-Arbeits- und zugleich entehrende Strafen sind:

1) der Tod [f]);

2) Lebenslängliche Zwangs-Arbeits-Strafe [g]);

---

ten bei dieser Gelegenheit den gesetzgebenden Körper auf den Geist aufmerksam, welcher die Redaction des Gesetzbuches besorgte. — Wir Deutsche kennen längst aus dem philosophischen Theile des peinlichen Rechtes das Prinzip, welches unser hochgeachteter Feuerbach in der Art aufstellt: „Das gesetzlich bedrohte Faktum ist bedingt durch die gesetzliche Strafe." Noch ist es aber nicht in alle deutsche Criminal-Gesetzbücher übertragen — daher die Legion willkührlicher Strafen, besonders in der veralteten Carolina. Das österreichische Gesetzbuch gestattet keine andere Strafart, als welche es ausdrücklich bestimmt hat. — Das preussische erlaubt willkührliche Strafen, die aber nicht über Gefängniss von 6 Wochen oder funfzig Thaler Geldbusse ausgedehnt werden dürfen.

[f]) Das französische und österreichische Gesetzbuch bestimmen nur eine einzige Todesart, ersteres die Enthauptung durch die Guillotine, letzteres den Strang. In Preussen kann noch fast auf alle Gattungen der Todesstrafen, selbst Hinrichtung durch Feuer erkannt werden. -

Oesterreichs und Frankreichs Gesetzgeber hatten bisher alle qualifizirte Todesstrafen abgeschaft. Dieses neue Gesetzbuch führt sie ausnahmsweise für zwey Fälle, den Kaiser- und Elternmord wieder ein, in welchen vor der Hinrichtung dem Verbrecher die eine Hand abgehauen werden soll. Diese Ausnahme kann man schwerlich durch das Motiv der Gröfse und Abscheulichkeit des Verbrechens rechtfertigen. Alle verstümmelnde Strafen sind schwer mit der Humanität und Weisheit der Gesetzgeber zu vereinigen, welche die Beraubung des höchsten menschlichen Gutes nicht mit Martern, die ohnehin meistens den beabsichtigten Eindruck verfehlen, verknüpfen sollten. Wir haben menschlichere Mittel, bei der Hinrichtung auf die Gefühle des Volkes zu wirken. Keine Strafe soll mehr Uebel enthalten, als zu Sicherung der Rechte nothwendig ist.

[g]) An die Stelle der bisher in Frankreich eingeführten Kettenstrafe tritt nun Zwangs-Arbeit. Die neue Gesetzgebung hatte dazu wichtige Gründe. Kettenstrafe war nur für

Digitized by Google

3) Deportation [7]);
4) Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit;
5) Einsperrung [8]).

In gewissen, durch das Gesetz bestimmten Fällen kann auch mit einer Leibes-Strafe auf Brandmarkung [9]) und allgemeine Vermögens-Konfiskation erkannt werden.

VIII.

Entehrende Strafen sind:

1) Der Pranger;
2) die Verbannung, und
3) Verlust der bürgerlichen Rechte.

IX.

Züchtigungs-Strafen sind:

1) Einschliefsung auf gewisse Zeit in eine Besserungs-Anstalt;
2) Entziehung der staatsbürgerlichen, bürgerlichen, oder Familienrechte auf gewisse Zeit;
3) Geldbufse.

Männer anwendbar. Weiber wurden eingekerkert. Zwangs-Arbeit ist dagegen für beide Geschlechter anwendbar — man kann sie nach den verschiedenen Verhältnissen bestimmen. Weiber sollen immer dazu in Zuchthäusern angehalten werden — Männer aber müssen sie unter der gehörigen Aufsicht auf verschiedene, für den Staat nützliche Arten leisten.

[7]) Grofse Staaten können zwar den leichtesten und nützlichsten Gebrauch von dieser Strafart machen — allein auch in kleineren wäre sie durch Verträge mit mächtigern Nachbarn bei unverbesserlichen Verbrechern wohl anwendbar und sehr zweckmäfsig.

[8]) Das österreichische Gesetzbuch giebt hier genauere Bestimmungen. Es theilt die Kerkerstrafe in Grade ein, schreibt ausdrücklich vor, wie der Gefangene in jedem Grade behandelt werden mufs, und verhindert dadurch nicht nur jede Willkühr, sondern ordnet zugleich eine der Gröfse des Verbrechens angemessene Klassification.

[9]) In dem französischen Criminal-Gesetzbuche von 1791 ist die Strafe der Brandmarkung abgeschaft, weil sie den Charakter einer lebenslänglichen Strafe hat. Hier wird sie wieder eingeführt; theils um eine lebhaftere Erinnerung bei dem Verbrecher und Zuschauer zu bewirken, theils um dem Richter die Kenntnifs von den Rückfällen in gewisse Arten von Verbrechen zu verschaffen. — Das österreichische Gesetzbuch wendet sie nur gegen landesverwiesene, sehr gefährliche ausländische Verbrecher an.

Digitized by Google

X.

Die durch das Gesetz angeordnete Strafen begründen nie einen Nachtheil für die Civil-Ansprüche, welche irgend eine Parthei auf Wiedererstattung, Schaden-Ersatz, oder sonstige Vergütung zu machen hat.

XI.

Die Unterstellung unter die besondere Aufsicht der höhern Polizey [10]), die Geldbuſse, und die spezielle Konfiskation, sowohl des Gegenstandes, welcher den Thatbestand ausmacht, wenn der Verurtheilte der Eigenthümer davon ist, als auch der Objecte, die durch die gesetzwidrige Handlung erworben worden, oder auch derjenigen, die zu Begehung des Verbrechens gedient haben oder dazu bestimmt waren, sind Strafen, welche sowohl bei peinlichen als Züchtigungs-Fällen eintreten können.

Erstes Kapitel.

XII.

Jeder zum Tode Verurtheilte wird enthauptet.

XIII.

Der Elternmörder soll im Hemde, in bloſsen Füſsen und den Kopf in einen schwarzen Schleier gehüllt, zum Richtzlatze geführt werden.

Während er auf der Richtbühne zur Schau ausgestellt ist, verliest ein Gerichtsdiener dem Volke sein Verdammungs-Urtheil. Dem Verbrecher wird dann die rechte Hand abgehauen, und sofort die Hinrichtung an ihm vollzogen [11]).

XIV.

Die Leichname der Hingerichteten dürfen den Familien, wenn sie es ver-

---

[10]) Diese zweckmäſsige, in unseren Gesetzbüchern meistens vernachlässigte Anordnung der besonderen Polizey-Aufsicht verdient allgemein eingeführt zu werden. Der unbeschränkte Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft mit allen Freiheiten ohne Aufsicht ist oft die Quelle neuer Verbrechen.

[11]) Die hier verordneten Feierlichkeiten sind angemessen, und erreichen den Zweck des abschreckenden Eindruckes. Wozu also noch eine marternde Verstümmelung des Verbrechers, welche mehr Mitleid als Abscheu erweckt, und von der gesetzgebenden Versammlung mit guten Gründen in dem Gesetzbuche vom J. 1791 beseitiget wurde?

Digitized by Google

langen, überlassen werden; jedoch mit der Weisung, die Beerdigung ohne Leichenbegängniſs zu veranstalten [12]).

XV.

Die zu Zwangs-Arbeits-Strafe Verurtheilten sind zu den härtesten Arbeiten anzuhalten; sie müssen eine eiserne Kugel am Fuſse nachschleppen, oder wenn es die Beschaffenheit der Arbeit, wozu sie gebraucht werden, zuläſst, zwey und zwey an eine Kette zusammengeschmiedet werden.

XVI.

Die zu Zwangs-Arbeit verurtheilten Weiber und Mädchen werden hiezu in dem Innern eines Zuchthauses angehalten.

XVII.

Die Strafe der Deportation besteht darin, daſs der Verbrecher an einen von der Regierung bestimmten, ausserhalb den Reichs-Grenzen des festen Landes gelegenen Ort gebracht wird, um dort während seiner Lebenszeit zu wohnen [13]).

Betritt der zur Deportation Verurtheilte je wieder die Reichs-Grenzen, so hat er auf die einzig hergestellte Probe der Gewiſsheit seiner Person, lebenslängliche Zwangs-Arbeits-Strafe verwirkt. Wird aber derselbe in den durch die französische Armee besetzten Landen ergriffen, ohne die Grenzen des Reiches betreten zu haben, so soll er nach dem Ort der Deportation zurückgebracht werden.

XVIII.

Die Verurtheilung zur Zwangs-Arbeits-Strafe auf Lebenszeit und zur Deportation hat den bürgerlichen Tod zur Folge. Doch kann die Regierung

---

[12]) Eine humane, in deutschen Gesetzbüchern nicht enthaltene Verfügung. Der Staat hat kein Recht, den Leichnam des bestraften Verbrechers seiner Familie zu entziehen; nur den Gebrauch ehrenvoller Anstalten bei seiner Beerdigung kann und muſs er untersagen.

[13]) Seit dem Jahre 1802 ist die Strafe der Deportation im Preuſsischen gegen unverbesserliche Diebe, Räuber, Brandstifter und Verfälscher gesetzlich eingeführet. Sie verdient in Deutschland allgemeine Anwendung, da sie rechtlicher ist als die Landesverweisung, welche den Verbrecher in Verlegenheit setzt, einen Aufenthaltsort zu suchen, und ihm so im mindesten Falle das Vaganten-Leben zur Nothwendigkeit macht.

Digitized by Google

dem Deportirten am Orte der Verstrickung die Ausübung aller bürgerlichen Rechte, oder eines Theiles derselben gestatten.

XIX.

Die Verurtheilung zur Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit mufs wenigstens einen Zeitraum von fünf, und höchstens von zehen Jahren enthalten.

XX.

Der Verbrecher, welcher Zwangs-Arbeits-Strafe auf Lebenszeit verwirkt hat, soll auf einem öffentlichen Platz mittelst Aufdrückung eines glühenden Stempel-Eisens an der rechten Schulter gebrandmarkt werden [14]).

Die zu andern Strafen verurtheilten Verbrecher sind der Brandmarkung nur in dem Fall unterworfen, wenn sie das Gesetz ausdrücklich mit der verwirkten Strafe verbunden hat.

Diese Brandmarke soll für diejenigen Verbrecher, welche lebenswierige Zwangs-Arbeits-Strafe verwirkt haben, die Buchstaben T. P.; für diejenigen hingegen, welche nur zu Abbüfsung dieser Strafe auf gewisse Zeit verurtheilt worden, und wenn in diesem Falle ihre Brandmarkung nach dem Gesetze erforderlich ist, den Buchstaben T. enthalten. Hat sich der Verbrecher einer Fälschung schuldig gemacht, so wird noch der Buchstabe F. beigefügt.

XXI.

Jede Person männlichen oder weiblichen Geschlehtes, welche die Strafe der Einsperrung verwirkt hat, soll in einem Zuchthause eingeschlossen, und zu Arbeiten angehalten werden, von deren Ertrag, nach den Bestimmungen der Regierung, ein Theil zum Nutzen des Sträflings verwendet werden darf.

XXII.

Wer durch die Gesetze zur lebenslänglichen oder zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe, oder zur Einsperrung verurtheilt wurde, ist vor Abführung nach dem Straforte auf einem öffentlichen Platz eine Stunde lang an einem Schandpfahle dem Volke zur Schau auszustellen; über dessen Kopf soll eine Tafel hangen, in welcher sich mit grofsen leserlichen Buchstaben der Vor- und Zuname des

---

[14]) In den östreichischen Staaten geschichet die Brandmarkung an der linken Seite des hohlen Leibes mit dem Buchstaben R. sammt dem Anfangs-Buchstaben der Provinz, in welcher das Urtheil ergangen ist.

Digitized by Google

Verbrechers, die Profession, der Wohnort, die Strafe, und die Ursache der Verurtheilung desselben verzeichnet befinden [15]).

XXIII.

Die Dauer der Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit und der Einsperrung wird von dem Tage der Ausstellung am Schandpfahle berechnet.

XXIV.

Das Straf-Urtheil zu dem Schandpfahle wird auf die im XXII. Artikel vorgeschriebene Art vollzogen.

XXV.

An National- oder Religions-Festen, oder an Sonntagen darf kein Straf-Urtheil in Vollzug gesezt werden.

XXVI.

Die Vollstreckung soll auf einem öffentlichen, im Verurtheilungsdecret zu bestimmenden, Platze des Ortes geschehen.

XXVII.

Wenn eine zum Tode verurtheilte Weibsperson sich vor der Hinrichtung als schwanger angiebt, und diese Angabe richtig gefunden wird, soll die Strafe erst nach der Entbindung vollzogen werden [16]).

XXVIII.

Die Verurtheilung zur Zwangs-Arbeits-Strafe auf bestimmte Zeit, zur Verbannung, zur Einsperrung oder zum Schandpfahl hat die Folge, dafs der Verbrecher nicht mehr, weder in der Eigenschaft als Geschworner oder verpflichteter Werkverständiger auftreten, noch als Zeuge bei einer feyerlichen oder in glaubhafter Form vorzunehmenden Handlung, noch zur Ablegung eines Zeugnisses vor Gericht zugelassen werden darf, aufser in den Fällen wo es nur darauf ankömmt, Aufschlüsse zu geben.

Derselbe ist zur Uebernahme der Tutel und Curatel-Geschäfte unfähig, ausgenommen für seine Kinder, und dann nur, wenn es mit Zustimmung der Familie geschieht.

Er

---

[15]) Diese Anordnung ist im Wesentlichen mit der Strafe der Ausstellung auf die Schandbühne in den östreichischen Staaten übereinstimmend.

[16]) Hiervon kann gewifs kein Gesetzbuch einer civilisirten Nation abweichen; allein es sollte auch nie ein Todes-Urtheil einer schwangeren Person eröffnet werden.

Digitized by Google

Er ist des Rechtes verlustig, Waffen zu tragen, und darf in keiner Armee des Reiches dienen [17]).

XXIX.

Wer zu einer, auf gewisse Zeit beschränkten, Zwangs-Arbeits-Strafe, oder zur Einsperrung verurtheilt wurde, befindet sich während der Dauer der Strafe in dem Zustande der gesetzlichen Interdiction (Untersagung der eignen Vermögens-Verwaltung) [18]).

Es soll ihm daher ein Vormund, der seine Angelegenheiten besorgt, und sein Vermögen verwaltet, in der Form bestellt werden, wie es nach der gesetzlichen Vorschrift bei Personen geschehen muſs, welche aufser Stande sind, selbstständig handeln zu können.

XXX.

Nach überstandener Strafe ist der Verurtheilte wieder in den Besitz seines Vermögens, über dessen Verwaltung ihm der Vormund Rechnung abzulegen hat, einzusetzen.

XXXI.

Während der Strafzeit darf demselben weder Geld, noch Mund-Vorrath, oder irgend ein Theil seiner Einkünfte zugelassen werden [19]).

XXXII.

Wer zur Verbannung verurtheilt ist, wird auf Befehl der Regierung über die Grenze des Reiches gebracht [20]).

---

[17]) Die französische Gesetzgebung fand es zweckmäſsig, Verbrecher von der Reihe der Braven auszuschlieſsen, welche den Ruhm der französischen Nation verbreiten. Möchte man auch in Deutschland diesem Beispiele folgen, um jede Befleckung des militairischen Ehrenstandes zu vermeiden, und dadurch manches Vorurtheil zu entfernen!

[18]) Man will so sehr weislich abwenden, daſs die Strafzeit, als ein Stand der Demüthigung und der Buſse nicht zu Ueppigkeiten und Ausschweifungen gemiſsbraucht werde.

[19]) Eigentlich gehören diese Vorschriften in ein Reglement über die Behandlung der Gefangenen, daher sie auch in unseren peinlichen Gesetzbüchern gewöhnlich nicht enthalten sind.

[20]) Die Verbannung sollte nach meinem Ermessen in dem französischen Gesetzbuche nicht als entehrende Strafe aufgeführt seyn; denn welcher polizirte Nachbar-Staat wird den ehrlosen Fremden aufnehmen? Ueberhaupt ist es schon an und für sich

Digitized by Google

Die Dauer dieser Strafe darf nicht unter fünf und nicht über zehn Jahre bestimmt werden.

XXXIII.

Wenn der Verbannte während der Strafzeit das französische Reich betritt, soll er, wenn seine Persönlichkeit erprobt ist, die Deportation verwirkt haben.

XXXIV.

Die Strafe des Verlustes der Staatsbürgerlichen Rechte, besteht in der Entsetzung und Ausschliefsung von allen öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen, und in Entziehung aller im XXVIII. Artikel nahmhaft gemachten Rechte.

XXXV.

Die Strafzeit der Verbannung ist von dem Tage an zu berechnen, an welchem das Urtheil unwiderruflich geworden ist.

XXXVI.

Alle Erkenntnisse, welche eine Verurtheilung zum Tode, lebenswährende Zwangs-Arbeits-Strafe, Deportation, Einsperrung, Ausstellung am Pranger, Verbannung und Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte enthalten, sollen im Auszug gedruckt werden. Sie werden in der Centralstadt des Departements, in derjenigen, wo das Urtheil gefällt wurde, in der Orts Gemeinde, wo das Verbrechen begangen wurde, in derjenigen, wo die Execution vollzogen wird, und in dem vormaligen Wohnorte des Verurtheilten angeschlagen [21]).

XXXVII.

Die allgemeine Vermögens-Konfiskation bestehet in der Befugnifs des Staates, sich das Vermögen des Verurtheilten zuzueignen, und den Staatsgütern einzuverleiben.

Sie ist nie die nothwendige Folge irgend eines Straf-Urtheils, sondern

---

eine Ungerechtigkeit gegen fremde Staaten, sie durch die Zuschiebung solcher Verbrecher in Gefahr zu setzen. Oesterreich und Baden erkennen sehr richtig die Strafe der Landesverweisung nur gegen Fremde.

[21]) Die deutschen Gesetzbücher geben hierüber keine Verfügungen. In der Praxis werden gewöhnlich nur Todes-Urtheile oder Landesverweisungen durch den Druck bekannt gemacht. Unverkennbar scheint mir aber hier der Vorzug des französischen Gesetzbuches zu seyn, da bei Bestrafung schwerer Verbrechen, die Publicität wegen Nothwendigkeit der Bekräftigung des drohenden Gesetzes sehr wichtig ist.

Digitized by Google

tritt nur in dem Falle ein, in welchem das Gesetz die Anwendung dieser Strafe ausdrücklich verlangt.

XXXVIII.

Die Güter-Einziehung mufs sowohl mit Uebernahme aller darauf haftenden rechtmäfsigen Schulden, selbst wenn sie mit dem Konfiskations-Gegenstande im Betrage gleich stehen, als auch der Verbindlichkeit geschehen, den Kindern oder andern Abkömmlingen die Hälfte von dem Vermögens-Antheile zu geben, welchen ihnen der Vater nicht hätte entziehen können.

Nebstdem mufs bei einer allgemeinen Konfiskation aus dem Vermögen der Unterhalt bestritten werden, zu welchem der Verurtheilte rechtlich verpflichtet ist.

XXXIX.

Der Kaiser wird über das eingezogene Vermögen zu Gunsten des Vaters, der Mutter und anderer Ascendenten des Verbrechers, zum Vortheil der Wittwe, der Kinder oder anderer rechtmäfsigen, natürlichen oder adoptirten Descendenten und sonstigen Verwandten verfügen können [22]).

---

[22]) Die allgemeine Güter-Einziehung findet man schon in den alten deutschen Gesetzen für die Verbrechen des Hochverraths, Landfriedensbruches, die Aufnahme geächteter Personen, für Münzverbrechen und eigenmächtige Verlassung der Soldatendienste angeordnet. Doch wurden nach Kaiser Karls P. G. O., den Fall des Hochverrathes ausgenommen, die Rechte der Erben stets ungekränkt erhalten. Bei fortschreitender Kultur der Gesetzgebung sah man ein, dafs, wenn der Verbrecher nicht gänzlich aus der bürgerlichen Gesellschaft gestofsen werde, es unzweckmäfsig sey, ihn für die Folge in den Stand der Hülflosigkeit zu setzen, wo er dem Staate zur Last fallen müsse. Man erkannte insbesondere das Harte, unschuldige Notherben mit Entziehung des Vermögens, auf welches sie rechtliche Ansprüche haben, wenn auch nur in dem einzigen an und für sich seltneren Falle des Hochverrathes zu strafen, ungeachtet noch das preufsische Gesetzbuch diese Strafart gegen Hochverräther in neuerer Zeit festsetzte.

Das österreichische Gesetzbuch hat die allgemeine Güter-Einziehung aus der Reihe der Strafen ganz gestrichen, und in gleichem Geiste handelte die französische gesetzgebende Versammlung, als sie den Penal-Codex im Jahr 1791 entwarf. Jetzt wird in Frankreich die allgemeine Vermögens-Einziehung für verschiedene Fälle abermals angeordnet. Die Staatsräthe, welche dem gesetzgebenden Körper den Entwurf des neuen Criminal-Codex vorlegten, sprachen folgendes zu Begründung dieses Antrages:

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von den Züchtigungs- (korrektionellen) Strafen.

XL.

Wer zur Gefängnifsstrafe verurtheilt ist, soll in ein Korrektions-Haus eingesperrt, und zu einer der dort eingeführten Arbeiten, die er sich selbst wählen kann, angehalten werden.

„Das Gesetzbuch von 1791 hat unter andern auch die Strafe der allgemeinen Konfiskation aufgehoben. Wir finden uns aber bewogen, auf Wiedereinführung derselben anzutragen.

„Die menschenfreundlichen Gesinnungen, wovon die gesetzgebende Versammlung ausging, als sie Konfiskation und Brandmarkung aus dem peinlichen Gesetzbuche verbannte, waren allerdings sehr löblich; allein wir müssen bemerken, dafs diese Versammlung die Menschen oft betrachtete, nicht wie sie sind, sondern wie sie seyn sollten, und dafs sie nicht selten durch die Hoffnung einer gänzlichen Vervollkommnung des Menschengeschlechtes, welche leider! nie realisirt werden wird, getäuscht wurde. Dieser Misgriff war in den damaligen unruhigen Zeiten, wo Alles aus seinem Gleichgewichte gedrängt, und Jedermann zu einer irrigen Ansicht verleitet wurde, allerdings sehr zu entschuldigen. Wir würden jedoch diese Entschuldigung nicht verdienen, wenn wir, da uns die Erfahrung heller vorleuchtet, und stürmische Leidenschaften den Gang unserer Ideen nicht unterbrechen, die unläugbare Wirksamkeit gewisser Einhaltungs-Maasregeln, deren Werth man im Jahre 1791. nicht zu schätzen wufste, verkennen wollten.

„Man wendet zwar ein, dafs durch die Strafe der Konfiskation auch die Kinder büfsen müfsten, welche doch blos durch den Umstand ihrer Geburt ohnmöglich als Theilnehmer an dem Verbrechen des Vaters angesehen werden könnten. Allein, wer soll aufser den Kindern die Fehler des Vaters büfsen?

„Wenn ein Mann sein ganzes Vermögen durch unsinnige Spekulationen, oder auf eine noch tadelnswerthere Art verschleudert, leiden nicht allein die Kinder für die Thorheiten des Vaters? — Wenn der Schaden-Ersatz, welcher nach dem Gesetze demjenigen gebührt, der durch irgend ein Verbrechen in Nachtheil und Verlust gesetzt worden ist, das ganze Vermögen des Schuldigen erfordert; könnte man sich wohl gegen diese Anordnung aus dem nichtigen Grunde beschweren, weil dadurch die Erben des Verbrechers verkürzt werden?

„Und was ist denn eigentlich die Konfiskation bei den Verbrechen, welche gegen den Staat begangen werden, und die den Umsturz des Reiches, des Gouvernements und des öffentlichen Wohlstandes (denn nur bei dieser Gattung ist sie

Digitized by Google

Diese Strafe darf in der Regel nicht weniger als sechs Tage und nicht länger als sechs Jahr dauern, aufser bei wiederholten Vergehen, oder in sonstigen Fällen, wo das Gesetz andere Grenzlinien bestimmt hat.

---

angeordnet worden) zum Zweck haben? Sie ist eine, unläugbar in den Gesetzen begründete Schadloshaltung, welche aber im Verhältnisse mit dem zugefügten Nachtheil immer sehr unbedeutend bleibt, und gewöhnlich selbst die verursachten Kosten nicht deckt.

„Diese Strafe, welche allerdings ein gehässiges Ansehen bekommen kann, wenn sie ohne Wahl und Unterschied verfügt würde, ist auf der andern Seite angemessen und in den Rechtsbegriffen gegründet, wenn sie mit Beschränkung und reiflicher Erwägung in Anwendung gebracht wird.

„Wir wollen nächstdem nur oberflächlich berühren, dafs wenn man nicht mit den Strafen, womit die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates geahndet werden, die Konfiskation verbinden wollte, man mit Grund befürchten müfste, den Feinden des Staates die Mittel ferner zu schaden, in den Händen gelassen zu haben.

„Wir glauben, dafs es mehrerer Erläuterungs-Gründe zu Rechtfertigung dieser Maafsregel um so weniger bedarf, da man schon in neuern Zeiten die Zweckmäfsigkeit derselben zum Theil anerkannt zu haben scheint, indem man sie bei Bestrafung der Falschmünzerey wieder einführte.

„Uebrigens werden Sie sich in der Folge überzeugen, dafs man darauf bedacht gewesen ist, diese Strafe in der Anwendung zu mildern, und dafs man eigends darauf Rücksicht genommen hat, in den Anordnungen über diesen Gegenstand, Gerechtigkeit und Menschenliebe möglichst zu vereinigen."

Schwerlich wird die Mehrheit der Rechtsgelehrten diesen Ansichten, so glänzend sie auch dargestellt sind, beitreten. Es ist ein festes, selbst in der französischen Gesetzgebung sanktionirtes Prinzip, dafs Strafe nur gegen den gerichtet werden kann, der das Rechtsgebiet verletzte. Entziehet die Gesetzgebung den Notherben die ihnen gesetzlich ertheilten Rechte, so straft sie einen Unschuldigen, dessen Ansprüche in dem Augenblicke eintreten, wo der Schuldige durch das Urtheil den bürgerlichen Tod verwirkte. Verschleudert der Vater das Vermögen seiner Kinder, so geschieht es in dem Zustande, wo er noch voller Eigenthümer desselben war, und selbst dagegen nehmen die Gesetze die Kinder durch verschiedene Verfügungen in Schutz. Ganz anders verhält es sich, wenn ihnen der Staat das Vermögen in einem Zeitpunkte entzieht, wo ihre Ansprüche wirksam werden.

Der von dem Verbrecher aus seinem Vermögen zu leistende Schadensersatz kann hiermit nicht in Paralelle gestellt werden; der Schadenersatz ist eine auf dem Vermögen haftende Schuld, die gleich allen Schulden getilgt werden mufs, ehe von Erbschaft die Rede seyn kann.

Digitized by Google

Unter einem Tag Gefängnifsstrafe sind vier und zwanzig Stunden, und unter einem Monat dreysig Tage zu verstehen.

XLI.

Von demjenigen, was der Verhaftete, welcher ein Vergehen mit einer Züchtigungsstrafe büfst, durch seine Arbeiten verdient, soll nach Maafsgabe der Staats-Verwaltungs-Verordnungen ein Theil zu Bestreitung der allgemeinen Ausgaben des Hauses zur Kasse genommen; ein Theil, um den Verhafteten, wenn er es verdient, einige Erleichterungen zu verschaffen, verwendet, und der dritte Theil dazu bestimmt werden, um einen Geldvorrath, welcher ihm bei seiner Freilassung einzuhändigen ist, zurückzulegen.

XLII.

Die Gerichtshöfe, welche auf Züchtigungsstrafen erkennen, haben die Befugnifs in gewissen Fällen ganz oder zum Theil die Ausübung der staatsbürgerlichen, bürgerlichen und Familien-Rechte zu untersagen [23]); nämlich des Rechtes

1) eine Stimme zu geben und zu wählen;

2) des Rechtes der Wahlfähigkeit;

Eine Schadloshaltung in Geld kann der Staat nur dann fordern, wenn er einen Verlust hatte, der mit Geld zu ersetzen ist; sonst müste eine Geldstrafe bei jedem Verbrechen eintreten.

Auch die Besorgnifs, dafs ein Feind des Staates aufserdem die Mittel behalten könnte zu schaden, fällt weg, wenn ihm sein Vermögen entzogen, und den gesetzlichen Erben überlassen wird.

Uebrigens war es sehr gerecht, dafs man bei der Wiedereinführung der allgemeinen Konfiskation die Rechte der Gläubiger ehrte, so wie man auch in Hinsicht der Kinder milder als vor einigen Jahrhunderten zu Werk ging, wo man ihnen das ganze Vermögen entzog.

[23]) Die National-Versammlung liefs Vergehen mit einer Geldbufse, in gewissen Fällen mit Konfiskation des Objektes, oder mit Gefängnifs bestrafen. Die jetzige Gefetzgebung fand es mit Recht zweckmäfsiger, die Beschränkung der Ausübung persönlicher Rechte auf eine bestimmte Zeit diesen Strafgattungen beizufügen. Wer die öffentliche Ordnung stört oder sich eines Vergehens in einer politischen Versammlung schuldig macht, kann nicht angemessener gezüchtiget werden, als wenn man ihm die in diesen Verhältnissen zustehende Rechte auf gewisse Zeit verweigert. Nur war es nöthig, durch das Gesetz dem Mifsbrauch und der Willkühr vorzubeugen, was mit der Bestimmung im folgenden Artikel wirklich geschehen ist.

Digitized by Google

3) des Rechtes zu den Verrichtungen als Geschworner, oder zu andern öffentlichen Amtsgeschäften berufen zu werden, oder überhaupt in der Staatsverwaltung eine Anstellung zu erhalten und die mit derselben verbundenen Dienstleistungen auszuüben;
4) des Vorzuges, Waffen zu tragen;
5) der Befugnifs, in dem Familien-Rath Stimme und Gutachten zu geben;
6) der Fähigkeit, Vormund oder Curator zu seyn; aufser über seine Kinder, und auch dann nur, wenn es mit Zustimmung der Familie geschieht;
7) der Eigenschaft, als verpflichteter Werkverständiger oder als Zeuge bei feyerlichen Handlungen gebraucht zu werden, und
8) der Eigenschaft, Zeugnifs vor Gericht zu geben, aufser wenn es einzig nur darauf ankömmt, Aufschlüsse zu geben.

XLIII.

Die Gerichtshöfe können die Interdiction, wie sie im vorhergehenden Artikel angegeben wurde, nicht anders als nur dann verfügen, wenn sie durch eine besondere Anordnung des Gesetzes dazu ermächtiget sind.

Drittes Kapitel.

Von Strafen und andern Verurtheilungen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen verfügt werden können.

XLIV.

Die Unterstellung unter die besondere Aufsicht der höhern Polizey des Staates, giebt der Regierung so wie allen Betheiligten das Recht, wenn die Person, welche dieser Aufsicht unterworfen werden soll, ihre Strafe ausgehalten hat, entweder von ihr selbst, oder falls sie unmündig ist von ihrem Vater, Mutter, Vormund oder Curator einen zahlungsfähigen Bürgen für ihre gute Auffuhrung zu verlangen. Die Summe der Bürgschaft wird durch einen Beschlufs oder Urtheil bestimmt.

Jedermann kann zu Leistung dieser Bürgschaft zugelassen werden.

In Ermanglung dieser Bürgschaftsleistung bleibt die verurtheilte Person der Verfügung der Regierung überlassen, welche befugt ist, dieselbe entweder

Digitized by Google

von einem gewissen Ort entfernen zu lassen, oder deren beständigen Auffenthalt an einem bestimmten Ort, in irgend einem Departement des Reiches anzuordnen.

XLV.

Im Fall dieser Verfügung nicht Folge geleistet wird, ist die Regierung ermächtiget, den Verurtheilten verhaften, und auf eine gewisse Zeit, welche sich bis zu dem Zeitraum erstrecken kann, der zur besondern Polizey-Aufsicht festgesetzt war, in Verhaft halten zu lassen.

XLVI.

Wenn die unter besondere Aufsicht der Regierung gesetzte, und gegen Bürgschaft in Freiheit gelassene Person sich in dem bei der Bürgschaftsleistung festgesetzten Zeitraume eines oder mehrerer Verbrechen, oder eines oder mehrerer Vergehen schuldig macht, worüber ein unwiderruflicher Beschluſs oder Urtheil erfolgt ist, so sollen die Bürgen selbst mit ihrer Person angehalten werden, die Summe, zu welcher sie sich auf diesen Fall verbindlich gemacht haben, zu erlegen.

Diese Gelder werden vorzüglich zur Wiedererstattung, zur Ersatzleistung, und zur Entrichtung der Unkosten, welche den Partheien gerichtlich zugesprochen sind, die durch das Verbrechen oder Vergehen irgend einen Nachtheil erlitten haben, verwendet.

XLVII.

Verbrecher, gegen welche Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit, oder Einsperrung erkannt wurde, bleiben nach vollbrachter Strafzeit lebenslänglich der besondern Aufsicht der höhern Staats-Polizey unterworfen.

XLVIII.

Diejenige, gegen welche die Strafe der Verbannung Statt hatte, bleiben auf eben so lange Zeit als ihre Strafe dauerte, unter derselben Polizey-Aufsicht.

XLIX.

Auf gleiche Weise werden unter die höhere besondere Polizey-Aufsicht alle diejenigen gesetzt, welche sich Verbrechen oder Vergehen schuldig machten, die auf die innere oder äuſsere Sicherheit des Staates Beziehung hatten.

L.

Aufser den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten Fällen können die Verurtheilten der besondern Aufsicht der höheren Polizey des Staates nur dann unterworfen

Digitized by Google

unterworfen werden, wenn es eine besondere gesetzliche Bestimmung in dem Falle gestatten wird [24]).

LI.

In den Fällen, wo dem Schuldigen die Wiedererstattung eines Objektes obliegt, soll er aufserdem zu einem Schadenersatze verurtheilt werden, dessen Bestimmung, wenn die Gesetze diesfalls keine Anordnung enthalten, dem rechtlichen Ermessen des Gerichtshofes oder Tribunals überlassen ist.

Dieser Schadenersatz mufs wenigstens den vierten Theil von dem Werthe des zurückzustellenden Gegenstandes ausmachen, und darf von keiner Gerichts-Stelle, wenn auch die dabei interessirte Parthei einwilligen sollte, zur Unterhaltung irgend einer Anstalt verwendet werden.

LII.

Die Vollziehung der Straf-Urtheile, in welchen Geldbufse, Wiedererstattung einer Sache, Schadenersatz oder Vergütung der Kosten erkannt wurde, soll erforderlichen Falls mit Zwangsmitteln gegen die Person des Verurtheilten bewirkt werden.

LIII.

Wenn eine Geldstrafe und der Kostenersatz zum Vortheil der Staatskasse ausgesprochen wurde, und der Verbrecher, an welchem eine körperliche oder entehrende Strafe vollzogen ist, zu Erfüllung der Zahlungs-Verbindlichkeit mittelst Verhaftung angehalten werden mufs; so soll er nach Ablauf eines vollständigen Jahres der Verhaftung und rechtlicher Ausmittlung seiner absoluten Zahlungs-Unvermögenheit provisorisch in Freiheit gesetzt werden.

Die Dauer dieser Gefangenhaltung ist auf sechs Monate zu beschränken, wenn sich der Verurtheilte nur eines Vergehens schuldig machte.

---

[24]) Alle Anordnungen dieses Gesetzbuches, in Hinsicht der eintretenden besonderen Staats-Polizey-Aufsicht gegen diejenigen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft wurden, sind neu, und verdienen, wenigstens in gröfseren Staaten, eingeführt zu werden. In einem kleinen Staate sind Menschen der Art dem wachsamen Auge ihrer Mitbürger näher gerückt, und dadurch von selbst einer Art von Beobachtung unterworfen. Aber in einem gröfseren Staate, in einem so weit umfassenden Reiche, wie das französische, kann man eine solche gegenseitige Beobachtung nicht erwarten. Sie mufs daher durch eine wohl berechnete und thätige Polizey-Anstalt ersetzt werden. Gewifs wird diese Vorbeugungs-Maafsregel die glücklichsten Resultate für die öffentliche Sicherheit und Ordnung haben.

Digitized by Google

Uebrigens werden sämmtliche Anordnungen selbst mittelst körperlicher Zwangsmittel in Vollzug gesetzt, wenn der Verurtheilte in der Folge zu einigen Mitteln gelangt, um Zahlung leisten zu können.

LIV.

In den Fällen, wo nicht nur wegen zuerkannter Geld-Strafen oder der Confiscation, sondern auch wegen zu leistender Wiedererstattung einer Sache oder des Schaden-Ersatzes gleiche Ansprüche auf das unzulängliche Vermögen des Verurtheilten entstehen, sollen letztere den Vorzug haben.

LV.

Wenn mehrere Personen wegen eines und des nämlichen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt sind, so ist ein Jeder solidarisch hinsichtlich der Geldbuſse, der Wiedererstattung des Schaden-Ersatzes und der Kosten verbindlich.

Viertes Kapitel.

Von den Strafen bei wiederholten Verbrechen und Vergehen.

LVI.

Wer wegen einem Verbrechen schon verurtheilt war, und ein nochmaliges begeht, das den Verlust der bürgerlichen Ehre zur Folge hat, soll mit der Ausstellung am Pranger bestraft werden.

Wenn das nochmalige Verbrechen die Pranger-Strafe oder die Verbannung nach sich zieht, so ist der Schuldige zur Einsperrung zu verurtheilen.

Falls das nochmalige Verbrechen nach Anordnung der Gesetze mit der Einsperrung zu bestrafen wäre, so hat der Verbrecher schwere Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit, und die Brandmarkung verwirkt.

Wenn das Gesetz für das nochmalige Verbrechen die Zwangs-Arbeit auf gewisse Zeit, oder die Deportation anordnet, so soll der Verbrecher zu lebenslänglicher Zwangs-Arbeits-Strafe verurtheilt werden.

Wenn endlich das abermalige Verbrechen Zwangs-Arbeits-Strafe auf Lebenszeit nach sich zieht, so ist gegen den Verbrecher die Todes-Strafe zu erkennen.

LVII.

Derjenige, welcher schon wegen einem Verbrechen verurtheilt war, und sich ein Vergehen von der Art zu Schulden kommen läſst, welches die Gesetze mit

Digitized by Google

einer Züchtigungs-Strafe ahnden, soll mit dem höchsten Grade der gesetzlichen Strafe, welche sogar verdoppelt werden kann, büfsen.

LVIII.

Gegen diejenigen, welche bereits zu einer Zucht-Strafe von mehr als einjährigem Gefängnisse verurtheilt waren, und sich ein neues Vergehen zu Schulden kommen lassen, soll der höchste Grad der Strafe, welche die Gesetze für den letztern Fall anordnen, ausgesprochen, auch nach Umständen bis zur Verdoppelung der Strafe erkannt werden.

Aufserdem werden sie noch unter die besondere Aufsicht der Regierung, jedoch nicht unter fünf und nicht über zehn Jahre gestellt [25]).

Zweytes Buch.

Von der Zurechnung bei Verbrechen und Vergehen.

Decretirt der 13 Februar 1810. Promulgirt den 23. des nämlichen Monats.

Einziges Kapitel.

LIX.

Die Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen sollen eben so bestraft werden als die Urheber derselben, aufser in den Fällen, worüber das Gesetzbuch eine andere Bestimmund enthält [26]).

---

[25]) Unzweifelhaft mufs gegen denjenigen, der zum zweytenmal ein Verbrechen begehet, und dadurch einen stärkern Grad der Verdorbenheit, und der Neigung zu Verbrechen zeigt, mit mehr Strenge als gegen den, welcher sich zum erstenmal eines Verbrechens schuldig machte, verfahren werden. Die National-Versammlung liefs es in dem Criminal-Gesetzbuche von 1791 auch gegen abermalige Verbrechen bei der gesetzlich bestimmten Strafe bewenden; nur ordnete sie nebst derselben als Straf-Schärfung die Deportation an. Offenbar war diese Bestimmung den richtigen Grundsätzen der Strafen-Gradation zuwider; denn man nahm keine Rücksicht auf die Gröfse des Verbrechens, welches begangen wurde, setzte also die verschiedenen Verbrechen in dieser Hinsicht in ein gleiches Verhältnifs. Die neue Gesetzgebung hat nach einem viel richtigern, dem Verhältnifse der Strafen zu den Verbrechen angemessenerern Prinzip gehandelt, da sie bei der Wiederholung eines Verbrechens diejenige Strafe ausspricht, welche zunächst als höhere über der stehet, die ein Verbrecher im ersten Fall dulden müfste.

[26]) Die bisherige französische Criminal-Gesetzgebung hatte hier eine grofse Lücke, da sie nur über Theilnahme an Verbrechen verfügte.

Digitized by Google

LX.

Als Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen sind diejenigen zu bestrafen, welche durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, durch Mifsbrauch des amtlichen Ansehens oder der Gewalt, durch listige Anstiftungen oder strafbare Kunstgriffe zur That selbst verleitet, oder Rathschläge zu deren Ausführung gegeben haben.

Ferner diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge, oder andere Mittel, wodurch die That ausgeführt worden, verschaft haben, zugleich auch wufsten, dafs sie zu diesem Zwecke dienen sollten.

Nicht minder diejenigen, welche mit Vorwissen dem Urheber oder den Urhebern der That in denjenigen Handlungen beigestanden oder hülfreiche Hand geleistet haben, wodurch das Verbrechen oder Vergehen vorbereitet, erleichtert, oder in Vollzug gebracht worden ist; jedoch mit Vorbehalt derjenigen Strafen, welche in vorliegendem Gesetzbuche ausdrucklich gegen die Anstifter von Complotten und Aufwiegler, durch welche die äufsere oder innere Sicherheit des Staates gefahrdet wird, ausgesprochen sind, und die in Gemäfsheit dieser Anordnung selbst dann in Anwendung gebracht werden sollen, wenn das Verbrechen, welches die Verschwornen und Aufwiegler zum Zwecke hatten, nicht begangen wurde.

LXI.

Diejenigen, welche die verbrecherische Handlungsart der Bösewichter, ihre Räubereien, ihre Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit des Staates, gegen die öffentliche Ruhe, gegen Privatpersonen und deren Eigenthum kannten, und ihnen dennoch entweder beständigen Aufenthalt, einen Zufluchtsort oder Zusammenkünfte gestatteten, sollen als Theilnehmer des Verbrechens bestraft werden [27]).

LXII.

Diejenigen, welche mit Vorwissen gestohlene, veruntreute, durch ein Verbrechen erworbene Sachen ganz, oder zum Theile verhehlen, sollen ebenfalls als Theilnehmer an diesem Verbrechen oder Vergehen zur Strafe gezogen werden [28]).

---

[27]) Die Gesetzgebung findet das zureichende Motiv dieser Bestimmung darinn, weil solchen Menschen nicht entgangen seyn kann, dafs sie der Unternehmung uud Vollziehung des Verbrechens wesentlichen Vorschub geleistet haben.

[28]) Eigentlich sind diese Handlungen nur Begünstigungen, welche nach dem wesentli-

Digitized by Google

LXIII.

Jedoch können die Hehler, deren im vorherigen Artikel Erwähnung geschah, zum Tode, zu lebenswieriger Zwangs-Arbeits-Strafe und zur Deportation nur in dem Falle verurtheilt werden, wenn sie vorher überführt sind, dafs sie zur Zeit der Verhehlung von den Umständen Kenntnifs hatten, auf welche das Gesetz eine von den obenbenannten drey Strafarten begründet.

Im entgegengesetzten Falle sollen die Schuldigen nur zu Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit verurtheilt werden.

LXIV.

Kein Verbrechen oder Vergehen kann zugerechnet werden, wenn der Angeklagte im Augenblicke der That seines Verstandes beraubt war, oder durch eine äufsere Gewalt, welcher er nicht widerstehen konnte, zu derselben gezwungen wurde.

LXV.

Bei keinem Verbrechen oder Vergehen dürfen Entschuldigungen angenommen oder die Strafe gemildert werden, aufser in dem Falle und unter den Umständen, wo das Gesetz selbst dieselbe annimmt und eine mildere Strafe eintreten läfst [29]).

LXVI.

Wenn der Thäter noch nicht das sechzehnte Jahr erreicht hat [30]), und erwiesen ist, dafs er ohne Beurtheilungs-Vermögen gehandelt habe, so soll zwar keine Strafe gegen ihn erkannt, er aber nach Befinden der Umstände, entweder seiner Familie übergeben, oder in ein Korrektions-Haus gebracht werden, woselbst er während eines Zeitraums, welchen das Gericht zu bestimmen hat, dessen Dauer sich aber nie über das zurückgelegte zwanzigste Jahr erstrecken darf, zu erziehen, und übrigens in sorgsamer Gewahrsam zu halten ist [31]).

---

chen Unterschiede in der Theorie, von den Gesetzgebern nicht der Theilnahme gleich gestellt zu werden pflegen.

[29]) Dadurch suchte man sehr richtig der Willkühr in peinlichen Verfahren Grenzen zu setzen. Es verdient hiermit der zweyte Theil dieses Gesetzbuchs Artikel 339 verglichen zu werden.

[30]) Die Bestimmung von sechzehn Jahren bei einer so kultivirten Nation ist ein etwas weiter Zeitraum.

[31]) Dem Ermessen des Richters bleibt die Bestimmung überlassen, da er erwägen mufs,

Digitized by Google

LXVII.

Ist es aber erwiesen, dafs er mit Beurtheilungs-Vermögen gehandelt habe, so treten folgende Strafen gegen ihn in Anwendung.

Hat er Todes-Strafe, Zwangs-Arbeits-Strafe auf Lebenszeit, oder Deportation verwirkt, so ist er zur Verhaftungs-Strafe von zehen bis zwanzig Jahren in einem Korrektions-Hause zu verurtheilen.

Hat er eine auf Zeit beschränkte Zwangs-Arbeits-Strafe oder Einsperrung verschuldet, so soll er während einer Zeit, welche wenigstens das Drittheil und höchstens die Hälfte von derjenigen Strafe ausmacht, wozu er hätte verurtheilt werden können, in einem Korrektions-Hause gefänglich gehalten werden [32]).

In allen diesen Fällen kann er vermöge Beschlusses oder Urtheils unter die Aufsicht der höhern Polizey wenigstens auf fünf und längstens auf zehn Jahre gestellt werden.

Hat er die Strafe des Prangers oder der Verbannung verdient, so soll er zu einer Gefängnifs-Strafe von ein bis fünf Jahren in einem Korrektions-Hause verurtheilt werden.

LXVIII.

In keinem der Fälle, welche in dem vorhergehenden Artikel erwähnt sind, darf eine öffentliche Ausstellung seiner Person Statt finden [33]).

LXIX.

Wenn der Schuldige nur eine Zucht-Strafe verwirkt hat, soll er zu einer solchen, welche man angemessen erachtet, und die nicht härter seyn darf als die

---

ob er zu der Familie des Thäters das nöthige Zutrauen haben kann, um ihr denselben zu überlassen. Seine Verwahrung im Korrektions-Hause gehört übrigens in die Reihe der häufslichen Besserungs- nicht der Strafmittel, und wird natürlich immer nur dann erst eintreten, wenn man ihn seiner Familie nicht anvertrauen kann.

[32]) Der Grund, dafs der junge Verbrecher, ungeachtet er mit Beurtheilsvermögen handelte, doch milder bestraft wird, gehet aus der Erwägung des Gesetzgebers hervor, dafs er den Umfang seiner Handlung nicht vollkommen übersehen konnte. Sowohl in dieser als auch in anderer Hinsicht war es weise, weder eine Leibes- noch entehrende Strafe gegen ihn zu verfügen.

[33]) Hier ist eine sehr zweckmäfsige Abänderung des Gesetzbuches vom Jahr 1791, welches den Verbrecher doch in dem Falle, wenn die Todes-Strafe in zwanzigjährige Zuchthaus-Strafe verändert wird, den Blicken des Volkes während sechs Stunden aussetzen liefs.

Digitized by Google

Hälfte derjenigen, die er zu leiden gehabt haben würde, wenn er sechzehn Jahr alt gewesen wäre, verurtheilt werden.

LXX.

Die Strafe der lebenslänglichen oder zeitlichen Zwangs-Arbeit, so wie der Deportation, kann gegen keine Person erkannt werden, die im Augenblicke der Verurtheilung das siebenzigste Jahr zurückgelegt hatte.

LXXI.

An deren Stelle ist der Verbrecher zur Einsperrung, entweder lebenslänglich oder auf eine gewisse Zeit, nach Maafsgabe der Dauer der Strafe, welche durch die Einsperrung vertreten wird, zu verurtheilen.

LXXII.

Jeder, welcher zur lebenswährenden, oder auf eine gewisse Zeit beschränkten Zwangs-Arbeits-Strafe verurtheilt wurde, ist, sobald er sein siebenzigstes Jahr vollkommen zurückgelegt hat, von derselben entbunden. Er soll dagegen in einem Zucht-Hause den übrigen Theil der Straf-Zeit in der Art ausstehen, als wenn er nur zur Einsperrung verurtheilt wäre [14]).

---

[14]) So wie eine Criminal-Gesetzgebung auf das jugendliche Alter, und den mit demselben unzertrennlich verknüpften Mangel an Erfahrungen Rücksicht nimmt, so ist es auch billig, für die Lebens-Epoche besondere Bestimmungen zu treffen, wo die körperlichen Kräfte nicht mehr die Ertragung einer schweren Strafe möglich machen.

Die National-Versammlung gab in dem bisherigen französischen Criminal-Gesetzbuche folgende Verfügung:

„Keiner kann verbannt werden, wenn er fünf und siebenzig volle Jahre hat.

„Wer zur Ketten-, Zuchthaufs-, Zwangs- und Gefängnifs-Strafe für mehr als fünf Jahre verurtheilt wird, soll, wenn er fünf und siebenzig Jahre oder darüber alt ist, nur fünf Strafjahre auszustehen haben.

„Jeder, der zu einer der erstgedachten Strafen verdammt ist, soll, wenn er achtzig volle Jahre hat, durch ein beim Criminal-Gericht auf sein Ansuchen ergangenes Urtheil, freygelassen werden, sobald er fünf Strafjahre ausgehalten hat."

Es zeigt sich bei dem ersten Anblicke, dafs die jetzige französische Gesetzgebung wesentlich und zwar mit guten Gründen hiervon abweicht. Der fünf und siebenzigjährige hatte ohne Rücksicht der Gattung der Strafen (mit Ausnahme der Verbannung) nur noch fünf Strafjahre auszuhalten. Er mufste sogar während der Zeit noch die jetzt abgeschafte Ketten-Strafe dulden.

Ist es aber nicht angemessener, für das siebenzigjährige Alter die Gefängnifs-Strafe zu bestimmen, dagegen die Strafzeit zur Genugthuung des Gesetzes zu belas-

Digitized by Google

LXXIII.

Die Gastwirthe jeder Art sind, wenn sie überführt werden, Jemanden, der während seines Auffenthalts ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, länger als vier und zwanzig Stunden beherbergt zu haben, ohne den Namen, das Gewerbe, und den Wohnort des Angeschuldigten in ihr Register einzutragen, vermöge Civil-Anspruches verbunden, denjenigen Personen, welche durch das Verbrechen oder Vergehen in Verlust gesetzt wurden, den Schaden zu ersetzen, und die ihnen gerichtlich zugesprochene Kosten zu erlegen, mit Vorbehalt ihrer sonstigen Verantwortlichkeit hinsichtlich der im 1952 und 1953. Artikel des Code Napoleon bemerkten Fälle.

LXXIV.

In den übrigen Fällen, wo Civil-Verantwortlichkeiten aus Verbrechen, Vergehen und Polizey-Uebertretungen entstehen, haben die Gerichtshöfe, vor welchen diese Sachen verhandelt werden, in Gemäfsheit der Anordnung des Code Napoleon, Buch III. Titel IV. Kapitel II., zu verfahren [35]).

---

sen? Der alte Verbrecher wird in der Art unschädlich gemacht und gesetzlich bestraft, ohne ihn durch das Maafs einer seiner Körper-Kraft unangemefsenen Strafe dem Tode Preis zu geben.

[35]) Der Gastwirth (*Hôtelier ou Aubergiste*) mufs es sich selbst zuschreiben, wenn ihn durch Vernachlässigung der Polizey-Vorschriften diese Nachtheile treffen. Er hat vier und zwanzig Stunden Zeit, seine Pflicht zu erfüllen.

Diese Verantwortlichkeit ist schon in dem Code Napoleon Art. 1384 begründet. Nach der Annahme desselben in unseren meisten rheinischen Bundes-Staaten mufs nothwendig auch diese Bestimmung in unser künftiges peinliches Gesetzbuch übertragen werden.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Von Verbrechen, Vergehen und deren Bestrafung.

Beschlossen den 15 Februar 1810. Promulgirt den 25. desselben Monats.

Erster Titel.

Oeffentliche oder Staats-Verbrechen und Vergehen [36]).

Erstes Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates.

Erste Abtheilung.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die äufsere Sicherheit des Staates.

LXXV.

Jeder Franzos, welcher die Waffen gegen Frankreich trägt, soll mit dem Tode bestraft werden [37]). Sein Vermögen fällt dem Staate anheim [38]).

---

[36]) Es wurde zweckmäfsiger erachtet, Verbrechen und Vergehen nicht, wie bisher, in dem Gesetzbuche zu trennen, sondern bei jeder einzelnen Materie zu verbinden, weil der Uebergang von einer Gattung zur andern sehr oft durch einzelne Umstände, und selbst die Verschiedenheit der Personen, welche zu richten sind, eintreten kann. — Die bisherige Einrichtung eines peinlichen, korrektionellen und Polizey-Codex möchte demohngeachtet den Vorzug verdienen; denn sie ist einfacher, bequemer für den Geschäftsgang, und in der Natur der Gerichtsverfassung begründet.

Bei der Hauptabtheilung in Staats- und Privat-Verbrechen folgte man, wiewohl unter einem anderen Gesichtspunkte, der römischen Gesetzgebung. Die Theorie kennt sie längst, auch das preufsische Gesetzbuch hat sie zum Grunde gelegt; aber in dem österreichischen werden die Verbrechen ohne eine solche Eintheilung abgehandelt.

[37]) Die Staatsräthe Berlier, Corsini und Perlet, welche dieses Buch dem gesetzgebenden Körper vorlegten, bezogen sich zu Begründung der Richtigkeit dieses Strafverhältnisses auf Montesquieu, als er sagt: „Ein Bürger verdient den Tod, wenn er die Sicherheit in dem Grade verletzt hat, dafs er einem das Leben genommen oder versucht hat, es ihm zu nehmen. Diese Todesstrafe ist gleichsam das Arzneimittel der kranken Gesellschaft.„

[38]) Das Gesetzbuch von 1791 beschränkte sich auf Todesstrafe. Viele nachherige Ver-

Digitized by Google

LXXVI.

Wer sich verrätherischer Anschläge gegen den Staat schuldig macht, wer mit fremden Mächten oder deren Geschäftsträgern ein Einverständnifs in der Absicht unterhalten hat, um sie zu Feindseligkeiten oder Krieg gegen Frankreich zu veranlassen, oder ihnen Mittel dazu zu verschaffen, soll zum Tode verurtheilt, und sein Vermögen eingezogen werden [39]).

Diese Verfügung tritt auch selbst in den Fällen ein, wenn die Anschläge und Einverständnisse keine Feindseligkeiten zur Folge gehabt hätten.

LXXVII.

Gleichfalls wird mit dem Tode, und Einziehung des Vermögens bestraft, wer mit den Feinden des Staates Anstalten getroffen, oder Einverständnisse in der Absicht unterhalten hat, um ihnen entweder den Eintritt in das Reichs-Gebiet oder dessen Zubehörden zu erleichtern, oder um denselben Städte, Festungen, Plätze, Posten, Häfen, Magazine, Zeughäuser, Schiffe oder Fahrzeuge, welche Frankreich gehören, zu überliefern [40]), oder aber um dem Feinde durch Soldaten, Mannschaft, Gelder, Lebensmittel, Waffen oder Kriegsvorrath Unterstützung zu leisten, oder um die Fortschritte der feindlichen Armee auf französischem Grund und Boden, oder gegen die Land- oder See-Truppen Frankreichs zu begünstigen, es sey entweder dadurch, dafs man die Treue der Offiziere, Soldaten, Matrosen oder Anderer, gegen Kaiser und Reich wankend macht, oder sich irgend anderer Mittel hierzu bedient [41]).

---

schwörungen mögen die jetzige Straf-Schärfung rechtfertigen, insofern man überhaupt allgemeine Vermögens-Confiscation rechtfertigen kann.

[39]) Auch hier ist, wie bei den übrigen Artikeln, die Vermögens-Confiscation ein neuer Zusatz.

[40]) In dem preufsischen Gesetzbuche wird diese verbrecherische Handlung, Kriegsheere oder Hauptfestungen in die feindliche Gewalt zu bringen, Landesverrätherei der ersten Klasse genannt. Der Verbrecher soll zum Richtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödet, und sein Körper auf das Rad geflochten werden. Nur dann tritt die Strafe des Schwerdtes ein, wenn diese Verrätherei vor dem wirklichen Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert wurde.

[41]) Die preufsische Gesetzgebung bestimmt für diese, in Hinsicht des Zweckes und der Wirkung nicht verschiedenen Fälle, doch verschiedene Strafen. Die kleinste ist die Schwerdt-, die höchste die Feuer-Strafe. Letztere tritt in dem Falle ein, wenn einer zu Begünstigung des Feindes Dörfer oder Magazine in Brand steckt.

Digitized by Google

LXXVIII.

Diejenigen, welche mit den Unterthanen einer feindlichen Macht einen Briefwechsel unterhalten, der zwar keines von den im vorhergehenden Artikel benannten Verbrechen zum Gegenstande, gleichwohl aber den Erfolg gehabt hat, dafs die Feinde auf eine dem Staate nachtheilige Art, von den militairischen oder politischen Verhältnissen Frankreichs oder seiner Bundesgenossen unterrichtet wurden, sollen zur Verbannung verurtheilt werden.

Es bleiben aber härtere Strafen für die Fälle vorbehalten, wenn Nachrichten vermöge Einverständnisses gegeben wurden, welche sich zur Spionirung eignen.

LXXIX.

Die im LXXVI und LXXVII Artikel ausgesprochenen Strafen kommen zur Anwendung, es mögen die in jenen Artikeln erwähnten verrätherischen Anschläge und Anstalten gegen Frankreich selbst oder dessen verbündete Mächte, welche mit ihm gegen einen gemeinschaftlichen Feind kämpfen, unternommen seyn.

LXXX.

Die in dem LXXVI Artikel angeordneten Strafen treffen jeden Staats-Beamtem, Agenten der Regierung, oder jede andere Person, welche vermöge des Dienstverhältnisses oder des Standes mit einer geheimen Unterhandlung oder Unternehmung beauftragt, oder von derselben unterrichtet war, und davon die Geschäftsträger einer fremden oder feindlichen Macht in Kenntnifs setzte.

LXXXI.

Jeder Staats-Beamte, Agent oder Angestellter der Regierung, welchem vermöge seines Amtes Pläne über Befestigungen, Zeughäufser, Häfen oder Rheden zur Aufbewahrung anvertrauet wurden, hat, wenn er diese Pläne, oder auch nur einen derselben dem Feinde oder dessen Geschäftsträgern überliefert, den Tod und die Confiskation des Vermögens verwirkt.

Auf die Strafe der Verbannung ist in den Fällen zu erkennen, wenn jene Pläne den Geschäftsträgern einer fremden, neutralen oder verbündeten Macht mitgetheilt wurden.

LXXXII.

Jede andere Person, welche durch Bestechung, List oder mit Gewalt, die benannten Pläne entwendet, und sie dem Feinde oder den Geschäftsträgern einer fremden Macht in die Hände geliefert hat, soll gleich den Staats-Beamten und Agenten, deren in dem vorhergehenden Artikel erwähnt wurde, und in Gemäfs-

Digitized by Google

heit der dort getroffenen Unterscheidungen zur Strafe gezogen werden. Wenn solche Pläne ohne Anwendung straffälliger Mittel in die Hände einer Person gekommen sind, welche sie nachher ausgeliefert hat, so soll sie in dem ersten Falle des LXXXI Artikels zur Deportation verurtheilt werden.

Im zweyten Falle des nämlichen Artikels hat dieselbe eine Gefängniſs-Strafe von zwey bis fünf Jahren verwirkt [42]).

LXXXIII.

Wer Spione, oder feindliche auf Kundschaft ausgesandte Soldaten als solche erkennt, und dennoch verbirgt, oder sie verbergen läſst, soll zum Tode verurtheilt werden [43]).

LXXXIV.

Wer den Staat durch feindselige, nicht von der Regierung genehmigte Handlungen, einer Kriegs-Erklärung aussetzt, soll mit der Verbannung, und wenn sie einen Krieg zur Folge hatten, mit der Deportation bestraft werden.

LXXXV.

Wer durch unbefugte, von der Regierung nicht genehmigte Handlungen, französische Bürger in Gefahr setzt, Repressalien zu leiden, wird mit Verbannung bestraft [44]).

---

[42]) In dem preuſsischen Gesetzbuche vermiſst man diese angemessene Unterscheidung des Französischen. Es heiſst da ganz allgemein: „Wer dem Feinde Operations-Pläne, Festungsrisse oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, hat die Strafe des Schwerdtes verwirkt."

[43]) Nach preuſsischen Gesetzen tritt nur eine vier bis sechsjährige Festungsstrafe ein.

[44]) Die französische und preuſsische Gesetzgebung hat bei dieser Abtheilung ziemlich viele Aehnlichkeit. Beide suchen die verschiedenen Fälle genau zu bestimmen, und verfügen sehr schwere Strafen. Das preuſsische Gesetzbuch behandelt den Gegenstand noch mit mehr Sorgfalt, ist aber in seiner Klassifikation zu weit gegangen, was oft ein Miſsverhältniſs der Strafe zum Verbrechen veranlaſste, und hat überdieſs Polizey-Maaſsregeln, z. B. die Vorbeugungsmittel gegen diese Verbrechen, seiner kriminellen Gesetzgebung eingestreuet.

Das österreichische Gesetzbuch ist in Hinsicht der Verbrechen gegen die äuſsere Sicherheit des Staates sehr kurz und einfach. Was das Französische in 11 Artikeln, und das Preuſsische in 48 Paragraphen abhandelt, kommt da in 5 Paragraphen vor. Die verschiedenen Fälle sind in folgender Bestimmung enthalten: „Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Von Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

§. 1.

Verbrecherische Unternehmungen und Verbindungen gegen den Kaiser und dessen Familie.

LXXXVI.

Jedes verbrecherische Unternehmen oder Verbindung gegen das Leben oder die Person des Kaisers ist Hochverrath. Es soll wie der Eltern-Mord, und überdiefs noch mit Confiskation des Vermögens bestraft werden [45]).

LXXXVII.

Jede Unternehmung oder Verbindung gegen das Leben und die Person der zur kaiserlichen Familie gehörigen Mitglieder, so wie

jede Unternehmung und Verbindung, welche entweder dahin abzweckt, die Regierung, oder die Ordnung der Thronfolge umzustürzen oder zu verändern; oder

die Bürger und Einwohner aufzuwiegeln, um sich der kaiserlichen Macht mit gewaffneter Hand zu widersetzen, soll mit dem Tode und der Confiskation des Vermögens bestraft werden [46]).

---

oder Vergröfserung einer Gefahr von Aufsen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe öffentlich oder im Verborgenen von einzelnen Personen, oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwieglung, Ausspähung oder Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung."

Auf dieses Verbrechen ist, wenn es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche bleibt, die Todes-Strafe gesetzt.

[45]) Nur in diesem einzigen Falle treten eine verstümmelnde, Todes- und Vermögens-Strafe zusammen ein. — Das bisherige französische und das österreichische Gesetzbuch verfügen einzig und allein die Todes-Strafe. — Das preufsische die härteste und schreckhafteste Leibes- und Lebens-Strafe und Confiskation das ganzen Vermögens; auch kann der Staat die Kinder nach Ermessen! in steter Gefangenschaft halten oder verbannen.

[46]) Oesterreich und Preufsen haben für diese Fälle keine besondere Bestimmungen. Das französische Gesetzbuch vom Jahr 1791 dehnt den Hochverrath auf den vermuthlichen Thronerben aus. Die politische Lage des französischen Staates gab billige Gründe an Handen, noch diese weitere Ausdehnung eintreten zu lassen.

Digitized by Google

LXXXVIII.

Der Angriff ist als wirklich vorhanden anzusehen, wenn eine Handlung zu Ausführung des Verbrechens begangen oder angefangen wurde, obgleich dasselbe dadurch nicht zur Vollendung gediehen ist.

LXXXIX.

Die verbrecherische Verbindung ist von dem Augenblicke als vorhanden anzunehmen, wenn zwischen zwey oder mehreren Verschwornen der Vorsatz zu handeln verabredet und festgesetzt wurde, wenn auch das verbrecherische Unternehmen nicht erfolgt ist.

XC.

Wenn noch keine verbrecherische Verbindung zu Stande gekommen, aber ein Vorschlag zu einer Vereinigung, um eines von den in dem LXXXVI Artikel bemerkten Verbrechen auszuführen, gemacht aber verworfen worden ist; so soll derjenige, welcher den Vorschlag gethan hat, mit der Einsperrung bestraft werden.

Der Urheber jedes nicht genehmigten Vorschlages zu Ausführung der im Artikel LXXXVI angeführten Verbrechen, hat die Verbannung verwirkt.

§. 2.

Von den Verbrechen, die Verhältnisse des Staates durch Bürger-Krieg, gesetzwidrigen Gebrauch der Kriegs-Macht, durch Verwüstung und Plünderung zu stören.

XCI.

Die verbrecherischen Unternehmungen und Verbindungen, welchen die Absicht zum Grunde liegt: Bürgerkrieg zu erregen, und die Bürger oder Einwohner gegen einander zu bewaffnen, oder dazu aufzuwiegeln, oder Verwüstung, Blutvergiefsen und Plünderung in einer oder mehrerern Gemeinden zu verbreiten, sollen mit dem Tode, und Confiskation des Vermögens bestraft werden.

XCII.

Desgleichen haben den Tod und Einziehung des Vermögens alle diejenigen verwirkt, welche ohne Befehl und Bevollmächtigung der rechtmäfsigen Behörde, selbst, oder durch getroffene Veranstaltung, bewaffnete Truppen errichten, anwerben oder zum Kriegsdienste annehmen, Soldaten anwerben oder ausheben, oder ihnen Waffen oder Kriegsbedürfnisse verschaffen.

Digitized by Google

XCIII.

Es ist auf Todes-Strafe und Confiskation des Vermögens gegen diejenigen zu erkennen, welche unbefugt oder ohne rechtmäfsigen Grund sich des Oberbefehls über ein bewaffnetes Armee-Korps, einen Trupp, eine Flotte, ein Geschwader, ein Kriegs-Schiff, einen festen Platz, einen Posten, einen Hafen, oder eine Stadt bemächtigen, so wie

gegen diejenigen, welche dem Befehle der Regierung zuwider irgend eine Militair-Befehlshabers-Stelle fortführen, und

gegen diejenigen Befehlshaber, welche ihre Armee oder Truppen versammelt behalten, ohnerachtet sie befehligt worden sind, dieselben zu verabschieden oder auseinander gehen zu lassen.

XCIV.

Jedermann, der vermöge seines Verhältnisses über die bewaffnete Macht des Staates verfügen kann, und deren Bewegung oder Gebrauch gegen die gesetzliche Aushebung der Kriegsleute verlangt oder befohlen hat, soll zur Deportation verurtheilt werden.

Hat diese Aufforderung oder dieser Befehl den beabsichtigten Erfolg gehabt, so ist auf Todes-Strafe und Einziehung des Vermögens zu erkennen.

XCV.

Derjenige, welcher öffentliche Gebäude, Magazine, Zeughäuser, Schiffe oder andere, dem Staate eigenthümliche Gegenstände dieser Art in Brand steckt, oder durch Sprengung einer Mine zertrümmert, soll mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen eingezogen werden.

XCVI.

Derjenige, welcher sich an die Spitze einer bewaffneten Bande stellt, oder eine Anführer Stelle oder eine besondere Beschäftigung dabei in der Absicht übernimmt, um sich entweder der Domänen, Staats-Besitzungen und öffentlichen Gelder, oder der Plätze, Städte, Festungen, Posten, Magazine, Zeughäuser, Häfen, Schiffe oder Fahrzeuge, die dem Staate gehören, zu bemächtigen; oder um Staats- oder National-Güter, oder Besitzungen einer bürgerlichen Gemeinheit zu plündern oder zu theilen; oder um die bewaffnete Staatsmacht, welche gegen die Anstifter dieser Verbrechen die Waffen führet, anzugreifen, oder ihr Widerstand zu leisten, soll mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen confiscirt werden.

Die nämliche Strafe haben alle diejenigen verwirkt, welche die Verbindung

Digitized by Google

geleitet, die Bande entweder selbst oder mittelst Veranstaltung angeworben oder organisirt, sie wissentlich und freywillig mit Waffen, Munition und Werkzeugen zu Begehung der Verbrechen versehen, oder ihnen solche verschaft, ihnen Zufuhr zu ihrem Unterhalt gesendet, oder auf jede andere Weise Einverständnifs mit den Anführern oder Befehlshabern der Bande gepflogen haben.

XCVII.

In dem Falle, wenn eine solche Bande eines oder mehrere von den in Artikel LXXXVI, LXXXVII und XCI erwähnten Verbrechen begangen, oder auch einzig nur beabsichtiget hat, soll Todes-Strafe und Confiskation des Vermögens gegen alle diejenigen ohne Unterschied des Grades erkannt werden, welche an der Zusammenrottung Theil genommen haben, und auf dem Sammelplatze der aufrührerischen Vereinigung ergriffen worden sind.

Zu gleicher Strafe soll ein Jeder verurtheilt werden, welcher zwar nicht auf dem Sammelplatz ergriffen worden, dagegen aber den Aufstand geleitet, oder in der Bande irgend eine Befehlshaber-Stelle bekleidet, oder sonst eine Anstellung bei derselben gehabt hat [47]).

XCVIII.

Aufser dem Falle, wo die aufrührerische Zusammenrottung eines oder mehrere von den in Artikel LXXXVI, LXXXVII und XCI angeführten Verbrechen beabsichtiget oder ausgeführt hat, sollen die Personen, welche blos Theilnehmer an der Bande waren, ohne bei derselben eine Anstellung oder Befehlshaber-Stelle bekleidet zu haben, die aber gleichwohl auf den Sammelplätzen ergriffen wurden, mit der Deportation bestraft werden.

XCIX.

Diejenigen, welche den Zweck und die Eigenschaft der Banden dieser Art gekannt, und ihnen dennoch ungezwungen Quartier, Zufluchts- und Versammlungs-Ort verschaft haben, sollen zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe verurtheilt werden.

C.

Diejenigen sind für das Verbrechen des Aufstandes mit jeder Strafe zu verschonen, welche zwar an den Zusammenrottungen Theil genommen, jedoch keine

[47]) Der generelle Ausdruck „Anstellung“ hätte bei der Strenge dieser Verfügung, wie mir scheint, näher bestimmt werden sollen.

Digitized by Google

keine Anführer-Stelle bekleidet, oder sich irgend einer besondern Verrichtung oder Dienstleistung unterzogen haben, und entweder auf die erste Warnung der Civil- oder Militair-Behörde davon abgegangen sind, oder auch selbst nachher, aufserhalb des Sammelplatzes der aufrührerischen Zusammenkunft, ohne Waffen, und ohne Widerstand zu leisten, ergriffen wurden [48]).

In diesen Fällen werden sie nur hinsichtlich der Privat-Verbrechen bestraft, welche sie für ihre Person begangen haben; können aber auf einen Zeitraum von wenigstens fünf bis höchstens zehn Jahren unter die Aufsicht der höhern Polizey gesetzt werden [49]).

CI.

Unter Waffen sind alle hauende, stechende und quetschende Maschinen, Instrumente oder Werkzeuge zu verstehen.

Taschenmesser und Scheeren, so wie einfache Stöcke, sind nur dann als Waffen zu betrachten, wenn sie zur Tödtung, Verwundung oder zum Schlagen gebraucht worden sind.

Gemeinschaftliche Verfügungen zu den zwey Paragraphen der vorhergehenden Abtheilung.

CII.

Als Schuldige an den in der gegenwärtigen Abtheilung erwähnten Verbrechen und Zusammenrottungen sind alle diejenigen zu bestrafen, welche entweder durch Reden, die auf den öffentlichen Sammelplätzen oder in den Zusammenkünften gesprochen worden, oder durch gedruckte Schriften, oder auch durch

[48]) Die polizeyliche Rücksichten sind in diesem Artikel mit vieler Weisheit beobachtet, ohne dadurch der Wirksamkeit des Straf-Gesetzes zu schaden. Zusammenrottungen werden in der Art am leichtesten getrennt, und doch auch durch Bestrafung der Anführer die Keime zu gleichen Unternehmungen erstickt. — Das österreichische Gesetzbuch bestimmt zwar eine härtere Strafe für Aufwiegler und Rädelsführer, will aber auch die Mitschuldigen nach Maafs der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und Theilnahme bestraft wissen.

Die preufsische Gesetzgebung nimmt besonders darauf Rücksicht, ob die Zusammenrottungen schädliche Folgen hatten.

[49]) Hier ist es dem Ermessen des Richters überlassen, eine besondere Polizey-Aufsicht anzuordnen. Es wäre vielleicht überhaupt besser gewesen, bei keinem Artikel die absolute Nothwendigkeit dieser an und für sich nur polizeylichen Maafsregel nebst einer

Digitized by Google

öffentlich angeheftete Anschlags-Zettel die Bürger und Einwohner unmittelbar zur Begehung derselben gereitzt haben.

Sind jedoch diese Aufforderungen von keinem Erfolge gewesen, so sollen die Anstifter mit der Verbannung allein bestraft werden [50].

Dritte Abtheilung.

Von der Entdeckung und Verschweigung derjenigen Verbrechen, durch welche die innere oder äufsere Sicherheit des Staates gefährdet wird.

CIII.

Alle Personen, denen die Bildung von Zusammenrottungen, oder die Beabsichtigung von Verbrechen gegen die innere oder äufsere Sicherheit des Staates bekannt geworden ist, und welche verabsäumt haben, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erlangter Kenntnifs davon, der Regierung die Anzeige, so wie die Entdeckung dieser Zusammenrottungen oder Verbrechen zu machen, die Verwaltungs-Behörden oder die gerichtliche Polizey von den ihnen bekannten Umständen in Kenntnifs zu setzen, sollen, wenn sie auch von aller Theilnahme freygesprochen werden, blos wegen der Nichtentdeckung auf nachstehende Art, und mit folgendem Unterschiede bestraft werden [51].

Zeitbestimmung auszusprechen, sondern dieſs, da es ohnehin nicht eigentliche Strafe ist, nach den individuellen Verhältnissen der Personen, der Beurtheilung der Behörde zu überlassen.

[50]) Als Schuldigen des Aufstandes erklärt ohne nähere Bestimmung das österreichische Gesetzbuch jeden, der sich der Rottirung Anfangs oder in dem Fortgange zugesellte; das preufsische Gesetzbuch aber findet eine Theilnahme am Aufruhr, wenn sich Leute ohne Beruf mit tödlichem Gewehre oder gleich schädlichen Instrumenten in den Tumult mischen.

[51]) Lange war schon unter den Rechtsgelehrten die Frage bestritten; ob eine negative Begünstigung durch unterlassene Anzeige eines bevorstehenden Verbrechens strafbar sey? Der bejahende Theil beruft sich auf die Bürgerpflicht, zur Sicherheit des Ganzen und der Einzelnen beizutragen. — Der verneinende Theil überläfst diese Frage der Staatsgewalt, da der Staatsbürger nur zu Unterlassung der Rechtsverletzungen Verbindlichkeit habe. Die Ansicht des letzteren scheint wohl auch die richtigere zu seyn, denn eine ursprüngliche Verbindlichkeit der Bürger läfst sich nicht zureichend beweisen.

Digitized by Google

CIV.

Betrift es ein Majestäts-Verbrechen, so ist ein jedes Individuum, welches in dem, in vorhergehendem Artikel bemerkten Falle, die vorgeschriebenen Anzeigen unterlassen hat, mit der Einsperrung zu bestrafen.

CV.

Rücksichtlich aller übrigen Verbrechen und Zusammenrottungen, deren in dem vorhergehenden Kapitel Erwähnung geschehen, soll Jeder, welcher davon Kenntnifs gehabt, und die im Artikel CIII angeordneten Anzeigen unterlassen hat, zu einer zwey- bis fünfjährigen Gefängnifs-Strafe, und zu einer Geldbufse von fünf Hundert bis zwey Tausend Franken verurtheilt werden [52]).

CVI.

Es ist keine Rücksicht darauf zu nehmen, wenn derjenige, welcher von den genannten Verbrechen gewufst, und die Anzeige unterlassen hat, sich damit zu

---

Die gesetzgebende Gewalt eines Staates möchte indessen wohl schwerlich den rechten Weg wählen, wenn sie durch ein positives Gesetz eines dieser beiden Extreme sanktioniren wollte. In der Mitte liegt vielmehr die Nothwendigkeit, bei einigen schweren Verbrechen, deren Einflufs auf das Wohl des Ganzen zu grofs ist, und wo die Polizey nicht hinreichende Vorbeugungsmittel in Händen hat, die Pflicht der Anzeige bei Strafe gesetzlich zu bestimmen.

Unsere Gesetzgebungen haben sich hierüber zwar auf etwas verschiedene Art ausgesprochen; doch stimmt der Mehrtheil derselben in dem Satze überein, dafs nicht bei allen Verbrechen die unterlassene Anzeige strafbar seyn solle. Die ehemaligen gemeinen deutschen Gesetze fordern die Anzeige in Hinsicht des Hochverrathes und Landfriedens-Bruches. Das preufsische Gesetzbuch macht zu derselben bei allen grofsen Verbrechen verbindlich. Die österreichische Gesetzgebung beschränkt die Pflicht nur auf den Hochverrath, und erkennt denjenigen als Mitschuldigen, welcher einen ihm bekannten desselben schuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläfst, wofern nicht aus den Umständen erhellt, dafs der unterbliebenen Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Das neue französische Gesetzbuch dehnt die Verbindlichkeit der Anzeige unter allen am meisten aus, unterscheidet aber sehr richtig die Strafarten nach der Verschiedenheit der Gröfse der verschwiegenen Verbrechen. Die Lage des Staates gab hierzu wahrscheinlich die Veranlassungsgründe.

[52]) Im Verhältnifse zu den Verbrechen liegt in dieser Strafbestimmung meines Erachtens kei ne richtige Proportion. Sie ist zu gering.

Digitized by Google

entschuldigen sucht, dafs er sie nicht gebilliget, sich sogar denselben entgegengesetzt, und versucht habe, die Rädelsführer von ihrem Vorhaben abzubringen.

CVII.

Wenn aber der Urheber des Verbrechens oder der Zusammenrottung, der wirkliche oder geschiedene Gatte, der Ascendent, Descendent, Bruder oder die Schwester der der Verschweigung beschuldigten Person, oder im nämlichen Grade mit ihr verschwägert ist, so soll er mit den in den vorhergehenden Artikeln angeordneten Strafen verschont werden.

Er kann aber durch Erkenntnifs oder Urtheil während eines Zeitraumes, welcher sich jedoch nie über zehn Jahre erstrecken darf, unter die besondere Aufsicht der höhern Polizey gestellt werden [*]).

CVIII.

Von den Strafen, welche gegen die Urheber von Zusammenrottungen oder anderen Verbrechen ausgesprochen worden, durch welche die innere oder äufsere Sicherheit des Staates gefährdet wird, sollen diejenigen Schuldigen freygesprochen werden, welche, ehe zur Ausführung, oder zu einem Versuche, hinsichtlich dieser Zusammenrottungen oder Verbrechen geschritten wurde, und bevor noch irgend eine gerichtliche Verfolgung Statt hatte, entweder die im Artikel CIII benannten Behörden zuerst von diesen Zusammenrottungen oder Verbrechen, von ihren Anstiftern oder Mitschuldigen in Kenntnifs gesetzt, oder nach bereits eingetretenem gerichtlichen Verfahren, die Verhaftung der Rädelsführer oder Theilnehmer bewirkt haben.

Gleichwohl können die Schuldigen, welche diese Anzeigen gemacht, oder die Verhaftungen bewirkt haben, auf Lebens- oder eine bestimmte Zeit der besondern Aufsicht der höhern Polizey unterstellt werden.

---

[*]) Fast alle Gesetzgeber nehmen diese Rücksicht auf die Bande der Natur; ja die römischen Gesetze verbannten sogar denjenigen, welcher seinen Bruder denuncirte. — Sollte nicht auch erprobte Freundschaft, welche nicht blos Ausflufs einer vorübergehenden Leidenschaft ist, vor dem Richterstuhle aus gleichen Gründen gleiche Rücksicht verdienen?

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von den Verbrechen und Vergehen gegen die Reichs-Verfassung.

Erste Abtheilung.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

CIX.

Wenn durch öffentliche Zusammenrottung ein oder mehrere Bürger in der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, thätlich oder durch Drohungen gehindert werden, so hat jeder der Schuldigen eine Gefängniss-Strafe von wenigstens sechs Monaten, und höchstens zwey Jahren, verwirkt, und ist auf fünf bis zehen Jahre des Rechtes, seine Stimme abgeben, und erwählt werden zu können, verlustig [14]).

CX.

Wird dies Verbrechen in Gemäfsheit eines verabredeten Planes begangen, um es entweder im ganzen Reiche, oder in einem oder mehrerern Departementen, oder in einem oder mehrerern Gemeinds-Bezirken auszuführen, so soll es mit Verbannung bestraft werden.

CXI.

Derjenige Bürger, welchem übertragen wurde, bei einer Wahl-Handlung Stimmen-Zettel zu eröffnen, und der betreten wird, dieselben verfalscht, unterschlagen, andere hinzugethan, oder auf die Zettel der Stimmenden, die nicht schreiben können, andere Namen, als ihm angegeben wurden, geschrieben zu haben, soll zur Pranger-Strafe verurtheilt werden.

CXII.

Alle andere Personen, welche sich der in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Handlungen schuldig gemacht haben, werden zu einer Gefängniss-Strafe von sechs Monaten bis zwey Jahren verurtheilt, auch auf einen Zeitraum von wenigstens fünf bis zehen Jahren des Stimmen-Rechtes, und der Fähigkeit, erwählt zu werden, verlustig.

---

[14]) Das peinliche Gesetzbuch für das republikanische Frankreich sprach eine höhere Strafe ohne Abstufungen aus. Nach unseren deutschen Verfassungen kommen natürlicherweise solche Bestimmungen in den Gesetzbüchern nicht vor.

Digitized by Google

CXIII.

Jedem Bürger, welcher bei den Wahl-Handlungen eine Stimme um irgend einen Preifs kauft oder verkauft, wird auf wenigstens fünf bis höchstens zehen Jahre die Ausübung der Staatsbürger-Rechte, und Bekleidung öffentlicher Aemter untersagt.

Aufserdem wird der Käufer und Verkäufer der Stimme zu einer Geldbufse, und zwar ein Jeder zu Erlegung des doppelten Werthes von den erhaltenen oder versprochenen Sachen verurtheilt [ff]).

Zweyte Abtheilung.

Angriff auf die Freyheit.

CXIV.

Jeder Staats-Beamter, Agent oder Angestellter der Regierung, welcher eine eigenmächtige Handlung anordnet oder begeht, durch welche die persönliche Freyheit, die staatsbürgerlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger, oder die Verfassung des Reiches verletzt wird, soll mit dem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte bestraft werden.

Wenn derselbe jedoch nachzuweisen vermag, dafs er auf Befehl seiner Obern bei Gegenständen, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, und in deren Beziehung er denselben unbedingten Gehorsam [gg]) schuldig war, gehandelt habe; so soll er mit der Strafe verschont, dieselbe aber gegen die Vorgesetzten, welche den Befehl gaben, erkannt werden.

CXV.

Hat ein Minister eine oder mehrere der im vorhergehenden Artikel erwähnten Handlungen befohlen, oder selbst unternommen, und sich geweigert oder verabsäumt, diese eigenmächtigen Handlungen, nach Maafsgabe der in Artikel 63 und 67 des Senatus-Consult vom 28 Floreal des 12 Jahres enthaltenen Einladun-

---

[ff]) In England werden bekanntlich die Stimmen ohne Misbilligung der Gesetze verkauft. Die Staatsräthe, welche das Projekt des Gesetzbuches vorlegten, machten daher die treffende Bemerkung, dafs man dieses skandalöse Privilegium, welches der Ehre der französischen Nation widerspreche, den Engländern allein überlassen wolle.

[gg]) Das Gesetzbuch drückt sich in der Ursprache aus: *obéissance hiérarchique.*

Digitized by Google

gen, und binnen der darinnen festgesetzten Fristen, zu verbessern, so ist derselbe zur Verbannung zu verurtheilen.

CXVI.

Wenn die Minister, welche beschuldiget werden, dafs sie zu einer gesetzwidrigen Handlung Befehl oder Vollmacht gegeben haben, behaupten, dafs die ihnen zur Last gelegte Unterschrift erschlichen worden sey, so sind sie, nebst der Vernichtung jener Handlung, bei Vermeidung der persönlichen Verfolgung verbunden, denjenigen, welchen sie für den Urheber der Erschleichung halten, anzugeben [17]).

CXVII.

Die Ansprüche auf Schaden-Ersatz, worauf bei allen den widerrechtlichen Vorschriften, welche in Artikel CXIV erwähnt worden, zu erkennen ist, sollen entweder im Laufe der peinlichen Untersuchung, oder mittelst Civil-Klage, geltend gemacht, und mit Berücksichtigung der Personen, der Umstände, und des erlittenen Schadens ausgemittelt werden.

Dieser Schaden-Ersatz darf jedoch in keinem Falle, und wer immer die Nachtheil leidenden Personen seyn mögen, weniger als fünf und zwanzig Franken für jede Person und jeden Tag der widerrechtlichen und eigenmächtigen Gefangenhaltung betragen.

CXVIII.

Wenn eine den Gesetzen des Reiches zuwider laufende Handlung durch eine falsche Namens-Unterschrift des Ministers oder eines Staats-Beamten entstanden ist, so sollen die Urheber der Fälschung, so wie diejenigen, welche wissentlich Gebrauch davon gemacht haben, zur Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit, in welchem Falle jedoch immer der höchste Grad derselben zu bestimmen ist, verurtheilt werden.

CXIX.

Die mit der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizey beauftragten Staats-Beamte, welche sich weigern oder verabsäumen, dem rechtlichen Begehren Genüge zu leisten, welches in der Absicht an sie gerichtet wird, um die gesetzwidrige

---

[17]) Man berücksichtigte bei der Ausnahme von der Regel, dafs jeder für seine Unterschrift allein verantwortlich ist, den grofsen Wirkungskreis eines französischen Ministers.

Digitized by Google

und eigenmächtige Verhaftshaltung gewisser Personen in den zur Aufbewahrung der Gefangenen bestimmten Häusern, oder an irgend einem andern Orte zu berichtigen, und die sich nicht ausweisen können, dafs sie den obern Behörden die Anzeige von jenen Gefangenen gemacht haben, sollen des Genusses der staatsbürgerlichen Rechte entsetzt werden. Sie sind auch zu der Entschädigung in der Maafse, wie sie Artikel CXVII ausgesprochen worden, verbunden [58]).

CXX.

Diejenigen Wärter und Aufseher der Verwahr-, Verhaft- oder Straf-Gefängnisse, welche einen Gefangenen ohne obrigkeitliche Verfügung oder Urtheil, oder ohne vorläufigen Befehl der Regierung aufgenommen haben; diejenigen, welche einen Gefangenen vorenthalten, oder sich geweigert haben, denselben dem Polizey-Beamten oder dessen Befehlsträger vorzustellen, ohne sich mit einem Verbote des kaiserlichen Procurators oder des Richters ausweisen zu können; endlich diejenigen, welche sich weigern, ihre Register dem Polizey-Beamten vorzulegen, sollen, wie die einer eigenmächtigen Gefangenhaltung Schuldigen, mit einer Gefängnifs-Strafe von sechs Monaten bis zu zwey Jahren, und mit einer Geldbufse von sechzehen bis zwey Hundert Franken belegt werden [59]).

CXXI.

Als eines Amts-Verbrechens schuldig werden mit Entsetzung von den staatsbürgerlichen Rechten, alle gerichtliche Polizey-Beamte, alle General-Procuratoren oder kaiserliche Procuratoren, alle Substitute und Richter bestraft, welche ohne die verfassungsmäfsige Befugnifs ein Urtheil, eine Verordnung oder einen gerichtlichen Befehl, wodurch die persönliche Belangung oder Anschuldigung eines Ministers, eines Mitgliedes des Senats, des Staats-Rathes, oder des gesetzgebenden Körpers

---

[58]) Die unbefugte Einschränkung der persönlichen Freyheit wird im österreichischen Gesetzbuche mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und wenn die Anhaltung über drey Tage dauerte, oder der Angehaltene noch sonstiges Ungemach zu leiden hatte, mit ein- bis fünfjährigem schweren Kerker bestraft. Dafs der Schade noch besonders ersetzt werden mufs, versteht sich von selbst, obwohl es das Gesetz nicht besonders ausspricht.

[59]) Gefangen-Wächter und Aufseher möchten auf den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte nicht den Werth legen, der eine richtige Proportion zwischen der Handlung und der Strafe bewirken könnte; daher wurde für diese Klasse körperliche und Geld-Strafe substituirt.

Digitized by Google

Körpers beabsichtiget wird, nachgesucht, ertheilt oder unterzeichnet haben; ferner diejenigen, welche ohne Bevollmächtigung, und aufser dem Betreten auf einer verbrecherischen That, oder einem allgemeinen Gerüchte derselben, zur Ergreifung oder Verhaftung eines oder mehrerer Minister, der Mitglieder des Senates, des Staats-Rathes, oder des gesetzgebenden Körpers, eine Verfügung oder einen gerichtlichen Befehl erlassen oder unterschrieben haben.

CXXII.

Mit Entsetzung von dem Staatsbürger-Rechte sind die General- oder kaiserlichen Procuratoren und deren Substitute, so wie diejenigen Richter und öffentlichen Beamten zu bestrafen, welche irgend eine Person aufserhalb der Orte, die von der Regierung oder der öffentlichen Verwaltung zur Verwahrung bestimmt worden, gefangen halten oder halten lassen, oder welche einen Bürger ohne vorherige gesetzmäfsige Anklage vor einen Assissen- oder Special-Gerichts-Hof gebracht haben [60]).

Dritte Abtheilung.

Verbindungen der Beamten.

CXXIII.

Jede Verabredung zwischen einzelnen machthabenden Personen oder ganzen Landes-Stellen, denen ein Theil der öffentlichen Gewalt übertragen ist, zu gewissen, den Staatsgesetzen entgegenlaufenden Maafsregeln, welche entweder durch gegenseitige Abgeordnete oder Schriftwechsel unterhalten werden, soll bei jedem Schuldigen mit wenigstens zwey- und höchstens sechsmonatlichem Gefängnisse, bestraft, auch überdem auf den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, so wie auf die Unfähigkeit, während eines Zeitraumes von wenigstens zehen Jahren ein öffentliches Amt bekleiden zu können, erkannt werden.

CXXIV.

Ist auf eine der vorbemerkten Arten die Verabredung genommen worden,

---

[60]) Der Ausdruck *Cours d'assisses* läfst sich durch eine deutsche Benennung nicht vollkommen bezeichnen, da wir keine solche Gerichts-Höfe haben. Sie sind in Frankreich angeordnet, um über Verbrechen zu erkennen, welche die Competenz der Zucht-Polizey-Gerichte übersteigen, und haben nur alle drey Monate Sitzungen.

Digitized by Google

der Vollziehung der Gesetze, oder den Befehlen der Regierung Maafsregeln entgegenzustellen, so tritt die Strafe der Verbannung ein.

Hat die Verabredung zwischen den Civilbehörden und den Militairkorps oder ihren Chefs Statt gefunden, so sollen die Urheber oder Aufwiegler mit der Deportation, die übrigen Schuldigen mit der Verbannung bestraft werden.

CXXV.

In dem Falle, wenn die Verabredung eine Verschwörung gegen die innere Sicherheit des Staates zum Gegenstande oder Erfolg hat, sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft, und ihr Vermögen confiscirt werden.

CXXVI.

Eines Amts-Verbrechens sind schuldig, und mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte diejenigen öffentlichen Beamten zu bestrafen, welche mit Vorbedacht auf ihren Dienst in einer solchen Art Verzicht leisten, dafs hierdurch eine Verhinderung oder Stockung in der Justiz-Verwaltung oder in der Erfüllung sonstiger Dienstleistungen beabsichtiget oder erreicht wurde [61]).

Vierte Abtheilung.

Eingriffe der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden [62]).

CXXVII.

Eines Amts-Verbrechens schuldig, sollen mit Entsetzung von den staatsbürgerlichen Rechten folgende Personen bestraft werden:

1) Die Richter, General- oder kaiserlichen Procuratoren [63]), oder ihre Stell-

---

[61]) Unsere deutsche peinlichen Gesetzbücher enthalten über diesen Fall, so wie über diese Materie im Ganzen wenig besondere Bestimmungen; sie sind aber auch nicht so nöthig, wie in einem grofsen Reiche, das sich einem langen Revolutions-Zustande entrissen hat, und fortdauernd mit äufseren Feinden kämpft.

[62]) Die gerichtlichen und Verwaltungs-Behörden sind nach der französischen Reichs-Verfassung ganz getrennt, von einander unabhängig, und mit genauen Instructionen über ihren Wirkungskreis versehen. Sie dürfen nie in die gesetzgebende Gewalt eingreifen.

[63]) Die kaiserlichen Procuratoren haben die Pflicht, alle Vergehen und Verbrechen vor den Gerichten zu verfolgen. Sie erheben den Thatbestand, und setzen den Richter in die Lage, den Untersuchungs-Procefs beginnen zu können.

Digitized by Google

vertreter, ingleichen Polizey-Beamte, welche sich in die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt insofern mischen, dafs sie entweder gesetzliche Verfügungen enthaltende Verordnungen erlassen, oder die Vollstreckung eines oder mehrerer Gesetze unterbrechen oder verschieben, oder sich mit der Erörterung über die Verkündigung oder Vollziehung der Gesetze befassen;

2) Die Richter, General- oder kaiserlichen Prokuratoren, oder deren Stellvertreter, die Beamten der gerichtlichen Polizey, welche ihren Geschäftskreifs durch Einmischung in die, vor die Verwaltungs-Behörden gehörigen Angelegenheiten überschreiten, indem sie entweder Anordnungen über solche Gegenstände ergehen lassen, oder der Vollziehung der von der Verwaltungs-Behörde ergangenen Verfügungen Gegenbefehle entgegensetzen, oder Verwalter in Beziehung auf die Ausübung der denselben obliegenden Dienstverrichtungen, mit ihrer Genehmigung oder auf ihren Befehl vor Gericht laden lassen, oder mit Vollstreckung ihrer Urtheile und Verordnungen ferner verfahren, ungeachtet über die Nichtigkeit derselben erkannt, und die eingetretene Collision zu ihrer Kenntnifs gelangt war.

CXXVIII.

Richter, welche ungeachtet eines förmlichen, von einer Verwaltungs-Behörde eingelegten Anspruches auf eine, bei ihnen anhängig gemachte Angelegenheit, vor Entscheidung der obern Behörde zum Urtheil vorschreiten, sind, ein jeder mit einer Geldbufse von wenigstens sechzehn, und höchstens hundert und funfzig Franken zu bestrafen.

Die Beamten der Staats-Behörde, welche Anträge oder Schlufsreden für ein solches Urtheil vorgebracht haben, sollen auf gleiche Weise bestraft werden.

CXXIX.

Auf eine Gelbudfse von wenigstens Hundert, und höchstens fünf Hundert Franken, ist gegen jeden Richter zu erkennen, welcher ungeachtet der gesetzlichen Einrede der betreffenden Partheien, oder der Verwaltungs-Behörde, dennoch, ohne Bevollmächtigung von Seiten der Regierung, gerichtliche Verfügungen oder Befehle gegen deren Agenten oder Angestellte, welche eines Verbrechens oder Vergehens in ihren Dienstverrichtungen beschuldiget sind, ergehen läfst.

Eine gleiche Strafe trift die Beamten der Staats-Behörde oder der Polizey, welche auf gedachte Verfügungen oder Befehle angetragen haben.

Digitized by Google

CXXX.

Die Präfekte, Unterpräfekte, Maire und andere Verwaltungs-Stellen, welche sich in die gesetzgebende Gewalt, auf die in No. 1. des Art. CXXVII bemerkte Art, einmischen, oder sich anmafsen, allgemeine Verfügungen zu erlassen, welche Befehle oder Verbote an Gerichts-Höfe oder Tribunale enthalten, sollen mit der Entsetzung von den staatsbürgerlichen Rechten bestraft werden.

CXXXI.

Wenn sich diese Verwaltungs-Beamten anmafsen in den Wirkungskreifs der gerichtlichen Behörden dadurch einzugreifen, dafs sie hinsichtlich der Gerechtsame und Privatansprüche, welche zur Erörterung der letzterern geeignet sind, und ohne Berücksichtigung der von den Partheien oder von einer Parthei geschehenen Einrede, vor Entscheidung von der höhern Behörde erkennen, so sind sie in eine Geldbufse von wenigstens sechzehn, und höchstens hundert funfzig Franken zu verurtheilen.

Drittes Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ruhe.

Erste Abtheilung.

Von der Fälschung.

§. 1.

Münz-Verfälschung.

CXXXII.

Wer goldene oder silberne, in Frankreich gesetzmässigen Umlauf habende Münzen, nachmacht oder verringert, oder wer daran Theil nimmt, dergleichen nachgemachte oder verringerte Münzen auszugeben oder in Umlauf zu bringen, oder wer zur Einführung derselben in das französische Reich behülflich ist, hat den Tod und Einziehung des Vermögens verwirkt [64]).

---

[64]) Die National-Versammlung hatte nur auf Verfälschung des Papier-Geldes die Todes-Strafe gesetzt. Für die übrigen Fälle war zeitliche Ketten-Strafe bestimmt. In der Folge sah man sich aber wegen der Häufigkeit dieses Verbrechens genöthiget, die Todes-Strafe für alle Fälle der Münzverfälschung eintreten zu lassen; und da-

Digitized by Google

CXXXIII.

Wer die in Frankreich gesetzmässig in Umlauf stehende Scheide- oder Kupfer-Münze nachmacht oder verringert, oder daran Theil nimmt, dergleichen nachgemachte oder verfälschte Münzen auszugeben oder in Umlauf zu bringen, oder zur Einführung derselben in das kaiserlich-französische Gebiet behülflich ist, soll zu lebenslänglicher Zwangs-Arbeits-Strafe verurtheilt werden.

CXXXIV.

Jedermann, welcher in Frankreich ausländische Münzen nachgemacht oder verringert, oder daran Theil genommen hat, sie auszugeben, in Umlauf zu bringen oder in Frankreich einzuführen, wird zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe verurtheilt [66]).

CXXXV.

Die Schuld der Theilnahme, wie solche in den vorhergehenden Artikeln

---

durch fanden sich die Verfasser des jetzigen Gesetzbuches bewogen, dieselbe beizubehalten. Einige Gerichts-Höfe machten zwar in ihren Gutachten über den Entwurf desselben die Bemerkung, dafs eine Strafbestimmung, zu der man sich in aufserordentlichen Fällen veranlafst sah, nicht als Regel in ein fortdauerndes Gesetzbuch aufgenommen werden solle; allein ohne Grund, da die schweren Folgen dieses Verbrechens, so wie der Hang zu demselben, allerdings die Bestimmung einer grofsen Strafe nothwendig machen.

Die österreichische Gesetzgebung hat, gleich der vormaligen französischen National-Versammlung, einen Unterschied zwischen Verfälschung des Papier-Geldes und der wirklichen Münzen aufgestellt. Sie bestraft nur erstere mit dem Tode, letztere mit zeitlichem Kerker.

Das preufsische Gesetzbuch bestimmt lediglich Festungs-Strafe, die aber bei grossem Schaden auf die ganze Lebenszeit ausgedehnt werden kann, folglich in dem Falle der Todes-Strafe gleich stehet. Die Confiskation des ganzen Vermögens ist eine, dem neuen französischen Gesetzbuche ganz eigenthümliche Bestimmung. Angemessener verordnet das preusische Gesetzbuch nur eine fiskalische Geldbufse, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens gleich kommt.

[66]) Das österreichische Gesetzbuch machet keinen Unterschied, ob die verfälschte Münze oder Papier-Geld in- oder ausländisch ist. Frankreichs Gesetzgebung rechtfertiget den Unterschied dadurch, dafs eine ausländische Münze nur kommerziellen Werth habe, und nicht angenommen werden müsse, folglich auch der Schade nicht so grofs und allgemein werden könne, wie bei der inländischen Münze. — In Preufsen ist auch nur die Hälfte der Strafe für diesen Fall ausgesprochen.

Digitized by Google

bezeichnet worden, trift nicht diejenigen, welche nachgemachte oder verringerte Münzen als gut empfangen, und in weitern Umlauf gebracht haben [66]).

Jedoch ist derjenige, welcher von solchen Geld-Sorten Gebrauch macht, deren Unächtheit er ausgemittelt hat, oder ausmitteln liefs, mit einer Geldbufse zu bestrafen, welche wenigstens das Dreyfache und höchstens das Sechsfache von der, in solchen Münz-Sorten gewährten, und in Umlauf gebrachten Summe betragen, auch in keinem Falle unter sechzehn Franken seyn darf.

CXXXVI.

Diejenigen, welche von dem Fertigungs- oder Aufbewahrungs-Ort der nachgemachten oder verringerten goldenen, silbernen, Scheide- oder Kupfer-Münzen, die in Frankreich in gesetzlichem Curs stehen, Kenntnifs haben, und nicht während der ersten vier und zwanzig Stunden den Verwaltungs-Behörden oder der gerichtlichen Polizey Alles, was sie davon wissen, entdecken, sind, der blofsen unterlassenen Anzeige wegen, und selbst, wenn sie von aller Theilnahme freygesprochen würden, zu einer einmonatlichen bis zweyjährigen Gefängnifs-Strafe zu verurtheilen.

CXXXVII.

Hiervon sind jedoch die Ascendenten, Descendenten, der Mann und die Frau selbst von getrennter Ehe, die Geschwister des Schuldigen, und die mit diesen letzterern im nämlichen Grade verschwägerten Personen ausgenommen.

CXXXVIII.

Die Personen, welche sich der in Artikel CXXXII und CXXXIII bemerkten Verbrechen schuldig gemacht haben, sind mit der Strafe zu verschonen, wenn sie vor gänzlicher Vollbringung derselben, und ehe noch dagegen verfahren wurde, bei den betreffenden Behörden Anzeige machen, und die Urheber entdecken, oder wenn sie auch nach Eintritt des Verfahrens, die Verhaftung der andern Schuldigen bewirkt haben.

Sie können aber nach Befinden lebenslänglich, oder auf eine gewisse Zeit, unter die besondere Aufsicht der höheren Polizey gestellt werden.

---

[66]) Mehrere Gerichts-Höfe trugen darauf an, dafs man einen Unterschied zwischen dem Verfertiger der falschen Münze, und dem Verbreiter derselben festsetzen solle; allein ihre Gründe sind durch die Verfügungen dieses Artikels gehoben. — Auch das österreichische und preufsische Gesetzbuch stimmen damit überein, dafs der Verbreiter der falschen Münze dem Thäter gleich bestraft werden solle.

Digitized by Google

§. 2.

Nachmachung der Staats-Siegel, der Bank-Zettel, der Staats-Papiere, der Gold-, Silber-, Papier- und Waaren-Stempel.

CXXXIX.

Den Tod und die Vermögens-Einziehung verwirken diejenigen,

welche das Staats-Siegel nachmachen, oder sich des falschen Siegels bedienen;

diejenigen, welche entweder Staats-Scheine, die unter dessen Stempel ausgegeben worden, oder gesetzlich bekräftigte Banknoten nachmachen oder verfälschen, oder sich dieser nachgemachten oder verfälschten Staats-Scheine oder Banknoten bedienen, oder sie in das französische Reichs-Gebiet einführen.

CXL.

Diejenigen, welche einen oder mehrere National-Stempel, oder die zu den Forstzeichen dienenden Hämmer des Staates, oder einen oder mehrere Stempel, womit Gold- und Silber-Sachen gezeichnet werden, nachmachen, oder verfälschen, oder von den nachgemachten oder verfälschten Papieren, Staats-Scheinen, Forst-Hämmern und irgend einer Art von Stempel Gebrauch machen, sind zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe, wobei jedoch immer der höchste Grad derselben anzunehmen ist, zu verurtheilen.

CXLI.

Mit der Einsperrung ist ein Jeder zu bestrafen, welcher sich auf eine unerlaubte Art die, zu dem im Artikel CXL bemerkten Gebrauche, bestimmten ächten Stempel oder Hämmer verschaft, und einen, den Gerechtsamen und dem Interesse des Staates nachtheiliger Gebrauch davon macht.

CXLII.

Diejenigen, welche die Kennzeichen, womit von Seiten der Regierung verschiedene Arten von Handels-Artikel oder Waaren bezeichnet werden, nachmachen, oder sich dieser falschen Marken bedienen;

ingleichen welche das Siegel, den Stempel oder das besondere Kennzeichen irgend einer öffentlichen Behörde, oder eines Privat-Handlungs-Hauses, oder einer Privat-Bank nachmachen, oder sich dieser nachgemachten Siegel, Stempel oder Kennzeichen bedienen, sollen zur Einsperrung verurtheilt werden.

Digitized by Google

CXLIII.

Mit dem Pranger ist ein Jeder zu bestrafen, welcher sich die wahren Siegel, Stempel, oder besonderen Kennzeichen, die zu dem, in dem vorhergehenden Artikel bemerkten Gebrauche, bestimmt sind, verschaft, und dieselben auf eine Art anwendet oder sich derselben bedient, wodurch die Gerechtsame oder das Interesse des Staates, irgend einer Behörde, oder selbst einer Privat-Anstalt geschmälert werden.

CXLIV.

Die Anordnungen der Artikel CXXXVI, CXXXVII und CXXXVIII sind auf die im Artikel CXXXIX erwähnten Verbrechen anwendbar.

§. 3.

Fälschung der öffentlichen, oder in beglaubter Form ausgefertigten Schriften, so wie der Handlungs- oder Bank-Papiere.

CXLV.

Jeder Beamte oder Staatsdiener, welcher sich in seinen Amtsverrichtungen einer Fälschung

durch falsche Unterschriften,
durch Veränderung der Urkunden, Schriften, oder Handzüge,
durch Unterschiebung von Personen, oder
durch Beisätze oder Einschaltungen in öffentliche Register oder Urkunden, nach ihrer Vollendung und Abschliefsung,

schuldig macht, hat lebenslängliche Zwangs-Arbeits-Strafe verwirkt.

CXLVI.

Mit lebenswieriger Zwangs-Arbeits-Strafe ist ein jeder Beamter oder öffentlicher Staatsdiener zu bestrafen, welcher Urkunden, deren Fertigung zu seinen Amtsverrichtungen gehört, betrügerischerweise [67]) in ihren Hauptbestandtheilen oder in den Nebensachen entstellt, indem er entweder Vertragspunkte, welche mit

[67]) Ist die täuschende Handlung nicht mit dem Bewufstseyn dieser Eigenschaft und der Strafbarkeit begangen, so kann sie nicht als Verbrechen erscheinen. Die Carolina hat sich daher schon des charakteristischen Zusatzes bedient: welcher böslicher und betrüglicher Weise etc.

Digitized by Google

mit der schriftlichen oder mündlichen Angabe der Partheien nicht gleichlautend sind, niederschreibt, oder falsche Thatsachen als richtig bekräftiget, oder nicht vorhandene Thatsachen als wirklich geschehen bestättiget.

CXLVII.

Zu zeitiger Zwangs-Arbeits-Strafe sind alle andere Personen zu verurtheilen, die sich einer Fälschung bei öffentlichen, und in beglaubter Form ausgefertigten Urkunden, oder in Handlungs- oder Bank-Papieren schuldig machen,

entweder durch Nachmachung oder Veränderung der Schrift oder Unterzeichnung, oder durch Fertigung von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen oder Befreiungen, oder durch deren Einschaltung in die betreffenden Urkunden, nach geschehener Verhandlung,

oder durch Hinzusetzung oder Veränderung von Bedingungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche durch jene Urkunden sollten aufgenommen oder erweislich gewacht werden [68]).

CXLVIII.

Wer in den, in gegenwärtigen Paragraphen bestimmten Fällen, von diesen verfälschten Urkunden Gebrauch macht, hat zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe verschuldet.

CXLIX.

Von obigen Anordnungen sind jedoch die Fälschungen in Pässen und Marschrouten, worüber nachher besonders verfügt werden wird, ausgenommen.

§. 4.

Fälschung in Privat-Schriften.

CL.

Wer sich auf eine von den, im Artikel CXLVII bemerkten Arten, der Fälschung in einer Privat-Schrift schuldig macht, hat die Strafe der Einsperrung verwirkt.

---

[68]) In dem bisherigen französischen Criminal-Gesetzbuche fehlte es bei diesem Artikel an genauen Bestimmungen, indem es überhaupt nur von falschen Schriften sprach, ohne das Charakteristische der Verfälschung anzugeben.

Digitized by Google

CLI.

Zu gleicher Strafe ist derjenige zu verurtheilen, welcher von der verfälschten Schrift Gebrauch macht.

CLII.

Von diesen Anordnungen sind die falschen Ausweisungen, worüber hiernächst gehandelt wird, ausgenommen.

§. 5.

Fälschung der Pässe, Marschrouten und Zeugnisse [69]).

CLIII.

Wer einen falschen Pafs fertiget, oder einen ursprünglich richtigen Pafs verfälscht, oder sich eines, auf solche Art ausgestellten oder verfälschten Passes bedient, ist mit wenigstens einjährigem, und höchstens fünfjährigem Gefängnisse zu bestrafen.

CLIV.

Wer zum Behufe eines Passes einen falschen Namen annimmt, oder als Zeuge zur Ausstellung eines Passes auf einen angenommenen Namen behülflich ist, wird mit einem dreymonatlichen bis einjährigen Gefängnisse bestraft.

Die Zimmer-Vermiether und Gastwirthe, welche die bei ihnen wohnenden Personen, wissentlich, unter einem falschen Namen in ihre Register eintragen, verfallen in eine Gefängnifs-Strafe von sechs Tagen bis zu einem Monate.

CLV.

Oeffentliche Beamte, welche Jemanden, den sie nicht persönlich kennen, und ohne sich vorher von zwey ihnen bekannten Bürgern die Namen und die Eigenschaften der Person bezeugen zu lassen, einen Pafs ausfertigen, haben eine Gefängnifs-Strafe von ein bis sechs Monaten verwirkt [70]).

Wenn der Beamte von der Annahme eines falschen Namens unterrichtet ist, und dennoch auf diesen untergeschobenen Namen den Pafs ausfertiget, so soll er zur Strafe verbannt werden.

---

[69]) Die bisherigen französischen Gesetze übergiengen diese Art von Verfälschung mit Stillschweigen; daher die Gerichts-Höfe oft über die Beurtheilung dieses Vergehens in Verlegenheit waren.

[70]) Nach einem früheren besonderen Gesetze wurde ein Beamter, welcher sich dieses Vergehens schuldig machte, abgesetzt, und drey bis zwölf Monate eingesperrt.

Digitized by Google

CLVI.

Wer eine falsche Marschronte fertiget, oder eine ursprünglich richtige verfälscht, oder sich der fälschlich gefertigten oder verfälschten bedient, ist folgendermafsen zu bestrafen:

Lag bei Fertigung der falschen Marschroute keine andere Absicht zum Grunde, als die Wachsamkeit der öffentlichen Behörde zu täuschen, so ist auf ein- bis fünfjähriges Gefängnifs zu erkennen.

Sind dem Inhaber der falschen Marschroute aus dem Staats-Schatze Reisekosten, die ihm entweder nicht gebühren, oder diejenigen übersteigen, welche ihm gehören, gezahlt worden, so ist derselbe, wenn der Betrag sich nicht auf hundert Franken beläuft, zur Verbannung zu verurtheilen.

Beträgt jedoch die unrechtmäfsig erhobene Summe hundert Franken und drüber, so ist die Strafe der Einsperrung zu verfügen.

CLVII.

Die in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Strafen sind, nach Mafsgabe der dabei bemerkten Unterscheidungen, auf jede Person in Anwendung zu bringen, welche sich durch einen öffentlichen Beamten eine Marschroute auf einen angenommenen Namen ausfertigen läfst.

CLVIII.

Ist der Beamte bei Ausfertigung der Marschroute von der Annahme des fremden Namens unterrichtet, so soll er folgendermafsen bestraft werden:

in dem ersten Falle des Artikels CLVI mit der Verbannung;

im zweyten Falle des nämlichen Artikels, mit der Einsperrung; und

im dritten, mit zeitlicher Zwangs-Arbeits-Strafe.

CLIX.

Wer in der Absicht, um sich entweder selbst oder eine andere Person von irgend einem öffentlichen Dienste zu befreyen, unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder sonstigen Gesundheits-Beamten, ein Zeugnifs über Krankheit oder körperliche Mängel ausstellt, wird zu einer zwey- bis fünfjährigen Gefängnifs-Strafe verurtheilt.

CLX.

Jeder Arzt, Wundarzt, oder sonstiger Gesundheits-Beamte, welcher, um Jemanden zu begünstigen, der Wahrheit zuwider ein Zeugnifs über angebliche Krankheit oder körperliche Mängel, wodurch die Befreyung von irgend einem

Digitized by Google

Staatsdienste erreicht werden kann, ausstellt, ist zu zwei- bis fünfjährigem Gefängnisse zu verurtheilen.

Wenn derselbe durch Geschenke oder Versprechungen dazu bewogen wurde, so tritt die Strafe der Verbannung ein. Diejenigen, welche sich des Mittels der Bestechung bedienen, erhalten gleiche Strafe.

CLXI.

Wer unter dem Namen eines Beamten oder Staatsdieners ein Zeugniſs über gute Aufführung, Dürftigkeit, oder sonstige Umstände zu dem Behufe fälschlich ausstellt, um das Wohlwollen der Regierung oder der Privatleute, zu Gunsten der darin bezeichneten Person rege zu machen, um ihr Unterkommen, Zutrauen und Beistand zu verschaffen, hat eine sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängniſs-Strafe verwirkt.

Dieselbe Strafe ist zu verfügen

1) gegen denjenigen, welcher ein ursprüglich richtiges Zeugniſs dieser Gattung verfälscht, um es für eine andere Person, als auf welche es anfänglich gestellt war, passend zu machen;

2) gegen jede Person, welche sich eines, auf solche Art gefertigten oder verfälschten, Zeugnisses bedient.

CLXII.

Bei allen übrigen falschen Scheinen, durch welche entweder für dritte Personen oder öffentliche Kassen irgend ein Nachtheil oder Schaden entstehen kann, ist nach Beschaffenheit des vorkommenden Falles in Gemäſsheit der Anordnungen des §. 3 und 4 in gegenwärtiger Abtheilung zu verfahren.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

CLXIII.

Diejenigen Personen, welche sich nachgemachter, betrügerisch gefertigter oder verfälschter Münzen, Bank-Zettel, Siegel, Forst-Hämmer, Papier-, Münz- oder Waaren-Stempel und Schriften bedient haben, sind jedesmal, wenn ihnen die Eigenschaft der Verfälschung an der gebrauchten Sache nicht bekannt war, mit der Strafe zu verschonen [71]).

[71]) An und für sich ist diese Bestimmung nicht nöthig, weil sie in den allgemeinen Grundsätzen über Zurechnung enthalten ist; aber die Verfasser dieses Gesetzbuches glaubten dadurch alle Besorgnisse oder irrige Anwendung des Gesetzes abwenden zu

Digitized by Google

CLXIV.

In allen Fällen, wo mit der Strafe der Fälschung die Einziehung des Vermögens nicht verbunden ist, wird gegen die Schuldigen auf eine Geldbuſse erkannt, deren höchster Betrag bis zu dem vierten Theile des unrechtmäſsigen Gewinnes steigt, den die Fälschung den Urhebern der Verbrechen, den Theilnehmern oder denjenigen, die sich der verfälschten Sache bedienten, bereits verschaft hatte, oder verschaffen sollte. [1]

Der geringste Betrag dieser Geldbuſse darf nicht unter hundert Franken seyn [72]).

CLXV.

Jeder Fälscher, welcher zur zeitigen Zwangs-Arbeits-Strafe, oder auch nur zur Einsperrung verurtheilt ist, wird gebrandmarkt [73]).

Zweyte Abtheilung.

Von den Amts-Verbrechen.

CLXVI.

Jedes Verbrechen, welches der öffentliche Beamte in Beziehung auf seine Dienst-Pflichten begeht, ist ein Amts-Verbrechen.

---

müssen, da sie durchaus die Verfälschung und den Gebrauch der verfälschten Sache in Hinsicht der Strafbarkeit gleich gestellt hatten.

[72]) Der Bestimmungs-Grund zu dieser gesetzlichen Verordnung einer Geld-Strafe liegt darin, daſs die Begierde, sich auf unrechtmäſsige Art Vortheile zu verschaffen, durch die Drohung deren Verlustes mehr unterdrückt werde.

[73]) Die Fälscher sollen gebrandmarkt werden, weil ihr Verbrechen einen hohen Grad der Verdorbenheit ihres Charakters anzeigt; allein der Grund könnte bei allen wichtigeren Verbrechen geltend gemacht werden. Die Appellations-Gerichts-Höfe zu Brüssel und Caen machten die, nach meiner Ueberzeugung, richtige Bemerkung, daſs überhaupt mit einer zeitlichen Strafe, wo der Verbrecher dereinst wieder in die bürgerliche Gesellschaft eintreten kann, keine Brandmarkung verbunden seyn sollte. Ist es nicht widersprechend, ihm ein ewiges Kennzeichen des Verbrechens aufzudrükken, und doch sein Verbrechen nach überstandener Strafe vergessen zu wollen? Wie kann sich der Gebrandmarkte nach dem Rücktritt in die bürgerliche Gesellschaft wieder zu dem Ehrgefühle und der Achtung emporheben, die dem Bürger eigenthümlich seyn soll?

Digitized by Google

CLXVII.

Jedes Amts-Verbrechen, zu dessen Ahndung das Gesetz keine härtere Strafen ausspricht, hat die Entsetzung von den staatsbürgerlichen Rechten zur Folge.

CLXVIII.

Blofse Vergehen machen die öffentlichen Beamten nicht zu Amts-Verbrechern.

§. 1.

Von der Veruntreuung derjenigen Personen, welchen die Aufbewahrung eines Staats-Eigenthumes anvertrauet ist.

CLXIX.

Jeder Einnehmer, oder Gehülfe bei einer Einnahme, jeder Kassen-Verwalter, oder Rechnungs-Führer im Staate, welcher öffentliche oder Privat-Gelder, oder deren Stelle vertretende Activ-Kassen Scheine, Urkunden, schriftliche Verhandlungen, oder Mobiliarien, welche ihm, vermöge seines Amtes, in Verwahrung gegeben wurden, veruntreut oder unterschlägt, ist zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe zu verurtheilen, falls die veruntreuten oder unterschlagenen Sachen den Werth von drey Tausend Franken übersteigen [74]).

CLXX.

Die Strafe der zeitlichen Zwangs-Arbeit tritt gleichfalls, ohne Rücksicht auf den Werth des Veruntreuten oder Unterschlagenen, dann ein, falls der Betrag

---

[74]) Die Gesetzgebung gieng hier von dem Gesichtspunkte aus, dafs man von demjenigen, der eine mäfsige Summe unterschlägt, mit Wahrscheinlichkeit vermuthen könne, er wolle sie nur einige Zeit gebrauchen, aber nicht die Staats-Kasse ganz um dieselbe bringen. — Auch das österreichische und preufsische Gesetzbuch nehmen auf die Gröfse der Summe, aber nach sehr verschiedenem Maafsstabe, Rücksicht. Ersteres siehet die Veruntreuung nur dann als Verbrechen an, wann mehr als fünf Gulden vorenthalten sind. Bis zu hundert Gulden straft es mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren; und übersteigt die Unterschlagung den Betrag von hundert Gulden, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn und zwanzig Jahren. Letzteres erkennt Cassation und Dienst-Unfähigkeits-Erklärung bei einem Betrage von funfzig Thalern oder weniger; bei einem höheren Betrage, aufser der Cassation, zwey- bis vierjährige geschärfte Zucht-Haus- oder Festungs-Strafe.

Digitized by Google

dem dritten Theile der Einnahme oder der Hinterlegung, wenn es einmal vereinnahmte oder hinterlegte Gelder oder Effecten betrifft, oder
dem dritten Theile der Bürgschafts-Summe, wenn es die Einnahme oder die Hinterlegung bei einer Stelle betrifft, womit Bürgschafts-Leistung verbunden ist, oder endlich
dem dritten Theile der monatlichen Gesamt-Einnahme, falls es bei einer Einnahme vorfällt, bei welcher Einkünfte nach und nach einkommen, und wo die Einnahms-Stelle keiner Bürgschaft unterworfen ist,
gleich kömmt, oder solchen übersteigt.

CLXXI.

Wenn der Werth des Unterschlagenen oder Veruntreuten unter drey Tausend Franken ist, und aufserdem der betreffende Fall nicht zu den, im vorigen Artikel angegebenen Bestimmungen gehört, so ist auf zwey- bis höchstens fünfjähriges Gefängnifs zu erkennen, und soll der Verurtheilte aufserdem des Rechtes, ein öffentliches Amt ferner verwalten zu können, für immer verlustig seyn.

CLXXII.

Bei allen, in den drey vorhergehenden Artikeln erwähnten Fällen, ist der Schuldige jederzeit zu einer Geldbufse, deren höchster Betrag der vierte Theil von den zu leistenden Wiedererstattungen und Schadloshaltungen, und der geringste der zwölfte Theil davon seyn mufs, zu verurtheilen.

CLXXIII.

Jeder Richter, Verwalter, Beamte, oder öffentliche Staatsdiener, welcher Acten, deren Aufbewahrung ihm in Gemäfsheit jener Eigenschaft anvertraut, oder in Beziehung auf seine Dienstgeschäfte zugestellt oder mitgetheilt wurden, vernichtet, unterdrückt, unterschlägt oder veruntreut, hat zeitliche schwere Arbeits-Strafe verwirkt.

Alle Agenten, Angestellten und Geschäftsführer der Regierung oder der öffentlichen Aufbewahrer, welche sich gleicher Unterschleife schuldig machen, verfallen in die nämliche Strafe.

§. 2.

Von Erpressungen der Staats-Beamten.

CLXXIV.

Alle Beamten, alle Staatsdiener, ihre Gehülfen und Angestellten, alle Einneh-

Digitized by Google

mer der Abgaben, Steuern, Taxen der Staats- oder Gemeinde-Fälle, so wie deren Gehülfen und Angestellten, sollen, wenn sie das Verbrechen der Erpressung verschulden, indem sie Werthschaften, welche selbst nach ihrer Ueberzeugung entweder gar nicht, oder doch nur zum Theile, für Abgaben, Steuern, Einkünfte. oder Gefälle, oder für Besoldung, oder Gehalt gefordert werden können, mittelst Befehls erheben, oder selbst fordern, und in Empfang nehmen, zur Strafe gezogen werden, und zwar Beamte oder Staatsdiener mit der Einsperrung, ihre Gehülfen und Angestellte hingegen mit einer wenigstens zwey- und höchstens fünfjährigen Gefängniſs-Strafe [75]).

Aufserdem ist noch gegen die Schuldigen eine Geldbuſse zu erkennen, deren höchster Betrag der vierte Theil, und der geringste der zwölfte Theil von der Wiedererstattung und Schadloshaltung seyn soll.

§. 3.

Von den Vergehen der Beamten, welche sich in Angelegenheiten und Geschäfte, die mit ihrem Amte unvereinbar sind, einlassen.

CLXXV.

Jeder Beamte, Staatsdiener oder Agent der Regierung, welcher entweder offenbar, oder unter falschem Vorwande, oder auch durch Mittelspersonen irgend einen Vortheil von Verhandlungen, Versteigerungen, Unternehmungen oder Verwaltungs-Geschäften, worüber ihm zur Zeit der Handlung die Leitung oder Aufsicht entweder ganz oder zum Theile anvertraut war, sich zueignet, oder selbigen erhalten hat, ist wenigstens zu einer sechsmonatlichen, und höchstens zweyjährigen Gefängniſs-Strafe zu verurtheilen. Es wird zugleich eine Geld-Strafe gegen ihn erkannt, welche den vierten Theil der Wiedererstattung und Schadloshaltung nicht übersteigen, und nicht geringer, als der zwölfte Theil derselben seyn darf.

Aufserdem wird er unfähig erklärt, je wieder ein öffentliches Amt bekleiden zu können.

Die

---

[75]) Der Unterschied der Strafbestimmung für Beamte und Gehülfen rechtfertiget sich durch die verschiedenen Verhältnisse. — Nach dem preufsischen Gesetzbuche beschränkt sich die Strafe für den Erpresser nur auf den einfachen Ersatz des Erpreſsten; und der Beamte soll zuerst nach mehreren Warnungen seines Amtes entsetzt werden.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Verfügung ist bei jedem Beamten und Agenten in Anwendung zu bringen, welcher in einer Angelegenheit, in der er Zahlung anzuordnen, oder Liquidation zu fertigen hat, seinen Vortheil berücksichtiget.

CLXXVI.

Jeder Befehlshaber der Militair-Divisionen, der Departemente, Festungen oder Städte, jeder Präfekt, Unterpräfekt, welcher in seinem Amtsbezirke entweder geradezu, oder durch verstellte Handlungen, oder durch Mittelspersonen einen Handel mit schwerem oder leichtem Getreide, Mehl, mehlichten Früchten, Weinen oder sonstigen Getränken, die nicht unter die Erzeugnisse seiner Besitzungen gehören, treibt, ist mit einer Geldbufse von wenigstens fünf Hundert bis höchstens zehen Tausend Franken, und mit Confiskation der zum Handel bestimmten Lebensmittel zu bestrafen [76]).

§. 4.

Von der Bestechung der Staats-Beamten.

CLXXVII.

Jeder öffentlicher Beamte von dem Verwaltungs- oder gerichtlichen Fache, jeder Agent oder Angestellte einer öffentlichen Verwaltungs Behörde, welcher Anerbieten oder Versprechungen genehmiget, oder Geschenke irgend einer Art annimmt, um eine zu seinem Amte und Wirkungskreise gehörige, an und für sich zwar rechtliche, aber nicht zur Vergütung geeignete Handlung zu verrichten, ist mit dem Pranger zu bestrafen, und zu einer Geldbufse zu verurtheilen, welche nach dem doppelten Werthe der genehmigten Versprechungen, oder der wirklich erhaltenen Geschenke bestimmt werden soll; doch so, dafs sie niemals weniger als zwey Hundert Franken betragen darf.

Die gegenwärtige Verordnung ist auf jeden Staats-Beamten, Agenten und Angestellten der oben bemerkten Eigenschaft anwendbar, welcher durch geneh-

---

[76]) Das Amts-Verhältnifs giebt solchen Staats-Beamten zuviele Gelegenheit zu Privatvortheilen, als dafs eine aufmerksame Regierung einen Handel dieser Art, wenn er auch ganz offen betrieben wird, zugeben könnte. Es liegt auch schon in der Verfügung selbst eine grofse Beruhigung für das Publikum, das immer geneigt ist, in solchen Fällen Misbräuche zu besorgen, und dessen Vertrauen auf den Staats-Beamten eben dadurch geschwächet wird.

Digitized by Google

migte Anerbieten und Versprechungen, oder durch angenommene Geschenke eine Handlung unterläfst, welche zu seiner Dienst-Obliegenheit gehört [77]).

CLXXVIII.

In dem Falle, dafs die Bestechung eine verbrecherische Handlung zum Zweck hat, welche eine härtere Strafe als den Pranger nach sich zieht, ist der Schuldige zu dieser Strafe zu verurtheilen.

CLXXIX.

Wer einen Beamten, Agenten oder Angestellten von der in Artikel CLXXVII bemerkten Eigenschaft, thätlich oder drohungsweise zwingt, oder zu zwingen sucht, oder durch Versprechungen, Anerbieten oder Geschenke irgend einer Art besticht, oder zu bestechen sucht, um sich günstige Gutachten, oder wahrheitswidrige Protocolle, Anschläge, Zeugnisse, Abschätzungen, oder Aemter-Anstellungen, Zuschlagungen, Uebernehmen oder sonstige Vortheile zu verschaffen, oder endlich um den Beamten, Agenten, oder Angestellten zu irgend einer andern, in seinen Dienst-Wirkungskreis gehörigen Handlung, zu vermögen, ist, gleich dem bestochenen Beamten, Agenten, oder Angestellten, zu bestrafen [78]).

Sind die Versuche des Zwanges oder der Bestechung von keinem Erfolge gewesen, so werden die Frevler blos zu einer einfachen Gefangnifs-Strafe von wenigstens drey, und höchstens sechs Monaten, und zu einer Geldbufse von Hundert bis drey Hundert Franken verurtheilt.

CLXXX.

Die Sachen, welche der Bestecher wirklich gegeben hat, oder der Werth derselben, werden ihm nie wieder erstattet, sondern sind zum Vortheile der Spitäler des Ortes, wo die Bestechung geschah, einzuziehen.

CLXXXI.

Hat sich ein Richter oder Geschworner in Criminalsachen zu Gunsten oder

---

[77]) Unsere Gesetze waren bisher in Hinsicht der Bestechungen viel zu gelind. Sie beschränken sich meistens auf Ersatz und Amts-Entsetzung. Da aber dieses Verbrechen lange im Stillen und so ausgeübt werden kann, dafs der Verlust des Dienstes dem erhaltenen und beseitigten Gewinne nicht immer gleich stehet, so mufs eine auf die Ehre stärker wirkende Strafe als Abschreckungsmittel angewendet werden.

[78]) Nach römischem Rechte wurde der Bestechende mit Landesverweisung ohne Konfiskation des Vermögens, folglich geringer als der Bestochene, bestraft. Es tritt auch

Digitized by Google

zum Nachtheile des Beschuldigten bestechen lassen, so ist er, nebst der Einsperrung, zu der in Artikel CLXXVII angeordneten Geldbuſse zu verurtheilen [79]).

CLXXXII.

Wenn aus Rücksicht der Bestechung eine härtere Strafe als die Einsperrung erkannt ist, so soll diese Strafe, welche sie auch sey, gegen den Richter oder Geschwornen, welcher sich der Bestechung schuldig machte, ausgesprochen werden.

CLXXXIII.

Jeder Richter oder Gerichts-Verwalter, welcher nach Gunst oder Feindschaft, für oder gegen eine Parthey entschieden hat, ist als Amts-Verbrecher anzusehen, und mit Verlust des Bürger-Rechtes zu bestrafen [80]).

§. 5.

Misbrauch der Amts-Gewalt.

Erste Klasse.

Von dem Mifsbrauche der Amts-Gewalt gegen Privatpersonen.

CLXXXIV.

Jeder Richter, jeder General- oder kaiserliche Procurator, Stellvertreter, Verwalter, oder jeder andere Justitz- oder Polizey-Beamte, welcher sich, aufser den in dem Gesetze bestimmten Fällen, und ohne die daselbst vorgeschriebenen Feierlichkeiten, in die Wohnung eines Bürgers eindrängt, ist in eine Geld-Strafe von wenigstens sechzehn bis hundert Franken verfallen [81]).

---

wirklich bey dem, der sich bestechen läfst, ein höherer Grad der Schuld ein, als bei jenem, der die Bestechung unternimmt.

[79]) Schon die römische Gesetzgebung erkannte auf eine Bestechung im Criminal-Prozesse eine härtere Strafe, aus dem richtigen Grunde, weil die Folgen weit schwerer sind, als in dem Civil-Prozesse.

[80]) Am vollständigsten behandelt das preufsische Gesetzbuch die Verbrechen der Diener des Staates. Es unterscheidet sie nach ihren verschiedenen Klassen, und nimmt besonders bei den Justiz-Beamten darauf Rücksicht, ob aus Eigennutz, Leidenschaft, oder Fahrläfsigkeit Ungerechtigkeiten verübt wurden.

[81]) Die Gesetzgebung hat diese korrektionelle Strafe so mäfsig angesetzt, weil bei diesem Vergehen sehr oft kein böser Wille, oder eine andere niedrige Leidenschaft, sondern vielmehr nur zu grofser Amtseifer die Triebfeder seyn kann. — Unsere deutsche

Digitized by Google

CLXXXV.

Jeder Richter, oder jeder Gerichts-Hof, jeder Verwalter, oder jede Verwaltungs-Behörde, welche unter irgend einem Vorwande, wäre es auch des Schweigens oder der Dunkelheit der Gesetze, sich nach geschehenem Verlangen der Partheyen weigert, denselben Recht zu sprechen, und welche, ungeachtet der von ihren Vorgesetzten erhaltenen Weisung und Auflage, in der Weigerung beharren, können gerichtlich verfolgt werden. Sie sind mit einer Geldbufse von zwey Hundert bis fünf Hundert Franken und der Untersagung aller öffentlichen Aemter, während eines Zeitraumes von fünf bis zwanzig Jahren, zu bestrafen.

CLXXXVI.

Wenn ein Beamter, ein öffentlicher Staatsdiener, Verwalter, Agent, Angestellter der Regierung oder der Polizey, ein Vollstrecker der gerichtlichen Verfügungen oder Urtheile, ein oberster oder untergeordneter Befehlshaber der bewaffneten Macht, ohne rechtmäfsigen Grund, in Ausübung seiner Dienstgeschäfte oder bei Gelegenheit derselben, Gewaltthätigkeiten gegen Personen ausübt oder ausüben läfst, so soll er, nach Verhältnifs der Beschaffenheit und Wichtigkeit jener Gewaltthätigkeiten, und nach Maafsgabe der im folgenden Artikel CXCVIII aufgestellten Grundsätze, bestraft werden.

CLXXXVII.

Jede Unterschlagung oder Oeffnung der der Post anvertrauten Briefe, welche durch einen Staats-Beamten, oder Agenten der Regierung oder der Post-Verwaltung verübt oder erleichtert wird, ist mit einer Geldbufse von sechzehn bis drey Hundert Franken zu ahnden. Aufserdem ist der Schuldige auf fünf bis zehn Jahre zu jeder öffentlichen Anstellung und Amtsführung unfähig.

Zweyte Klasse.

Misbrauch der Amts-Gewalt gegen den Staat.

CLXXXVIII.

Jeder Staats-Beamte, Agent, oder Angestellte der Regierung, von welchem Stande und Grade er auch sey, welcher die Einwirkung oder Beihülfe der bewaff-

---

Gesetzbücher nehmen auf die Rechte der Bürger, in Hinsicht des Eintritts der obrigkeitlichen Gewalten in ihre Wohnungen, zu wenige Rücksicht; in England aber wird dieses Vergehen am schärfsten geahndet.

Digitized by Google

neten Macht, entweder unmittelbar oder durch seine Veranstaltung, in Anspruch genommen oder befehliget hat, um die Vollziehung eines Gesetzes, oder die erhebung einer rechtmäfsigen Steuer, oder die Vollstreckung eines, von der Justiz- oder jeder andern rechtmäfsigen Behörde gegebenen Befehles oder Erlasses, zu hindern, hat die Strafe der Einsperrung verwirkt [82]).

CLXXXIX.

Ist diese Aufforderung oder der Befehl von Erfolge gewesen, so tritt die Strafe der Deportation ein.

CXC.

Die in Artikel CLXXXVIII und CLXXXIX festgesetzten Strafen werden bey denjenigen Beamten und Angestellten, welche auf Befehl ihrer Vorgesetzten gehandelt haben, dann nicht in Anwendung gebracht, wann dieser Befehl hinsichtlich solcher Gegenstände ertheilt wurde, welche in dem Geschäftskreifse der Vorgesetzten begriffen sind, und in deren Beziehung die Untergebenen unbedingten Gehorsam schuldig waren. In diesen Fällen sind die angeordneten Strafen gegn die Vorgesetzten, welche den Befehl zuerst erlassen haben, zu erkennen.

CXCI.

Wenn in Folge der gedachten Befehle oder Aufforderungen andere Verbrechen begangen werden, welche härtere, als die in Art. CLXXXVIII und CLXXXIX ausgesprochenen Strafen, nach sich ziehen, so werden diese härteren Strafen auf die schuldigen Beamten, Agenten oder Angestellten in Anwendung gebracht, welche die besagten Befehle oder Aufforderungen verfügt haben.

§. 6.

Von einigen Vergehen bei Führung der Urkunden des Personen-Standes.

CXCII.

Die Beamten, des Personen-Standes, welche ihre Urkunden auf fliegende Blätter schreiben, sind zu einer Gefängnifs-Strafe von einem bis zu drey Monaten, und zu einer Geldbufse von sechzehn bis zwey Hundert Franken, zu verurtheilen [83]).

---

[82]) Dieser Mifsbrauch der öffentlichen Gewalt ist eine Gattung Aufruhrs; daher hat das Gesetz eine härtere Strafe, als in den vorhergehenden Fällen, bestimmt.

[83]) Vor der Einführung des Code Napoleon in mehreren rheinischen Bundes-Staaten wur-

Digitized by Google

CXCIII.

Wenn das Gesetz zur Gültigkeit einer Heirath die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen verlangt, so ist der Beamte des Personen-Standes, welcher unterläfst sich von dieser Einwilligung zu überzeugen, in eine Geldbufse von sechzehn bis drey Hundert Franken, und in eine Gefängnifs-Strafe von wenigstens sechs Monaten, und höchstens einem Jahre, zu verurtheilen.

CXCIV.

Der Beamte des Personen-Standes ist ebenfalls mit einer Geldbufse von sechzehn bis drey Hundert Franken zu bestrafen, wenn er, vor Ablaufe des im Artikel 228 des Code Napoleon bestimmten Zeitraumes, die Heirath einer schon verehelicht gewesenen Frau beurkundet [84]).

CXCV.

Die in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Strafen gegen die Beamtem des Personen-Standes sind selbst dann in Anwendung zu bringen, wann auch auf die Nichtigkeit ihres Verfahrens nicht angetragen, oder dieselbe gedeckt worden wäre; alles dieses mit Vorbehalt der härteren Strafen, die im Falle eines betrügerischen Einverständnisses eintreten, und der Strafverfügungen, welche im 5ten Titel des 1ten Buches im Code Napoleon enthalten sind.

---

den die, für das bürgerliche Leben so wesentliche Beurkundungen des bürgerlichen Standes, von welchen sehr oft die Vertheidigung der Rechte einer Familie oder Person abhängt, nicht gehörig berücksichtiget. Die Oberaufsicht des Staates über die Führung der Kirchenbücher war unzureichend, weil diese als solche nicht den Zweck erreichen konnten. Durch den Code Napoleon sind besondere Vorschriften über die Führung derselben gegeben worden, und da dieses Gesetzbuch aus guten Gründen einen so hohen Werth hierauf legt, so mufsten auch hier korrektionelle Strafen für die Vernachläfsigung dieses wichtigen Staats-Dienstes bestimmt werden. Sie dürfen bei der Reformation unserer Polizey-Gesetzgebung künftig in keinem Staate fehlen, der nach gleichen Grundsätzen auf die Richtigkeit dieser Standes-Bücher gehörige Rücksicht nimmt.

84) Es kann nach dem angeführten Artikel die Wiederverehelichung einer Frau erst zehn Monate nach Auflösung der vorherigen Ehe, als den gesetzlich längsten Nachsichts-Termin für eine Schwangerschaft, Statt haben.

Digitized by Google

§. 7.

Von der unrechtmäfsig zufrüh angetretenen, oder zulange behaltenen Amtsgewalt.

CXCVI.

Jeder Staats-Beamte, welcher seinen Dienst antritt, ohne vorher den Eid geleistet zu haben, kann vor Gericht gezogen werden, und ist zu einer Geldbufse von sechzehn bis ein Hundert funfzig Franken zu verurtheilen.

CXCVII.

Jeder gesetzlich von seinem Amte abgerufene, abgesetzte, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Amtsführung entfernte Staatsdiener, welcher amtlich hiervon unterrichtet, dennoch die Dienstgeschafte fortführt, oder welcher wählbar, und nur auf eine gewisse Zeit angestellt ist, und dennoch nach der neuen Besetzung seines Amtes, die Dienstverrichtungen fortführt, hat eine wenigstens sechsmonatliche, und höchstens zweyjährige Gefängnifs-Strafe, und eine Geldbufse von Hundert bis fünf Hundert Franken verwirkt. Desgleichen ist ihm von dem Tage der ausgestandenen Strafe auf wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre jede öffentliche Amtsführung untersagt, und zwar allenthalben mit Vorbehalte der, in Artikel CXCIII des gegenwärtigen Gesetzbuches gegen Offiziere oder Befehlshaber des Militairs ausgesprochenen, härteren Strafen [85]).

Besondere Bestimmungen.

CXCVIII.

Aufser den Fällen, in welchen das Gesetz genau die Strafen für gewisse, von Beamten oder Staatsdienern begangene Verbrechen oder Vergehen, festsetzt, sind diejenigen unter ihnen, welche sich der Theilnahme an anderen Verbrechen und

---

[85]) Die Ursache des Unterschiedes der Straf-Bestimmungen in dem Artikel CXCVI und CXCVII liegt in der Betrachtung, dafs das erstere Vergehen mit Abwesenheit oder Verhinderung des, die Eidesleistung annehmenden Vorgesetzten, entschuldiget werden kann, für letzteres aber keine Entschuldigungs Gründe eintreten.

Uebrigens hätte hier, so wie in Artikel CXCIII, nichts von Militair-Personen vorkommen sollen, da gleich im Anfange dieses Gesetzbuches ausdrücklich die Verbrechen und Vergehen derselben von dessen Umfange ausgeschlossen worden sind.

Digitized by Google

Vergehen schuldig machen, welchen sie nachzuspüren und Einhalt zu thun verpflichtet waren, zu folgenden Strafen zu verurtheilen.

Betrifft es ein Vergehen wider die Zucht-Polizey, so erhalten sie stets den höchsten Grad der mit dieser Gattung von Vergehen verbundenen Strafe;

geschieht es dagegen bei Verbrechen, welche Leibes-Strafe zur Folge haben, so ist folgendermaafsen zu erkennen:

auf Einsperrung, wenn das Verbrechen für jeden andern Schuldigen die Strafe der Verbannung oder des Prangers nach sich ziehet; auf zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe, wenn jeder Andere durch dieses Verbrechen die Strafe der Einsperrung verwirkt; und auf lebenslängliche Zwangs-Arbeits-Strafe, wenn das Gesetz für jeden andern Verbrecher die Strafe der Deportation, oder der Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit anordnete [86]);

in Fällen, welche schwerer als die eben angeführten sind, tritt die gemeine Strafe ohne Schärfung ein.

Dritte Abtheilung.

Störungen der öffentlichen Ordnung durch die Religionsdiener bei Ausübung ihres Amtes.

§. 1.

Von Uebertretungen, wodurch der Privat-Bürger-Stand der Personen gefährdet werden kann.

CXCIX.

Jeder Geistliche, welcher nach kirchlichen Gebräuchen eine Heirath vollzieht, ohne von dem Beamten des bürgerlichen Standes die Heiraths-Urkunde empfangen zu haben, und also dazu ermächtiget zu seyn, wird für das erstemal mit einer Geldbufse von sechzehn bis hundert Franken bestraft.

CC.

---

[86]) Die Härte dieser Strafarten wird nicht auffallend, wenn man erwägt, dafs ein Staatsbeamter, der Verbrechen unterdrücken soll, sie aber selbst begeht, weit gröfsere Pflichten als ein Anderer verletzt, folglich auch eine gröfsere Strafe gegen ihn eintreten mufs. Das Verhältnifs ist richtig, indem die Gesetzgebung immer die unmittelbar höheren Strafen anordnete.

Digitized by Google

CC.

Bei ferneren Uebertretungen der im vorhergehen Artikel bemerkten Art, ist der Geistliche, welcher sich derselben schuldig gemacht hat, wie folgt, zu bestrafen:

In dem ersten Wiederholungsfalle mit einer zwey- bis fünfjährigen Gefängnifs-Strafe;

bei dem zweyten mit der Deportation.

§. 2.

Von Tadel, Urtheilen und Aufforderungen gegen die Staats-Gewalt, in öffentlich gehaltenen geistlichen Reden.

CCI.

Die Religionsdiener, welche in Ausübung ihres Amtes, und bei öffentlichen Versammlungen, sich in ihren Reden einen Tadel oder eine Beurtheilung der Regierung, eines Gesetzes, eines kaiserlichen Dekretes oder einer anderen Handlung der Staatsgewalt erlauben, sind zu wenigstens dreymonatlicher, und höchstens zweyjähriger Gefängnifs-Strafe, zu verurtheilen [87]).

CCII.

Wenn die Rede eine unmittelbare Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, oder gegen andere Verfügungen der öffentlichen Gewalt enthält, oder wenn sie darauf abzweckt, einen Theil der Bürger gegen den andern aufzuwiegeln oder zu bewaffnen, so ist der Geistliche, welcher eine solche Rede gesprochen hat, zu einer Gefängnifs-Strafe von zwey bis fünf Jahren, falls die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, zur Verbannung aber zu verurtheilen, wenn dadurch Veranlas-

[87]) Urtheile über die Anordnungen der gesetzgebenden Gewalt sind zwar an und für sich, als unveräufserliche Rechte des Menschen, erlaubt, wenn sie weder der Form noch dem Inhalte nach die Absicht, beschimpfen zu wollen, verrathen. Allein Geistliche, welche bei öffentlicher Gelegenheit, ihrer Bestimmung zuwider, solche Urtheile einer gemischten Volksversammlung vortragen, deren Gliedern es, wenigstens zum Theile, an der erforderlichen Beurtheilungskraft fehlt, bewirken Unzufriedenheit mit der Regierung; und müssen daher, in Hinsicht der möglich schweren Folgen, nach obigem Maafsstabe, bei welchem der Gegenstand, die Art und die Absicht des Tadels in Erwägung zu ziehen ist, bestraft werden.

Digitized by Google

sung zum Ungehorsam, der jedoch nicht in Aufstand und Empörung ausgebrochen ist, gegeben wurde.

CCIII.

Hat der Aufruf einen Aufstand oder Empörung zur Folge gehabt, vermöge deren einer oder mehrere der Schuldigen eine härtere Strafe, als die Verbannung, verwirkt haben, so wird diese härtere Strafe, welche sie auch seyn möge, auf den Religionsdiener, welcher sich der Aufwieglung schuldig machte, in Anwendung gebracht [88]).

§. 3.

Von dem Tadel, Urtheilen und Aufforderungen gegen die Staatsgewalt in einer geistlichen Schrift.

CCIV.

Jeder Religionsdiener verwirkt die Strafe der Verbannung, welcher eine, Religionsunterricht enthaltende Schrift von irgend einer Form, herausgiebt, in der er sich einen Tadel oder Beurtheilung der Regierung, oder irgend einer Handlung der öffentlichen Behörde erlaubt [89]).

CCV.

Enthält die im vorigen Artikel erwähnte Schrift eine unmittelbare Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen andere Handlungen der Staatsgewalt, oder zweckt solche dahin ab, einen Theil der Bürger gegen den andern aufzuwiegeln, oder zu bewaffnen; so ist der Religionsdiener, welcher diese Schrift herausgegeben hat, mit der Deportation zu bestrafen.

CCVI.

Hatte die in jener Schrift enthaltene Aufwieglung, Empörung oder Aufruhr zur Folge, deren Beschaffenheit für einen oder mehrere der Verbrecher eine här-

---

[88]) Der Religionsdiener ist hier eines Verbrechens gegen das Daseyn des Staates schuldig, und muſs härtere Strafe erhalten, weil er die Veranlassung zu dem Verbrechen gegeben hat.

[89]) Die Strafe ist in diesem Falle härter, weil eines Theils mehr Ueberlegung von Seiten des Geistlichen, welcher dieses Verbrechen begieng, eintreten konnte, andern Theils die Folgen der Verbreitung einer Druckschrift anhaltender und nachtheiliger seyn können, als die Wirkungen einer gesprochenen Rede.

Digitized by Google

tere Strafe als die Deportation nach sich ziehet, so soll dieselbe Strafe, welche sie auch seyn möge, auf den Religionsdiener, welcher sich der Aufwieglung schuldig machte, angewendet werden [90]).

§. 4.

Von dem Briefwechsel der Religionsdiener mit fremden Höfen oder Mächten über Gegenstände der Religion.

CCVII.

Jeder Religionsdiener, welcher über Fragen oder Gegenstände der Religion einen Briefwechsel mit einem fremden Hofe, oder einer auswärtigen Macht unterhält, ohne vorher den kaiserlichen Minister, welchem die Aufsicht über die Religionsübung anvertraut ist, davon unterrichtet, und dessen Genehmigung eingeholt zu haben, soll blos wegen dieser Thatsache zu einer Geldbufse von Hundert bis fünf Hundert Franken, und zu einer Gefängnifs-Strafe von einem Monate bis zu zwey Jahren verurtheilt werden [91]).

---

[90]) Vergl. Art. XCI dieses Gesetzbuches.

[91]) Der Anlafs zu dieser, vorzüglich auf das katholisch-hierarchische System gerichteten Verfügung, entwickelt sich hinreichend aus folgenden Aeufserungen der Staats-Räthe, welche diesen Artikel dem gesetzgebenden Körper zur Prüfung und Genehmigung vorlegten:

„Diese ungemein wichtige Anordnung, heifst es, kann nur denjenigen Personen lästig werden, welche Gährungen im Volke beabsichtigen, oder hier und „da noch die Meinung hegen, auch wohl verwegen genug sind zu äufsern, dafs „sich der Staat in der Kirche, und nicht die Kirche in dem Staate befände. Längst „ist dieser, jenseits der Alpen erzeugte Grundsatz, welcher nur zu den Zeiten „gelten konnte, in welchen das kirchliche Oberhaupt noch über das Schicksal der „Reiche entschied, und Regenten entthronte, in die Klasse jener zahlreichen Irrthümer verwiesen worden, welche die Jahrhunderte der Unwissenheit bezeichnen. Uebrigens hat man nicht die Absicht, rechtmäfsige Verbindungen zwischen Glaubens-Genossenschaften und ihren Oberhäuptern, wären sie auch „selbst im Auslande, zu stören. Man verlangt nur Kenntnifs davon, und diese „rechtmäfsige Forderung der Regierung, in der ihr obliegenden Sorge für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe gegründet, hat hinsichtlich der Religionsdiener „gewisse Verpflichtungen zur Folge, welchen gut gesinnte und redlich denkende

Digitized by Google

CCVIII.

Wenn der im vorhergehenden Artikel erwähnte Briefwechsel mit andern Handlungen verbunden war, oder solche zur Folge hatte, welche der ausdrücklichen Anordnung eines Gesetzes oder kaiserlichen Dekretes entgegen laufen, so hat der Schuldige die Verbannung verwirkt, wenn nicht die Beschaffenheit jener Handlungen eine härtere Strafe, welche in diesem Falle in Anwendung zu bringen ist, nach sich ziehet.

Vierte Abtheilung.

Widerstand, Ungehorsam, und andere Verfehlungen gegen die öffentliche Obrigkeit.

§. 1.

Empörung.

CCIX.

Jeder Angriff, jede mit Gewalt und Thätlichkeiten verbundene Widersetzlichkeit gegen Gerichts-Beamte, Feldschützen, oder Forst-Officianten, gegen die bewaffnete Staats-Macht, gegen die, bei der Einnahme der Abgaben und Steuern angestellten Personen, gegen die Vollzieher der Zwangsmittel, gegen die Abgeordneten von den Zollbehörden, die Sequester-Aufseher, gegen die Beamten oder Agenten der Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizey, wenn dieselben, als Vollzieher der Gesetze, der Befehle oder Verfügungen der Staatsgewalt, oder der von den Justitz Behörden erlassenen Mandate oder Urtheile, handeln, ist Empörung, und eignet sich, nach Befinden der Umstände, zu einem Verbrechen oder Vergehen [92]).

CCX.

Wird dies Verbrechen von mehr als zwanzig bewaffneten Personen begangen, so sind die Schuldigen zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe, und wenn sie keine Waffen hatten, zur Einsperrung zu verurtheilen.

„Geistliche mit Eifer Genüge leisten werden. Je mehr diese Anordnung auf der „anderen Seite Religionsdienern von entgegengesetzter Denkungsart lästig ist, „desto stärker bewährt sich dieselbe in ihrer Nützlichkeit."

92) Bei der Strafbestimmung dieses Verbrechens oder Vergehens nimmt die Gesetzgebung in den folgenden Paragraphen Rücksicht auf den Charakter der Empörung, und auf die persönliche Eigenschaft der Empörer.

Digitized by Google

CCXI.

Wenn die Empörung durch Vereinigung von wenigstens drey bis höchstens zwanzig Personen einschlüfslich begangen wird, so ist auf die Strafe der Einsperrung zu erkennen; sind jedoch keine Waffen geführt worden, so wird eine wenigstens sechsmonatliche und höchstens zweyjährige Gefängnifs-Strafe verfügt.

CCXII.

Ist die Empörung mit Waffen, aber nur von einer oder zwey Personen begangen worden, so sollen dieselben mit einer Gefängnifs-Strafe von sechs Monaten bis zu zwey Jahren, und wenn sie ohne Waffen Statt hatte, zur gleichen Strafe von wenigstens sechs Tagen und höchstens sechs Monaten, verurtheilt werden [93]).

CCXIII.

Geschiehet Empörung durch Vereinigung in Haufen oder durch Zusammenrottungen, so ist der Artikel C des gegenwärtigen Gesetzbuches auf die, ohne Amt und Anstellung in der Bande befindlichen Empörer, anzuwenden, welche sich auf die erste Warnung der öffentlichen Behörde, oder auch erst nachher zurückgezogen haben, wenn sie im letzteren Falle aufserhalb dem Orte der Empörung, ohne neuen Widerstand, und ohne Waffen ergriffen wurden [94]).

CCXIV.

Jede Vereinigung zu einem Verbrechen oder Vergehen ist, wenn mehr als zwey Personen sichtbare Waffen tragen, als bewaffnete Zusammenrottung anzusehen.

CCXV.

Die Personen, bei denen verborgene Waffen gefunden werden, und welche

---

[93]) Der Begriff des Verbrechens der Empörung fordert eine öffentliche Zusammenrottung Mehrerer. Wie viele? wird in unseren deutschen Gesetzbüchern nicht bestimmt. Die französische Gesetzgebung glaubte aber die Zahl genau festsetzen zu müssen, weil sie auf die Folgen Einfluss haben kann.

[94]) Das österreichische Gesetzbuch nimmt gleichfalls bei der Strafbestimmung darauf Rücksicht, ob die Empörer in der Widersetzlichkeit beharren oder nicht, wann die obrigkeitlichen Personen zur Stillung der Unruhe hinzu kommen; allein Strafe verfügt es so wie das preufsische in jedem Falle, die Empörer mögen sich zurückgezogen haben oder nicht; die französische Gesetzgebung ist daher in dieser Hinsicht milder, weil sie die That in diesem Falle nicht als vollendet ansiehet, und es der Politik gemäfs hält, das aufgegebene Unternehmen hier nicht zu bestrafen.

Digitized by Google

an einer, nicht als bewaffnet angesehenen Zusammenrottung oder Verbindung, Theil genommen haben, sind für ihre Person so zu bestrafen, als wenn sie zu einer bewaffneten Zusammenrottung oder Verbindung gehörten.

CCXVI.

Gegen die Urheber von Verbrechen oder Vergehen, welche während und bei Gelegenheit der Empörung begangen werden, sind die für jede Gattung von Verbrechen gesetzlich angeordneten Strafen in dem Falle zu verfügen, wenn diese härter sind, als die Strafe der Empörung [95]).

CCXVII.

Als der Empörung schuldig wird ein Jeder bestraft, welcher durch Gespräche an öffentlichen Orten oder in Zusammenkünften, oder durch Anschlagszettel, oder durch gedruckte Schriften dazu aufgefordert hat [96]).

Ist kein Aufruhr erfolgt, so soll gegen den Aufwiegler eine wenigstens sechstägige, und höchstens einjährige Gefängniſs-Strafe, erkannt werden.

CCXVIII.

In Fällen, wo wegen aufrührerischer Handlungen bloſse Gefängniſs-Strafe erkannt wird, können die Schuldigen aufserdem zu einer Geldbuſse von wenigstens sechzehn bis zwey Hundert Franken verurtheilt werden.

CCXIX.

Als aufrührerische Zusammenrottungen sollen alle Verbindungen bestraft werden, welche sich mit oder ohne Waffen bilden, und mit Gewaltthätigkeiten oder Drohungen gegen die Verwaltungs-Behörden, gegen die Beamten oder Agenten der Polizey, oder gegen die bewaffnete Macht, verbunden waren:

1) von Seiten der Handwerker und Tagelöhner, welche in Werkstätten und Manufacturen des Staates arbeiten;
2) der in Spitälern aufgenommenen Personen, und
3) der Gefangenen, Beschuldigten, Angeklagten oder Verurtheilten.

---

[95]) Das österreichische Gesetzbuch führt diesen Fall nicht an; das preuſsische aber giebt wenigstens die Bestimmung, daſs, wenn Jemand an seinem Leibe oder Gütern bei dem Tumulte beschädiget würde, der Thäter nach Bewandtniſs seines Verbrechens bestraft werden solle.

[96]) Die preuſsische Gesetzgebung zählet zweckmäſsig zu den Theilnehmern auch diejenigen, welche die Aufrührer mit Gewehr oder anderen Werkzeugen versehen haben.

Digitized by Google

CCXX.

Die anderer Verbrechen oder Vergehen beschuldigten, angeklagten oder verurtheilten Gefangenen sollen die durch Empörung verwirkte Strafe folgendermaafsen ausstehen, nemlich:

diejenigen, welche hinsichtlich des Verbrechens oder Vergehens, weshalb sie gefänglich gehalten werden, weder zu einer Todes- noch lebenswierigen Strafe verurtheilt sind oder werden, unmittelbar nach Ablauf der ersten Strafe;

und die anderen unmittelbar nach dem Erkenntnisse oder Urtheile der letzten Instanz, welches sie von der That, weshalb sie gefangen saſsen, frey- oder lossprícht.

CCXXI.

Die Häupter und Aufwiegler einer Empörung können dazu verurtheilt werden, nach ausgestandener Strafe, wenigstens fünf und höchstens zehen Jahre unter der besonderen Aufsicht der höheren Polizey zu stehen [97]).

§. 2.

Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen die Inhaber der Staatsgewalt und öffentlichen Macht.

CCXXII.

Wer eine oder mehrere Magistratspersonen von dem verwaltenden oder gerichtlichen Fache, in Ausübung ihrer Dienstgeschäfte oder bei Gelegenheit derselben, durch Aeuſserungen, welche die Ehre und das Zartgefühl verunglimpfen, beleidiget, soll zu einer Gefängniſs-Strafe von wenigstens einem Monate und längstens zwey Jahren verurtheilt werden [98]).

---

[97]) Mehrere neue Gesetzbücher nehmen, jedoch ohne Grund, bei der Strafbestimmung darauf Rücksicht, ob der Aufruhr durch Gewalt unterdrückt werden muſste. Das österreichische Gesetzbuch enthält in dieser Hinsicht eine eigenthümliche Bestimmung. Es verfügt die Todes-Strafe, wenn dem Aufruhr durch Standrecht Einhalt geschehen muſs. Dieses kann der Regel nach nur bei einem Aufruhr eintreten, und bestehet darin, daſs das Verbrechen auf das Kürzeste untersucht, der Schuldige sogleich verurtheilt, und die Strafe auf der Stelle vollzogen wird. Die Erklärung, daſs das Standrecht eintreten soll, geben die höchste Regierungs- und Justiz-Behörden der Provinz.

[98]) Daſs Beleidigungen öffentlicher Beamten schwerer bestraft werden müssen, als Be-

Digitized by Google

Wird diese Beschimpfung oder Verunglimpfung in der Audienz eines Gerichtshofes oder Tribunals begangen, so ist eine Gefängniſs-Strafe von wenigstens zwey bis fünf Jahren zu erkennen [99]).

CCXXIII.

Die einer Gerichtsperson, in Ausübung der Amtsgeschäfte oder bei Gelegenheit derselben, durch Gebehrden [100]) oder Drohungen zugefügte Beleidigung soll mit einer Gefängniſs-Strafe von wenigstens einem, und höchstens sechs Monaten, und wenn diese Beleidigung in der Audienz eines Gerichtshofes oder Tribunals Statt hatte, mit einer Gefängniſs-Strafe von einem Monate bis zu zwey Jahren geahndet werden.

CCXXIV.

Wer sich Beleidigungen durch Worte, Gebehrden oder Drohungen gegen irgend einen Staats-Beamten oder Agenten der bewaffneten Macht in seinen Dienst-Verrich-

---

leidigungen anderer Bürger, war nie einem Zweifel unterworfen, und von allen Gesetzgebungen anerkannt. Allein in manchen älteren Gesetzbüchern, und selbst noch in dem Entwurfe eines neuerlichen Gesetzbuches für die königlich-dänischen Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Jahre 1805, machte man keinen Unterschied, ob der öffentliche Beamte aufser oder während seiner Funktion beleidiget wird.

Die Verfasser des französischen Gesetzbuches fanden es ganz unzweckmäſsig und unausführbar, die Strafen der Beleidigungen eines öffentlichen Beamten aufser der Funktion, nach den Verhältnissen seines Ranges zu bemessen, weil diese Stufenleiter in das Unendliche fahren würde, weil man dann auch auf die Würde des Beleidigers Rücksicht nehmen müfste, und überhaupt der Richter durch die gesetzliche Bestimmung eines Maximums und Minimums hinreichenden Spielraum hat, die Verhältnisse des Beleidigten zu berücksichtigen. Sie beschränkten sich hier lediglich sehr zweckmäſsig auf Beleidigungen während der Dienst-Funktionen oder bei Gelegenheit derselben. — Auch das österreichische Gesetzbuch erklärt die Beleidigung eines Staats-Beamten nur dann als ein Verbrechen öffentlicher Gewaltthätigkeit, wann er in Amtssachen beleidiget wird. Aufserdem ist es, so wie nach der französischen Gesetzgebung, ein Vergehen, das mit korrektioneller (Polizey-) Strafe geahndet wird. Gleiche Ansichten hat die preufsische Gesetzgebung.

[99]) Der Ort, wo die Sitzungen der Richter gehalten werden, hat den Character vorzüglicher Unverletzlichkeit. Die Strafe mufste also auch für den Fall erhöht werden.

[100]) Die Ehrverletzungen durch Täuschung mögten wohl auch hierher gehören.

Digitized by Google

verrichtungen oder bei Gelegenheit derselben erlaubt, soll zu einer Geld-Strafe von sechzehn bis zwey Hundert Franken verurtheilt werden.

CCXXV.

Ist die Beleidigung, deren im vorherigen Artikel Erwähnung geschah, gegen einen Befehlshaber der bewaffneten Macht gerichtet gewesen, so tritt eine Gefängniſs-Strafe von sechs Tagen bis zu einem Monate ein.

CCXXVI.

In den, im Artikel CCXXII, CCXXIII und CCXXV bemerkten Fällen, kann der Beleidiger, aufser der Gefängniſs-Strafe, zu einer Ehrenerklärung, welche er entweder in der nächsten Audienz, oder schriftlich zu leisten verbunden ist, verurtheilt werden. Die Zeit seiner Gefängniſs-Strafe wird ihm erst von dem Tage berechnet, an welchem er die Ehrenerklärung geleistet hat.

CCXXVII.

In dem, im Artikel CCXXIV berücksichtigten Falle, kann der Beleidiger gleichfalls, aufser der Geld-Strafe, zu einer, dem Beleidigten zu leistenden Ehrenerklärung, verurtheilt werden [101]). Zögert er damit, oder weigert er sich derselben, so ist er mit körperlichen Zwangsmitteln dazu anzuhalten.

CCXXVIII.

Wer eine Gerichtsperson in der Amtsverrichtung, oder bei Gelegenheit derselben, schlägt, ist, wenn es auch ohne Waffen geschiehet und keine Verwundung zur Folge hat, zu einer Gefängniſs Strafe von zwey bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

Ist diese Thätlichkeit in der Audienz eines Gerichtshofes oder eines Tribunals vorgefallen, so hat der Schuldige die Pranger-Strafe verwirkt.

CCXXIX.

In jedem der, in den vorigen Artikeln erwähnten Fälle, kann der Schuldige aufserdem dazu verurtheilt werden, sich von dem Orte, wo die Magistratsperson ihren Sitz hat, während eines Zeitraumes von fünf bis zehen Jahren, zwey Myriameter im Umkreise entfernt zu halten.

Diese Verfügung tritt von dem Tage in Wirkung, an welchem der Schuldige seine Strafe ausgestanden hat.

---

[101]) Die Verfügung einer Abbitte scheint mir für diesen Fall angemessener zu seyn.

Digitized by Google

Ueberschreitet derselbe diese Anordnung vor Ablauf der festgesetzten Zeit, so ist die Strafe der Verbannung gegen ihn zu erkennen.

CCXXX.

Thätliche Beleidigungen von der, im Artikel CCXXVIII bezeichneten Art, sind, wenn sie gegen einen Staatsbeamten, gegen einen Agenten der bewaffneten Macht, oder gegen einen Bürger, der zu einem amtlichen Geschäfte im öffentlichen Dienste beauftragt ist, während der Dienstverrichtung, oder bei Gelegenheit derselben verübt werden, mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

CCXXXI.

Haben die thätlichen Mishandlungen, wenn sie an den, in Artikel CCXXVIII und CCXXX namhaft gemachten Beamten und Agenten, verübt wurden, Blutvergiefsen, Wunden oder Krankheit zur Folge gehabt, so ist der Schuldige zur Einsperrung, wenn aber in den nächsten vierzig Tagen der Tod darauf erfolgt, zum Tode zu verurtheilen.

CCXXXII.

Selbst in den Fällen, wo die Gewaltthätigkeiten weder Blutvergiefsen noch Wunden oder Krankheit zur Folge haben, ist, wenn jene Mifshandlungen mit Vorbedacht oder hinterlistigerweise verübt wurden, auf die Strafe der Einsperrung zu erkennen.

CCXXXIII.

Sind die Verwundungen von der Art, welche die Eigenschaft eines Mordes haben, so ist der Schuldige zum Tode zu verurtheilen [102]).

---

[102]) Das preufsische Gesetzbuch macht in Hinsicht der Beleidigungen öffentlicher Beamten keinen Unterschied, ob sie thätlich oder mit Worten geschehen sind, nimmt aber auf den höheren und niederen Stand derselben Rücksicht. Wer einen der ersten Staats-Beamten in und bei Ausübung seines Amtes beschimpft, soll, wegen der gegen den Staat verletzten Ehrfurcht, die doppelte Strafe empfangen, welche durch Injurien verwirkt wird. Traf die Beleidigung Mitglieder der Landes-Kollegien, oder (was sehr unbestimmt ist), andere Staatsbediente (Beamte) oder obrigkeitliche Personen, so wird die Dauer der, durch die Injurien verwirkten Strafen, um die Hälfte verlängert; und sind nur Unterbediente des Staates beschimpft worden, so findet eine Verlängerung auf den dritten Theil der Zeit Statt.

Digitized by Google

§. 3.

Verweigerung eines gesetzlich schuldigen Dienstes.

CCXXXIV.

Jeder Befehlshaber, Offizier oder Unteroffizier der bewaffneten Macht, welcher sich auf gesetzmäfsige Aufforderung der Civil-Behörde weigert, die verlangte Beiwirkung durch die, unter seinen Befehlen stehende bewaffnete Macht, eintreten zu lassen, hat, mit Vorbehalt der Civil-Genugthuung, welche er, nach Maafsgabe des Artikels X in gegenwärtigem Gesetzbuche, schuldig seyn kann, eine Gefängnifs-Strafe von einem bis drey Monaten verwirkt [103]).

CCXXXV.

Die Strafgesetze und Verordnungen, hinsichtlich der Militair-Conscription, sind fernerhin zu vollziehen.

CCXXXVI.

Zeugen und Geschworne, welche sich durch einen anerkannt falschen Vorwand dem Erscheinen entziehen, sollen, aufser der durch das Nichterscheinen verwirkten Geld-Strafe, zu einem sechstägigen bis zwey monatlichen Gefängnisse verurtheilt werden [104]).

§. 4.

Entweichung der Gefangenen, Verhehlung der Verbrecher.

CCXXXVII.

Bey jeder vorkommenden Entweichung der Gefangenen sollen die Gerichtsdiener, die Ober- oder Unterbefehlshaber der Gendarmerie, oder der zur Begleitung oder zur Besetzung der Posten im Dienste gewesenen bewaffneten Macht, so

---

[103]) Diese Verfügung gehört eigentlich in das Gesetzbuch über militairische Vergehen und Strafen.

[104]) In den deutschen Polizey-Gesetzbüchern kommen hierüber keine Bestimmungen vor. Es bleibt dem Gerichte überlassen, die nöthigen Zwangsmittel stufenweise anzuwenden. Mir scheint dies genug, und daher auch die Bemerkung des Appellations-Gerichtes zu Agen ganz richtig zu seyn: dafs jedes Tribunal seine eigene Gerichts-Polizey habe, folglich die Vorschriften hierüber für die Civilgerichte in dem Code des Civil-Verfahrens, für die übrigen Gerichte in dem Code des Criminal-Ver-

Digitized by Google

wie die Aufseher der Gefängnisse, die Gefangen-Wächter, Schliefser der Gefängnisse, und alle andere zur Geleitung, Ueberlieferung oder Bewachung der Gefangenen angestellten Personen, bestraft werden, wie folgt [105]):

CCXXXVIII.

War der Entwichene eines Polizey-Vergehens, oder eines blofs entehrenden Verbrechens beschuldiget, oder als Kriegsgefangener verhaftet, so sind die, zu seiner Bewachung oder Geleitung angestellten Personen, im Falle der Nachlässigkeit, zu einer sechstägigen bis zweymonatlichen Gefängnifs-Strafe;

im Falle einverstandener Nachsicht hingegen, zu einer sechsmonatlichen bis zweyjährigen Gefängnifs Strafe zu verurtheilen.

Diejenigen, welchen weder die Bewachung noch Geleitung des Gefangenen oblag, die aber dagegen zu der Entweichung verholfen, oder dieselbe erleichtert haben, sollen mit einer Gefängnifs Strafe von sechs Tagen bis drey Monaten belegt werden [106]).

CCXXXIX.

Wann die entwichenen Gefangenen, oder einer derselben, eines Verbrechens, dessen Beschaffenheit zeitliche Leibes-Strafe nach sich ziehet, beschuldi-

---

fahrens gehören. — Der *Code d'instruction criminel* verfügt auch wirklich Artikel 80, dafs auf Antrag des kaiserlichen Prokurators gegen einen solchen ungehorsamen Zeugen eine Geld-Strafe bis zu 100 Franken ausgesprochen, und derselbe mit körperlichen Zwangsmitteln zum Erscheinen angehalten werden soll.

[105]) Einige französische Criminal-Gerichtshöfe machten in ihren Gutachten über den Entwurf dieses Gesetzbuches nach dem Muster der Carolina den Vorschlag, mit Ausnahme des Falles, wo Todes-Strafe eintritt, gegen die Wächter der Gefangenen, jedesmal, wann sie dieselben absichtlich entwischen lassen, die gleiche Strafe zu erkennen, welche der Entwischte verwirkt hatte. Die Gesetzgebungsstelle nahm aber hierauf weislich keine Rücksicht, da das Misverhältnifs und die oft eintretende Unanwendbarkeit eines solchen Gesetzes, auffallend ist. Sie zog dagegen weit richtiger, bei Bestimmung des Grades der Strafen, die Gröfse des Verbrechens, wegen dessen der Entwichene gefangen safs, in Erwägung, da diefs auf die mehr oder minder gefährlichen Folgen für die öffentliche Sicherheit grofsen Einfluss hat.

[106]) Das österreichische Gesetzbuch unterscheidet die Strafe nach der Wichtigkeit der Verbrechen, und gewifs verdient auch derjenige, der wissentlich einen Mörder von dem Arreste befreyet, eine härtere Strafe, als der einem geringeren Verbrecher Unterstützung leistet.

Digitized by Google

get, angeklagt, oder wegen eines dieser Verbrechen bereits verurtheilt waren, so haben die, zur Bewachung oder Geleitung angestellten Personen, bei verschuldeter Nachlässigkeit, eine zwey- bis sechsmonatliche Gefängniſs-Strafe;

und, im Falle des Einverständnisses, die Strafe der Einsperrung verwirkt [107]).

Gegen diejenigen, welchen die Bewachung der Gefangenen nicht übertragen war, die aber zu der Entweichung verholfen, oder dieselbe erleichtert haben, ist eine dreymonatliche bis zweyjährige Gefängniſs-Strafe zu erkennen.

CCXL.

Wenn die Entwichenen, oder einer derselben, eines Verbrechens, das Todes- oder lebenswierige Strafen zur Folge hat, beschuldiget, angeklagt, oder bereits zu einer solchen Strafe verurtheilt sind, so haben ihre Begleiter oder Wächter, bei verschuldeter Nachlässigkeit, ein- bis zweyjährige Gefängniſs-Strafe, und bei vorwaltendem Einverständnisse, zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe verwirkt.

Die Personen, welche weder mit der Geleitung noch Bewachung der Verbrecher beauftragt waren, aber deren Entweichung möglich gemacht, oder dieselbe begünstiget haben, werden zu ein- bis fünfjähriger Gefängniſs-Strafe verurtheilt.

CCXLI.

Wenn die Entweichung mit Gewalt oder durch Erbrechung des Gefängnisses geschiehet oder versucht wird, so verwirken diejenigen, welche die Flucht durch Verabreichung zweckdienlicher Werkzeuge begünstiget haben, eine dreymonatliche bis zweyjährige Gefängniſs Strafe, falls der Entwichene unter der im Artikel CCXXXVIII benannten Klasse begriffen ist.

Gehört derselbe unter die im Artikel CCXXXIX namhaft gemachten Verbrecher, so erfolgt eine Gefängniſs-Strafe von zwey bis fünf Jahren; gehört er zu der im Artikel CCXL benannten Klasse, so ist die Strafe der Einsperrung zu erkennen.

CCXLII.

Die dritten Personen, welche in obigen Fällen durch Bestechung der Gefangen-Wächter oder der Schlieſser, oder durch Einverständniſs mit denselben, dazu gelangen, zur Entweichung verhelfen, oder dieselbe begünstigen zu können, sollen mit der nämlichen Strafe, wie die besagten Gefangen-Wächter und Gefängniſs-Schlieſser belegt werden.

---

[107]) Im ersten Falle ist nur Verletzung der Amts-Pflicht vorhanden; im zweyten kommt noch ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt hinzu. — Daher die Bestimmung einer höheren Strafe.

Digitized by Google

CCXLIII.

Wenn die durch Erbrechung oder mit Gewalt geschehene Entweichung durch Ueberlieferung von Waffen begünstiget wurde, so sollen die Gefangen-Wächter und Begleiter, die daran Theil genommen haben, zu lebenswieriger, die andern Personen hingegen zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe verurtheilt werden.

CCXLIV.

Alle, welche mit der Entweichung eines Gefangenen einverstanden waren, sind solidarisch, alle für einen und einer für alle, zu dem Schadenersatz verpflichtet, welcher mittelst Civil-Anspruches gegen den Gefangenen geltend zu machen gewesen wäre.

CCXLV.

Die Gefangenen, welche mittelst Erbrechung des Gefängnisses oder durch Gewalt sich befreyet, oder zu befreyen gesucht haben, sind allein wegen dieser Thatsache, und mit Vorbehalt der härteren Strafen, welche sie durch sonstige Verbrechen bei jenen Gewaltthätigkeiten verübt haben können, zu einem wenigstens sechsmonatlichen und höchstens einjährigen Gefängnifse zu verurtheilen [108]).

Diese Strafen sollen sie unmittelbar nach Ablauf derjenigen, welche sie durch das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen sie gefangen saſsen, verwirkten, oder unmittelbar nach dem Urtheil oder Erkenntnifs [109]), welches sie von dem Verbrechen oder Vergehen los- oder freyspricht, ausstehen.

CCXLVI.

Wer wegen der Begünstigung einer wirklich geschehenen oder versuchten Entweichung zu einer Gefängnifs-Strafe von mehr als sechs Monaten verurtheilt wurde, kann aufserdem auf einen Zeitraum von fünf bis zehen Jahren der besondern Aufsicht der höhern Polizey übergeben werden.

---

[108]) Das Gesetz findet das Verlangen des Menschen nach Freyheit so sehr in dessen Natur gegründet, dafs es nicht den Gefangenen, sondern nur den Gefangenwächter zur Strafe ziehet, wenn ersterer das offen stehende Gefängnifs verläfst. Diese Nachsicht kann aber nicht eintreten, wenn sich der Gefangene gewaltsamer, folglich verbrecherischer Mittel, bedient, um aus dem Gefängnisse zu entkommen.

[109]) Urtheile sind zwar auch Erkenntnisse; allein ich habe mich dieses Ausdruckes überall im Gegensatze bedient, weil sich für das französische Wort „*Arrêt*„ kein anderer Ausdruck leicht finden läfst. *Arrêt* ist nach der französischen Gerichts-Sprache das Erkenntnifs eines Gerichts-Hofes, ein Urtheil das Erkenntnifs eines Untergerichtes.

Digitized by Google

CCXLVII.

Die oben ausgesprochenen Gefängnifs-Strafen gegen die Begleiter oder Gefangen-Wächter wegen verschuldeter Nachlässigkeit, sollen nicht Statt haben, wenn die Verbrecher in den nächsten vier Monaten nach ihrer Entweichung wieder ergriffen oder gestellt, und nicht wegen anderer, nachher begangener Verbrechen oder Vergehen, verhaftet worden sind.

CCXLVIII.

Diejenigen, welche Personen verbergen oder verbergen lassen, von denen ihnen bekannt ist, dafs sie ein, die Leibes-Strafe nach sich ziehendes Verbrechen, begangen haben, sollen zu einer Gefängnifs-Strafe von drey Monaten bis zu zwey Jahren verurtheilt werden [110]).

Von dieser Anordnung sind jedoch die Ascendenten, Descendenten, Ehegatten, selbst nach geschiedener Ehe, die Geschwister der verheimlichten Verbrecher, und die mit letzteren in gleichem Grade verschwägerten Personen ausgenommen [111]).

§. 5.

Erbrechung obrigkeitlicher Siegel, und Entfremdung der in öffentlichen Archiven niedergelegten Urkunden.

CCXLIX.

Wenn obrigkeitliche Siegel erbrochen werden, welche entweder auf Befehl der Regierung, oder in Folge einer gerichtlichen Verfügung in irgend einem Betreffe angelegt waren, so sind diejenigen, denen die Aufsicht anvertrauet war, wenn ihnen blofs Nachlässigkeit zur Last fällt, zu einer Gefängnifs-Strafe von sechs Tagen bis sechs Monaten zu verurtheilen.

CCL.

Falls die Siegelerbrechung an Papieren oder Effecten einer Person verübt wurde, welche eines Verbrechens angeklagt oder beschuldiget ist, das, den Ge-

[110]) Warum soll nur die Verhehlung der Verbrecher, welche Leibes-Strafe zu gewärtigen haben, bestraft werden? Ist nicht der Grund der Strafbarkeit bei der Verhehlung aller Verbrecher vorhanden?

[111]) Diese Ausnahme stimmt durchaus mit dem 195 §. des österreichischen Gesetzbuches überein.

Digitized by Google

setzen gemäfs, den Tod, lebenswierige Zwangs-Arbeits-Strafe oder Deportation nach sich zieht, oder falls die Person bereits zu einer dieser Strafen verurtheilt ist, so soll gegen denjenigen, welcher sich bei der Aufsicht hierüber eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läfst, eine Gefängnifs-Strafe von sechs Monaten bis zwey Jahren erkannt werden.

CCLI.

Wer die gerichtlichen Siegel an Papieren und Effecten von der, im Artikel CCL namhaft gemachten Gattung, mit Vorsatz erbricht, oder an deren Erbrechung Theil nimmt, hat die Strafe der Einsperrung verwirkt. Ist es der Aufseher selbst, so soll er zur Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit verurtheilt werden [112]).

CCLII.

Für jede andere Lösung der gerichtlichen Siegel sollen die Schuldigen mit einem sechsmonatlichen bis zweyjährigen Gefängnisse bestraft werden.

Geschieht es von dem Aufseher selbst, so wird er zu einer gleichen Strafe von zwey bis fünf Jahren verurtheilt.

CCLIII.

Der, durch Erbrechung der gerichtlichen Siegel begangene Diebstahl, soll, wie ein mittelst Einbruchs verübter Diebstahl, bestraft werden.

CCLIV.

Was die Unterschlagung, Vernichtung und Entwendung peinlicher Acten oder Prozefs-Schriften, so wie anderer Papiere, Register, Urkunden und Effecten, betrifft, welche entweder in den Archiven, Kanzleyen, oder öffentlichen, dazu bestimmten Verwahrungs Orten, niedergelegt, oder einer, zur Aufbewahrung verpflichteten öffentlichen Person, in dieser Eigenschaft anvertrauet waren, so soll gegen die hiebei nachlässigen Gerichts-Schreiber, Archivarien, Notarien, oder andere Aufbewahrer, eine dreymonatliche bis einjährige Gefängnifs-Strafe, und eine Geldbufse von Hundert bis drey Hundert Franken erkannt werden.

CCLV.

Wer sich der im vorigen Artikel bemerkten Entfremdung, Vernichtung oder Unterschlagung schuldig macht, verwirkt die Strafe der Einsperrung.

Ist

---

[112]) Bei der Gradation dieser Straf-Bestimmungen hat die Gesetzgebung auf die Wichtigkeit der Gegenstände, und auf den höheren oder niederen Grad der Pflicht-Verletzung Rücksicht genommen.

Digitized by Google

Ist dieſs Verbrechen von der zur Aufbewahrung angestellten Person selbst begangen worden, so wird auf zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe erkannt.

CCLVI.

Wenn die unbefugte Erbrechung der Siegel, die Unterschlagung, Entwendung oder Vernichtung der Schriften, mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen verbunden war, so ist gegen Jedermann auf zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe zu erkennen; jedoch unbeschadet härterer Strafen, welche, nach der Natur der dabey vorgefallenen Gewaltthätigkeiten und anderer damit verbundener Verbrechen, Statt haben können.

§. 6.

Beschädigung der Denkmähler.

CCLVII.

Wer Denkmähler, Bildsäulen, und andere, zum öffentlichen Nutzen oder zur öffentlichen Zierde bestimmte, von der Staatsbehörde oder mit deren Genehmigung errichtete Gegenstände dieser Art, zerstört, umwirft, verstümmelt oder beschädiget, hat eine Gefängnifsstrafe von einem Monate bis zu zwey Jahren, und eine Geldbufse von Hundert bis zu fünf Hundert Franken verwirkt [111]).

---

[111]) Wenn der Satz seine Richtigkeit hat, dafs häufige Beschädigung öffentlicher Denkmähler oder Anstalten, den Mangel der Kultur des Volkes verräth, so müfste man in manchem deutschen Lande, wo dieses Vergehen so häufig vorkommt, den Rücktritt in das roheste Zeitalter ahnden. Es fehlt uns meistens nicht sowohl an Polizey-Gesetzen gegen diese sträflichen Handlungen, als vielmehr an Aufsicht und strenger Handhabung derselben. Einige Gesetzgeber gingen zuweit, und verordneten zugrofse Strafen, welche nicht allgemein, ohne Unterschied der Personen, zur Anwendung gebracht werden konnten, so z. B. Zuchthaufs-Strafen gegen die geringste Beschädigung eines Baumes in öffentlichen Spatziergängen. Andere beschränkten sich zu Gunsten des Fiskus auf Geld-Strafen, welche den muthwilligen oder boshaften Reichen nie zurückhalten können. Das französische Gesetzbuch hat das richtige Mittel gewählt, körperliche und Geld-Strafen, welche, nach dem Werth und Grade des eingetretenen bösen Willens, bis zum vorgeschriebenen Maximum erhöht werden können, mit einander zu verbinden. Es umfafst zugleich, durch eine allgemeine Bestimmung, alle Gegenstände zum allgemeinen Nutzen und zur öffentlichen Zierde.

Digitized by Google

§. 7.

Anmaſsung von Titeln oder Aemtern.

CCLVIII.

Wer sich ohne Befugniſs in öffentliche Civil- oder Militär-Dienst-Verrichtungen mischt, oder zu denselben gehörende Handlungen unternimmt, ist zu einer Gefängniſsstrafe von zwey bis zu fünf Jahren zu verurtheilen. Vorbehalten bleibt jedoch die Strafe der Fälschung, wenn die Handlung die Eigenschaften dieses Verbrechens hat.

CCCLIX.

Jede Person, welche eine ihr nicht gebührende Amts-Kleidung, Uniform oder ein Ehrenzeichen öffentlich trägt, oder sich Kaiserliche Titel zueignet, die

---

Das österreichische Gesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen führet die einzelnen Objecte der Beschädigungen an, nehmlich die der öffentlichen Beleuchtung, der Brücken, Schleuſsen, Dämme, Beschläge, Geländer und der Warnungs-Zeichen. Es erkennet keine Geld-, sondern nur Arreststrafen von drey Tagen bis zu drey Monaten. Daſs der Beschädiger das Verletzte auf seine Kosten wieder herstellen müsse, wird in keinem der Polizey-Gesetzbücher ausdrücklich erwähnt. Es mögte besser gewesen seyn, wenn die österreichische Gesetzgebung, so wie die französische, die Objecte nicht alle einzeln benannt hätte, da Denkmähler, Meilenzeiger, öffentliche Spaziergänge und andere, nicht minder wichtige Gegenstände, in dem Oesterreichischen, mit Stillschweigen übergangen sind, obwohl bei ihnen der nehmliche Wille des Gesetzgebers vermuthet werden muſs.

In dem preusischen Gesetzbuche wird die Verunstaltung oder Beschädigung aller, zum Gebrauche des Publikums bestimmten Werke und Gebäude, nach Beschaffenheit des Muthwillens, Alters, Standes, Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniſs auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältniſsmäſsiger Geldstrafe belegt. Daſs dieſs zuarg, und dadurch dem richterlichen Ermessen zuviel eingeräumt ist, dürfte man wohl eben so wenig bezweifeln, als daſs auch der Fall der gänzlichen Vernichtung solcher Objecte in dem Gesetze hätte angeführet werden sollen. Eine zwar eigenthümliche, aber sehr richtige Verfügung, enthält dieses Gesetzbuch durch die verordnete Strafschärfung, wenn die Beschädigung in den zur Residenz des Landesherrn bestimmten Schlössern, Gebäuden und andern Bezirken verübt wird.

Digitized by Google

ihr nicht gesetzmäfsig verliehen sind, hat eine sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängnifs-Strafe verwirkt. [114]).

§. 8.

Widerrechtliche Verhinderung der freyen Religions-Uebung.

CCLX.

Jedermann, welcher eine oder mehrere Personen durch Thätlichkeiten oder Drohungen zwingt oder hindert, einen der genehmigten Gottesdienste auszuüben, der Ausübung des Gottesdienstes beyzuwohnen, gewisse Feste zu feiern, gewisse Ruhetage zu halten, und in Folge dessen die Werkstätte, Kramläden oder Waarenlager zu öffnen oder zu schliefsen, gewisse Arbeiten zu verrichten oder zu unterlassen, ist wegen dieser Thatsache allein zu einer Geldbufse von sechzehen bis zwey Hundert Franken zu verurtheilen [115]).

CCLXI.

Diejenigen, welche die Ausübung des Gottesdienstes durch Störung oder Unordnung in der Kirche, oder an einem andern, gegenwärtig zur gottesdienstlichen Handlung bestimmten Orte [116]) hindern, verzögern oder unterbrechen, ver-

---

[114]) Das österreichische Gesetzbuch gedenkt, weil in Oesterreich der Regel nach keine Amtskleidungen und Uniformen für den Civil-Stand eingeführt sind, nur überhaupt des Falls, wenn sich Jemand ohne erlaubte Absicht für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgiebt. Es verfügt dafür Arrest von drey Tagen bis zu einem Monate.

Nach dem preufsischen Gesetzbuche mufs auch für den, dem Staate oder einem Dritten hierdurch verursachten Schaden, gehaftet werden.

[115]) Es ist ein besonderer Vorzug der französischen Verfassung, dafs sie alle Religions-Partheien, die in dem Reiche anerkannt sind, gleich behandelt, und dadurch die, aus einer sogenannten Staats-Religion entstehenden Vorurtheile, Gehässig- und Kleinlichkeiten beseitiget. Keine darf die andere in dem ihr zustehenden Wirkungskreise beeinträchtigen, da alle nur unter dem gleichen Schutze, und derselben Autorität des Gesetzes stehen.

Das österreichische Gesetzbuch hat die Religionsstörungen als Verbrechen erklärt, und sie daher in den Criminal-Codex aufgenommen.

[116]) Das Vergehen kann daher auch in Privathäusern oder unter freiem Himmel, wie z. B. in Lagern, begangen werden.

Digitized by Google

fallen in eine Geldstrafe von sechzehen bis drey Hundert Franken, und in eine sechstägige bis dreymonatliche Gefängnifsstrafe [117]).

CCLXII.

Wer durch Worte oder Geberden die Gegenstände des Gottesdienstes, oder die Diener der Religion bey der Verrichtung ihres Amtes, in dem zur gottesdienstlichen Uebung bestimmten oder gegenwärtig dazu gebrauchten Orte, beschimpft, ist zu einer Geldbufse von sechzehen bis fünf Hundert Franken, und zu vierzehntägiger bis sechsmonatlicher Gefängnifsstrafe zu verurtheilen [118]).

CCLXIII.

Wer den Diener einer Religion während seiner Amtsverrichtung schlägt, hat die Pranger-Strafe verwirkt [119]).

CCLXIV.

Die Anordnungen des gegenwärtigen Paragraphen beziehen sich nur auf Störungen, Beschimpfungen und Thätlichkeiten, deren Natur oder Verhältnisse nicht eine härtere Strafe, anderen Verfügungen dieses Gesetzbuches gemäfs, veranlassen [120]).

---

[117]) Die Gesetzgebung unterscheidet nicht, ob der Störer zu derselben, oder zu einer andern kirchlichen Gemeinde gehört, da jeder Religions-Cult, der unter dem Schutze des Gesetzes stehet, auf gleiche Achtung Anspruch hat.

[118]) Bey dieser Strafbestimmung nahm der Gesetzgeber besonders auf die Grenzlinie Rücksicht, dafs dieser billige Schutz für gottesdienstliche Gegenstände und Personen nur da in erhöhetem Grade eintreten könne, wo die Heiligkeit der Bestimmung wirklich Statt hat. Das österreichische Gesetzbuch nimmt diesen Unterschied in Beziehung auf den Grad der Strafe nicht an.

[119]) Nur diese Handlung allein erklärt das französische Gesetzbuch als Verbrechen, und bestimmt eine entehrende Strafe, da für die übrigen Fälle korrektionelle Strafen ausgesprochen sind. Das kanonische Recht verordnete Lebens-Strafe; aber die römische Gesetzgebung beschränkte sich auf körperliche Züchtigung und Landesverweisung.

[120]) Bey der Materie von Störung der Religions-Uebungen haben das österreichische und preufsische Gesetzbuch die meiste Uebereinstimmung. Beyde verfügen peinliche Strafen, und zählen auch hierher die Gotteslästerung, welche von der französischen Gesetzgebung, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil Menschen Gott nicht beleidigen können, mit Stillschweigen übergangen ist. Die Strafen der österreichischen Gesetzgebung sind durchaus schärfer. Das preufsische Gesetzbuch trifft

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Vereinigung von Uebelthätern; Landstreicherey und Betteley.

§. 1.

Vereinigung der Uebelthäter.

CCLXV.

Jede, von Uebelthätern gegen die Personen oder gegen das Eigenthum geschlossene Verbindung, ist ein Verbrechen wider die öffentliche Ruhe.

CCLXVI.

Der Thatbestand dieses Verbrechens ist schon allein dadurch vorhanden, wenn Banden errichtet werden, oder wenn zwischen denselben, ihren Rädelsführern oder Oberhäuptern ein Briefwechsel unterhalten wird, oder wenn eine Uebereinkunft Statt hat, die durch Uebelthaten errungene Beute zu verrechnen oder zu vertheilen [121]).

CCLXVII.

Wenn dieses Verbrechen mit keinem anderen verbunden ist, auch kein anderes zur Folge hatte, so ist gegen die Rädelsführer oder Anführer der Verbindung, so wie gegen die Ober- oder Unter-Befehlshaber dieser Banden, zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe zu erkennen.

CCLXVIII.

Die Strafe der Einsperrung haben alle andere Personen verwirkt, welche mit irgend einer Dienstleistung in der Bande beauftragt waren, so wie auch diejenigen, welche wissentlich und freiwillig den Banden oder ihren Abtheilungen

---

insbesondere die, gewifs nicht unzweckmäfsige Verfügung, dafs Gotteslästerer im Gefängnisse von Geistlichen belehrt werden, und der Gemeinde, nach ausgestandener Strafe, wegen des gegebenen Aergernifses Abbitte leisten sollen.

[121]) Mehrere Gesetzbücher haben dieser Vereinigung zu Banden keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und lassen daher nicht für die Vereinigung selbst, sondern nur für die, von ihren Mitgliedern begangene Verbrechen, die vorgeschriebenen Strafen eintreten. Allein es gehört diese Thatsache offenbar in die Reihe der Staatsverbrechen, weil eine solche Bande durch ihre Vereinigung die Störung der öffentlichen Sicherheit zum Zwecke hat.

Digitized by Google

Waffen, Munition, Werkzeuge zur Begehung der Verbrechen gegeben, oder Wohnung, Zufluchts- oder Versammlungs-Orte gestattet haben.

§. 2.

Landstreicherey.

CCLXIX.

Die Landstreicherey ist ein Vergehen.

CCLXX.

Landstreicher oder heimathslose Leute sind diejenigen, welche weder einen bestimmten Wohnort, noch Unterhalts-Mittel nachzuweisen vermögen, und gewöhnlich weder Gewerbe noch Handwerke treiben [122]).

---

[122]) Der Begriff eines Landstreichers ist hier sehr richtig und präzis gegeben. Wir kennen in Deutschland die Landstreicherey mehr durch die Praxis, als durch die Theorie, da unsere Polizey-Gesetze erst in den neuesten Zeiten dieser Landplage die gehörige Aufmerksamkeit widmeten. Die Schwierigkeiten bey der Bürgerannahme in mehreren deutschen Ländern, die Leichtigkeit der Trauung herumziehender Menschen, Mangel der Grenz- und Landes-Polizey auf den Dörfern, Mangel an Arbeitshäusern, das Hin- und Herschieben herrenloser Menschen, mufsten die grofse Zahl Landstreicher veranlassen, mit denen besonders jetzt die kleineren kraftlosen deutschen Lande zu kämpfen haben. Sie werden ihnen, bey den nun allgemein strengeren Polizey-Maasregeln, und dem Uebergewichte der gröfseren geschlossenen Staaten, meistens zur Last bleiben. Mögten sie daher dem höchst einsichtsvollen Rathe des Hrn. Oberhofrichters Frhrn. v. Drais, in seiner Abhandlung über Minderung und möglichste Ausrottung der Vaganten, Gehör geben! Es ist die Stimme der Erfahrung und gründlicher Einsichten.

Frankreich bedarf der Gesetzgebung über die Landstreicherey weniger, als Deutschland. Seine feine und rastlose Grenz-Polizey-Aufsicht, eine thätige Gendarmerie, viele Institute für Landstreicher und Bettler, machen die Vermehrung dieses Gesindels fast zur Unmöglichkeit. Wer aufser seinem Bezirke ohne Pafs betreten wird, ist der Arretirung und strengsten Prüfung unterworfen. Die Zucht-Polizey-Gerichte verfahren mit unerbittlicher gesetzlicher Strenge. Die General-Polizey-Commissäre bilden eine aufsehende Controle der Local-Polizey-Beamten. Die Kinder der Vagabunden werden sogleich von den Eltern getrennt, und als elternlos einer bessern Aufsicht und Erziehung übergeben. Endlich hat man überhaupt in Frankreich nicht die kleinliche Sparsamkeit, welche hie und da in Deutschland die Methode veranlafst, Va-

Digitized by Google

CCLXXI.

Landstreicher oder heimathslose Leute, welche gesetzlich als solche erklärt sind, sollen, dieser Thatsache wegen, mit einem drey bis sechsmonatlichen Gefängnisse bestraft werden. Sie sind nach ausgestandener Strafe der Verfügung der Regierung auf eine Zeit, welche diese nach Maafsgabe ihrer Aufführung bestimmen wird, überlassen.

CCLXXII.

Ausländer, wenn sie durch Urtheil als Landstreicher erklärt sind, sollen auf Befehl der Regierung über die Gränzen des Reiches gebracht werden [123]).

CCLXXIII.

Die in Frankreich gebornen Landstreicher können, selbst wann das gegen sie gesprochene Urtheil bereits rechtskräftig geworden, durch Beschlufs des Municipalrathes der Gemeinde ihres Geburts-Ortes, zurückgefordert werden, oder es kann ein zahlungsfähiger Bürger für sie haften.

Wenn die Regierung der Zurückforderung willfahrt, oder den Bürgen annimmt, so sind auf deren Befehl, die auf solche Art zurückgeforderten oder mit Bürgschaft vertretenen Personen, in die Gemeinde, welche sie zurückbegehrt, oder in diejenige, welche ihnen, auf Antrag des Bürgen, zum Aufenthalts-Orte angewiesen wird, zurückzuschicken oder zu führen [124]).

§. 3.

Betteley [125]).

CCLXXIV.

Wer sich in irgend einem Orte, wo eine öffentliche Anstalt zur Unter-

---

gabunden laufen zu lassen oder den Nachbarn zuzuschieben, um sie nicht beschäftigen und zum Theil ernähren zu müssen.

[123]) Die Züchtigungs-Gerichte liefern sie, nach dieser Erklärung, an den Präfect des Departements zur Verfügung aus.

[124]) Was die Polizey-Aufsicht über Vagabunden in Frankreich sehr erleichtert, ist die jährlich im August und September erfolgende Aufnahme aller Einwohner einer Gemeinde in ein Register, das sehr vollständig und genau angelegt ist. Wer sich nicht ausweisen kann, mufs einen Bürgen für sein Betragen und seinen Unterhalt stellen. Vaganten und Verdächtige werden in diesen Registern besonders bemerklich gemacht, und ihre Signalements der Gendarmerie gegeben.

[125]) In Frankreich war lange, so wie jetzt noch in verschiedenen deutschen Staaten, die

Digitized by Google

drückung des Bettelwesens vorhanden ist, bettelnd betreten läfst, soll mit drey- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft, und nach überstandener Strafzeit, in die zur Aufnahme der Bettler bestimmte Anstalt gebracht werden [126]).

CCLXXV.

In den Orten, wo dergleichen Anstalten noch nicht vorhanden sind, werden

---

Armen-Polizey auf einer niedrigen Stufe. Man theilte dort, wie hier, zahlreiche Allmosen aus, stiftete Stipendien für die Bettler, oder verfolgte sie, ohne ihnen Mittel der Ernährung an die Hand zu geben, und versuchte also nie, diesen Auswuchs an der Wurzel anzugreifen. Erst dann, als in Frankreich, so wie jetzt in Deutschland, die Klostersuppen mit den Klöstern aufhörten, die Stiftungen sich minderten, und der Militair-Stand zahlreicher wurde, änderte sich der unverhältnifsmäfsige Etat der sogenannten Armen.

Ein Dekret vom 15ten Juny 1790 suchte der Betteley in Frankreich durch verschiedene zweckmäfsige Verfügungen Einhalt zu thun. Man nahm ernstlichen Bedacht, die Bettler-Depots zu verbessern, kranke Arme in Spitälern unterzubringen, und Fremde dieser Art über die Gränze zu schaffen. Ein sehr ausführliches Dekret vom Jahre 1791 stellte vortreffliche Prinzipien über die Armen-Polizey und Errichtung von Zwangs-Arbeits-Häusern auf; allein während der Revolution versiegten die Quellen, aus welchen zur Unterdrückung der Betteley geschöpft werden sollte. Den errichteten Arbeitshäusern für Bettler fehlte es an Fonds und Zuflüssen. Frankreich hat für Arbeitsunfähige auch beiläufig 2000 Civil-Hospitäler, die vor der Revolution vierzig, nach derselben aber nur noch acht bis neun Millionen Einkünfte hatten.

Napoleon dem Grofsen war vorbehalten, die steigenden Kräfte des Staates zur Herstellung vollkommener Armen-Polizey-Anstalten zu benutzen. Mit jedem Jahre werden nun neue Bettler-Depots oder Häuser, in denen man auf öffentliche Kosten die Bettler beschäftiget und nährt, eingerichtet. Es bestehen bereits 42 derselben, und die zu ihrer Unterhaltung nöthigen Gelder sind vollkommen gesichert. Noch ist man aber nicht dahin gekommen, in allen Bezirken solche Institute zu besitzen; daher befand sich die Gesetzgebung für jetzt in der Nothwendigkeit, in den folgenden Artikeln einen Unterschied zu machen, ob an den Orten, wo Bettler betreten werden, solche Anstalten bereits vorhanden sind, oder dem Wunsche der Regierung gemäfs, noch errichtet werden sollen.

[126]) Der Bettler erhält nicht, wie in manchem deutschen Lande, einen Laufzettel, um noch einige Zeit in anderen Gegenden umher zu streifen, sondern er wird durch die Gendarmerie in das Bettlerhaus gebracht.

Digitized by Google

den die arbeitsfähigen [127]) Gewohnheits-Bettler zu einer Gefängnifs-Strafe von ein bis drey Monaten verurtheilt [128]).

Sind sie aufserhalb dem Canton ihres Aufenthalts-Ortes betreten worden, so ist ihnen eine Gefängnifs-Strafe von sechs Monaten bis zu zwey Jahren aufzulegen.

CCLXXVI.

Alle, selbst die gebrechlichen Bettler, welche sich Drohungen erlauben, oder ohne Erlaubnifs des Eigenthümers oder seiner Hausgenossen, entweder dessen Wohnung, oder einen dazu gehörenden geschlossenen Hausbezirk betreten;

Oder welche Wunden oder Gebrechen fälschlich vorgeben;

Oder welche in Gemeinschaft betteln, mit Ausnahme der Eheleute, Eltern und ihrer kleinen Kinder [129]), eines Blinden und seines Führers,

haben sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängnifs-Strafe verwirkt [130]).

---

[127]) Arbeitsfähigen fehlt es in Frankreich, wo so bedeutende Fabriken beschäftiget, und so viele Hände dem Ackerbau entzogen sind, wo auch stets auf Staatskosten grofse Bau-Unternehmungen gemacht werden, nie an Arbeit.

[128]) Sobald überall Anstalten zu Ernährung und Beschäftigung der Bettler getroffen seyn werden, hört der in diesem Artikel stillschweigend enthaltene Freybrief für Arbeitsunfähige Bettler auf. Es war sehr human von der französischen Regierung, diese Rücksichten selbst durch das Gesetz eintreten zu lassen, und nicht den Schein anzunehmen, als wenn die Armen-Anstalten in Frankreich bereits zur Vollkommenheit gediehen wären. In manchem deutschen Lande siehet man angeschlagene Verbothe der Betteley bey Zuchthaus-Strafe, aber man siehet keine oder unzureichende Armen-Arbeitshäuser, Hospitäler etc.

[129]) Die Kinder, welche mit Bettlern betreten werden, sollen nach einem früheren noch gültigen französischen Polizey-Gesetze von den Bettlern getrennt, und ihr Civil-Stand untersucht werden. Sind sie zur Arbeit fähig, so verwendet man sie dazu. Aufserdem sollen sie als verlassene Kinder behandelt, und in Civil-Hospitäler zur Erziehung untergebracht werden. Sie besuchen die öffentlichen Schulen, und werden, sobald sie arbeitsfähig sind, Handwerkern oder Landleuten übergeben. Der Maire der Gemeinde mufs dann die Oberaufsicht über sie führen.

[130]) Nach einem Gesetze vom 28ten July 1791 wurde es auch als ein erschwerender Umstand dieses Vergehens angesehen, wenn die Betteley zur Nachtzeit geschah. Diefs ist hier vermuthlich aus dem Grunde nicht angeführt worden, weil oft schamhafte Arme veranlafst werden, bey der Nacht zu betteln; allein es verdient die Rücksicht

Digitized by Google

Anordnungen, welche sich auf Landstreicher und Bettler beziehen.

CCLXXVII.

Jeder Bettler oder Landstreicher, welcher unter irgend einer Verkleidung,
Oder mit Waffen, wenn er sich derselben auch weder bedient, noch damit gedrohet hat,
Oder diejenigen, welche mit Feilen, Dietrichen oder sonstigen zum Diebstahl oder andern Verbrechen, oder zum Eindringen in Häuser geeigneten Werkzeugen betreten werden,

ist zu zwey bis fünfjähriger Gefängnifs-Strafe zu verurtheilen.

CCLXXVIII.

Jeder Bettler oder Landstreicher, bey welchem eine oder mehrere Sachen gefunden werden, welche den Werth von Hundert Franken übersteigen, soll, wenn er sich nicht auszuweisen vermag, woher er dieselben erhalten hat, zu der im Art. CCLXXVI ausgedrückten Strafe verurtheilt werden.

CCLXXIX.

Jeder Bettler oder Landstreicher, welcher irgend eine Gewaltthätigkeit gegen Personen verübt, wird mit Einsperrung bestraft, unbeschadet der härteren Strafen, welche nach Beschaffenheit der verübten That, oder der dabey vorkommenden Umstände, Statt haben können.

CCLXXX.

Jeder Bettler oder Landstreicher, welcher ein Verbrechen begehet, wodurch eine zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe verwirkt wurde, soll überdiefs gebrandmarkt werden.

CCLXXXI.

Von den Strafen, welche in gegenwärtigem Gesetzbuche gegen Inhaber falscher Zeugnisse, falscher Pässe, oder falscher Marschrouten ausgesprochen sind, ist auf den Bettler oder Landstreicher jedesmal der höchste Grad der Straf-Gattung anzuwenden.

CCLXXXII.

Die Landstreicher und Bettler bleiben, nach ausgestandener, ihnen in den

---

des angeführten Gesetzes alle Aufmerksamkeit, da der Vorwand der Betteley in der Dunkelheit Bösewichtern zu leichte Gelegenheit giebt, Verbrechen zu begehen.

Digitized by Google

vorhergehenden Artikeln zuerkannten Strafe, der Verfügung der Regierung überlassen [131]).

Sechste Abtheilung.

Vergehen durch Austheilung von Schriften, Bildern oder Kupferstichen von ungenannten Verfassern, Buchdruckern oder Kupferstechern.

CCLXXXIII.

Bey Bekanntmachung oder Vertheilung von Werken, Schriften, Nachrichten, Tagesberichten, Anschlagzetteln, Zeitungen, periodischen Blättern oder anderen gedruckten Schriften, welchen der wahre Name, das Geschäft, der Wohnort des Verfassers oder des Buchdruckers nicht beygefügt ist, wird wegen dieser Handlung allein gegen jede Person, die mit Vorwissen zur Bekanntmachung oder Vertheilung beygetragen hat, eine sechstägige bis sechsmonatliche Gefangnifs-Strafe erkannt [132]).

CCLXXXIV.

Diese Verfügung soll auf eine einfache Polizey-Strafe beschränkt werden:

1.) In Hinsicht öffentlicher Ausrufer, derjenigen, welche Anschlags-Zettel anheften, der Verkäufer oder Vertheiler, welche die Person, von welcher sie die gedruckte Schrift erhalten haben, angeben;

2.) Hinsichtlich eines Jeden, welcher den Buchdrucker zu erkennen giebt; und

3.) selbst in Betreff des Buchdruckers, wenn dieser den Verfasser anzeigt.

CCLXXXV.

Enthält die gedruckte Schrift irgend eine Aufforderung zu Verbrechen oder

---

[131]) Ist der Bettler ein Fremder, so wird er durch die Gensd'armes in den ersten Ort des Gränz-Staates gebracht, und erhält bis dahin zu seiner Nahrung drey Sous für jede Meile. — Die einheimischen werden unter die Aufsicht der höhern Polizey gestellt, welche Rückfälle in Verbrechen oder Vergehen hindern mufs.

[132]) Der Verfasser einer Schrift kann aus Furcht, Bescheidenheit oder anderen rechtlichen Gründen nicht öffentlich genannt seyn wollen. Diefs hat aber nicht bey dem Drucker Statt, den nur das Bewufstseyn einer strafbaren Handlung zu der Verschweigung seines Namens verleiten kann. Aus diesem Grunde ward der Gesetzgeber bewogen, die Verantwortlichkeit dem Verfasser oder Buchdrucker aufzulegen.

Digitized by Google

Vergehen, so sind die öffentlichen Ausrufer, diejenigen, welche Anschlags-Zettel anheften, die Verkäufer und Vertheiler, als Mitschuldige der Aufwiegler zu bestrafen, woferne sie nicht die Person zu erkennen geben, von der sie die aufrührerische Schrift erhalten haben [133]).

Im Fall der Angabe werden sie blofs mit einer Gefängnifs-Strafe von sechs Tagen bis drey Monaten belegt. Die Strafe der Theilnahme ist nur auf diejenigen anzuwenden, welche die Person, von der sie die Druckschrift erhalten haben, oder den Drucker, falls er bekannt ist, nicht angeben.

CCLXXXVI.

In allen oben bemerkten Fällen mufs die Confiscation der in Beschlag genommenen Gegenstände eintreten.

CCLXXXVII.

Jede Aushängung oder Vertheilung von Liedern, Flugschriften, Figuren, oder Bildern gegen die guten Sitten ist mit einer Geldbufse von sechzehn bis fünf Hundert Franken, mit einmonatlicher bis einjähriger Gefängnifs-Strafe, und mit Confiscation der Platten, der gedruckten oder gestochenen Exemplare, der Lieder, der Figuren oder anderer Gegenstände des Vergehens, zu bestrafen [134]).

CCLXXXVIII.

Die, im vorigen Artikel ausgesprochene Gefängnifs-Strafe und Geldbufse ist auf einfache Polizeystrafe zu mindern:

1.) hinsichtlich der öffentlichen Ausrufer, Verkäufer oder Vertheiler, welche die Personen angeben, von denen sie den Gegenstand des Vergehens erhalten haben;

---

[133]) Auch nach dem österreichischen Gesetzbuche gehet die schwere Polizey-Uebertretung in ein Verbrechen über, wenn der Inhalt eines, gegen das Verboth der Censur verbreiteten Werkes die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet ist.

Die preufsische Gesetzgebung will solche Schandschriften nach Umständen verbrennen lassen, wodurch man schwerlich den Zweck der Unterdrückung, wohl aber einer gröfseren Publizität erreichen wird.

[134]) Das preufsische Gesetzbuch nimmt darauf Rücksicht, ob solche Schriften, Gemälde, Kupferstiche und andere sinnliche Darstellungen in einer unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht wurden; allein die unerlaubte Absicht mögte sich oft wohl eben so wenig erproben lassen, als der animus injuriandi bey Beleidigungen; daher diese gesetzliche Bestimmung nicht häufig ihren Zweck erreichen dürfte.

Digitized by Google

c.) hinsichtlich eines Jeden, welcher den Drucker oder Kupferstecher angiebt; und selbst

3.) in Ansehung des Buchdruckers oder Kupferstechers, welche den Verfasser oder die Person angeben, von der sie den Auftrag zum Druck oder zum Stich erhalten haben [135]).

CCLXXXIX.

In allen der gegenwärtigen Abtheilung einverleibten Fällen soll der Verfasser, wenn er bekannt ist, zur gröfsten auf die Gattung des Vergehens gesetzten Strafe gezogen werden [136]).

Besondere Verfügung.

CCXC.

Wer ohne Genehmigung der Polizey-Behörde das Geschäft eines öffentlichen Ausrufers oder Anschlägers von gedruckten Schriften, Zeichnungen oder Kupferstichen treibt, ist, selbst wenn sie mit den Namen der Verfasser, Buchdrucker, Zeichner oder Kupferstecher versehen sind, zu einer Gefängnifs-Strafe von sechs Tagen bis zwey Monaten zu verurtheilen [137]).

Siebente Abtheilung.

Unerlaubte Gesellschaften oder Zusammenkünfte.

CCXCI.

Es darf sich keine Gesellschaft von mehr als zwanzig Personen, welche den Zweck hat, sich täglich oder an gewissen bestimmten Tagen, zur Beschäftigung mit religiösen, litterärischen, politischen oder andern Gegenständen zu versam-

---

[135]) Durch diese mindere Strafbestimmung gelangt die Regierung zuletzt am sichersten zur Kenntnifs des Verfassers.

[136]) Die Strafe wird peinlich, wenn die anonyme Schrift Aufforderungen zu Verbrechen enthält.

[137]) Im österreichischen Gesetzbuche über schwere Polizey-Uebertretungen ist das Hausiren und unbefugter geheimer Handel mit Büchern oder andern Schriften, der Ausruf von Gebeten, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen verboten, und treten dagegen theils Arrest, theils Geldstrafen ein. Ausrufer werden für eine zweyte oder mehrmalige Uebertretung des Gesetzes mit fünf und zwanzig Streichen bestraft.

Digitized by Google

meln, anders als mit Genehmigung der Regierung, und unter den Bedingungen, welche die obrigkeitliche Behörde der Gesellschaft aufzulegen gut finden wird, bilden [138]).

Unter der, in diesem Artikel festgesetzten, Anzahl von Personen sind diejenigen nicht begriffen, welche in dem Hause, worinnen die Zusammenkunft gehalten wird, wohnen.

CCXCII.

Jede Gesellschaft von eben erwähnter Art, welche sich ohne Genehmigung gebildet, oder nach Erlangung derselben, die vorgeschriebenen Bedingungen überschritten hat, wird aufgelöfst. Die Vorsteher, Directoren und der Verwalter der

---

[138]) Ein monarchischer Staat hat bey seiner Polizey-Gesetzgebung in Hinsicht dieses Gegenstandes einen ganz anderen Gesichtspunkt, als ein republikanischer. Diese Betrachtung veranlafste in dem neuen französischen Strafgesetzbuche die folgenden Bestimmungen, welche übrigens mit vieler, den Verhältnissen des Staates angemessenen Billigkeit und Schonung der individuellen Freyheit abgefafst sind; auch giebt es hiervon Ausnahmen, da in Frankreich wie in Preufsen bekanntlich die Gesellschaft der Freymaurer wegen ihres guten Zweckes erlaubt ist.

Das österreichische Gesetzbuch verbietet alle geheime Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sind, unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestehen. Es giebt, was man in andern Gesetzbüchern vermifst, genau den Begriff und die Eigenschaften einer geheimen Gesellschaft an. Es bestimmt gröfsere Strafen für diese Fälle als das französische.

Dagegen sind nach preufsischer Gesetzgebung die Mitglieder aller Gesellschaften nur dann verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte auszuweisen, wenn es die Obrigkeit fordert, und nur solche heimliche Verbindungen, welche auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluss haben könnten, sollen von den Verbundenen der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Die Strafen der Uebertreter dieser Verfügungen sind dem Ermessen des Richters überlassen; der Gegenstand selbst wird zu den inneren Staats-Verbrechen gezählt. Gehet man von dem Grundsatze aus, dafs die Polizey eines Staates die nöthige Aufsicht führen, und selbst alle schicklichen Mittel anwenden müsse, um über das Benehmen der Gesellschaften im Staate zu wachen, so erreicht das preufsische Gesetzbuch in ruhigen Zeiten den Zweck mit der wenigsten Beschränkung der bürgerlichen Freiheit; ob man aber den Verbundenen überlassen könne, ihren Einfluss auf den Staat zu beurtheilen, ist eine andere kaum zu bejahende Frage.

Digitized by Google

Gesellschaft sind aufserdem mit einer Geldbufse von sechzehn bis zwey Hundert Franken zu bestrafen [139]).

CCXCIII.

Wenn in diesen Gesellschaften durch Reden, Ermahnungen, Aufforderungen oder Gebete in irgend einer Sprache, oder durch Vorlesung, Anschlagung, Bekanntmachung oder Vertheilung von Schriften irgend einer Art Aufwieglungen zu Begehung von Verbrechen oder Vergehen geschehen, so sind die Vorsteher, Directoren und Verwalter dieser Gesellschaften zu einer Geldbufse von Hundert bis drey Hundert Franken, so wie zu einer dreymonatlichen bis zweyjährigen Gefängnifs-Strafe zu verurtheilen; und zwar mit Vorbehalt der härteren Strafen, welche das Gesetz gegen diejenigen ausgesprochen haben könnte, die sich für ihre Person der Aufwieglung schuldig gemacht haben, und die in keinem Fall gelinder bestraft werden sollen, als die Vorsteher, Directoren und Verwalter der Gesellschaft.

CCXCIV.

Wer ohne Erlaubnifs der Municipal-Behörde den Gebrauch seines Hauses oder seiner inne habenden Zimmer ganz oder zum Theil den Mitgliedern einer Gesellschaft, selbst wenn sie genehmiget ist, zur Zusammenkunft oder zur Uebung eines Gottesdienstes bewilliget oder überläfst, verfällt in eine Geldbufse von sechzehn bis zwey Hundert Franken [140]).

---

[139]) Nach dem österreichischen Gesetzbuche haben solche Personen strengen Arrest von drey bis zu sechs Monaten verwirkt, und es sind übrigens alle Mitglieder der Gesellschaft strafbar, ohne dafs darauf Rücksicht genommen ist, ob ihnen Kenntnifs und Theilnahme an dem strafbaren Zwecke zur Last gelegt werden kann.

[140]) Das österreichische Gesetzbuch unterscheidet hier sehr zweckmäfsig, ob der, welcher sein Haus oder Zimmer einer solchen Gesellschaft überläfst, zugleich Mitglied derselben ist oder nicht. In dem ersteren Falle tritt härtere Strafe ein. Auch auf Ausländer dehnt es die Strafbarkeit aus und verpflichtet die Vorsteher und Beamte der Gesellschaft, alle ihr gehörige Urkunden, Korrespondenzen, Kassen und Geräthschaften auszuliefern.

Digitized by Google

Zweyter Titel.

Beschlossen den 17 Februar 1810. Promulgirt den 27. desselben Monats.

Privat-Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Personen.

Erste Abtheilung.

Mord, und andere Haupt-Verbrechen, Drohungen gegen Leib und Leben der Personen.

§. 1.

Mord, Meuchelmord, Eltern-Mord, Kinder-Mord, Vergiftung.

CCXCV.

Der freiwillig begangene Todtschlag eines Menschen ist Mord. [141]).

CCXCVI.

Jeder mit Vorsatz oder hinterlistiger Weise begangene Mord, heifst Meuchelmord.

CCXCVII.

Der Vorsatz bestehet in dem vor der That gefafsten Entschlufse, irgend einer bestimmten Person, oder sogar Jemandem, den man finden, oder dem man begegnen wird, lebensgefährlich anzugreifen, sollte auch dieser Vorsatz von irgend einem Umstande oder irgend einer Bedingung abhängen.

CCXCVIII.

---

[141]) Des Verbrechens des Mordes macht sich nach dem österreichischen Gesetzbuche derjenige schuldig, welcher gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dafs dessen Tod durchaus nothwendig erfolgt. Todtschlag nennt es die Handlung, durch welche ein Mensch um das Leben kommt, und die zwar nicht mit dem Entschlufse ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt wird. Wozu ein Unterschied zwischen Mord und Todtschlag? Das französische Gesetzbuch hat ihn mit Grund aufgehoben, da er im wesentlichen nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

CCXCVIII.

Die Hinterlist bestehet in der Handlung, auf eine Person an einem oder mehreren Orten längere oder kürzere Zeit in der Absicht zu warten, um dieselbe entweder zu tödten, oder Gewaltthätigkeiten an ihr zu verüben.

CCXCIX.

Der Mord, welcher an rechtmäfsigen, natürlichen oder Adoptif-Vätern oder Müttern, oder an jedem anderen rechtmäfsigen Verwandten in aufsteigender Linie begangen wird, ist Eltern-Mord [142]).

CCC.

Der Mord eines neugebohrnen Kindes ist Kindes-Mord [143]).

CCCI.

Jedes Unternehmen auf das Leben einer Person mittelst Substanzen, welche früher oder später den Tod verursachen können, heifst, ohne Rücksicht, wie jene Substanzen beigebracht oder angewendet wurden, und ohne Unterschied, welchen Erfolg sie gehabt haben, Giftmord [144]).

---

[142]) Dafs das Gesetz hier natürliche und Adoptif-Erben gleich stellt, was gewöhnlich in andern Gesetzbüchern der Fall nicht ist, hat seinen Grund in dem 349 und 350 Artikel des Code Napoleon, wo die adoptirten Kinder auch in ein weit günstigeres Verhältnifs als vorher gesetzt sind.

[143]) Der Begriff eines neugebohrnen Kindes bleibt schwankend, wann die Gesetzgebung keinen Zeitraum wie z. B. das preufsische Gesetzbuch vier und zwanzig Stunden festgesetzt, ungeachtet selbst auch diese Zeitbestimmung nach Tagen oder Stunden nicht für alle Fälle zureichend ist. Die deutschen Criminalisten setzen daher das Wesentliche eines neugebohrnen Kindes auf verschiedene Art fest, und stimmen in der Angabe der Eigenschaften nicht überein. Die nämliche Verschiedenheit der Meinungen wird auch bei der Anwendung dieses Begriffes in Frankreich eintreten, daher mehrere Gerichtshöfe in ihren Gutachten über den Gesetz-Entwurf auf Zeitbestimmung antrugen. Besser möchte es aber überhaupt gewesen seyn, den Kindesmord auf den Fall zu beschränken, wenn die Mutter das Kind bei der Geburt oder gleich nachher umbringt. — Dafs das französische Gesetzbuch hier eheliche und uneheliche Kinder nicht unterscheidet, ist aus dem Grunde hart, weil bei dem Kindesmord im engeren Begriff eine geringere Zurechnung eintreten sollte.

[144]) Der Begriff der Vergiftung ist hier viel vollständiger als in dem französischen Criminal-Gesetzbuche vom Jahr 1791 gegeben. Dieses sprach die Todesstrafe gegen den Giftmischer aus, wenn er das Gift beigebracht, oder mit Speisen und Getränke ver-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

CCCII.

Wer sich des Meuchelmordes, Eltern- Kindes- oder Gift-Mordes schuldig macht, ist unbeschadet der im Art. XIII in Hinsicht des Elternmordes enthaltenen besonderen Verfügung, mit dem Tode zu bestrafen [141]).

---

mischet hatte. Allein da nach dem Zeugnisse der Geschichte von Lasterhaften mancherlei Mittel zu Begehung dieses Verbrechens erfunden werden können, so war es besser, diese Gesetzstelle in allgemeinen Ausdrücken abzufassen. — Die Liebestränke, welche noch in dem preufsischen Gesetzbuche unter den Gattungen der Vergiftungen vorkommen, werden hier weislich mit Stillschweigen übergangen.

[141]) Dafs in dem neuen französischen Gesetzbuche gegen den Kindermord Todes-Strafe ausgesprochen wurde, suchten die französischen Staatsräthe Grafen Faure Real und Giunti vor dem gesetzgebenden Körper besonders zu rechtfertigen. Sie behaupteten, es sey unmöglich, dafs der Kindesmord anders, als mit Ueberlegung, geschehe, weil ein Kind, das in seinem hülflosen Zustande ermordet werde, nur Mitleiden einflöfsen, der Mord also keine Wirkung des Zornes oder Hasses seyn könne. Das Gesetz müsse daher diese Kinder um so mehr unter besondern Schutz nehmen, als Anstalten zu Versorgung derjenigen vorhanden seyen, für welche die Mutter nicht sorgen könne. — Die Richtigkeit dieser Behauptung mufs man mit Grund bezweifeln; denn die Erfahrung lehret, dafs der Mord unehelicher neugebohrner Kinder weit häufiger die Folge des höchsten Grades verschiedener anderer Leidenschaften, nicht des Zornes oder Hasses, sondern weit mehr des Gefühles der Schande — der Unfähigkeit, das Kind zu ernähren etc. ist. Neuere ausgezeichnete Rechtslehrer, ins besondere der verdiente Hr. v. Zeiler in seinem jährlichen Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten äufsern sogar, dafs keine Gebährerin in dem Augenblicke der Entbindung fähig sey, ein Verbrechen mit Ueberlegung zu begehen. — Uebrigens läfst sich auch nicht behaupten, dafs Frankreich jetzt schon hinreichende Anstalten für verlassene Kinder habe. Weit eher hätte der Grund geltend gemacht werden können, dafs dieses Verbrechen seit der Revolution wegen der eingerissenen Sitten-Verderbnifs sehr häufig wurde. Von einem einzigen Gerichtshofe, dem Tribunal criminel de l'orne, wurden in vier Jahren vier Kindermörderinnen gerichtet.

Das österreichische Gesetzbuch unterscheidet die Strafe bei dem Morde eines ehelichen oder unehelichen Kindes. Im ersten Falle wird gegen die Mutter, welche ihr Kind bei der Geburt tödtet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen läfst, lebenslang schwerster Kerker, im letzten Fall bei der Tödtung zehen- bis zwanzigjähriger, und, falls das Kind durch Unterlassung des nöthigen Beistandes umkam, fünf- bis zehenjährige schwere

Digitized by Google

CCCIII.

Als Meuchelmörder sollen alle Missethäter, welche Benennung sie auch haben mögen, bestraft werden, die zu Ausführung ihrer Verbrechen Martern oder grausame Handlungen begehen.

CCCIV.

Der Mord ziehet die Todes-Strafe nach sich, wenn ein anderes Verbrechen oder Vergehen vorausging, damit verbunden war oder darauf folgte.

In jedem anderen Falle ist der Mörder zur lebenswierigen Zwangs-Arbeits-Strafe zu verurtheilen [146]).

§. 2.

Drohungen.

CCCV.

Wer durch irgend eine anonyme oder unterzeichnete Schrift Meuchelmord, Giftmord, oder jedes andere frevelhafte Unternehmen gegen die Personen, wodurch nach den Gesetzen Todes-, lebenslängliche Zwangs-Arbeits-Strafe oder Deportation verwirkt würde, drohet, ist in dem Fall zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe zu verurtheilen, wenn die Drohung mit dem Befehl begleitet war, eine Summe Geldes an einen angezeigten Ort zu legen, oder sonst eine andere Bedingung zu erfüllen [147]).

Kerkerstrafe verhängt. Das preufsische Gesetzbuch spricht gegen den Mord des unehelichen Kindes die Todes-Strafe durch Enthauptung, gegen den des ehelichen Kindes durch Rädern von unten herauf nebst dem Schleifen zum Richtplatze aus. Mit Grund sind andere neuere Gesetzbücher milder.

[146]) Das österreichische Gesetzbuch legt in dieser Materie überhaupt eine andere Eintheilung der Gattungen des Mordes, nehmlich in Meuchelmord, Raubmord, bestellten und gemeinen Mord, zum Grunde. Der Giftmord wird in demselben nur als eine Gattung des Meuchelmordes angesehen. — Aehnlich ist die Klassifikation des Mordes in dem preufsischen Gesetzbuche, welches aber unter allen Gesetzgebungen die strengsten Strafen, nehmlich meistens die Todes-Strafe mit Schärfung ausspricht.

[147]) Der Gesetzgeber stellte mit Grund einen solchen Befehl mit Drohungen dem Diebstahl mit Gewaltthätigkeiten gleich; denn der Bedrohte siehet sich in beständigen

Digitized by Google

CCCVI.

War die Drohung mit keinem Befehl oder Bedingung verbunden, so soll auf eine wenigstens zweyjährige und höchstens fünfjährige Gefängnifs-Strafe, nebst einer Geldbufse von Hundert bis sechs Hundert Franken erkannt werden.

CCCVII.

Wenn die mit einem Befehl oder mit einer Bedingung verbundene Drohung mündlich geschehen ist, so hat der Schuldige eine sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängnifs-Strafe, nebst einer Geldbufse von fünf und zwanzig bis drei Hundert Franken verwirkt [148]).

CCCVIII.

In den durch die zwei vorhergehenden Artikel bestimmten Fällen kann der Schuldige aufserdem mittelst Erkenntnifses oder Urtheils auf wenigstens fünf und höchstens zehen Jahre unter die Aufsicht der höheren Polizey gestellt werden [149]).

Zweyte Abtheilung.

Freiwillige, jedoch nicht zum Mord geeignete Verwundungen und Schläge, auch andere freiwillige Verbrechen und Vergehen.

CCCIX.

Wer Jemanden auf eine solche Art verwundet oder schlägt, dafs dadurch eine mehr als zwanzigtägige Unfähigkeit zu Verrichtung persönlicher Arbeiten erfolgt, ist zur Einsperrung zu verurtheilen [150]).

Gefahren für seine Sicherheit, falls er dem Befehle nicht Folge leistet, und leidet daher entweder eine beständige Unruhe über sein Schicksal, oder einen gewaltsam abgedrungenen Verlust seines Eigenthums.

[148]) Die mündliche Drohung wird minder bestraft, weil hier der Drohende offner zu Werke gehet, und man sich also eher vor ihm sichern kann, auch bei mündlichen Drohungen nicht nothwendig die Ueberlegung eintritt, welche bei geschriebenen Statt hat.

[149]) Die Richter werden durch diese ihnen zugestandene Befugnifs in die Nothwendigkeit gesetzt, den Grad der Gefährlichkeit der Individuen von dieser Gattung, er gründe sich in ihrer Lebensweise oder in ihren Verbindungen, näher zu prüfen.

[150]) Das österreichische Gesetzbuch nimmt nur darauf Rücksicht, ob mit der zugefügten Beschädigung Lebensgefahr verbunden war. Die Untersuchung, ob eine Person zur

Digitized by Google

CCCX.

Wird das im vorherigen Artikel erwähnte Verbrechen mit Vorbedacht oder Auflauern begangen, so ist auf zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe zu erkennen.

CCCXI.

Wenn die Verwundungen oder Schläge weder Krankheit noch Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit in der im Art. CCCIX angeführten Art veranlafst haben, so soll der Schuldige zu einer Gefängnifs-Strafe von einem Monat bis zu zwey Jahren, und einer Geldbufse von sechzehen bis zu zwey Hundert Franken, verurtheilt werden.

Hat Vorsatz oder Hinterlist dabei Statt gefunden, so tritt eine Gefängnifs-Strafe von zwei bis zu fünf Jahren, und eine Geldbufse von funfzig bis fünf Hundert Franken ein.

CCCXII.

In den im Art. CCCIX, CCCX und CCCXI aufgestellten Fällen soll gegen den Schuldigen, welcher das Verbrechen an seinen rechtmäfsigen natürlichen oder Adoptif-Eltern, oder an anderen rechtmäfsigen Verwandten in aufsteigender Linie begeht, folgender Maafsen verfahren werden:

Wenn der Artikel, dessen Bestimmung auf den vorkommenden Fall anwendbar ist, Gefängnifs-Strafe und Geldbufse anordnet, so wird der Schuldige zur Einsperrung verurtheilt.

Ist in dem betreffenden Artikel die Strafe der Einsperrung ausgesprochen, so hat der Verbrecher die Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit verwirkt;

Wenn aber der auf den Fall sich beziehende Artikel die zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe festsetzt, so wird gegen den Verbrecher lebenswierige Zwangs-Arbeits-Strafe erkannt.

CCCXIII.

Werden die in der gegenwärtigen und vorhergehenden Abtheilung erwähnten Verbrechen und Vergehen in einer aufrührerischen Zusammenrottung mit Empörung und Plünderung verübt, so sind sie den Anführern, Urhebern, Anstiftern und Aufwieglern dieser Zusammenrottungen, Empörungen und Plünderungen zuzurechnen, welche sodann als dieser Verbrechen oder Vergehen schuldig

Arbeit tüchtig oder untüchtig war, ist sehr schwierig; denn wie leicht kann hier der Kranke den Arzt oder Wundarzt mit Schmerzen täuschen, und sich so selbst zum Richter in seiner eigenen Sache erheben.

Digitized by Google

zu gleicher Strafe wie diejenigen verurtheilt werden sollen, welche dieselben persönlich begangen haben.

CCCXIV.

Wer Stilete, Stück-Flinten oder irgend eine Art von Waffen, deren Führung die Gesetze oder Verordnungen der öffentlichen Staatsverwaltung untersagen, fertiget oder verkauft, verfällt in sechstägige bis sechsmonatliche Gefängnifs-Strafe [151]).

Wer dergleichen Waffen führt, verwirkt eine Geld-Strafe von sechzehen bis zwey Hundert Franken.

In beiden Fällen werden die Waffen confisciret.

Alles dieses mit Vorbehalt einer härteren Strafe im Fall einer Theilnahme an Verbrechen.

CCCXV.

Aufser den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Zuchtstrafen können die Gerichte eine zwey- bis zehnjährige Unterstellung unter die Aufsicht der höheren Polizey aussprechen.

CCCXVI.

Wer sich gegen Jemanden des Verbrechens der Entmannung schuldig gemacht hat, ist auf Lebenszeit zu Zwangs-Arbeits-Strafe zu verurtheilen [152]).

Wenn die That vor Ablauf der ersten vierzig Tage nach vollbrachtem Verbrechen den Tod zur Folge hat, so ist gegen den Schuldigen auf Todes-Strafe zu erkennen [153]).

---

[151]) Das österreichische Gesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen ist in Hinsicht dieses Gegenstandes zu allgemein, indem es die Verfertigung eines durch seine Beschaffenheit verdächtigen Gewehres verbietet. Zweckmäfsig ist aber dessen Verfügung, dafs der, dem ein solches Gewehr zur Ausbesserung gebracht wird, davon der Obrigkeit die Anzeige machen soll.

[152]) Hier hätte auch der Unfruchtbarkeit eines Weibes wider ihren Willen gedacht werden sollen.

[153]) Tritt dann auch mit Recht diese Strafbestimmung ein, wenn der Beschädigte keinen Arzt gebrauchte, oder die ihm verordneten Heilmittel nicht gehörig anwendete? — Kann der Gesundheits-Beamte, welcher den Leichnam untersucht, bestimmen, ob der Tod eine absolute Folge der Wunde war, oder ob andere Zufälle oder Anwendung falscher Mittel denselben veranlafste?

Digitized by Google

CCCXVII.

Wer durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzeneien, Gewaltthätigkeiten oder sonst auf irgend eine Art einer schwangern Person, mit oder ohne ihre Bewilligung die Leibes-Frucht abtreibt, verwirkt die Strafe der Einsperrung [154]).

Zu der nämlichen Strafe ist die Weibsperson zu verurtheilen, welche die Abtreibung der Frucht selbst bewirkt, oder in den Gebrauch der ihr zu diesem Zweck angerathenen oder verabreichten Mittel einwilliget, Falls die Abtreibung der Frucht dadurch erfolgte [155]).

Die Aerzte, Wundärzte und übrige Gesundheits-Beamte, so wie die Apotheker, welche diese Mittel angerathen oder verabreicht haben, sind, wenn der Gebrauch die Abtreibung zur Folge hatte, zu einer zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe zu verurtheilen [156]).

CCCXVIII.

Wer verfälschte Getränke, welche der Gesundheit schädliche Mischungen enthalten, verkauft oder absetzt, verwirkt eine Gefängnifs-Strafe von sechs Tagen

---

[154]) Der Versuch wird mit keiner Strafe bedrohet, ungeachtet er oft die traurigsten Folgen für das Leben der Mutter und des Kindes hat.

[155]) Das französische Gesetzbuch erwähnt nicht ins besondere des Vaters des abgetriebenen Kindes; mir scheint aber die Bestimmung des österreichischen Gesetzbuches, dafs der Vater die nämliche Strafe, jedoch mit Verschärfung, erhalten solle, angemessener zu seyn, weil er stärkere Pflichten als der dritte hat, und mehrerer Ueberlegung als die Mutter im steten Kampfe mit den Besorgnissen für ihre Zukunft, fähig ist.

[156]) Die Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheits-Beamte, welche in diesem Fall durch ihre zur Erhaltung, nicht zu der Zerstörung bestimmte Wissenschaft mitwirkten, sind wirklich mehr straffällig, als die schwangere Person selbst. Ohne ihren Beistand würden diese oft das Vorhaben der Abtreibung der Leibesfrucht aufgeben, weil sie bei dem Mangel an Kenntnifs der Arzeney-Mittel die Sorge haben müfsten, durch unrichtigen Gebrauch ihr eigenes Leben in Gefahr zu setzen. — Die französischen Staatsräthe machten bei Vorlegung des Projekts dieser Gesetzstelle die Bemerkung, dafs Hipokrates in der Vorrede seiner Werke feierlichst versprochen habe, nie einer schwangeren Frau ein Mittel zu geben, das ihrer Frucht auf einige Art schaden könne, und dafs er sich hierbei auf eine Art geäufsert habe, welche hinreichend beweise, dafs diefs das gröfste Verbrechen sey, welches ein Arzt begehen könne.

Oesterreichs und Preufsens Gesetzbücher nehmen darauf keine Rücksicht.

Digitized by Google

bis zu zwey Jahren, und eine Geldbuſse von sechzehn bis fünf Hundert Franken.

Alle dem Verkäufer oder Absetzer zugehörig befundene verfälschte Getränke sollen weggenommen und confiscirt werden.

Dritte Abtheilung.

Unfreiwillige Tödtung, Verwundung und Schläge; entschuldigungswürdige Verbrechen und Vergehen, und Fälle, wo sie nicht entschuldiget werden können. Tödtung, Verwundungen und Schläge, welche weder Verbrechen noch Vergehen sind.

§. 1.

Unfreiwillige Tödtung, Verwundung und Schläge.

CCCXIX.

Wer durch Ungeschicklichkeit, Unklugheit, Unbedachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbefolgung der Verordnungen ohne seinen Willen einen Menschen tödtet, oder unwillkührlich die Ursache dazu ist, soll zu einer dreymonatlichen bis zweyjährigen Gefängniſs-Strafe, und zu einer Geldbuſse von Funfzig bis sechs Hundert Franken verurtheilt werden.

CCCXX.

Wenn aus Mangel an Geschicklichkeit oder Vorsicht nur Verwundungen oder Schläge entstehen, so ist eine Gefängniſs-Strafe von sechs Tagen bis zwey Monaten, und eine Geldbuſse von sechzehen bis Hundert Franken zu verfügen.

§. 2.

Verbrechen und Vergehen, welche zu entschuldigen sind, und Fälle, wo keine Entschuldigung zulässig ist [157]).

CCCXXI.

Der Mord, so wie Verwundungen und Schläge sind zu entschuldigen, wenn durch Schläge oder schwere Gewaltthätigkeiten dazu gereizt worden ist.

CCCXXII.

---

[157]) Der schon früher erschienene Codex des Criminal-Processes, enthält die Bestimmung, daſs der Richter keinen Milderungs-Grund bei Beurtheilung des Schuldigen in Rücksicht ziehen darf, den nicht das Gesetz als solchen erklärt hat. Es müssen also hier die zulässigen Entschuldigungen angegeben werden.

Digitized by Google

CCCXXII.

Die im vorhergehenden Artikel bemerkten Verbrechen und Vergehen sind gleichfalls zur Entschuldigung geeignet, wenn sie am Tage zu Abhaltung der Ersteigung oder Erbrechung der Einfassungen, Mauern oder des Einganges eines Hauses oder eines bewohnten Zimmers oder deren Zubehörden verübt wurden.

Der Art. CCCXXIX enthält die Bestimmung für den Fall, wenn die That zur Nachtzeit begangen wurde.

CCCXXIII.

Der Eltern-Mord läfst niemals eine Entschuldigung zu [158]).

CCCXXIV.

Der unter Eheleuten begangene Mord ist nicht zu entschuldigen, wenn nicht das Leben des Ehegatten, welcher den Mord beging, in dem nehmlichen Augenblicke, wo die That geschah, in Gefahr war.

Gleichwohl ist in dem, im Art. CCCXXXVI berücksichtigten Falle des Ehebruches der Mord zu entschuldigen, welchen der Ehemann an der Gattin und an dem Mitschuldigen in dem Augenblicke begeht, wo er sie in der ehelichen Wohnung auf der That überrascht [159]).

CCCXXV.

Das Verbrechen der Entmannung ist, wenn unmittelbar vorher durch eine gewaltthätige Verletzung der Keuschheit dazu gereizt wurde, als eine zu entschuldigende Mordthat oder Verwundung anzusehen.

CCCXXVI.

Wenn der, die Entschuldigung begründende, Umstand erwiesen ist, so soll:

Bey einem Verbrechen, welches den Tod, lebenslängliche Zwangs-Arbeits-Strafe oder Deportation zur Folge hat, die Strafe auf ein- bis fünfjähriges Gefängnifs gemildert werden.

---

[158]) Also auch nicht einmal das Recht der Nothwehre, welches unmittelbar mit der Pflicht der Selbsterhaltung zusammen hängt, wird hier anerkannt.

[159]) Die beiden Bedingnisse zur Entschuldigung, nehmlich: dafs der Ehemann den Mord bei dem Ertappen auf der That, und zwar in dem ehelichen Wohnhause begangen habe, sind aus dem Grunde beigefügt, weil später die Ueberlegung eintreten mufs, dafs man sich nicht selbst Recht verschaffen darf, und weil, wenn die Ermordung ausser dem Wohnhause Entschuldigung fände, gar leicht durch mistrauische oder ungerechte Ehemänner die Ruhe anderer Familien gestört werden könnte.

Digitized by Google

Bei jedem andern vorkommenden Verbrechen ist dieselbe auf eine Gefängnifs-Strafe von sechs Monaten bis zu zwey Jahren herabzusetzen [160]).

In beiden ersteren Fällen können die Schuldigen überdiefs mittelst Erkenntnisses oder Urtheils auf wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre unter die Aufsicht der höheren Polizey gestellt werden.

Betrifft es ein Vergehen, so ist die Strafe auf ein Gefängnifs von sechs Tagen bis zu sechs Monaten zu mindern.

§. 3.

Tödtung, Verwundungen und Verletzungen, welche weder zu Verbrechen noch zu Vergehen geeigenschaftet sind.

CCCXXVII.

Es ist weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vorhanden, wenn die Tödtung, Verwundung und Schläge eine Folge der gesetzlichen Anordnung war, oder von der rechtmäfsigen obrigkeitlichen Behörde befohlen wurden.

CCCXXVIII.

Es ist weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vorhanden, wenn die Tödtung, Verwundung oder Schläge durch die augenblickliche Nothwendigkeit der rechtmäfsigen Selbst-Vertheidigung, oder der Vertheidigung einer andern Person, erforderlich wurde [161]).

CCCXXIX.

Unter den Fällen der dringenden Nothwehr sind folgende zwey begriffen:

1.) Wenn bei Abhaltung einer, während der Nacht unternommenen Ersteigung oder Erbrechung der Einfassungen der Mauern oder des Einganges eines Hauses, eines bewohnten Zimmers oder seiner Zubehörden, die Tödtung, Verwundung oder Verletzung geschehen ist.

---

[160]) Hat das Gesetz einen Entschuldigungswürdig erklärt, so darf der Richter weder Leibes- noch entehrende, sondern nur Zucht-Polizey-Strafen aussprechen, weil das Gegentheil einen Widerspruch enthalten würde.

[161]) Das österreichische Gesetzbuch giebt bei derselben Bestimmung einen überflüssigen Zusatz, indem es sagt: Die gerechte Nothwehr müsse bewiesen, oder aus den Umständen mit Grund geschlossen werden können.

Digitized by Google

2.) Wenn sich die That während der Vertheidigung gegen die Urheber gewaltsamer Diebstähle oder Plünderungen ereignete.

Vierte Abtheilung.

Beleidigung der guten Sitten.

CCCXXX.

Wer öffentlich die Schamhaftigkeit verletzt, soll zu einer dreymonatlichen bis einjährigen Gefängnifs-Strafe, und einer Geldbufse von sechzehn bis zu zwey Hundert Franken verurtheilt werden.

CCCXXXI.

Wer sich des Verbrechens der Nothzucht, oder eines andern frevelhaften mit Gewalt vollbrachten oder versuchten Unternehmens auf die Schamhaftigkeit gegen Personen von einem oder dem andern Geschlechte schuldig macht, ist zur Strafe der Einsperrung vu verurtheilen [162]).

CCCXXXII.

Wenn das Verbrechen an der Person eines Kindes von noch nicht vollen fünfzehn Jahren verübt wurde [163]), so ist gegen den Schuldigen zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe zu erkennen.

CCCXXXIII.

Eine lebenswierige Zwangs-Arbeits-Strafe tritt in dem Fall ein, wenn die Schuldigen über die Person, an der das frevelhafte Unternehmen begangen wurde, Gewalt oder Ansehen hatten, wenn sie Lehrer, im Lohne stehende Diener, öffentliche Beamte, Priester irgend eines Glaubens sind, oder wenn der Schuldige, von welcher Gattung er auch sey, bei Begehung des Verbrechens durch eine oder mehrere Personen unterstützt wurde.

---

[162]) Den Begriff des Verbrechens der Nothzucht giebt das österreichische Gesetzbuch sehr präzis und umfassend in folgender Art: „Wer eine Weibsperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne aufser Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu thun, und in solchem Zustande sie schändet."

[163]) Das österreichische Gesetzbuch nimmt für den Fall ein geringeres Alter, nämlich von noch nicht vollen vierzehen Jahren an.

Digitized by Google

CCCXXXIV.

Wer sich in so fern an den guten Sitten vergeht, dafs derselbe ein Geschäft daraus macht, die Jugend von einem oder dem andern Geschlechte unter dem Alter von ein und zwanzig Jahren zur Ausschweifung oder Sittenlosigkeit zu reizen oder darinnen zu begünstigen, oder ihnen Vorschub zu leisten, hat eine sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängnifs-Strafe, und eine Geldbufse von funfzig bis fünf Hundert Franken verwirkt [164]).

Wenn die Väter, Mütter, Vormünder, oder andere Personen, denen die Aufsicht anvertraut ist, zur Unzucht oder Ausschweifung verleiten, dieselbe begünstigen, oder ihnen dieselbe erleichtern, so sind sie zu zwey- bis fünfjähriger Gefängnifs-Strafe, und einer Geldbufse von drey Hundert bis Tausend Franken zu verurtheilen [165]).

CCCXXXV.

Diejenigen, welche sich des im vorhergehenden Artikel erwähnten Vergehens schuldig gemacht haben, sind von jeder Vormundschaft und Curatel und von der Theilnahme an dem Familien-Rathe ausgeschlossen, und zwar die im ersten Paragraphen bezeichneten Personen während eines Zeitraumes von wenigstens zwey und höchstens fünf Jahren, und diejenigen, deren im zweyten Paragraphen Erwähnung geschehen ist, während zehen bis zwanzig Jahren.

Wenn das Vergehen von dem Vater oder von der Mutter begangen wurde, so ist der schuldige Theil noch überdiefs der, ihm durch den Code Napoleon Buch I. Tit. IX. von der väterlichen Gewalt, auf die Person und das Vermögen des Kindes zugestandenen Rechte und Vortheile verlustig.

In allen Fällen können die Schuldigen überdiefs mittelst Erkenntnisses oder

---

[164]) Die österreichische Gesetzgebung bestimmt ein - bis fünfjährige schwere Kerker - aber keine Geld-Strafe.

[165]) Hausgenossen und dienende Weibspersonen sollen nach dem österreichischen Polizey-Gesetzbuche nur auf Verlangen der Eltern, Verwandten und der Vormundschaft zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können. Hierzu sehe ich keinen zureichenden Grund ein, noch weniger aber dazu, dafs das preufsische Gesetzbuch Gleich- oder Ungleichheit des Standes berücksichtiget. Ganz eigenthümlich ist überdiefs dessen Verfügung, dafs wenn Stief-Eltern mit Stief-Kindern Unzucht treiben, letztere mit aller Strafe zu verschonen seyen, weil in der Regel angenommen werde, dafs erstere von letzteren dazu verführt wurden.

Digitized by Google

Urtheiles auf eben so lange unter die Aufsicht der höheren Polizey gestellt werden, als die in dem gegenwärtigen Artikel erwähnte Ausschliefsung dauert.

CCCXXXVI.

Der von der Frau begangene Ehebruch kann nur von dem Manne zur Anzeige gebracht werden [166]), aber auch diese Befugnifs fällt weg, wenn sich der Mann in dem im Art. CCCXXXIX bemerkten Falle befindet.

CCCXXXVII.

Die des Ehebruchs überführte Frau hat eine Gefängnifs-Strafe von wenigstens drey Monaten und höchstens zwey Jahren auszustehen [167]).

Von dem Manne hängt es ab, die Wirkung dieser Verurtheilung zu entkräften, wenn er seine Frau wieder zu sich nehmen will [168]).

CCCXXXVIII.

Der Mitschuldige der ehebrecherischen Frau soll zu einer Gefängnifs-Strafe von der nehmlichen Dauer, und aufserdem zu einer Geldbufse von Hundert bis zu zwey Tausend Franken verurtheilt werden.

Die einzigen zulässigen Beweismittel gegen den bezüchtigten Mitschuldigen

---

[166]) Ganz dasselbe verfügt auch das österreichische Gesetzbuch.

[167]) Das französische Gesetzbuch hat nicht, wie von älteren und auch einigen neueren Gesetzgebern irrig geschehen ist, den Ehebruch unter die Verbrechen, sondern gleich der österreichischen Gesetzgebung unter die Vergehen, gegen welche Zucht-Strafen Statt haben, aufgenommen. Es siehet ganz richtig den Ehebruch der Frau wegen den nachtheiligen Folgen, die auf den Mann als Familien-Vater zurückfallen, und weil man von dem weiblichen Geschlechte mehr Zurückhaltung fordern mufs, als ein gröfseres Vergehen an. Bei der Strafbestimmung wurde die Verfügung des Code Napoleon Art. 298 wiederholet, wo nämlich gegen die ehebrecherische Frau Einsperrung in ein Arbeits-Haus von wenigstens drey Monaten und höchstens zwey Jahren ausgesprochen wird.

[168]) Auch diese Bestimmung ist mit dem Code Napoleon Art. 309 gleichlautend. — Nach dem römischen Rechte konnte vermöge einer Verordnung des Kaisers Justinians der Mann die ehebrecherische Frau innerhalb zwey Jahren aus dem Kloster zurücknehmen, weil damalen vorzüglich auf die Verletzung der Heiligkeit der Ehe Rücksicht genommen wurde; allein das französische Gesetzbuch siehet wie das österreichische die Frau nur als schuldig in Beziehung auf ihren Mann an, folglich mufs auch dieser Recht haben, ihr zu verzeihen.

Digitized by Google

sind aufser dem Betreten auf der That, diejenigen, welche aus Briefen oder sonstigen von ihm geschriebenen Papieren hervorgehen.

CCCXXXIX.

Der Ehemann, welcher auf die Klage der Frau überwiesen wird, eine Beyschläferin in der ehelichen Wohnung unterhalten zu haben, soll zu einer Geldbufse von Hundert bis zu zwey Tausend Franken verurtheilt werden [169]).

CCCXL.

Wer verehelicht ist, und vor Auflösung der Ehe eine zweyte knüpft, hat zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe verwirkt [170]).

Der öffentliche Beamte, welcher bei dieser Heirath mitwirkte, ohnerachtet er von der vorher bestandenen Ehe Kenntnifs hatte, ist zur nehmlichen Strafe zu verurtheilen [171]).

Fünfte Abtheilung.

Widerrechtliche Verhaftung und Verwahrung von Personen.

CCCXLI.

Zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe verwirken alle diejenigen, welche ohne Befehl der öffentlichen Gewalten, und aufser den Fällen, wo das Gesetz die Fest-

---

169) Dieſs ist ganz dem Code Napoleon Art. 230 gemäſs, welcher nur dann eine Klage der Frau auf Ehescheidung zuläſst, wenn der Mann eine Beischläferin in der gemeinschaftlichen Wohnung gehalten hat.

170) Das Gesetzbuch von 1791 enthielt den Zusatz: es seye dann, daſs die Person, welche dieses Verbrechens angeklagt ist, beweisen kann, daſs sie fest meinte, an kein Eheband mehr gehalten zu seyn. — Ob die neuere Gesetzgebung diesen Zusatz als entbehrlich ansah, kommt unter den Motiven nicht vor. Eine gröſsere Strafe möchte übrigens auch derjenige verdienen, welcher der Person, mit der er die zweyte Ehe schloſs, seinen Ehestand verhehlte, worauf in dem preuſsischen und österreichischen Gesetzbuche Rücksicht genommen ist.

171) Der Unzucht gegen die Natur, welche die österreichische Gesetzgebung zu den Verbrechen zählt, ist in diesem Abschnitte nirgendwo Erwähnung geschehen, ungeachtet mehrere Gerichtshöfe in ihren Gutachten hierauf antrugen; das preuſsische Gesetzbuch nennt sie unnatürliche Sünden; wie können aber Sünden zur Competenz des peinlichen Richters gehören.

Digitized by Google

haltung des Beschuldigten befiehlt [172]), irgend eine Person in Verhaft nehmen, gefangen halten oder sie in Verwahrung (Sequester) setzen.

Wer dazu einen Ort hergiebt, um die Gefangenhaltung oder Verwahrung zu bewerkstelligen, hat eine gleiche Strafe auszustehen.

CCCXLII.

Wenn diese Gefangenhaltung oder Verwahrung länger als einen Monat dauerte, so ist auf lebenslängliche Zwangs-Arbeits-Strafe zu erkennen.

CCCXLIII.

Die Strafe soll auf zwey bis fünfjähriges Gefängnifs gemindert werden, wenn diejenigen, welche sich der im Art. CCCLXI bemerkten Vergehen schuldig machen, aber noch nicht wirklich gerichtlich verfolgt sind, die verhaftete, verwahrte oder gefangen gehaltene Person, vor Ablauf des zehnten Tages von dem Tage der gefänglichen Einziehung, Gefangenhaltung oder Verwahrung an in Freiheit gesetzt haben [173]).

Gleichwohl können sie auf einen Zeitraum von fünf bis zehen Jahren unter die Aufsicht der höheren Polizey gestellt werden.

CCCXLIV.

In jedem der drey folgenden Fälle sind die Schuldigen mit dem Tode zu bestrafen:

1.) Wenn die Verhaftung in falscher Amts-Kleidung, unter einem falschen Namen, oder auf einen falschen Befehl der Obrigkeit geschehen ist;
2.) die verhaftete, gefangen gehaltene, verwahrte Person mit dem Tode bedroht; oder
3.) körperlichen Martern unterworfen wurde [174]).

---

[172]) Dieser Fall tritt ein, wenn eine Person bey Begehung eines Verbrechens oder Vergehens der Art betreten wird, welches Jedermann anzuzeigen befugt ist. Eine solche Bestimmung verdient wohl den Vorzug vor der des preufsischen Gesetzbuches, das die Ergreifung der Landstreicher, Bettler, versteckten Schuldner, flüchtigen Verbrecher und der Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, den Privatpersonen gestattet. Welche Verbrechen sind keine gefährliche Unternehmungen?

[173]) Das Gesetz nimmt dann an, dafs die That mehr eine Folge der augenblicklichen Unüberlegtheit als des Vorbedachtes war.

[174]) In diesen drey angegebenen Fällen ist die innere Sicherheit des Staates auf das

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Verbrechen und Vergehen, welche dahin abzwecken, den Beweis über den Civil-Stand eines Kindes zu erschweren oder zu vernichten, oder dessen Daseyn in Gefahr zu setzen. — Raub der Minderjährigen. — Uebertretung der wegen der Beerdigung bestehenden Gesetze.

§. 1.

Verbrechen und Vergehen gegen Kinder.

CCCXLV.

Wer sich der Hinwegnahme, der Verhelung, der Unterdrückung oder Unterschiebung eines Kindes für ein anderes, oder der Handlung schuldig machet, von einer Frau, welche nicht entbunden wurde, vorzugeben, dafs sie ein Kind habe, soll mit Einsperrung bestraft werden [175]).

Eine gleiche Strafe trifft diejenigen, welche sich weigern, ein ihnen anvertrautes Kind, denjenigen Personen, welche befugt sind, es zurückzufordern, vor Gesicht zu stellen.

CCCXLVI.

Wer einer Entbindung beygewohnt hat, und die diesfallsige Anzeige in Gemäfsheit des 56ten Artikels des Code Napoleon, und binnen der im 55ten Artikel des nehmlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Frist zu erstatten unterläfst, hat sechstägiges bis sechsmonatliches Gefängnifs, und eine Geldbufse von sechzehen bis drey Hundert Franken verwirkt.

CCCXLVII.

Wer ein neugebohrnes Kind findet, und es nicht in Folge der im 58ten Artikel des Code Napoleon enthaltenen Vorschrift überliefert, verfällt in die im vorigen Artikel ausgesprochenen Strafen [176]).

Die

---

höchste verletzt, daher die Todes-Strafe wie bey den grösseren Staats-Verbrechen eintritt.

[175]) Ehemals wurden, wie mehrere Urtheile des Pariser Parlaments zeigen, diese Handlungen mit ewiger Verbannung bestraft. Ein Edikt Heinrich II. setzte auf Verheimlichung der Schwangerschaft oder eines Kindes Todesstrafe.

[176]) Der 58te Artikel des Code Napoleon verfügt wie folgt:

„Jeder, der ein neugebohrnes Kind findet, ist verbunden, es dem Beamten des bür-

Digitized by Google

Die gegenwärtige Verfügung ist nicht auf denjenigen anwendbar, welcher das Kind in Pflege genommen, und die diesfallsige Erklärung bei der Municipalität des Ortes, wo das Kind gefunden wurde, abgegeben hat.

CCCXLVIII.

Diejenigen, welche ein, ihnen zur Pflege oder aus sonstigen Ursachen anvertrautes Kind unter vollen sieben Jahren in ein Verpflegungs-Haus abgeben, haben eine Gefängnifsstrafe von sechs Wochen bis sechs Monate, und eine Geldbufse von sechzehen bis zu Funfzig Franken verwirkt [177]).

Jedoch sind diejenigen Personen den vorbemerkten Strafen nicht unterworfen, welche zur unentgeldlichen Ernährung und Unterhaltung eines Kindes, für das Niemand gesorgt hat, weder verpflichtet waren, noch die Verbindlichkeit hierzu übernommen hatten.

CCCXLIX.

Diejenigen, welche ein Kind unter vollen sieben Jahren [178]) an einen ein-

---

gerlichen Standes mit den Kleidungen und andern bei dem Kinde vorgefundenen Geräth zu überliefern, und alle Umstände der Zeit und des Ortes, wo er es gefunden hat, anzugeben.

Hierüber soll ein umständliches Protokoll gefertiget werden, das überdiefs noch das anscheinende Alter des Kindes, sein Geschlecht, die Namen, die man ihm geben, und die Staatsbehörde, welcher man es überliefern wird, enthalten mufs.

Das Protokoll soll in die Bücher eingetragen werden."

Man beobachtete, dafs bisher oft wegen Mangel einer bestimmten Strafe in diesem Artikel, diese für Kinder sehr wohlthätige Verfügung übertreten wurde. Es war daher nothwendig, das Interesse derselben, welches besonders in Hinsicht der Conscription bedeutend ist, durch eine im Gesetz ausgesprochene Strafe zu wahren.

Ausgesetzte Kinder dieser Art werden dem Friedens-Richter des Cantons, oder dem Maire der Gemeinde, in Paris aber dem betreffenden Polizey-Commissair überbracht. Wenn er die oben angegebenen Pflichten erfüllt hat, schickt er sie in das nächste Hospital, zu Paris aber an die Polizey-Präfectur, welche in gleicher Maafse verfährt.

[177]) Ein Alter von sieben Jahren ist aus dem Grunde gesetzlich bestimmt, weil das Gesetz von einem älteren Kinde vermuthen kann, dafs es die Personen, in deren Händen es sich befand, so wie ihren Wohnort der Obrigkeit anzugeben, und wieder zu finden weifs.

[178]) Diese Alters-Bestimmung ist aber nicht wohl auf taubstumme Kinder anwendbar,

samen Ort [179]) aussetzen, oder verlassen, oder es auf ihre Anordnung in der Art aussetzen lassen, sollen, wenn ihr Befehl vollzogen wurde, allein dieser That wegen zu sechsmonatlicher bis zweyjähriger Gefängnifs-Strafe, und zu einer Geldbufse von sechzehen bis zu zwey Hundert Franken verurtheilt werden.

CCCL.

Die im vorhergehenden Artikel angeordnete Strafe ist gegen Vormünder oder Vormünderinnen, Lehrer oder Lehrerinnen des durch sie selbst, oder auf ihren Befehl ausgesetzten oder verlassenen Kindes, zu einer zwey- bis fünfjährigen Gefängnifs-Strafe, und zu einer Geldbufse von Funfzig bis vier Hundert Franken zu erhöhen.

CCCLI.

Wird das Kind in Folge der, in den Artikeln CCCXLIX und CCCL erwähnten Aussetzung und Verlassung verstümmelt oder verkrüppelt, so ist die Handlung als eine dem Kinde von der Person, welche sich der Aussetzung oder Verlassung schuldig machte, zugefügte freiwillige Verwundung [180]), und wenn der Tod darauf erfolgte, als ein Mord anzusehen [181]). Im ersteren Falle tritt die für freiwil-

---

bei welchen auch nach zurückgelegtem siebenten Jahre derselbe Grund des Gesetzes eintreten kann. Das österreichische Gesetzbuch, welches die Weglegung eines Kindes unbedingt zu den Criminal-Verbrechen zählt, bestimmt keine Jahre, sondern spricht überhaupt von Kindern in einem Alter, wo sie unvermögend sind, zu Rettung ihres Lebens sich selbst Hülfe zu verschaffen. Mir scheint diefs vorzüglicher zu seyn, weil hier sehr viel auf körperliche und geistige Verhältnisse ankömmt, die sich nicht nach Jahren bestimmen lassen, sondern rücksichtlich des Individuums beurtheilt werden müssen.

[179]) Das Gesetz konnte nicht wohl eine genauere Bestimmung geben, sondern mufste dem Richter die Beurtheilung der Umstände überlassen, weil zuweilen ein sehr besuchter Platz einsam seyn, und so auch der entgegengesetzte Fall eintreten kann. Den Unterschied zwischen der Hinweglegung an einem einsamen oder besuchten Orte nimmt auch das österreichische und preufsische Gesetzbuch an, doch ersteres mit dem sehr zweckmäfsigen Zusatze, dafs man darauf Rücksicht nehmen müsse, ob das Kind unter solchen Umständen weggelegt wurde, dafs die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, z. B. zur Nacht, zur Winterszeit etc. Die schärfste Strafe bestimmt das preufsische Gesetzbuch.

[180]) S. Art. CCCIV, CCCIX, CCCX.

[181]) Ich halte diese Verfügung angemessener als die der österreichischen Gesetz-

lige Verwundung angeordnete, und im zweyten die auf den Mord festgesetzte Strafe gegen die Schuldigen ein.

CCCLII.

Diejenigen, welche ein Kind unter völlig zurückgelegten sieben Jahren an einen nicht einsamen Ort ausgesetzt oder verlassen haben, werden zu einer Gefängnifsstrafe von drey Monaten bis zu einem Jahre, und einer Geldbufse von sechzehn bis Hundert Franken verurtheilt [182]).

CCCLIII.

Vormünder oder Vormünderinnen, Erzieher oder Erzieherinnen verwirken, wenn sie sich des im vorstehenden Artikel erwähnten Vergehens schuldig machen, eine sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängnifsstrafe, und eine Geldbufse von fünf und zwanzig bis zwey Hundert Franken [183]).

§. 2.

Entführung der Minderjährigen.

CCCLIV.

Wer mit List oder Gewalt, Minderjährige raubt oder rauben läfst, oder von dem Orte, wo sie sich auf Anordnung derjenigen Personen, deren Gewalt oder Leitung sie unterworfen sind, selbst oder durch Veranstaltung entführt, weg-

---

gebung, welche nur zeitliche schwere Kerker-Strafe für diesen Fall bestimmt; denn es ist doch wohl Absicht und Wirkung gleich, ob der Mord durch Entziehung der Mittel zu Erhaltung des Lebens, oder direkt durch Tödtung vollbracht wird. Das preufsische Gesetzbuch spricht nur von der Mutter, und verurtheilt sie, wenn der Tod des Kindes erfolgte, zur Hinrichtung mit dem Schwerdte — warum soll aber dieses Verbrechen einzig nur auf die Mutter beschränkt werden?

[182]) Es kann in diesem Falle schnellere und leichtere Hülfe für das Kind eintreten, daher Absicht und Folgen des Vergehens hier nicht so bedeutend sind.

[183]) Dafs das französische Gesetzbuch Vormünder und Erzieher, welche gröfsere Pflichten haben, schärfer bestraft, ist gewifs angemessener, als dafs die österreichische und preufsische Gesetzgebung auf diese Personen keine besondere Rücksicht nimmt.

Digitized by Google

lockt [184]), oder an einen anderen Ort versetzt, ist zur Einsperrung zu verurtheilen [185]).

CCCLV.

Ist die auf solche Art geraubte oder beseitigte Person ein Mädchen unter vollen sechzehn Jahren, so tritt die zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe ein [186]).

CCCLVI.

Ist das Mädchen unter sechzehn Jahren mit der Entführung einverstanden gewesen, und dem Entführer ohne Zwang gefolgt, so soll gegen denselben, wenn er ein und zwanzig Jahr, oder älter ist, zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe erkannt werden [187]).

---

[184]) Es ist gleichviel, ob der Ort nahe oder entfernt ist. Ein Theil unserer älteren Rechtslehrer hielten irrig einen entfernten Ort, als wesentliches Erfordernifs zum Begriff dieses Verbrechens.

[185]) Absichtlich ist unter dem Geschlechte der Minderjährigen kein Unterschied gemacht; denn es ereignete sich schon mehrmalen in Frankreich, dafs, vermuthlich wegen der unverhältnifsmäfsigen Anzahl der Männer zu den Mädchen, Eltern junge Leute männlichen Geschlechtes entführen liefsen, um sie mit ihren Töchtern zu verehelichen. Die österreichische und preufsische Gesetzgebung beschränken das Verbrechen der Entführung eigentlich nur auf Frauenzimmer; erstere spricht aber doch auch von Entführung eines Kindes seinen Eltern, und eines Mündels seinem Vormunde, ist also im wesentlichen mit der französischen gleichförmig. Der Unterschied, den verschiedene ältere Gesetzbücher machten, ob das entführte Mädchen bescholten oder unbescholten ist, und die daher den Raub einer lüderlichen Weibsperson nicht als Entführung ansehen wollten, verdient keine Rücksicht.

[186]) Eine härtere Strafe ist für diesen Fall ausgesprochen, weil der Zweck der Entführung kein anderer seyn kann, als die Person zu misbrauchen, oder die Eltern dadurch zur Einwilligung in eine Verehelichung mit derselben zu nöthigen. — Auch das österreichische Gesetzbuch unterscheidet Mündig- und Unmündigkeit. — Wie abstechend ist diese humane Beurtheilung gegen das römische, von Konstantin gegebene und von Justinian erneuerte grausame Gesetz, dafs ohne Unterschied der Fälle der Entführer zum Feuer, oder zu wilden Thieren verurtheilt werden soll, dafs, wenn das Mädchen erklärt, in die Entführung gewilliget zu haben, es gleiches Schicksal haben soll, ja die Eltern sogar zur Landes-Verweisung und Vermögens-Confiscation verurtheilt werden, wenn sie den Entführer nicht vor Gericht anklagen.

[187]) Man könnte glauben, dafs wenn das Mädchen dem Entführer freiwillig folgt, gegen diesen eine geringe Strafe eintreten sollte; allein dieser Umstand kann den

Digitized by Google

War der Entführer noch nicht zwanzig Jahr alt, so ist er mit zwey- und höchstens fünfjährigem Gefängnifs zu bestrafen.

CCCLVII.

In dem Fall, wenn der Entführer das entführte Mädchen heirathet, kann derselbe nur auf Klage derjenigen Personen, welchen nach dem Code Napoleon das Recht zustehet, auf Nichtigkeit der Heirath anzutragen, gerichtlich verfolgt [188]), und nur dann verurtheilt werden, wenn die Ungültigkeit der Heirath ausgesprochen ist [189]).

§. 3.

Verletzung der Gesetze über Beerdigungen.

CCCLVIII.

Diejenigen, welche ohne vorher erhaltene Erlaubnifs der öffentlichen Beam-

---

Grad der Zurechnung nicht mindern, indem der Mann hier einzig und allein als der Verführer anzusehen ist, da auf das schwache Mädchen Furcht, Täuschung, Unerfahrenheit und Leichtglaubigkeit Einfluss haben können. Das Gesetz nimmt nur auf das Alter des Entführers Rücksicht, weil man von jungen Leuten unter ein und zwanzig Jahren annehmen kann, dafs sie die Folgen ihres strafbaren Schrittes weniger überlegten, also mehr mit jugendlichem Leichtsinn handelten, und überhaupt nur die Leidenschaft der Liebe bei ihnen wirksam war.

[188]) Der Gesetzgeber nimmt hier eigentlich nicht auf den Entführer, sondern nur auf dessen Weib Rücksicht, indem es hart wäre, wenn ein solches unschuldiges Opfer des Fehltrittes ihres Mannes, auch die Folgen seiner Strafen empfinden sollte. — Die deutschen Gesetzbücher übergehen diese Rücksicht. — Die ältere französische Gesetzgebung verurtheilte sogar in diesem Fall zum Tode.

[189]) Nach dem Code Napoleon kann eine Ehe, welche ohne Einwilligung der Eltern, Grofs-Eltern oder des Familien-Rathes eingegangen wurde, angegriffen werden. Die Nichtigkeits-Klage erlöscht aber, wenn letztere die Heirath stillschweigend oder ausdrücklich genehmigten, oder ein Jahr, seitdem ihnen die Ehe bekannt wurde, ohne gerichtlichen Widerspruch von ihrer Seite verfloss. — Die nachfolgende Ehelichung ändert nach dem österreichischen Gesetzbuche nichts an dem Verfahren gegen den Entführer; nachsichtiger ist das preufsische Gesetz, welches die gerichtliche Untersuchung aufhebt, wenn sich solche die interessirte Personen verbitten, um den gröfseren Nachtheil, welchen das damit verbundene Aufsehen der Familie zuziehen möchte, zu vermeiden.

Digitized by Google

ten, falls sie vorgeschrieben ist, einen verstorbenen Menschen beerdigen lassen, sind zu einer sechstägigen bis zweymonatlichen Gefängnifsstrafe, und einer Geldbufse von sechzehn bis Funfzig Franken zu verurtheilen [190].

Vorbehalten bleibt die gerichtliche Untersuchung der Verbrechen, welcher die Urheber des Vergehens bei diesem Vorfalle beschuldiget werden können.

Gleiche Strafe ist gegen diejenigen zu erkennen, welche auf irgend eine Art dem Gesetze und den Verordnungen, hinsichtlich der zu frühen Beerdigung, entgegen gehandelt haben [191].

CCCLIX.

Wer den Leichnam einer getödteten, oder an den Folgen erhaltener Verwundungen oder Schläge gestorbenen Person verheimlichet oder verbirgt, soll unbeschadet härterer Strafen, wenn er an dem Verbrechen Theil genommen hat, zu einer sechsmonatlichen bis zweyjährigen Gefängnifs-Strafe, und zu einer Geldbufse von Funfzig bis vier Hundert Franken verurtheilt werden.

CCCLX.

Wer sich einer Verletzung der Grabmäler oder Begräbnifsstätten schuldig macht, verwirkt, mit Vorbehalt der Strafen gegen die Verbrechen und Vergehen,

---

[190]) Der Code Napoleon giebt in Hinsicht der aufzunehmenden Sterbe-Urkunden genaue Verfügungen, jedoch ohne Strafbestimmung, die hier nachgetragen werden mufsten. Keine Beerdigung darf ohne Erlaubnifs des Beamten des Personen-Standes geschehen, der sie jedoch nicht eher ertheilen kann, als nachdem er sich von dem wirklichen Ableben des Verstorbenen überzeugt hat, und vier und zwanzig Stunden nach dem Absterben mit Ausnahme der in den Polizey-Verordnungen besonders bestimmten Fälle, nehmlich bey Pest oder kontagiösen Krankheiten, verflossen sind. Aeufsern sich Zeichen, Spuren oder Umstände, welche den Verdacht eines gewaltsamen Mordes erregen, so mufs vor der Beerdigung ein Polizey-Beamter mit Zuziehung eines Arztes oder Wundarztes über den Zustand des Leichnams, und alle hierauf Bezug habende Umstände ein Protokoll aufnehmen.

[191]) Das umfassende österreichische Gesetzbuch über schwere Polizey-Uebertretungen enthält zwar diesen Fall nicht; allein es bestehen in jenem Reiche so zweckmäfsige Anstalten über die Todtenbeschau, dafs solche heimliche Beerdigungen nicht leicht vorkommen können. Der Geistliche darf keinen Leichnam einsegnen, wenn nicht der Beschau-Zettel vorgezeigt ist. Die preufsischen Anstalten beschränken die Wirksamkeit einzig zu sehr auf den Pfarrer, da doch hier ein Arzt oder Wundarzt die kompetente Person, und überhaupt eine Controle erforderlich ist.

Digitized by Google

welche damit verbunden seyn können, eine dreymonatliche bis einjährige Gefängnifs-Strafe, und eine Geldbufse von sechzehen bis zu zwey Hundert Franken [192]).

Siebente Abtheilung.

Falsches Zeugnifs, wörtliche Beleidigungen, Entdeckung von Geheimnissen.

§. 1.

Falsches Zeugnifs.

CCCLXI.

Wer in peinlichen Sachen ein falsches Zeugnifs, es sey solches zum Nachtheil oder zu Gunsten des Angeklagten, ablegt, verwirkt die Strafe der Zwangs-Arbeit auf gewisse Zeit [193]).

Wenn aber der Angeklagte zu einer härteren Strafe als zur zeitlichen

---

[192]) Die Unverletzlichkeit und hohe Achtung für die Gräber der Verstorbenen, welcher in den Revolntions-Zeiten so sehr zuwider gehandelt wurde, war schon bei den Griechen und Römern anerkannt. Sie verdient so viele Rücksicht, dafs kein Polizey-Gesetzbuch diesen Gegenstand mit Stillschweigen übergehen sollte. Die bisherige französische Gesetzgebung war unzureichend, da sie für eine solche Verletzung nur eine unbestimmte nach den Umständen und Verhältnissen der Personen zu berechnende Strafe aussprach. — Dagegen waren die Gesetze der Römer und Griechen, welche die Todes-Strafe verfügten, viel zu hart.

[193]) Das österreichische Gesetzbuch hat folgende Fälle unter die Gattungen des Betrugs als Criminal-Verbrechen aufgenommen: wenn sich nehmlich um ein falsches Zeugnifs, welches vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, wenn ein solches Zeugnifs gerichtlich angeboten oder abgelegt, wenn sich in eigner Sache zu einem falschen Eide erboten oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird. Wo diese Umstände nicht eintreten, gehört der Gegenstand unter die schweren Polizey-Uebertretungen, und es wird überhaupt in diesem Gesetzbuch kein Unterschied gemacht, ob das falsche Zeugnifs in einer Criminal-, Polizey- oder Civil-Sache abgelegt wurde, was doch in Hinsicht der Folgen nicht unwesentlich ist.

Mehr nähert sich die preufsische Gesetzgebung der französischen. Sie unterscheidet das falsche eidliche Zeugnifs in einer Criminal-Sache, und will auch, dafs die Todes-Strafe gegen denjenigen ausgesprochen werde, durch dessen falsches Zeugnifs ein Mensch das Leben verlohren hat. Ihre Strafen sind aber härter, als die der französischen Gesetze.

Digitized by Google

Zwangs-Arbeit verurtheilt wurde, so soll der falsche Zeuge, der gegen ihn ausgesagt hat, die nehmliche Strafe leiden [194]).

CCCLXII.

Wer sich eines falschen Zeugnisses in Sachen der Zucht- oder einfachen Polizey gegen, oder für den Angeklagten schuldig macht, ist zur Einsperrung zu verurtheilen.

CCCLXIII.

Der falsche Zeuge in Civil-Angelegenheiten verwirkt die im vorstehenden Artikel angeordnete Strafe [195]).

CCCLXIV.

Wer zu Ablegung eines falschen Zeugnisses in Sachen der Zucht- oder einfachen Polizey, oder in Civil-Sachen, Geld, Belohnung oder Versprechen angenommen hat, ist mit Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit zu belegen.

In allen Fällen wird das, was der falsche Zeuge erhalten hat, confiscirt [196]).

CCCLXV.

---

[194]) Es tritt zwar hier der Gesichtspunkt der Fälschung überhaupt ein; allein die im Art. CLXV. verordnete Brandmarkung kann nicht Statt haben, da das Strafgesetz strenge erklärt werden mufs. — Die französische Gesetzgebung geht übrigens hier, so wie die römische und karolingische, von dem Prinzip der Wiedervergeltung aus.

[195]) Ein französisches Edikt vom Jahr 1531 bestimmte für falsche Zeugnisse in Justiz-Sachen die Todes-Strafe, weil von den französischen Gerichten nicht wie in England die Zeugen von beiden Seiten abgehört wurden. Im Jahr 1680 wurde diese generelle Straf-Bestimmung gemäsiget, und die Todes-Strafe nur auf falsche Angaben während Ausübung einer öffentlichen Funktion festgesetzt. Andere Fälle überliefs man der Beurtheilung und Bestrafung nach Ermessen der Umstände. Der Criminal-Codex vom Jahr 1791 spricht für falsches Zeugnifs in einer Civil-Sache eine sechsjährige Zwangs-Strafe, für ein solches in einer Criminal-Sache zwanzigjährige Ketten- und dann Todes-Strafe aus, wenn der Beklagte, gegen welchen der Zeuge diente, zum Tode verurtheilt wurde. Das jetzige Gesetzbuch gehet von gleichen Grundsätzen mit Rücksicht auf die veränderte Straf-Ordnung aus.

In dem Entwurfe war nur auf Deportation angetragen; allein die Bemerkungen mehrerer Gerichtshöfe, dafs diese Strafe mit der Gröfse und den wichtigen Folgen dieses Verbrechens, das ohnehin so schwer zu entdecken sey, nicht im Verhältnisse stehe, bewirkten die gegenwärtig abgeänderte Verfügung.

[196] Die preufsischen Gesetze strafen an Geld um den vierfachen Werth des

CCCLXV.

Wer schuldig erkannt wird, zu Ablegung eines falschen Zeugnisses verleitet zu haben, ist, wenn die falsche Aussage, welche der Gegenstand der Verführung war, die Strafe der Einsperrung zur Folge hatte,

zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe;

wenn durch das abgelegte Zeugnifs, die Verurtheilung zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe oder Deportation veranlafst wurde,

zur lebenslänglichen Zwangs-Arbeits-Strafe;

und wenn dadurch das Erkenntnifs auf lebenslängliche Zwangs-Arbeits- oder Todes-Strafe bewirkt wurde,

zum Tode zu verurtheilen [197]).

CCCLXVI.

Derjenige, welchem in einer Civil-Sache der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben war, und einen falschen Eid ablegte, soll mit dem Verluste der Bürger-Rechte bestraft werden [198]).

Betrages, was bei der schon eintretenden körperlichen Strafe viel zu hart ist, und mehr auf die Vortheile des Fiskus, als auf ein richtiges Strafverhältnifs berechnet zu seyn scheinet.

[197]) Es scheint hart zu seyn, dafs der Verführer zum falschen Zeugnifs härter bestraft wird, als der falsche Zeuge — würde aber wohl die Handlung ohne die Verführung geschehen seyn? Ist nicht der, welcher zu einer Handlung reizt, an und für sich strafbarer, und mehr als ein gewöhnlicher Theilnehmer an dem Verbrechen? — Die ältere französische Gesetzgebung, so wie die preufsische und österreichische machen keinen Unterschied unter dem Verführer und Verführten.

[198]) Nach dem Code Napoleon Art. 1363 kann aber, wenn ein angetragener oder zurückgeschobener Eid einmal geleistet ist, der Gegner mit dem Beweise, dafs falsch geschworen worden sey, nicht mehr zugelassen werden. Man wollte dadurch verhindern, dafs die verurtheilte Partei, welche in die Eidesleistung gewilliget hat, den Rechtsstreit nicht wieder unter einem solchen Vorwande erneuern könne. In dem Fall verfolgt das öffentliche Anklage-Amt die Partei, welche einen falschen Eid leistete. Ist dagegen der Eid von dem Richter auferlegt worden, so läfst man die interessirte Person zum Beweise des Falsums, nach den Vorschriften der Civil-Prozefs-Ordnung zu.

Digitized by Google

§. 2.

Verläumdungen, wörtliche Beleidigungen, Entdeckung von Geheimnissen.

CCCLXVII.

Des Vergehens der Verläumdung ist ein jeder schuldig, welcher entweder an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen, oder in einer öffentlichen beglaubigten Urkunde, oder auch in einer gedruckten oder ungedruckten, angeschlagenen, verkauften oder vertheilten Schrift, irgend eine Person Handlungen bezüchtiget, die, wenn sie gegründet wären, demjenigen, welchem sie aufgebürdet werden, einen peinlichen oder Zucht-Polizey-Prozefs zuziehen, oder ihn doch wenigstens der Verachtung und dem Hafs der Bürger aussetzen würden [199]).

Die gegenwärtige Verfügung ist weder auf die Thatsachen anwendbar, zu deren Bekanntmachung das Gesetz berechtiget, noch auf diejenigen, welche der Urheber der Beschuldigung, vermöge seiner Amtes- und Pflichten-Verhältnisse zu entdecken, oder ihnen Einhalt zu thun verbunden ist.

CCCLXVIII.

Als falsch ist jede Bezüchtigung anzusehen, zu deren Unterstützung kein rechtsgültiger Beweis geführt werden kann [200]).

---

[199]) In Frankreich war, wie jetzt noch in mehreren deutschen Staaten, die Ehre der Bürger gegen Verläumdungen durch angemessene und strenge gesetzliche Verfügungen nicht hinreichend gesichert. Die alten Gesetze waren theils zu strenge, und daher unausführbar, wie z. B. das Edikt von 1561, welches Todes-Strafe auf Verbreitung der Schmäh-Schriften setzte, theils überliefsen sie die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen. Die Gesetze seit dem Jahr 1789 liefsen sich auf diesen Gegenstand gar nicht ein, und so war der Sucht nach Verläumdung ein freier Spielraum eröffnet. Längst war es daher in Frankreich ein allgemeiner Wunsch, dafs die Gesetzgebung dagegen wirksam seyn möge, der nun auf eine sehr zweckmäfsige Art befriediget ist. Vorzüglich war es nothwendig, einen bestimmten und vollständigen Begriff dieses Vergehens gesetzlich zu geben, damit es nicht mehr von dem Grade der Reizbarkeit der Empfindungen abhängt, was man zu Verläumdungen stempeln will.

Der Begriff der Verläumdung in dem österreichischen Gesetzbuche enthält zwar nicht die mannichfaltigen Arten, wie die Beschuldigung geschehen kann; allein das ist auch nicht wesentlich, weil es auf die Mittel der Verbreitung nicht ankommt.

[200]) Selbst dann, wenn die Bezüchtigung wahr ist, aber nicht die gesetzliche Wahrheit (den rechtsgültigen Beweis) für sich hat, wird sie als Verläumdung beurtheilt.

Digitized by Google

Eben so wenig kann sich derselbe mit dem Anführen entschuldigen, dafs die fraglichen Schriften oder Handlungen allgemein bekannt, oder die Bezüchtigungen, welche zur gerichtlichen Untersuchung Anlafs gegeben haben, aus fremden Blättern, oder gedruckten Schriften abgeschrieben oder ausgezogen seyen [201]).

CCCLXIX.

Wegen Verläumdungen, welche durch fremde Blätter ausgebreitet werden, können die Personen, welche die Artikel eingesendet, oder zur Einrückung derselben Auftrag gegeben, oder zur Einbringung und Ausstreuung derselben in Frankreich mitgewirkt haben, zur Verantwortung gezogen werden.

CCCLXX.

Der rechtsgültige Beweis der Wahrheit der aufgebündeten Thatsache sichert den Urheber der Beschuldigung gegen jede Strafe.

Als rechtsgültiger Beweis ist nur derjenige zu betrachten, welcher auf ein Urtheil, oder irgend eine andere öffentlich beglaubte Urkunde begründet ist.

CCCLXXI.

Ist der gesetzliche Beweis nicht hergestellt worden, so soll der Verläumder folgender Maafsen bestraft werden, nehmlich:

mit einer zwey bis fünfjährigen Gefängnifs-Strafe, und mit einer Geldbufse von zwey Hundert bis zu zwey Tausend Franken [202]), wenn die aufgebürdete That von der Eigenschaft war, dafs sie Todes-Strafe, lebenswierige Zwangs-Arbeit oder Deportation zur Folge haben würde.

In allen anderen Fällen tritt eine Gefängnifs-Strafe von einem bis sechs Monate, und eine Geldbufse von Funfzig bis zwey Tausend Franken ein [203]).

---

[201]) Diese Quellen sind zu oft unrein, als dafs der Gesetzgeber sie dem Verläumder zur Entschuldigung gestatten dürfte.

[202]) Der dem Beleidigten zu leistende Schaden-Ersatz wird durch diese beträchtliche Geldstrafen nicht entzogen; denn nach dem Art. LIV. dieses Gesetzbuches hat bei unzulänglichem Vermögen des Verurtheilten in Hinsicht aller Verbrechen und Vergehen Wiedererstattung und Schadenersatz den Vorzug vor der Geldbufse.

[203]) Die Verläumdung öffentlicher Beamten in Beziehung auf ihr Amt, hätte hier angeführet, und eine schärfere Strafe dagegen ausgesprochen werden sollen, da sie im Art. CXXII u. f. nicht ausdrücklich enthalten ist.

Digitized by Google

CCCLXXII.

Wenn die aufgebürdeten Thatsachen dem Gesetze nach strafbar sind, und der Urheber solche zur gerichtlichen Anzeige gebracht hat, so soll während der diesfallsigen Untersuchung das Verfahren und Urtheil hinsichtlich des Vergehens der Verläumdung ausgesetzt bleiben [204]).

CCCLXXIII.

Wer bey Justiz- Verwaltungs- oder Gerichts-Polizey-Beamten eine schriftliche verläumderische Anzeige gegen eine oder mehrere Personen einreicht, verfällt in eine einmonatliche bis einjährige Gefängniſs-Strafe und eine Geldbuſse von Hundert bis drey Tausend Franken.

CCCLXXIV.

In allen Fällen soll dem Verläumder, von dem Tage an, wo er seine Strafe ausgestanden hat, während eines Zeitraumes von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren der Gebrauch derjenigen Rechte, deren im Artikel XLII dieses Gesetzbuches erwähnt ist, untersagt werden [205]).

CCCLXXV.

Wörtliche Beleidigungen und verunglimpfende Ausdrücke, welche zwar nicht die Beschuldigung irgend einer genau bezeichneten Thatsache enthalten, aber eines bestimmten Lasters bezüchtigen, sollen, wenn sie an öffentlichen Orten oder Zusammenkünften geäufsert, oder in gedruckte oder ungedruckte Schriften, welche man verbreitet und vertheilt hat, eingerückt wurden, mit einer Geldbuſse von sechzehn bis fünf Hundert Franken bestraft werden [206]).

---

[204]) Vergl. Art. CCCLXVIII.

[205]) Die römische Gesetzgebung befahl, dem Verläumder den Anfangsbuchstaben seines Vergehens auf die Stirn zu drücken. Das wirkte mehr als jede andere Strafe. Da aber die Brandmarkung zu den Leibes- und entehrenden Strafen gehört, so konnte sie hier nicht für ein Vergehen ausgesprochen werden; doch wird derselbe Zweck durch den gänzlichen oder theilweisen Verlust der Bürger-, Civil- und Familien-Rechte erreicht.

[206]) Blos Geldstrafen halte ich hier nicht angemessen. Der Reichere, der Vornehmere ist am Meisten zu Beleidigungen geneigt, und er wird daher durch seinen Beutel Herr über die Ehre seiner Mitbürger. Vorzüglicher ist hier das österreichische Gesetz, welches unbedingt Arrest-Strafen ausspricht, und durchaus auch darauf bey dem Maafs der Strafe Rücksicht nimmt, ob dem Beschuldigten nachtheilige Folgen

Digitized by Google

CCCLXXVI.

Alle andere wörtliche Beleidigungen, und verunglimpfende Ausdrücke, welche nicht diese doppelte Eigenschaft der Wichtigkeit, und der öffentlichen Verbreitung haben, gehören zu den Strafgegenständen der einfachen Polizey [207]).

CCCLXXVII.

In Hinsicht der Beschuldigungen und wörtlichen Beleidigungen, welche in der schriftlichen Vertheidigung einer Partei, oder in den diesfallsigen mündlichen Verträgen vorfallen, können die Richter, vor welchen die Sache anhängig ist, mit der Aburtheilung der Hauptsache, entweder die Unterdrückung der wörtlichen Beleidigungen oder verunglimpfenden Schriften verfügen, oder den Urhebern des Vergehens geschärfte Verweise ertheilen, oder ihnen auf eine Zeit lang die Ausübung ihres Amtes untersagen, und über den Antrag auf Schadloshaltung entscheiden [208]).

Die einstweilige Untersagung der Amtsverrichtungen darf sich nicht über sechs Monate erstrecken. Im Wiederholungsfall des Vergehens soll sie auf mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre bestimmt werden.

Wenn die wörtliche Unbilden, verunglimpfende Schriften, die Eigenschaft schwerer Verläumdung haben, und die Richter, vor welchen der Rechtsstreit anhängig ist, nicht befugt sind, über das Vergehen zu erkennen, so dürfen sie ge-

---

zugezogen wurden oder nicht. Auch hätte in dem französischen Gesetzbuche das Verhältnifs der Ehrerbietung, oder der nahen Verwandtschaft nicht übergangen werden sollen.

Darinnen stimmen aber beyde Gesetzbücher sehr weise überein, dafs sie die Ehrenbeleidigungen, wenn sie sich nicht zur Verläumdung qualificiren, aber doch den Charakter der Wichtigkeit und Oeffentlichkeit haben, zu den Polizey-Vergehen zählen.

Am ausführlichsten behandelt diese Materie das preufsische Gesetzbuch.

[207]) S. Art. CCCCLXXI. und CCCCLXXIV.

[208]) So wenig die anständige Sprech- und Schreib-Freyheit des Sachwalters, der mit seinem Klienten nur eine Person ausmacht, unterdrückt werden darf, so sehr fanden es fast alle Gesetzgebungen nöthig, die Excesse derselben mit Strafen zu bedrohen. In Frankreich, wo mündliche Vorträge, welche den Redner so leicht zu weit führen, die Regel ausmachen, und wo ohnehin die nationelle Lebhaftigkeit leicht in unmäsige Hitze ausbricht, war ein solches polizeyliches Strafgesetz, das übrigens doch dem Ermessen des Richters freien Spielraum zur Wahl der Strafart läfst, höchst nöthig.

Digitized by Google

gen die Beschuldigten nur eine vorläufige Untersagung der Amtsverrichtungen verfügen, und müssen dieselben zur Aburtheilung über das Vergehen vor die zuständigen Richter [209]) verweisen.

CCCLXXVIII.

Die Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheits-Beamte, so wie die Apotheker, Hebammen, und alle diejenigen Personen, welche die ihnen, vermöge ihres Standes und ihrer Geschäfte, anvertrauten Geheimnisse, aufser dem Fall, wo sie das Gesetz zur Anzeige derselben verbindet, verrathen haben, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse, und einer Geldbufse von Hundert bis fünf Hundert Franken bestraft werden [210]).

Zweytes Kapitel.

Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

Erste Abtheilung.

Diebstahl.

CCCLXXIX.

Wer auf eine betrügerische Art eine ihm nicht zugehörige Sache entwendet, ist des Diebstahls schuldig [211]).

---

[209]) Nehmlich das Zuchtgericht.

[210]) Vergleicht man diesen Artikel mit dem Artikel CCCLXXVII, so wäre eine Suspension von der Praxis, wie in dem österreichischen Gesetzbuche, nach der Analogie sehr angemessen gewesen.

[211]) Der gegebene Begriff des Diebstahls stimmt im Wesentlichen mit dem überein, welchen unsere deutsche Gesetzbücher aufstellen, mit Ausnahme der Bestimmung, dafs die Entwendung in gewinnsüchtiger Absicht oder eines Vortheiles wegen geschehen seyn müsse. Die französische Gesetzgebung wird zwar den Mangel dieses Zusatzes dadurch rechtfertigen, dafs sie nur eine betrügerische Entwendung als Diebstahl erklärt, folglich dadurch Entwendungen aus Muthwillen oder Scherz an und für sich ausgeschlossen sind; allein es fehlt doch immerhin die Grenzlinie zwischen Selbsthülfe, unerlaubter Beschädigung u. s. w. Dafs das französische Gesetzbuch den Gegenstand der Entwendung nicht einzig auf eine bewegliche Sache beschränkt, wird man mit zureichendem Grunde nicht tadeln können.

Digitized by Google

CCCLXXX.

Die Entfremdungen, welche von den Männern zum Nachtheil ihrer Weiber, von Weibern zum Nachtheil ihrer Männer, von einem Wittwer oder einer Wittwe hinsichtlich der Sachen, welche dem verstorbenen Gatten gehörten, von den Kindern und andern Descendenten zum Nachtheil ihrer Eltern oder anderer Ascendenten; von Eltern oder andern Ascendenten zum Nachtheil ihrer Kinder und anderer Descendenten, oder von Verschwägerten im nehmlichen Grade verübt wurden, gestatten blos den Civil-Anspruch auf Ersatz [212]),

Hinsichtlich aller andern Personen, welche die entwendeten Sachen zu ihrem Nutzen verheimlichet oder verwendet haben [213]), ist die auf den Diebstahl festgesetzte Strafe in Anwendung zu bringen.

CCCLXXXI.

Die Todes-Strafe verwirken alle diejenigen, welche sich des Diebstahls unter den fünf nachbemerkten Umständen schuldig machen [214]).

---

[212]) Die Bande der Natur sind unter solchen Personen zu enge, die nachtheiligen Wirkungen eines eintretenden peinlichen Verfahrens auf die innere Ruhe, das Vertrauen und die Zuneigung der Familien-Glieder zu grofs, als dafs man es räthlich fand, dem öffentlichen Ankläger-Amte in solchen Fällen Wirksamkeit zu geben. Die Civil-Klage auf Ersatz sichert demohnerachtet den Eigenthümer, und gewährt ihm noch den Vortheil, dafs die Möglichkeit des Ersatzes nicht durch die privilegirte Kosten des Criminal-Verfahrens erschweret wird. Die österreichische und preufsische Gesetzgebung gestatten bei Entwendungen zwischen Verwandten, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, nur dann eine Untersuchung und Bestrafung, wenn das Haupt der Familie darum nachsuchet. Diese Beschränkung scheint mir die richtigste zu seyn. Einer Seits beseitiget sie die gerechte Bedenklichkeiten der französischen Gesetzgebung, anderer Seits schliefst sie aber doch ein solches Vergehen nicht ganz von der Reihe der strafbaren Handlungen aus, was in mancher Hinsicht nachtheilige Folgen haben kann. Zuchtstrafen möchten oft sehr angemessen und nöthig seyn, nur criminelle sollen nicht Statt haben.

[213]) Das österreichische Gesetzbuch bestraft denjenigen als Theilnehmer des Diebstahls, welcher gestohlnes Gut verhehlte, an sich brachte oder verhandelte, ohne Rücksicht, ob es zu seinem Nutzen geschah. Auffallend ist es, dafs das französische Gesetz in dem Begriffe von Diebstahl auf Absicht des Gewinnes oder Vortheils bei dem Diebe keine, aber bei dem Theilnehmer des Diebstahls durch Verhehlung Rücksicht nahm.

[214]) Auf den Werth des gestohlenen Objektes nimmt das französische Gesetzbuch durch-

Digitized by Google

1.) Wenn der Diebstahl in der Nacht begangen wurde;
2.) Wenn er von zwey oder mehreren Personen verübt wurde;
3.) Wenn die Schuldigen oder einer derselben, sichtbare oder verborgene Waffen trugen.
4.) Wenn sie das Verbrechen in einem bewohnten, oder zur Wohnung dienenden Hause, Zimmer, Kammer, irgend einem Gelasse, oder deren Zubehörde, durch Einbruch von aufsen, Einsteigung oder mittelst falscher Schlüssel, oder unter dem Titel eines öffentlichen Beamten, oder eines Civil- oder Militair-Offiziers, oder unter der Amts-Kleidung eines Civil- oder Militair-Offiziers, oder aber unter Vorschützung eines falschen Befehles einer Civil- oder Militair-Gewalt begiengen [21f]).

CCCLXXXII.

---

aus keine Rücksicht, was unsere deutsche Gesetzbücher in Hinsicht der Strafe so sehr in Anschlag bringen. Das österreichische Gesetzbuch macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn der Werth des Gestohlenen über fünf und zwanzig Gulden wiener Währung beträgt. Das preufsische Gesetzbuch erkennt schon Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwey Jahren, wenn über fünf Thaler an Werth oder Betrag gestohlen wurde. Dafs der französische Gesetzgeber die Eintheilung in den grofsen und kleinen Diebstahl nicht annahm, scheint mir sehr zweckmäfsig zu seyn. Die Schwierigkeit, den Werth der gestohlnen Sache immer ganz genau zu erheben, von dieser Ungewifsheit oder von diesem Zufall den grofsen Unterschied der Strafe abhängig zu machen, ist eben so bedenklich, als in einem fortdauernden Gesetzbuche eine Summe auszusprechen, deren zureichende Gröfse nach der Lokalität, dem Geldwerthe, und dem Verhältnisse des Bestohlnen sehr wandelbar ist. Zwar könnte auf die Summe ein Grund der Peinlichkeit gesetzt werden, wenn der Dieb wufste, was er an Werth stehle; aber wie schwer ist es nicht, diefs recht genüglich zu erheben, und eine Summe gesetzlich auszusprechen, welche in einem grofsen Reiche den verschiedenen Verhältnissen angemessen ist.

[21f]) Die Gesetzgebung vom Jahr 1791 war zu milde, indem sie für diese Fälle nur zeitliche Kettenstrafe anordnete. Ein nachfolgendes Gesetz vom 26. Floreal des Jahres 5 sprach die Todesstrafe aus, da die Diebstähle zu häufig vorkamen, wenn auch nur ein einziger der hier angeführten Umstände eintrat. Zwischen dieser zu grofsen Milde oder Strenge der vorherigen Gesetze, ist von der jetzigen Gesetzgebung der Mittelweg versucht worden, indem die erschwerenden Umstände zusammen eintreten müssen, wenn Todesstrafe erfolgen soll. Selten aber wird diefs der Fall seyn, und leicht kann

Digitized by Google

CCCLXXXII.

Zur lebenslänglichen Zwangs-Arbeits-Strafe ist ein Jeder zu verurtheilen, welcher das Verbrechen des Diebstahls mit Gewalt, und nebst dem in Verbindung mit zwey der vier erstern in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Umstände begangen hat.

Wenn die Gewaltthätigkeit, durch deren Hülfe der Diebstahl verübt wurde, sogar Spuren von Verwundungen oder Quetschungen zurückgelassen hat, so ist dieser Umstand allein hinreichend, um auf lebenswierige Zwangs-Arbeits-Strafe zu erkennen [216]).

CCCLXXXIII.

Der auf öffentlichen Wegen verübte Diebstahl hat ebenfalls lebenswierige Zwangs-Arbeits-Strafe zur Folge [217]).

CCCLXXXIV.

Die zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe hat Jeder verschuldet, welcher sich zu Verübung des Diebstahls eines der in No. 4. des Art. CCCLXXXI. namhaft gemachten Mittel bedient, wenn auch der Einbruch, das Einsteigen und der Gebrauch der Nachschlüssel, nur bei Gebäuden oder geschlossenen Behältnissen oder Orten, welche weder zur Wohnung dienen, noch mit bewohnten Häusern in Verbindung stehen, Statt gefunden hätte, und die Erbrechung auch nur im Innern geschehen wäre.

CCCLXXXV.

Es tritt die Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit gegen jeden des Diebstahls Schuldigen ein, wenn entweder der Diebstahl mit Gewalt verübt wurde,

---

der Verbrecher der Todesstrafe ausweichen. — Sollte nicht auch ein Dieb, der sich des Nachts in ein Haus einschliefsen liefs, in die Reihe dieser Verbrecher gehören?

[216]) Angewandte Gewalt mufs das Verbrechen des Diebstahls vorzüglich erschweren, weil hier ein Frevel, nicht nur gegen das Eigenthum, sondern auch gegen die Personen eintritt. Ein Gesetz vom 26 Floreal des Jahres 5 hatte die Todesstrafe dagegen ausgesprochen; allein die neue Gesetzgebung, welche diese Strafart mehr auf die wichtigsten Fälle beschränken, als sie vervielfältigen wollte, fand es räthlicher, dieselbe nur in den durch den Artikel CCCLXXXI bestimmten Fällen eintreten zu lassen.

[217]) Die innere Sicherheit wird dadurch zu sehr gefährdet, als dafs eine geringere Strafe Statt haben könnte. Uebrigens werden unter den öffentlichen Wegen auch die Strafsen in den Städten verstanden.

Digitized by Google

aber keine Spur der Verwundung oder Quetschung zurückliefs, auch aufserdem die Gewaltthätigkeit mit keinem andern Umstande vereiniget war, oder wenn der Diebstahl ohne Gewaltthätigkeit, aber in Verbindung der drey folgenden Umstände begangen wurde:

1.) dafs er zur Nachtzeit geschah;
2.) dafs er von zwey oder mehreren Personen begangen wurde;
3.) dafs die Schuldigen oder einer der Schuldigen sichtbare oder verborgene Waffen trugen.

CCCLXXXVI.

Wer sich in einem der nachbemerkten Fälle des Diebstahls schuldig macht, hat die Strafe der Einsperrung verwirkt; nehmlich

1.) Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit und von zwey oder mehreren Personen, oder auch nur unter einem dieser bemerkten Umstände allein, aber zugleich in einem bewohnten, oder zur Wohnung dienenden Orte geschah.
2.) Falls der Schuldige sichtbare oder heimliche Waffen führte, wenn auch der Ort, wo der Diebstahl begangen wurde, weder bewohnt noch zur Wohnung bestimmt war, und der Diebstahl am Tage, und nur durch eine einzelne Person geschah.
3.) Wenn der Dieb ein Dienstbote des Hauses, oder ein Mensch ist, der seine Dienste gegen Lohn verdungen hat, selbst dann, wenn er Personen, denen er zwar nicht diente, welche sich aber entweder in der Behausung seines Herren, oder in dem Hause befanden, wohin er denselben begleitete, bestahl; oder wenn das Verbrechen von einem Arbeiter, Gesellen oder Lehrling, in dem Hause, der Werkstatt oder dem Magazine seines Meisters; oder auch von einer Person begangen wurde, welche in dem Hause, worinnen sie gestohlen, gewöhnlich arbeitete [218]).

---

[218]) Nach einem französischen Gesetze vom 4 März 1724 wurde der Haus-Diebstahl mit dem Tode, nach dem Codex vom Jahr 1791 mit achtjähriger Ketten-Arbeit bestraft. — Kleine Haus-Diebstähle vom Gesinde und Hausgenossen am Herrn, läfst das preufsische Gesetzbuch von Amtswegen nicht untersuchen und bestrafen; auf gröfsere setzt es eine schärfere Strafe, als der gemeine Diebstahl an sich verwirkt.

Digitized by Google

4.) Wenn der Diebstahl von einem Wirth, Gastgeber, Fuhrmann, Schiffer, oder von einem zu ihren Geschäften Angestellten im Ganzen oder zum Theil hinsichtlich der Sachen begangen wurde, welche ihnen in jener Eigenschaft anvertraut waren; oder auch endlich, wenn der Schuldige in dem Wirthshause, worinnen er Herberge gefunden, sich des Diebstahls schuldig machte [219]).

CCCLXXXVII.

Die Fuhrleute, Schiffer oder deren Angestellte, welche die ihnen zur Fortführung anvertrauten Weine, oder andere Arten von Flüssigkeiten oder Waaren verfälschen, sollen, wenn diese Verfälschung mittelst Einmischung schädlicher Substanzen bewirkt wurde, zu der in dem vorhergehenden Artikel angeordneten Strafe verurtheilt werden [220]).

Wenn jedoch die Mischung nicht mittelst schädlicher Substanzen geschah, so sollen die Schuldigen mit einer Gefängnifsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbufse von sechzehn bis Hundert Franken belegt werden.

CCCLXXXVIII.

Wer diebischerweise Pferde, oder andere zum Tragen, Fahren oder Reiten dienende Thiere, grofses oder kleines Vieh von den Feldern wegführt, oder Geräthschaften zum Ackerbau, Aerndten oder Getraide-Haufen, in so fern sie einen Theil der Aerndte ausmachen, entwendet, ist mit Einsperrung zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe findet hinsichtlich der Diebstähle Statt, welche an dem zum Verkauf aufgestellten Holz, an Steinen in den Steinbrüchen, an Fischen in Teichen, Weihern und Fischhältern begangen werden [221]).

---

[219]) Der Misbrauch des Vertrauens fordert hier eine strenge Strafe. Sie nach dem Beispiele anderer Gesetzbücher aber noch mehr zu schärfen, nahm der Gesetzgeber aus dem Grunde Anstand, weil gemäfs der Erfahrung oft wegen der Gröfse der Strafe die Anzeige eines solchen Verbrechens unterlassen wird.

[220]) Man hatte bisher auf diese Gattung Diebstahls in Frankreich nicht die nöthige gesetzliche Rücksicht genommen, daher er meistens unbestraft blieb. Was den Schaden-Ersatz betrifft, so ist er ohnehin durch den Art. X dieses Gesetzbuches vorbehalten.

[221]) Auf Leichen- und Wild-Diebstähle, auf Diebstähle in Kirchen, milden Stiftern und andern öffentlichen Kassen, an zum Gottesdienst bestimmten Orten, oder auf Diebstähle, welche zur Zeit der Feuer-, Wasser- oder Kriegsnoth verübt wurden,

Digitized by Google

CCCLXXXIX.

In gleiche Strafe sind diejenigen verfallen, welche zu Begehung eines Diebstahls, die zu Scheidung des Eigenthums dienende Grenzsteine ausheben oder verrücken [222]).

CCCXC.

Als bewohntes Haus ist jedes Gebäude, jeder Verschlag, jede, selbst bewegliche Hütte anzusehen, die, ohne wirklich bewohnt zu seyn, zur Wohnung bestimmt ist, ferner alles dazu Gehörige, als Höfe, Scheuern, Ställe und andere im Bezirke eingeschlossene, zu irgend einem Gebrauch bestimmte Gebäude, selbst dann, wenn sie in der Haupt-Einfassung oder Umgebung des Ganzen mit einer besondern Einfassung versehen sind.

CCCXCI.

Als gesclossener Platz oder Behältnifs ist jedes Grundstück zu betrachten, welches mit Gräben, Pfählen, Pfosten, Brettern, lebendigen oder todten Hecken oder Mauern, von welchen Bestandtheilen sie auch seyn mögen, und ohne Unterschied der Höhe, Tiefe, des Alters und des Verfalls dieser verschiedenen Einfassungen umgeben ist, wenn sich keine mittelst Schlosses, oder auf eine andere Art verschliefsbare Thüre daran befände, oder wenn auch eine gewöhnlich offen stehende Gitterthüre daran befindlich wäre.

CCCXCII.

Die beweglichen Pferchen, deren man sich bedient, um das Vieh auf dem Felde in einen gewissen Raum zu beschränken, sind, ohne Unterschied, aus welchem Bestandtheile dieselben bestehen, ebenfalls als eingeschlossene Plätze anzu-

---

nimmt die französische Gesetzgebung keine besonders unterscheidende Rücksicht, wie es in den deutschen Gesetzbüchern, vorzüglich dem preufsischen, der Fall ist.

[222]) Durch ein Gesetz vom 25 Frimaire des Jahres 8 waren alle in diesem und dem vorigen Artikel enthaltene Fälle zur Competenz der Zucht-Polizey-Gerichte verwiesen worden. Dadurch mehrte sich die Zahl dieser Vergehen, weil die Strafen unverhältnifsmäfsig waren, worüber die Gerichtshöfe mit Recht Klage führten. Die jetzige Gesetzgebung macht nur den wohl berechneten Unterschied, ob der Diebstahl an solchen Gegenständen geschah, die man nicht selbst bewachen oder bewachen lassen konnte, sondern in Hinsicht deren man einzig auf öffentliche Sicherheit vertrauen mufste, oder ob es Möglichkeit war, die gestohlnen Gegenstände unter besonderer Aufsicht zu halten. Nur in dem letzteren Falle gestattet sie polizeylich korrektionelle Strafen.

Digitized by Google

sehen, und wenn bewegliche Hütten, oder besondere Schutzdächer für die Hüter dazu gehören, diese als Zubehörden eines bewohnten Hauses zu betrachten.

CCCXCIII.

Unter Einbruch ist jede Aufsprengung, Aufbrechung, Beschädigung, Einreifsung, Wegräumung der Mauern, Dächer, Dielenböden, der Thüren, Fenster, Schlösser, Vorlege-Schlösser, oder anderer zum Verschliefsen oder zur Sperrung des Durchganges dienenden Geräthschaften, oder Werkzeuge, so wie jeder Einschliefsung zu verstehen, welcher Art sie auch seyn möge.

CCCXCIV.

Die Einbrüche sind äufsere oder innere.

CCCXCV.

Einbrüche von Aufsen sind solche, mittelst deren man in die Häuser, Höfe, Wirthschafts-Höfe, eingeschlossene Plätze oder Zubehörden, oder in einzelne Behältnisse oder Wohnzimmer dringt [223]).

CCCXCVI.

Einbrüche von Innen sind die, welche nach dem Eindringen in die, im vorhergehenden Artikel genannten Orte, an Thüren, oder Verschliefsungen im Innern, so wie an Schränken, oder sonstigen verschlossenen Hausgeräthen geschehen.

Zu den Einbrüchen von Innen gehöret die bloſse Entwendung von Kisten, Schachteln, in Packtuch genähten oder zugebundenen Ballen, und sonst verschlossenen Geräthschaften jeder Art, wenn auch die wirkliche Erbrechung nicht auf der Stelle geschehen seyn sollte.

CCCXCVII.

Unter Einsteigen ist jedes Eindringen in Häuser, Gebäude, Höfe, Wirthschafts-Höfe, und Eindachungen jeder Art, so wie in Gärten, Parks und einge-

---

[223]) Es war nothwendig, über inneren und äufseren Einbruch eine genaue gesetzliche Definition zu geben, weil die Gerichtshöfe, aus Abgang derselben, bisher oft zu willkührlichen Interpretationen veranlafst wurden. So war man z. B. in Zweifel über die Frage: ob die Erbrechung eines Wohnzimmers im Innern des Hauses als ein äufserer Einbruch beurtheilt werden könne? Das jetzige Gesetzbuch bejahet sie, weil das Wohnzimmer für den Besitzer so wie sein Haus anzusehen ist, und an vielen Häusern, besonders in grofsen Städten, der Haupt-Eingang des Gebäudes nicht immer geschlossen seyn kann.

Digitized by Google

schlossene Plätze zu verstehen, welches durch Uebersteigung der Mauern, Thüren, Dächer, oder jeder anderen Einfassung bewirkt wird [224]).

Das Eindringen durch eine unterirdische Oeffnung, welche nicht zum Eingang bestimmt ist, beschwert in gleichem Grade, wie die Einsteigung.

CCCXCVIII.

Falsche Schlüssel sind alle Haken, Dietriche, Haupt-Schlüssel, nachgemachte, nachgeahmte, veränderte oder überhaupt solche Schlüssel, welche von dem Eigenthümer, Beständer, Gastwirth oder Zimmer-Vermiether, zu den Schlössern, Vorlege-Schlössern, oder sonstigen Verschliefsungen, zu deren Eröffnung sie der Schuldige gebraucht hat, nicht bestimmt waren [225]).

CCCXCIX.

Wer Schlüssel nachgemacht oder verändert hat, ist zu einer dreymonatlichen bis zweyjährigen Gefängnifsstrafe, und zu einer Geldbufse von fünf und zwanzig bis fünf Hundert Franken zu verurtheilen.

Ist der Schuldige ein Schlosser von Profession, so hat er Einsperrung verwirkt [226]), mit Vorbehalt härterer Strafen im Fall der Theilnahme an Verbrechen.

---

[224]) Viel bestimmter ist hier der Begriff des Einsteigens als in dem preufsischen Gesetzbuche, wo es heifst: „Unter gefährlichem Einsteigen wird ein solches verstanden, welches durch Leitern und andere dergleichen Hülfsmittel, durch mühsame oder schwer abzuwendende Anstalten, oder durch besonders verwegene Unternehmungen bewerkstelliget wird."

[225]) Durch das letztere ist der bisherige Zweifel der Gerichtshöfe entschieden, ob ein zwar nicht nachgemachter, verfälschter oder veränderter Schlüssel, der aber doch nicht zur Eröffnung an dem verschlossenen Orte bestimmt war, ein falscher genannt werden könne. Nur die Bestimmung giebt ihm die Eigenschaft des wahren Schlüssels.

[226]) Dem Schlosser ist es leichter das Verbrechen zu begehen, und er misbraucht zugleich auch das Vertrauen, welches man seinem Gewerbe schenken mufs. — Eine französische Polizey-Verordnung vom 8 November 1780 verbietet überhaupt alte oder neue Schlüssel, ohne die dazu gehörigen Schlösser zu verkaufen, und Schlüssel nach Modellen zu machen, bei einer Geldstrafe von Hundert Franken im ersten, und Arreststrafe im zweyten Fall. Gesellen und Lehrlinge dürfen keine Schlüssel aufser in den Werkstätten des Meisters machen. Kein Schlosser darf ein Schlofs ohne Gegenwart des Herrn des verschlossenen Behältnisses öffnen, und Leute, die mit altem Eisen handeln, können Schlüssel nur an Schlosser verkaufen. Dieser Verordnung

Digitized by Google

CCCC.

Wer Jemanden mit irgend einer Art von Gewaltthätigkeit die Unterzeichnung oder Aushändigung einer Schrift, eines gerichtlichen Aufsatzes, einer Urkunde oder irgend einer Schrift abdringt, welche eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Entladung von einer Verpflichtung enthält, oder bewirket, hat zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe verschuldet.

CCCCI.

Andere Diebstähle, Beutelschneidereien und Gaunerstreiche, welche in der gegenwärtigen Abtheilung nicht angeführt wurden, so wie die Versuche dieser Vergehen, sollen mit einer Gefängnifsstrafe von wenigstens ein, und höchstens fünf Jahren, und nach Befinden auch selbst mit einer Geldbufse von wenigstens sechzehn bis fünf Hundert Franken belegt werden.

Den Schuldigen kann nebstdem die Ausübung der im Art. XLII des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten Rechte auf wenigstens fünf und höchstens zehn Jahr, von dem Tage an gerechnet, wo sie ihre Strafe überstanden haben, untersagt werden.

Sie können auch mittelst Erkenntnisses oder Urtheils auf den nehmlichen Zeitraum unter die Aufsicht der höhern Polizey gestellt werden [227]).

---

hätte noch beigefügt werden sollen, dafs ohne Einwilligung des Herren der Wohnung kein Hauptschlüssel gemacht, und kein Schlofs verändert werden darf. — Unsere deutsche Polizey-Gesetze sind mit Ausnahme der österreichischen und preussischen in Hinsicht dieses Gegenstandes nicht ganz umfassend und bestimmt.

[227]) Es verdient allgemeine Nachahmung, dafs in diesem Artikel alle gemeine Diebstähle ohne besonders erschwerende Umstände, unter die Polizey-Vergehen gezählt werden. Das österreichische Gesetzbuch nahm auf die Gründe, welche dieses Princip rathen, auch schon Rücksicht, und würde diefsfalls der französischen Gesetzgebung sehr nahe seyn, wenn es nicht den Unterschied in Hinsicht des Betrags der Diebstähle beibehalten hätte.

Digitized by Google

Zweyte Abtheilung.

Bankerotte, Prellerei, und andere Art von Betrug.

§. 1.

Bankerotte und Prellerei.

CCCCII.

Diejenigen, welche nach Maafsgabe der, in dem Handels-Gesetzbuch aufgestellten Fälle als des Bankerotts [228]) schuldig erklärt worden, sind, wie folgt, zu bestrafen:

Betrügerische Bankerottirer zur Zwangs-Arbeits-Strafe auf gewisse Zeit [229]);

Muth-

---

[228]) Die preufsische Gesetzgebung theilt den Bankerott in den betrügerischen, muthwilligen, fahrlässigen, und unbesonnenen. Ein betrüglicher Bankerottirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlichet, um seine Gläubiger zu hintergehen. Ein muthwilliger, wer durch übertriebenen oder lüderlichen Aufwand sich aufser Zahlungsstand gesetzt hat. Ein fahrlässiger, wer zu einer Zeit, da er weifs, dafs sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, dafs selbiges sich in Kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögens-Umstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergröfsert. Ein unbesonnener, wer mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden.

Das französische Gesetzbuch hat besser nur eine zweyfache Eintheilung in banqueroute frauduleuse et banqueroute simple. Letzterer umfafst die drey Gattungen, nämlich den muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen Bankerott, die sich doch eigentlich nicht wesentlich unterscheiden, und die man daher unter die Benennung des leichtsinnigen Bankerotts vereinigen kann. Ich habe daher auch diese Bezeichnung gewählt, da ich sie angemessener finde, als die bisherigen Ausdrücke der Uebersetzer: blofser, gemeiner Bankerott.

[229]) Eine solche Strenge gegen betrügerische Bankerottirer, welche das Vertrauen, — die Seele des Handels — mifsbrauchen und so viele Familien ins Unglück stürzen, war höchst nothwendig, daher sie auch schon in dem Gesetzbuche vom Jahr 1791 Statt hatte. Das österreichische Gesetzbuch erklärt die Gattung des Betruges als

Digitized by Google

Muthwillige Bankerottirer [210]) zu einer Gefängnifsstrafe von wenigstens einem Monat und höchstens zwey Jahren [211]).

CCCCIII.

Diejenigen, welche zu Folge des Handels-Gesetzbuches als Theilnehmer des betrügerischen Bankerottes erklärt worden, haben die nehmliche Strafe, wie die betrügerischen Bankerottirer selbst verschuldet.

CCCCIV.

Die Wechsel-Agnaten und Mäkler, welche zu zahlen aufgehört haben, sind zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe, und wenn sie eines betrügerischen Bankerotts überwiesen werden, zur lebenslänglichen Zwangs-Arbeit zu verurtheilen [212]).

Criminal-Verbrechen, wenn Jemand durch Verachwendung sich das Unvermögen zu zahlen zugezogen, oder durch Ränke den Credit zu verlängern gesucht hat, oder durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständnifs, oder Verhelung eines Theiles von seinem Vermögen, den wahren Stand der Masse verdrehet.

[210]) Ueber betrügerische und muthwillige Bankerotte s. das Handels-Gesetzbuch Art. 586, 587. 593.

[211]) Diese Verfügung ist übereinstimmend mit dem Artikel 592 des Handels-Gesetzbuches. Die Geldstrafen sind hier unterblieben, weil sie nur die ohnehin schon gefährdeten Gläubiger, nicht den Schuldigen treffen könnten. — Die schwersten Strafen gegen den Bankerott verfügt das preufsische Gesetzbuch. Der betrügerische Bankerottirer wird öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungs-Arbeit bestraft. Bei den übrigen tritt zeitliche Zuchthaus-, Festungs- oder Gefängnifsstrafe ein. Leider! haben in den meisten deutschen Staaten die Gesetze im Gegensatze zu wenig Rückaicht auf den Bankerott genommen, und selbst in manchen grofsen Handelsplätzen ist die Gesetzgebung in der Hinsicht unzureichend.

[212]) Die Artikel 85 und 86 des Handels-Gesetzbuches verfügen wie folgt:

„Ein solcher Wechsel- oder Waaren-Mäkler darf in keinem Fall, und unter keinem Vorwande, Handels- oder Bank-Geschäfte für eigne Rechnung machen."

„Er darf weder mittelbar, noch unmittelbar, weder mit offenem noch verdeckten Namen, in irgend einer Handlungs-Unternehmung betheiliget seyn."

„Er darf für Rechnung derer, denen er dient, weder einnehmen noch auszahlen."

„Er kann sich nicht als Bürge für den Vollzug der Händel, in welchen er als Unterhändler auftritt, darstellen."

Wer sich also gegen diese absolute Verbote in den Handel einmischt, und überdiefs

Digitized by Google

CCCCV.

Wer durch den Gebrauch falscher Namen, oder falscher Eigenschaften, sey es durch Anwendung betrügerischer Kunstgriffe, unter Vorspieglung nicht vorhandener Unternehmungen, einer ungegründeten Vollmacht oder eines Credits, durch Einflöfsung von Furcht oder Hoffnung wegen einem Erfolge, einem Zufalle, oder jedem anderen eingebildeten Ereignisse, sich Gelder, bewegliche Güter, oder Schuldverschreibungen, Verfügungen, Schuldscheine, Versprechungen, Quittungen oder Entladungen hat aushändigen oder überliefern lassen, und Jemanden durch einen dieser Kunstgriffe um den Gesammt-Betrag seines Vermögens, oder um einen Theil davon prellte, oder zu prellen versuchte, soll zu wenigstens einjähriger und höchstens fünfjähriger Gefängnifsstrafe, und zu einer Geldbufse von wenigstens funfzig und höchstens drey Tausend Franken verurtheilt werden [233]).

---

einen betrügerischen Bankerott macht, verdient allerdings eine härtere Strafe, als der, welcher privilegirter Handelsmann war, und dieses Verbrechen beging.

[233]) Ein Gesetz vom 19 bis 22 July d. J. 1791 gab folgende Bestimmung:

„Diejenigen, welche durch Betrug, mit Hülfe eines falschen Namens, durch erdichtete Unternehmen, durch ungegründeten Credit, durch Hoffnung oder Furcht die Leichtglaubigkeit gewisser Personen gemisbraucht, und sie auf diese Art ganz oder zum Theil um ihr Vermögen betrogen haben, sollen vor das Tribunal des Distrikts gezogen werden. Ist die Prellerei erwiesen, so erkennt das Tribunal hinsichtlich der Wiedererstattung und des Schaden-Ersatzes, und verurtheilt den Schuldigen, mittelst der Zucht-Polizey zu einer Geldbufse, welche nicht fünf Tausend Franken übersteigen darf, und zu einer Gefängnifsstrafe von höchstens zwey Jahren."

„Ergreift der Schuldige die Appellation, so bleibt er bis zu dem Erfolge in gefänglicher Haft; es müfste denn der Richter angemessen finden, ihn gegen eine Bürgschafts-Summe, von dem dreyfachen Betrage der Geldbufse und des Schaden-Ersatzes in Freyheit zu setzen. Bei dem Wiederholungsfalle tritt doppelte Strafe ein."

„Alle Straf-Urtheile über Vergehen dieser Gattung werden gedruckt und angeschlagen."

Leicht war es nach diesem Gesetze, so wie es sich ausdrückte, das Civil-Verfahren in ein korrektionelles zu verwandeln. Durch die Unterdrückung des Wortes: Betrug, hat die Redaktion des jetzigen Gesetzbuches alle leicht eintretende falsche Deutungen beseitiget.

Digitized by Google

Aufserdem kann dem Schuldigen, während eines fünf bis zehnjährigen Zeitraumes, der von dem Tage, an welchem er seine Strafe ausgestanden hat, zu rechnen ist, der Gebrauch der im Art. CLII des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten Rechte untersagt werden; alles dieſs aber mit Vorbehalt der härteren Strafen, wenn das Verbrechen der Fälschung zugleich vorhanden ist.

§. 2.

Misbrauch des Vertrauens.

CCCCVI.

Wer von den Bedürfnissen, Schwächen oder Leidenschaften eines Minderjährigen Misbrauch macht, um ihm, zu seinem Nachtheil, Schuldverschreibungen, Quittungen oder Entladungen für entlehntes Geld, bewegliches Gut, Handels-Papiere, oder andere schriftliche Verpflichtungen unterschreiben zu lassen, soll, unter welcher Form auch dieses Geschäft geschehen oder versteckt seyn mag, zu einer wenigstens zweymonatlichen, und höchstens zweyjährigen Gefängnifsstrafe, und einer Geldbufse verurtheilt werden, welche den vierten Theil der, der verletzten Parthei zu leistenden Wiedererstattung und Schadloshaltung nicht übersteigen, aber auch nicht unter zwanzig Franken seyn darf [234]).

Ueberdiefs kann noch die im zweyten Absatz des vorigen Artikels enthaltene Verfügung in Anwendung gebracht werden.

CCCCVII.

Wer von einem ihm anvertrauten unterschriebenen Vollmachts-Blatt (Blan-

---

[234]) Der Code Napoleon sorgt zwar, wie ehemals die römische Gesetzgebung, dafs Verletzungen der Minderjährigen durch Auflösung der eingegangenen Verbindlichkeiten möglichst unterdrückt werden. Allein es gab, und giebt jetzt noch Jugend-Verführer, welche ungestraft dieses Verbrechen vollbringen, indem sie sich in den Besitz der Vortheile setzen, und die nöthige Vorsicht brauchen, um die Anwendung des Civil-Gesetzes zu hindern. Nur die Furcht vor korrektionellen Strafen kann sie zurück halten, zugleich aber auch den jungen Leuten die Gelegenheit benehmen, Hülfsmittel zu Erreichung ihrer leichtsinnigen Absicht zu finden. Es scheint bei dem ersten Blicke diese Strafe gegen solche Verführer zu leicht zu seyn; allein es ist auch zu bedenken, dafs dem verletzten Minderjährigen vollkommener Ersatz geleistet werden mufs.

Digitized by Google

quet) Misbrauch macht, um betrügerischerweise eine Verpflichtnng, Entladungsbescheinigung, oder irgend eine andere verbindliche Schrift, durch welche die Person, oder das Vermögen des Unterzeichners gefährdet werden kann, darauf ausfertiget, verfällt in die im Art. CCCCV ausgesprochene Strafen.

Ist ihm das Vollmachts-Blatt nicht anvertraut gewesen, so soll er als Fälscher verfolgt, und als solcher bestraft werden.

CCCCVIII.

Wer zum Schaden des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers Sachen, Gelder, Waaren, Schuldscheine, Quittungen oder andere Schriften, welche eine Verbindlichkeit oder Befreiung von einer Verpflichtung enthalten, oder bewirken, und die ihm zur Aufbewahrung, oder zu der, gegen Bezahlung von ihm übernommenen Bearbeitung derselben mit der Bedingung übergeben wurden, sie entweder zurückzustellen oder vorzulegen, oder sie auf irgend eine angewiesene Art zu gebrauchen oder anzuwenden, unterschlägt oder verschleudert, verfällt in die in dem Artikel CCCCVI angeordnete Strafen [231]).

Alles dieses mit Vorbehalt dessen, was in den Artikeln CCLIV. CCLV und CCLVI hinsichtlich der Unterschlagung und Entfremdung der in öffentlicher Verwahrung liegenden Gelder, Sachen oder Schriften verfügt worden ist.

CCCCIX.

Wer in einem Rechtsstreite irgend eine Urkunde, ein Aktenstück oder eine Denkschrift beigebracht, und nachhero auf irgend eine Art unterschlagen hat, soll zu einer Geldbufse von fünf und zwanzig bis drey Hundert Franken verurtheilt werden.

Diese Strafe wird von dem Tribunale verfügt, vor welchem die Streitsache anhängig war.

§. 3.

Uebertretung der Verordnung über die Spielhäuser, Lotterien und Pfandhäuser.

CCCCX.

Diejenigen, welche ein Haus für Glücksspiele unterhalten, und dem Publi-

---

[231]) Das Strafgesetzbuch vom Jahr 1791 hatte für diesen Fall den Verlust der Bürgerrechte bestimmt; diefs war aber offenbar zu hart, und die hier vereinigten Strafen werden den Zweck ohne solche Härte erreichen.

Digitized by Google

kum entweder freiwillig oder auf Vorstellung der dabei Betheiligten oder Mitverbundenen Zutritt verstatten, die Bankhaber dieses Hauses, ferner alle diejenige, welche nicht gesetzlich genehmigte Lotterien errichten oder unterhalten [216]), alle Verwalter, Vorsteher oder Agenten solcher Anstalten haben wenigstens zweymonatliche, und höchstens sechsmonatliche Gefängnifsstrafe, und eine Geldbufse von Hundert bis sechs Tausend Franken verwirkt.

Aufserdem kann den Schuldigen, auf einen Zeitraum von fünf bis höchstens zehn Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie ihre Strafe ausgestanden haben, der Gebrauch der im Art. XLII des gegenwärtigen Gesetzbuches erwähnten Rechte untersagt werden.

In allen Fällen sollen sämmtliche vorgefundene Gelder oder Sachen, welche für das Spiel ausgesetzt wurden, oder in die Lotterie gelegt waren, so wie die Geräthschaften, Instrumente, Werkzeuge, die Einrichtungen, welche zum Spiel oder zur Lotterie entweder dienten, oder dazu bestimmt waren, auch die beweglichen Zimmer-Geräthe und Sachen, womit die Spielplätze versehen, oder geziert waren, confiscirt werden [217]).

---

[216]) In dem französischen Reiche ist die Theilnahme an allen auswärtigen, oder heimlichen inländischen Privat-Lotterien verboten. Es bestehen kaiserl. Lotterien unter der genauesten Aufsicht in verschiedenen gröfsern Städten. In Hinsicht des Verfahrens der Collecteurs enthält ein Gesetz vom 5 Februar des 6ten Jahres sehr gute Vorschriften.

[217]) Schon seit dem Jahre 1566 erschienen hinsichtlich der Spiele in Frankreich mehrere Polizey-Verfügungen; — allein sie waren meistens zu strenge, und wollten eine Leidenschaft ganz unterdrücken, die sich nur unter Aufsicht nehmen läfst. Minderjährigen mufste auf ihr oder ihrer Eltern und Vormünder Verlangen, das in Hazard-Spielen verlohrne Geld zurückgegeben werden, was dem Uebel selbst nicht Einhalt thun konnte. Zwey Verordnungen von den Jahren 1611 und 1612 verboten alle Spielhäuser. Im Jahr 1680 schritt man zum Verbot einiger namentlichen Hazardspiele bei drey Tausend Livres, und im Wiederholungsfall körperlicher Strafe, und im Jahr 1740 glaubte man die Spielverderbnisse gründlich zu beseitigen, wenn man die Hazard-Spiele in Kaffee- und andern öffentlichen Häusern verbieten würde, obwohl hierdurch die weit verderblichern geheimen Spielhäuser empor gebracht wurden. Eine Polizey-Verordnung vom Jahr 1777 verbot nur die Hazard-Spiele in Kaffee- Wirths- und andern öffentlichen Häusern, so wie die Glücks-Spiele im Jahr 1786 auf öffentlichen Plätzen und Märkten untersagt wurden.

Digitized by Google

CCCCXI.

Diejenigen, welche ohne gesetzliche Genehmigung Pfandhäuser errichten, oder unterhalten, oder, die zwar jene Genehmigung erlangt, gleichwohl aber

---

Mittelst eines kaiserlichen Dekretes vom 24 Juny 1806 ist verfügt:
„dafs alle Hazard-Spiele im ganzen französischen Reiche verboten sind, und die Präfecte, Mairs und Polizey-Commissaire über Beobachtung dieser Anordnung zu wachen haben. Die Uebertreter werden durch die Kaiserliche General-Procuratoren und deren Substituten bei den Criminal-Gerichtshöfen von Amtswegen verfolgt, und mit der in dem Gesetz vom 22 July 1791 angeordneten Strafe belegt. Oeffentliche Civil- oder Militair-Beamte, welche ein Spiel-Haus unterstützen, an dem Ertrage Theil nehmen, oder zur Begünstigung Geld oder sonstige Geschenke annehmen, werden als Theilnehmer verfolgt. Der Polizey-Minister trifft hinsichtlich der Bäder, und für die Stadt Paris besondere Verfügungen über diesen Gegenstand."

Spiele, welche nicht Hazard-Spiele sind, stehen in Frankreich jetzt nur in so fern unter Aufsicht der Polizey, als Unruhen durch dieselben veranlafst werden.

Nach dem österreichischen Gesetzbuche, unterwirft das Spielen eines verbotenen Spieles (deren Gattungen aber nicht angegeben sind) alle Spielende sowohl als denjenigen, der es in seiner Wohnung gestattet, für jeden Fall der Strafe von neun Hundert Gulden. Kann die Zahlung nicht geleistet werden, so tritt strenger Arrest von einem bis zu drey Monaten ein. Ausländer, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, werden aus den kaiserl. Staaten hinweggeschafft.

Die preufsische Gesetzgebung nennt Hazard-Spiele unerlaubt, wenn aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände erhellt, dafs aus Gewinnsucht gespielt wird. (Eine schwierige Aufgabe für die untersuchende Behörde, da meistens aus Gewinnsucht gespielt wird, die Verhältnisse der Spielenden schwer zu bemessen sind, und ihnen ein grofser Spielraum zur Behauptung, dafs nur der Unterhaltung wegen gespielt worden sey, offen bleibt.) Sie bemühet sich ferner die Hazard-Spiele zu benennen; (eine, theils wegen ihrer Menge, theils wegen dem Erfindungsgeiste der Spielenden schwierige Aufgabe) die Strafe der Spielenden bestehet in Funfzig bis drey Hundert Dukaten. — Auf Leute, die vom Spielen Gewerbe machen, ist weislich in diesem Gesetzbuche besondere Rücksicht genommen. Sie werden über die Grenze geschafft, (was aber, wie in Oesterreich, nur auf Ausländer anwendbar seyn sollte), und im Wiederholungsfall auf ein Jahr zur Festung abgeliefert. — Der Betrug im Spiel wird als ordinairer Betrug geahndet; die aber von falschen Spielen Gewerbe machen, werden als listige Diebe gestraft, und sodann über die Grenze verwiesen.

Andere deutsche Gesetzbücher eifern zwar gegen die Spieler von Profession —

Digitized by Google

unterlassen haben, in einem, nach der gesetzlichen Anordnung zu führenden Register ununterbrochen, ohne Lücke oder weifsen Zwischenraum, die ausgeliehenen Summen oder Sachen, die Namen, Wohnorte und Gewerbe der Entlehner, so wie die Gattung, Beschaffenheit und den Werth der zum Unterpfand gegebenen Sachen aufzuzeichnen, sollen mit vierzehntägigem bis dreymonatlichem Gefängnifs, und mit einer Geldbufse von Hundert bis zu zwey Tausend Franken bestraft werden [238]).

§. 4.
Störung der Freiheit bei Steigerungen.

CCCCXII.

Diejenigen, welche bei den Zuschlagungen und Versteigerungen eines Ei-

---

gestatten ihnen aber öffentliche Ausübung ihres niedrigen Handwerkes in Bädern, und decken diese Begünstigung des Ruins so vieler Familien mit dem Opfer, das sie den Armen aus dem Spiel-Pachte darbringen. Es ist beinahe dasselbe, als wenn man sich von Sünden durch Stiftung milder Anstalten loskaufen wollte.

Es ist ein bekanntes ziemlich allgemein angenommenes Princip der Gesetzgebung, dafs Geldstrafen wegen Vergehen auferlegt werden sollen, die aus Geldbegierde entstehen, was vorzüglich bei Uebertretung der Spiel-Verbote der Fall ist; allein bei der Leichtigkeit und Hoffnung, die Strafsumme, besonders wenn die Quantität derselben bestimmt ist, wieder zu erwerben, möchte nach meiner Meinung eine körperliche oder Ehren-Strafe weit gewisser zu dem Zwecke führen.

Eine gesetzliche Liste der Hazard-Spiele ist ein vergebliches Unternehmen. Auch das Commerz-Spiel kann in Hazard-Spiel ausarten, wenn um zu hohe Summen gespielt wird, welche den Vermögens-Verhältnissen der Spielenden nicht angemessen sind.

[238]) Vor der jetzigen kaiserlichen Regierung bestanden viele verderbliche Privat-Leih-Anstalten in Frankreich, besonders waren deren mehrere zu Paris. Jetzt ist es Grundsatz, dafs solche nur mit Genehmigung des Gouvernements, und in Hinsicht des Ertrages, zum Vortheil der Armen-Anstalten errichtet werden können. Die Präfecte in den Departementen begutachten, ob, und wo zweckmäfsig eine solche neue Anstalt errichtet werden kann. Sie mufs einzig die Hülfe des ärmeren Theils des Volkes zum Zweck haben, und unter der Aufsicht eines eignen Verwaltungsrathes stehen. Nur den Stadtgemeinden, oder öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten soll vermöge eines kaiserlichen Dekretes vom 12 July 1807 die Errichtung derselben zugestanden werden.

Digitized by Google

genthumes, einer Nutznieſsung, einer Verlehnung beweglicher oder unbeweglicher Gegenstände, so wie einer Uebernahme, Lieferung, Nutzung, oder irgend einer Dienstleistung, die Freiheit des Mehrgebothes oder der Versteigerung, entweder durch Thätlichkeiten, Gewalt oder Drohungen, vor oder während der Versteigerung oder der Gebote, widerrechtlich hindern oder stören, sollen zu einer wenigstens vierzehntägigen bis dreymonatlichen Gefängniſsstrafe, und zu einer Geldbuſse von wenigstens Hundert und höchstens fünf Tausend Franken verurtheilt werden.

Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welche durch Geschenke oder Versprechen, die Versteigerer entfernet haben [219]).

§. 5.

Verletzung der Verordnungen in Beziehung auf Manufakturen, Handel und Künste [220]).

CCCCXIII.

Jede Verletzung der von der Staatsverwaltung in Betreff der ins Ausland auszuführenden Erzeugnisse der französischen Manufacturen erlassenen Verordnun-

---

[219]) In dem korrektionellen Polizey-Gesetze vom Jahr 1791 war dieser Gegenstand unvollständig abgehandelt. Ausführlicher war ein Gesetz vom 24 April und 2 März 1793 in Hinsicht des Verkaufes der Staats-Güter. Gemäſs desselben wurde die Störung der Freiheit in den Steigerungen durch Unbilden oder Drohungen mit Geld- und Gefängniſsstrafen belegt. Erhöhet sind dieselben, wenn durch Geldanerbieten oder betrügerische Verträge die Concurrenz der Steigerer so gehindert wurde, daſs der Gegenstand nicht um den wahren Werth angebracht werden konnte.

Da sich aber dieses Gesetz nur auf Versteigerungen der Staats-Güter beschränkte, so war es eine wohlthätige Sorgfalt der Gesetzgebung, es zum Besten des Privat-Eigenthums auf alle Gattungen der Versteigerungen auszudehnen.

In den deutschen Polizey-Gesetzbüchern findet man keine Bestimmungen über diesen Gegenstand. Sie sind aber in deutschen Staaten auch minder nöthig, weil solche Störungen selten vorkommen, und wenn sie Statt haben, entweder von der Polizey-Behörde als Unordnungen, oder falls sie mit wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen verbunden waren, von den Justiz-Behörden nach den Gesetzen über Injurien bestraft werden.

[220]) Das Streben des französischen Gouvernements, den Handel, die Manufacturen und

nungen, welche dahin abzwecken, die Güte, den Maafs-Gehalt an Länge, Breite, Dicke, und die eigenthümliche Beschaffenheit der Verfertigung zu gewähren [241]), ist mit der Confiscation der Waaren, und einer Geldbufse von wenigstens Hundert, und höchstens drei Tausend Franken zu bestrafen. Beide Strafen können nach Befinden der Umstände einzeln oder vereint ausgesprochen werden.

CCCCXIV.

Jede Verbindung von Arbeitsherren, welche die Absicht hat, die Herabsetzung des Lohnes der Arbeiter, auf eine ungerechte und übertriebene Art [242]) zu erzwingen, ist, wenn ein Versuch oder Anfang zur Ausführung Statt hatte, mit sechstägigem bis einmonatlichem Gefängnifs, und einer Geldbufse von zwey Hundert bis zu drey Tausend Franken zu bestrafen [243]).

Fabriken des Reiches zu der Höhe zu erheben, auf welche sich Englands Stolz und Uebergewicht gründen, durfte sich nicht allein auf Begünstigungen und Belohnungen dieser Gewerbszweige einschränken, es mufste vielmehr auch die Strafgesetzgebung mitwirken, um eine leichtsinnige oder boshafte Zerstörung des Credits im Auslande zu verhindern. Daher ist diese Materie hier mit mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit, als in vielen andern Gesetzbüchern, behandelt.

Schon zur Zeit der Republik hatten die Gesetzgeber ihre Blicke auf diesen wichtigen Gegenstand geheftet; aber die versprochene vollständige Vorschriften, welche dem gesetzgebenden Körper vermöge Gesetzes vom 22 Germinal des Jahres 11, binnen 5 Jahren, in Beziehung auf die ins Ausland zu führende französische Fabrikate vorgelegt werden sollten, kamen nicht zu Stande.

241) Es gilt bei diesen Verfügungen nicht das Privat-Interesse allein, sondern die allgemeine gute Meinung, und das Vertrauen auf Handel und Fabrikate. Aus eben diesem Grunde sind in mehreren deutschen Staaten Schauanstalten eingeführt worden. Die Nachtheile des Betruges treffen zwar früher oder später den Urheber desselben; aber er vermag die Wunde nicht zu heilen, welche durch solche trügerische Unternehmungen dem Handels- und Fabriken-Systeme des Staates beigebracht wird.

Das preufsische Gesetzbuch handelt im VIII Titel des II Theils noch ausführlicher von den Rechten und Verbindlichkeiten der Fabrikunternehmer.

242) Wer beurtheilt dies? Der Rath der Werkverständigen wäre hierzu am meisten kompetent, aber er ist bei der Sache selbst mit befangen, und also nicht unpartheyisch.

243) Ist der Lohn der Arbeiter zu gering, so tritt die Folge ein, dafs sie in fremde Staaten wandern, um ihre Subsistenz zu gewinnen, wodurch das Ganze leidet.

Digitized by Google

CCCCXV.

Jede Vereinigung von Seite der Arbeiter, welche den Zweck hat, zur nehmlichen Zeit mit der Arbeit aufzuhören, dieselbe in einer Werkstätte zu untersagen, zu verhindern, dafs man sich vor, oder nach gewissen Stunden dahin begebe, dort bleibe, und überhaupt, um die Arbeiten zu unterbrechen, zu verhindern, oder den Preifs derselben zu erhöhen, ist, wenn ein Unternehmen oder ein Anfang zur Ausführung Statt hatte, mit einmonatlichem bis dreymonatlichem Gefängnifs zu bestrafen [244]).

Das Minimum der Strafe für dieses Vergehen war in dem ähnlichen Gesetze vom 22 Germ. des Jahres 11 nicht bestimmt, ungeachtet es übrigens in 21 Artikeln, die Polizey über Fabriken, Manufakturen und Werkstätte ausführlich abhandelte.

In Frankreich wurden im Jahre 1799 mehrere Kammern zur Berathschlagung über die Bedürfnisse, und Verbesserung der Fabriken, Manufacturen, Künste und Handwerke errichtet. Jede war aus sechs Mitgliedern, welche diese Geschäfte betreiben, oder wenigstens fünf Jahr betrieben haben, und von den vorzüglichsten Fabrikanten des Bezirks gewählt werden, zusammen gesetzt. Wo keine derselben angeordnet waren, vertraten die Handels-Kammern ihre Stelle.

Unter der jetzigen kaiserlichen Regierung sind in mehreren wichtigen Fabrikstädten seit dem Jahre 1806 Raths-Collegien von Kunst- oder Werkverständigen zu gleichem Zweck angeordnet. Ihre Organisation, Verrichtungen und Befugnisse, sind in einem Gesetze vom 18 März 1806 ausführlich bestimmt. Sie haben einen bedeutenden Wirkungskreis, weil man bei ihnen auch Uebertretungen der Fabriken- und Manufaktur-Gesetze anzeigen kann, und weil sie die kleine tägliche Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten und Arbeitern schlichten. Einen solchen Rath für Rouen dekretirte der Kaiser im Lager von Tilsit den 20 Juny 1807.

[244]) Werden die Arbeitsherren gezwungen, einen zu grofsen Lohn zu geben, so sind sie zu der traurigen Alternative gebracht, entweder sich zu ruiniren, wenn sie die Concurrenz mit andern Etablissements dieser Art aushalten wollen, oder ihre Werkstätte zum Nachtheil der Arbeiter selbst zu schliefsen, oder deren Zahl zu mindern. Auch in diesen Fällen leidet nicht blofs der Einzelne, sondern der Unternehmungs-Geist des Ganzen.

Das österreichische Gesetzbuch handelt zu beschränkt von Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich gemeinschaftlich einen höheren Tag- oder Wochenlohn oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen. Es straft nur die Rädelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arrest von drey Tagen zu einer Woche. Zweckmäfsig ist die Anordnung, Ausländer, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, aus den Erblanden hinwegzuschaffen.

Digitized by Google

Die Rädelsführer oder Aufwiegler sind zu einer Gefängnifsstrafe von zwey bis zu fünf Jahren zu verurtheilen.

CCCCXVI.

Die im vorherigen Artikel angeordnete Strafe verwirken, gemäfs der nämlichen Unterscheidungen alle Arbeiter, welche gegen die Directoren der Werkstätten, oder gegen die Uebernehmer der Arbeiten, oder auch unter sich selbst, Geldbufsen, Verbote, oder eine Art von Ausschliefsung oder Aechtung, unter dem Namen einer Verurtheilung oder irgend einer andern Benennung ausgesprochen haben.

In diesem, und in dem Falle des vorhergehenden Artikels können die Anführer oder Anstifter des Vergehens, nach ausgestandener Strafe, auf wenigstens zwey, und höchstens fünf Jahr, unter die Aufsicht der höheren Polizey gesetzt werden [245]).

CCCCXVII.

Wer in der Absicht, dem französischen Kunstfleifse Abbruch zu thun, die Directoren, Factoren oder Arbeiter irgend einer Anstalt in das Ausland geschickt hat, soll zu einer Gefängnifsstrafe von sechs Monaten bis zwey Jahren, und einer Geldbufse von Funfzig bis zu drey Hundert Franken verurtheilt werden [246]).

CCCCXVIII.

Jeder Director, Factor oder Arbeiter einer Fabrik, welcher Ausländern, oder Franzosen, die sich im Auslande aufhalten, Geheimnisse der Fabrik, in welcher er angestellt ist, mittheilet, soll zur Einsperrung, und einer Geldbufse von fünf Hundert bis zwey Tausend Franken verurtheilt werden [247]).

---

[245]) Die vormalige deutsche Reichs-Polizey-Gesetzgebung eiferte fruchtlos gegen diese Vergehen.

[246]) In einem grofsen Reiche, wo die Gelegenheiten so vielfältig sind, seine Industrie und Talente geltend zu machen, ist ein Vergehen solcher Art allerdings strafbar; es wird aber schwer seyn, die vorauszusetzende Absicht, dem französischen Kunstfleifse schaden zu wollen, zu erproben. — In dem preufsischen Gesetzbuche ist nach meiner Meinung zu weit gegangen, indem Verleitungen der Fabrik-Arbeiter zur Auswanderung, dem Verrath der Fabrik-Geheimnisse gleich gestellt, und beide mit vier- bis achtjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

[247]) Nicht der einzelne Fabrikant allein leidet durch diese polizeywidrige Unternehmung, sondern auch die National-Industrie im Ganzen. Wie kann sie empor kommen,

Digitized by Google

Wenn diese Geheimnisse Franzosen mitgetheilt wurden, die sich in Frankreich aufhalten, so wird eine dreymonatliche bis zweyjährige Gefängnifsstrafe, nebst einer Geldbufse von sechzehen bis zwey Hundert Franken ausgesprochen.

CCCCXIX.

Alle Diejenigen, welche durch ungegründete, verläumderische, absichtlich unter dem Publikum verbreitete Thatsachen, durch Anbieten eines höheren, als des von den Verkäufern selbst geforderten Preifses, durch Verabredungen oder Bündnisse der vorzüglichsten Inhaber einer gleichen Gattung von Waaren, oder Subsistenz-Artikeln, um sie entweder gar nicht, oder zu einem gewissen Preifs zu verkaufen, oder welche durch betrügerische Mittel oder Wege, das Steigen oder Fallen der Preifse der Lebensmittel, Waaren, Staats-Papiere und Schatz-Scheine, über oder unter dem Preifs, welchen die natürliche und freie Concurrenz des Handels zur Folge gehabt hätte, bewirkt haben, sind zu einer Gefängnifsstrafe von wenigstens einem Monat, und höchstens einem Jahre, und einer Geldbufse von fünf Hundert bis zehen Tausend Franken zu verurtheilen. Aufserdem können die Schuldigen durch Urtheil oder Erkenntnifs unter die Aufsicht der höheren Polizey auf wenigstens zwey und höchstens fünf Jahre gestellt werden.

CCCCXX.

Die Strafe soll auf wenigstens zweyjähriges und höchstens fünfjähriges Gefängnifs, und eine Geldbufse von Tausend bis zwey Tausend Franken bestimmt werden, wenn diese Ränke schwere oder leichte Getraide-Arten, Mehl, mehlichte Früchte, Brod, Wein, oder jede andere Getränke zum Gegenstand hatten.

Die Verweisung unter die besondere Aufsicht der höheren Polizey, welche

---

wenn der Erfinder nicht für die Früchte seines Fleifses gesichert ist? Der National-Reichthum wird dadurch wesentlich gemindert, und das Handels-Verhältnifs eines fremden Staates mit Aufopferung des inländischen Interesse empor gehoben. Aus dem Grunde ist eine solche gemeinschädliche Handlung als Verbrechen erklärt. In einem Gutachten der peinlichen Gerichtshöfe über das Projekt dieses Gesetzbuches, wurde der Vorschlag gemacht, dafs ein geheimes Register gehalten werden solle, in welchem die Fabrikanten ihre Geheimnisse einschreiben, und diejenigen, welchen sie anvertraut werden, sie unterzeichnen sollen. In mancher Hinsicht würde diese Polizey-Maafsregel, wo der Staat nicht eigne Fabriken hat, nützlich seyn.

Digitized by Google

in diesem Falle Statt haben kann, soll sich wenigstens auf fünf und höchstens zehen Jahr erstrecken.

CCCCXXI.

Die Wetten über das Steigen und Fallen der Staats-Papiere, sind mit den im Art. CCCCXIX ausgesprochenen Strafen zu ahnden.

CCCCXXII.

Als Wette dieser Art ist jede Uebereinkunft anzusehen, um Staatspapiere zu verkaufen oder zu liefern, von welchen der Verkäufer nicht nachzuweisen vermag, dafs sie bei Abschliefsung der Uebereinkunft bereits zu seiner Verfügung waren, oder zur Zeit der Lieferung zu seiner Verfügung hätten seyn sollen [248]).

CCCCXXIII.

Wer den Käufer in Hinsicht des Gehaltes der Gold- und Silber-Bestandtheile, der Eigenschaft eines falschen für ächt verkauften Steines, und überhaupt der Beschaffenheit irgend einer Gattung Waare betrogen hat, soll, so wie derjenige, welcher sich durch den Gebrauch falschen Gewichtes oder Maafses, in Hinsicht der Quantität der verkauften Sachen eines Betrugs schuldig machte, zu einer Gefängnifsstrafe von wenigstens drei Monaten und höchstens einem Jahre, und einer Geldbufse, welche den Werth des vierten Theiles der Wiedererstattung und der Schadloshaltung nicht überschreiten, aber auch nicht geringer als Funfzig Franken seyn darf, verurtheilt werden [249]).

---

[248]) Es war nöthig, den Begriff einer solchen Art Wette gesetzlich zu geben, weil es nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, rechtliche Speculanten, sondern nur solche von der Concurrenz abzuhalten, die nichts zu verlieren haben, und sich ihrer Zahlungs-Unfähigkeit bewufst, sorglos diesem Spiele überlassen.

[249]) Betrug in einem öffentlichen Gewerbe durch falsches Maafs oder Gewicht straft das österreichische Gesetzbuch als peinliches Verbrechen, mit der auf den Betrug überhaupt verordneten Kerkerstrafe. Die dritte Uebertretung der Taxordnungen durch Unächtheit im Maafse oder Gewicht ziehet als schwere Polizey-Uebertretung den Verlust des Gewerbes nach sich.

Das preufsische Gesetzbuch nimmt auf den Fall Rücksicht, ob durch Betrug mit Maafs und Gewicht der Credit und Absatz der Landes-Erzeugnisse und Fabrikwaaren in auswärtigen Landen Schaden erlitten hat. Dann wird der Betruger nebst der Strafe des Betruges, noch mit geschärfter Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis drey Jahr belegt.

Digitized by Google

Gehören die Gegenstände des Vergehens, oder der Werth derselben, noch zu dem Eigenthume des Verkäufers, so sind solche zu confisciren. Die falschen Gewichte und Maafse sollen weggenommen, und überdiefs zerbrochen werden.

CCCCXXIV.

Wenn sich Käufer und Verkäufer bei ihrem Handel, anderer Maafse und Gewichte, als der im Staate gesetzlich eingeführten bedienen, so ist der Käufer, wenn er mittelst der verbotenen Maafse und Gewichte von dem Verkäufer betrogen wird, jedes Klage-Rechtes gegen denselben verlustig; jedoch mit Vorbehalt der öffentlichen Anklage auf Bestrafung des Betruges, und des Gebrauches der verbotenen Maafse und Gewichte.

Im Falle des Betruges wird die im vorhergehenden Artikel angeordnete Strafe ausgesprochen.

Die Strafe wegen dem Gebrauch verbotener Maafse und Gewichte, wird im vierten Buch des gegenwärtigen Gesetzbuches, welches die einfachen Polizey-Strafen anordnet, bestimmt [250]).

CCCCXXV.

Jede, die Gesetze und Verordnungen [251]) über das Eigenthum der Verfasser verletzende ganz oder zum Theil gedruckte oder gestochene Ausgabe von Schriften, musicalischen Compositionen, Zeichnungen, Mahlereyen oder jeder anderen Werke ist Nachdruck, und jeder Nachdruck ist ein Vergehen [252]).

---

[250]) Der Gebrauch falscher Maafse und Gewichte ist ein Betrug, also Verbrechen. Wer aber z. B. die alte Maafse und Gewichte gebraucht, macht sich nur einer Polizey-Uebertretung schuldig, weil er die Sorgfalt des Staates, durch die wohlthätige Einführung eines gleichen Maafses und Gewichtes verkennet. Hat er dazu eingewilliget, so ist er Theilnehmer an der Verletzung des Polizey-Gesetzes, und kann bey dieser freiwilligen Handlung keine Klage auf Schadens-Ersatz ansprechen; aber der Staat straft ihn doch als Uebertreter der Gesetze.

[251]) Diese sind, das Gesetz vom 19 July 1793 und vom 1 Sept. des nehmlichen Jahres in Beziehung auf dramatische Werke, das kaiserliche Dekret vom 1 Germinal des Jahres 13 in Hinsicht der nachgelassenen Schriften, das vom 8 Juny 1806 wegen den Theatern, und das neueste ausführliche kaiserliche Dekret über Druckerei und Buchhandel vom 5 Februar 1810.

[252]) Eine Gestattung des Nachdruckes ist eine Unterdrückung des Flors der Künste und Wissenschaften, weil kein Schriftsteller hoffen darf, eine angemessene Belohnung

Digitized by Google

CCCCXXVI.

Der Verschleifs nachgedruckter Werke, die Einführung derjenigen Werke

für die Früchte seines Geistes zu erhalten. Die französische Gesetzgebung hatte ihn nie begünstiget. Ein Gesetz vom 19 July 1793 verfügte, dafs Verfasser von Schriften, Zeichnungen, Compositionen und Mahlereien, während ihrer Lebenszeit allein das ausschliefsende Recht haben, ihre Werke in dem französischen Reiche zu verkaufen, verkaufen oder austheilen zu lassen, ihr Eigenthum hieran ganz oder zum Theil auf einen Andern zu übertragen. Die Erben, oder diejenigen, an welche das Eigenthum übergeben wurde, sollen gleiche Rechte nach dem Tode des Verfassers geniefsen. Zum Vortheil der Autoren wurden die, ohne ihre schriftliche Einwilligung nachgedruckte Werke confiscirt, und der Nachdrucker mufste dem wahren Eigenthümer eine Summe bezahlen, welche dem Werthe von 3000 Exemplaren der Original-Ausgabe gleich war. Das letztere ist sowohl in dem neuesten angeführten kaiserlichen Dekrete, als in diesem Gesetzbuche aufgehoben; denn in manchen Fällen war die Summe der Schadloshaltung zu grofs. So bekam z. B. die Wittwe Büffon vermöge des Gesetzes von 1793, 113000 Franken für die nachgedruckte Büffonsche Werke zugesprochen. — Die jetzige Gesetzgebung überläfst zweckmäfsiger die Ausmittelung des wahren Werthes und Verlustes der Prüfung des Richters, was auch schon in dem kaiserlichen Dekret vom 5. Febr. 1810 über Buchdruckereien und den Buchhandel Art. 43 verfügt war. „Wir wollen hoffen, sagt Louvet, in seinem Berichte, welchen er im Namen der Gesetzgebungs-Commission an den gesetzgebenden Körper erstattete, dafs die Räubereien und Plünderungen, welche nur zu oft an den Erzeugnissen des Geistes und der Talente verübt wurden, nicht mehr vorkommen. Die Veranlassung, diesem Unwesen aus allen Kräften zu steuern, ist um so dringender, je häufiger wir bemerken, dafs dadurch, ohne den Schaden des Eigenthümers zu erwähnen, das Werk an seinem innern Werthe verliert, der Geschmack beleidiget, und der Zweck des Volks-Unterrichtes unvollkommen erreicht wird."

So sehr sich seit dem Jahre 1726 viele deutsche Schriftsteller bemühten, die Widerrechtlichkeit des Nachdruckes zu beweisen, so konnte ihnen doch dieses bei dem Mangel positiver Gesetze nie gelingen. Den Vertheidigern des Büchernachdruckes war es aber eben so wenig möglich, das Schädliche und Unbillige dieses Gewerbzweiges zu läugnen, in so fern die Staatsverwaltung auch darüber wachet, dafs die rechtmäfsigen Verleger nicht durch zu hohe Preifse und schlechte Qualität des Druckes und Papieres der Bücher das Publikum brandschatzen.

So wie die Meinungen der Schriftsteller verschieden waren, so stellten auch die Gesetzgebungen deutscher Staaten verschiedene Prinzipien auf, je nachdem sie die

Digitized by Google

in Frankreich, welche ursprünglich im französischen Reiche gedruckt, und im Auslande nachgedruckt wurden, ist ein Vergehen der nehmlichen Art [251]).

CCCCXXVII.

Litteratur überhaupt, oder die inländischen Schriftsteller von den auswärtigen mehr oder minder begünstigen wollten.

Oesterreich und Preufsen erlauben den Nachdruck ausländischer Bücher, letzteres jedoch nur mit dem sehr beschränkten Zusatze, dafs das ausländische Werk in einer fremden Sprache gedruckt ist, und dessen Verleger weder die Leipziger noch Frankfurter Messen besuchet. Das preufsische Gesetzbuch gestattet insbesondere noch die Retorsion, wenn auswärtige Staaten den Nachdruck zum Schaden preufsischer Bücher-Verleger erlauben. Die Strafe unerlaubter Nachdrücke beschränket es auf Confiscation, Ersatz des Honorars, und der Kosten für besseren zur Original-Auflage verwendeten Druck und Papier, es sey denn, dafs das für ein Buch ertheilte Druck-Privilegium eine besondere Strafe ausdrücke.

In dem Königreiche Sachsen war der polizeylichen Sorgfalt für die Blüthe des Buchhandels gemäfs, schon frühzeitig jeder Nachdruck verboten, und die wiewohl wenig fruchtbare Erinnerung an guten Druck und Papier, auch billige Preifse dem Gesetze beigefügt. Baierische und Badische Verordnungen haben in neueren Zeiten das Prinzip der Widerrechtlichkeit des Nachdruckes ausgesprochen; insbesondere hat die Gesetzgebung des letzteren Staates dem von ihm angenommenen Code Napoleon Art. 577, acht Artikel beigefügt, welche sich mit grofsem Scharfsinn über Schrift-Eigenthum, so wie die Rechte der Verfasser und Verleger verbreiten.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dafs die Einführung der neuen französischen Gesetzgebung über Büchernachdruck, in allen rheinischen Bundes-Staaten zum Vortheil des Staates und der Privaten eben so wünschenswerth, als es aber auch zugleich nothwendig wäre, von Seiten der Polizey über das Benehmen der Verleger zu wachen, die gesichert gegen die Concurrenz ganz willkührlich handeln können, wenn ihnen die Bestimmung der Preifse ihrer Waaren unbedingt, und ohne Rücksicht auf die verwendeten Kosten überlassen ist. Wo der Preifs des Buches zwar mit den Kosten im Verhältnisse stehet, weil sie durch zu grofse Forderungen des Verfassers erhöhet wurden, ein Theil des Publikums aber solches wegen hohem Preifse nicht kaufen kann, da könnte die ausschliefsliche Freiheit des Verkaufes mit einem Patent auf gewisse Jahre versehen, und nach Abflufs derselben der Nachdruck gestattet werden.

[251]) Oft kann der Buchhändler, wenn der Nachdruck ganz gleichförmig mit der Original-Ausgabe ist, nicht wissen, dafs er einen Nachdruck feil bietet, oder es kann diese nur zum Schein gebrauchte Entschuldigung die Entscheidung erschweren. Wäre es daher nicht räthlich, wie es schon bei verschiedenen Schriften in Frankreich geschah,

Digitized by Google

CCCCXXVII.

Der Nachdrucker oder der Einführer hat eine Geldbuſse von wenigstens Hundert und höchstens zwey Tausend Franken, und der Verkäufer eine Geldstrafe von wenigstens fünf und zwanzig, und höchstens fünf Hundert Franken verwirkt.

Nicht nur gegen den Nachdrucker, sondern auch gegen den Einführer und Verkäufer soll die Confiscation der Nachdrücke ausgesprochen werden.

Die Platten, Formen oder Matrizen der nachgedruckten Gegenstände werden gleichfalls confisciret.

CCCCXXVIII.

Jeder Schauspiel-Director, Theater-Unternehmer, oder jede Künstler-Gesellschaft, welche gegen die bestehenden, das Eigenthum des Verfassers schützenden Gesetze und Verordnungen Vorstellungen dramatischer Werke auf ihrer Schaubühne geben lassen, sollen mit einer Geldbuſse von wenigstens funfzig und höchstens fünf Hundert, und nebst dem mit der Confiscation der Einnahme bestraft werden.

CCCCXXIX.

In den in den vier vorhergehenden Artikeln aufgestellten Fällen, soll der Ertrag der Confiscationen oder der confiscirten Einnahmen dem Eigenthümer zugestellt werden, um ihn in so weit für den erlittenen Nachtheil schadlos zu halten. Der Rückstand seiner Entschädigung, oder die ganze Entschädigung, wenn kein Verkauf der confiscirten Gegenstände, oder keine Confiscation der Einnahmen geschah, soll auf dem gewöhnlichen Rechts-Wege ausgemittelt werden.

§. 6.

Vergehen der Lieferanten.

CCCCXXX.

Wer sich, entweder als Mitglied einer Gesellschaft, oder allein für seine Person Lieferungen, Uebernahmen für Rechnung der Land- oder See-Truppen unterzogen hat, und, ohne durch Zwang einer gröſseren Gewalt verhindert zu

---

und bei allen officiellen Druckschriften des Gouvernements, auch nach dem neuesten Gesetze bei ausländischen Schriften geschieht, für die rechtmäſsige Ausgaben einen Stempel einzuführen?

Digitized by Google

werden, dem Dienst, mit dem er beauftragt ist, nicht Genüge leistet, soll, mit Vorbehalt der härteren Strafen, wenn ein Einverständnifs mit dem Feinde obwaltete [254]), zur Einsperrung, und einer Geldbufse, welche den vierten Theil des Schaden-Ersatzes nicht übersteigen, aber auch nicht unter fünf Hundert Franken seyn darf, verurtheilt werden [255]).

CCCCXXXI.

Wenn die Stockung des Dienstes den Agenten der Lieferanten zur Last fällt, so sollen die Agenten zu den, in dem vorhergehenden Artikel angeordneten Strafen verurtheilt werden.

Die Lieferanten und ihre Agenten verwirken gleiche Strafe, wenn die einen oder die andern an dem Verbrechen Theil genommen haben.

CCCCXXXII.

Wenn öffentliche Beamte oder Agenten, Angestellte oder in Besoldung der Regierung stehende Personen, den Schuldigen zu der Stockung des Dienstes geholfen haben, so sind sie, mit Vorbehalt der härtern Strafen im Fall des Einverständnifses mit dem Feinde, zur zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe zu verurtheilen.

CCCCXXXIII.

Wenn der Dienst zwar nicht gefehlt hat, aber die Lieferungen und Arbeiten entweder durch Nachlässigkeit verzögert wurden, oder in Hinsicht der Natur, der Eigenschaft oder Menge der Arbeiten, Handarbeiter oder gelieferten Gegenstände, eine Betrügerei Statt hatte, so sollen die Schuldigen zu einer Gefängnifsstrafe von wenigstens sechs Monaten, und höchstens fünf Jahren, und zu einer Geldbufse, welche das Viertel des Schaden-Ersatzes nicht übersteigen, und nicht unter Hundert Franken seyn darf, verurtheilt werden.

In den verschiedenen Fällen, welche in sämmtlichen Artikeln des gegenwärtigen Paragraphen angeführet wurden, kann die gerichtliche Untersuchung nicht anders, als auf Anzeige der Regierung eintreten.

---

[254]) S. Art. LXXVII. LXXVIII. LXXIX. CCCCXXXIII.

[255]) Eine peinliche Strafe ist in solchen Fällen nothwendig, weil oft der Erfolg einer militairischen Operation von der Pünktlichkeit solcher Dienstleistungen abhängt, und die nachtheiligen, selten abzuwendenden Resultate kaum berechnet werden können. Eine Geldstrafe ist zugleich angemessen, da meistens Gewinnsucht dem Verbrechen zum Grunde liegt.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Zerstörung, Beschädigung, Schäden.

CCCCXXXIV.

Wer freiwillig an Gebäude, See- oder Flufs-Schiffe, Magazine, Werften, hohe und niedere Waldungen oder Aerndten, sie mögen noch stehen oder gehauen seyn, das gefällte Holz mag in Haufen oder Klaftern, die Aerndten in Haufen oder Schobern liegen, oder an sonst brennbaren Materialien Feuer so angelegt hat, dafs es sich diesen Gegenständen, oder einem derselben mittheilen konnte, wird mit dem Tode bestraft [256]).

CCCCXXXV.

Die nehmliche Strafe trifft diejenigen, welche durch die Wirkung einer Mine, Gebäude, See- oder Flufs-Schiffe zu Grunde gerichtet haben [257]).

---

[256]) In ältern Zeiten wurden die Brandleger in Frankreich verbrannt, später zur ewigen Galeeren-Strafe verurtheilt. Das jetzige Gesetz stimmt fast ganz mit dem Art. 32 des Strafgesetzbuches von 1791 überein.

Todesstrafe hatte gegen solche schwere Verbrecher fast bei allen Völkern Statt. Das römische und deutsche peinliche Recht liefsen sie nach dem falschen Grundsatze der Wiedervergeltung verbrennen. In dem preufsischen Gesetzbuche wurde diese Strafart gegen Mordbrenner beibehalten. Das österreichische Gesetzbuch, welches keine geschärfte Todesstrafen kennt, drohet den Strang dem Brandleger, wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von ihm vorgesehen werden konnte, getödtet, wenn der wirklich ausgebrochene Brand zu wiederholten Malen gelegt oder, wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt wurde.

Oesterreichs und Preufsens Gesetzbücher weichen von dem französischen in Hinsicht der Gröfse der Straf-Verfügungen dadurch wesentlich ab, dafs sie auf die verschiedene Gröfse der Gefahr und der Folgen der Brandlegung Rücksicht nehmen. Sie unterscheiden, ob Menschen durch die Brandlegung umkamen oder nicht, ob das Feuer zur Tag- oder Nachtzeit gelegt wurde, ob es einen beträchtlichen Schaden, (welchen das preufsische Gesetzbuch auf 500 Thlr. anschlägt), verursachte, oder ohne Schaden gelöscht wurde. Kann man das Prinzip nicht läugnen, dafs die Gröfse der Gefahr der Maafsstab für die Gröfse der Strafe ist, so mufs man hier einigen Ansichten dieser beiden Gesetzgebungen den Vorzug einräumen.

[257]) Die Analogie zwischen diesem und den vorhergehenden Verbrechen rechtfertiget die Anwendung gleicher Strafe.

Digitized by Google

CCCCXXXVI.

Die Drohung, eine Wohnung, oder irgend ein anderes Eigenthums-Gut in Brand zu stecken, soll wie die Drohung des Meuchelmordes [258]) nach den, im Art. CCCV, CCCVI und CCCVII bestimmten Unterscheidungen bestraft werden.

CCCCXXXVII.

Wer freiwillig, durch welche Mittel es auch sey, Gebäude, Brücken, Dämme, Kunst-Strafsen oder andere Bauwerke, von welchen derselbe wufste, dafs sie zum Eigenthum eines Andern gehören, ganz oder zum Theil niederreifst oder zerstört, hat die Strafe der Einsperrung, und eine Geldbufse, welche das Viertheil der Wiederherstellung und der Schadloshaltung nicht übersteigen, aber auch nicht unter Hundert Franken seyn darf, verwirkt.

Wenn Tödtung oder Verwundung dabei vorgefallen ist, so soll der Schuldige im ersten Fall mit dem Tode, und im zweiten mit Zwangs-Arbeit auf gewisse Zeit bestraft werden.

CCCCXXXVIII.

Wer sich thätlich der Aufführung der von der Regierung genehmigten Arbeiten entgegensetzt, ist zu einer Gefängnifsstrafe von wenigstens drei Monaten und höchstens drei Jahren, und einer Geldbufse, welche den vierten Theil des Schaden-Ersatzes nicht übersteigen, aber auch nicht unter sechzehen Franken seyn darf, zu verurtheilen.

Gegen die Anstifter wird der höchste Grad der Strafe erkannt.

CCCCXXXIX.

Wer freiwillig auf irgend eine Art Register, Concepte oder Original-Urkunden der Staatsgewalt, Handschriften, Urkunden, Wechsel oder sonstige Hand-

---

[258]) Die Natur des Verbrechens der Brandanlegung ist der des Meuchelmordes in so fern gleich, dafs man sich gegen den heimlichen vorsetzlichen Angriff nicht leicht zu schützen vermag. Die Folgen des ersteren Verbrechens sind aber weit gröfser, weil auch viele andere Menschen, auf die der Angriff nicht gerichtet ist, mit ihrem Leben und Eigenthum in Gefahr gesetzt werden. Bestünden nach dem französischen Gesetzbuche geschärfte Todesstrafen, so hätten diese gegen den Brandanleger ausgesprochen werden müssen; da sie aber, zwey Fälle ausgenommen, weislich abgeschafft sind, so konnte nur die gröfste der Criminal-Strafen — die Todes-Strafe eintreten. Die Drohung eines Mordes ist zwar gröfser als die einer Brandlegung; gegen erstere hat man aber mehrere Mittel, sich zu sichern, als gegen letztere.

Digitized by Google

lungs- oder Bank Papiere, welche eine Verbindlichkeit, Verfügung oder Befreiung enthalten oder bewirken, verbrennt oder vernichtet hat, soll wie folgt, bestraft werden.

Sind die zerstörte Schriften Urkunden einer öffentlichen Behörde, oder Handels- oder Bank-Papiere gewesen, so ist auf die Strafe der Einsperrung zu erkennen.

Betrifft es aber irgend eine andere Schrift, so hat der Schuldige eine Gefängnifsstrafe von wenigstens zwey und höchstens fünf Jahren, und eine Geldbufse von Hundert bis Drey Hundert Franken verwirkt [259]).

CCCCXL.

Jede an Lebensmitteln, Waaren, Effekten oder beweglichem Eigenthum begangene Plünderung, so wie jede Verderbung derselben, soll, wenn sie in Gemeinschaft oder in einer Bande und mit offener Gewalt geschiehet, mit Zwangs-Arbeit auf gewisse Zeit bestraft werden. Jeder Schuldige hat aufserdem eine Geldbufse von zwey Hundert bis fünf Tausend Franken verwirkt.

CCCCXLI.

Doch kann gegen Diejenigen, welche zu erweisen vermögen, dafs sie durch Aufforderungen oder Zureden zur Theilnahme an den Gewaltthätigkeiten verleitet worden sind, auch nur die Strafe der Einsperrung ausgesprochen werden [260]).

CCCCXLII.

Sind die geplünderten oder zerstörten Lebensmittel schwere oder leichte Getraide, Mehl, mehlichte Früchte, Brod, Wein, oder andere Getränke, so sollen allein die Rädelsführer, Aufwiegler oder Anstifter, zu dem höchsten Grad der zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe und der im Art. CCCCXL ausgesprochenen Geldbufse verurtheilt werden [261]).

---

[259]) Dafs in dem ersteren Falle eine Leibes- und entehrende, in dem letzteren aber nur eine korrektionelle Strafe ausgesprochen ist, liegt der Grund darinn, weil obrigkeitliche Urkunden etc. an und für sich, in Hinsicht der ihnen gesetzlich ertheilten Vorzüge wichtiger, und die durch ihren Verlust entstehende Nachtheile gröfser sind.

[260]) Das Gesetz giebt den Richtern den Spielraum, nach Umständen nur die Einsperrung auszusprechen. Es autorisirt sie dazu, ohne ihnen die Verbindlichkeit aufzulegen.

[261]) Die Gemeinden sind nach französischen Gesetzen schuldig, sich allen Zerstörungen und Beschädigungen von Gesellschaften oder Banden zu widersetzen. Können sie

Digitized by Google

CCCCXLIII.

Wer mit Willen mittelst einer ätzenden Flüssigkeit oder irgend eines anderen Mittels Waaren, oder zu Verfertigung derselben dienende Bestandtheile verdirbt, hat eine Gefängnifsstrafe von einem Monat, bis zu zwei Jahren, und eine Geldbufse, welche den vierten Theil des Schaden-Ersatzes nicht übersteigen, aber auch nicht geringer als sechzehen Franken seyn darf, verwirkt.

Ist das Vergehen durch einen Arbeiter der Fabrik oder durch einen Geschäftsführer des Handlungshauses begangen worden, so soll, der eben angeordneten Geldbufse unbeschadet, auf eine zwey- bis fünfjährige Gefängnifsstrafe erkannt werden.

CCCCXLIV.

Wer auf dem Halme stehende Erndte-Früchte, oder natürlich entsprossene oder durch Menschenhände gezogene Sprösslinge verheeret, hat eine Gefängnifsstrafe von wenigstens zwey und höchstens fünf Jahren verwirkt.

Ueberdiefs können die Schuldigen mittelst Erkenntnisses oder Urtheils auf wenigstens fünf und höchstens zehen Jahre unter die Aufsicht der höheren Polizey gesetzt werden [262]).

CCCCXLV.

Wer einen oder mehrere Bäume, von welchen er wufste, dafs sie einem Andern zugehören, gefällt hat, soll für jeden Baum mit sechstägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse, doch so, dafs die gesammte Strafzeit sich nicht über fünf Jahr erstreckt, büfsen.

CCCCXLVI.

Dieselben Strafen sind für jeden Baum zu verhängen, welcher in Folge der verübten Verstümmelung, Behauung oder Entblöfsung von der Rinde, abgestanden ist [263]).

---

nicht beweisen, dagegen alles gethan zu haben, was in ihren Kräften stand, so werden sie für den verursachten Schaden verantwortlich. — Das preufsische Gesetzbuch nimmt bei Zerstörung der Lebensmittel auf die wichtige Folge Rücksicht, ob dadurch ein Mangel veranlafst wurde. In dem Fall wird der Thäter gestäupt, und mit lebenswieriger Festungs-Arbeit bestraft.

[262]) Menschen, welche nur des Vergnügens wegen das Eigenthum Anderer zerstören, ist eine genauere Polizey-Aufsicht nöthig.

[263]) Die ältere französische Gesetzgebung war in Hinsicht dieser Vergehen nicht unthä-

Digitized by Google

CCCCXLVII.

Wenn ein oder mehrere Pfropfreiser zerstört wurden, so soll für jeden Pfropfreis, auf ein sechstägiges bis zweymonatliches Gefängnifs, doch so, dafs die Gesammt-Strafzeit nicht zwey Jahre übersteigen darf, erkannt werden [264]).

CCCCXLVIII.

In den im Art. CCCCXLV und CCCCXLVI vorgesehenen Fällen ist ein zwanzigtägiges, und in dem, Art. CCCCXLVII angeführten Falle ein zehntägiges Gefängnifs der niedrigste Grad der Strafe, wenn die Bäume auf öffentlichen Plätzen, Landstrafsen, Wegen, öffentlichen Gassen, oder Neben- und Feldwegen standen [265]).

CCCCXLIX.

Wer Getraide oder Futterkraut, von welchem er weifs, dafs es einem Anderen gehöret, abschneidet, soll mit einer wenigstens sechstägigen, und höchstens zweimonatlichen Gefängnifsstrafe belegt werden.

CCCCL.

Ist unreifes Getraide abgeschnitten worden, so steigt die Gefängnifsstrafe auf wenigstens zwanzig Tage, und höchstens vier Monate.

---

tig; aber sie verabsäumte, die mannichfaltigen Fälle aufzustellen, und zureichende Strafen zu verfügen. So ist z. B. in der Verordnung vom Jahr 1669 des Falls, welcher in diesem Artikel enthalten ist, mit keiner Sylbe gedacht.

[264]) Die jetzige Gesetzgebung hat das Maximum der Strafe für das Vergehen der Baum-Zerstörung erhöhet, da es oft vorkommt, und seltner der Urheber entdeckt wird, folglich der Reiz zu demselben kraftvoller unterdrückt werden mufs. Auch war in dem Gesetz von 1791 der Unterschied zwischen Zerstörung der Bäume und Pfropfreiser nicht berücksichtiget.

[265]) An den Landstrafsen Frankreichs müssen vermöge einer Verordnung vom 9 Ventose des Jahres 13, Bäume von allen Angrenzern gepflanzt werden, und welche diefs verabsäumen, denen werden die Bäume auf ihre Kosten gesetzt. Sie haben das Eigenthum und die Nutznieſsung derselben, dürfen aber keinen ohne Erlaubnifs der Verwaltungsbehörde, welche die Aufsicht über die Landstrafsen führet, fällen oder ausreifsen. Wenn an sehr breiten Landstrafsen keine Anpflanzung von Bäumen Statt hat, wird sie den Angrenzern auf ihrem Eigenthum, jedoch in einer bestimmten Entfernung, und nach einer vorzuschreibenden Linie gestattet, um sowohl die Strafsen vor dem Verderben zu sichern, als auch jeder Unförmlichkeit, die man bei dem Mangel der Aufsicht an manchen deutschen Landstrafsen wahrnimmt, vorzubeugen.

Digitized by Google

Wenn in einem der Fälle, die in dem gegenwärtigen und in den sechs vorhergehenden Artikeln aufgestellt sind, die That aus Hafs gegen einen öffentlichen Beamten, und wegen seinen Dienstverrichtungen begangen wurde, so soll der Schuldige zu dem höchsten Grad der Strafe verurtheilt werden, welche der Artikel, auf den sich der Fall beziehet, ausspricht.

Eben so soll es gehalten werden, wenn die That zwar ohne Verbindung mit diesem Umstande, aber in der Nacht begangen wurde.

CCCCLI.

Jedes Zerbrechen oder jede Zerstörung der Feldbaugeräthe, der Vieh-Pferchen, oder der Hütten der Wächter hat eine Gefängnifsstrafe von wenigstens einem Monat, und höchstens einem Jahre zur Folge.

CCCCLII.

Wer Pferde oder andere Zug- Reit- und Last-Thiere, Hornvieh, Schaafe, Ziegen, Schweine, oder Fische in Teichen, Weihern oder Behältern vergiftet, soll zu einer Gefängnifsstrafe von einem Jahre bis zu fünf Jahren, und zu einer Geldbufse von sechzehen bis drey Hundert Franken verurtheilt werden [266]).

Die Schuldigen können durch Urtheil oder Erkenntnifs auf einen Zeitraum von wenigstens zwey und höchstens fünf Jahren unter die Aufsicht der höhern Polizey gestellt werden.

CCCCLIII.

Diejenigen, welche ohne Noth eines von den in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Thieren getödtet haben, werden, wie folgt, bestraft.

Wenn das Vergehen in Gebäuden, eingeschlossenen Orten, und deren Zubehörden oder auf dem Grund und Boden verübt wurde, wovon der Herr des getödteten Thieres Eigenthümer, Beständer, Ansiedler oder Pachter ist, so tritt eine Gefängnifsstrafe von zwey bis sechs Monaten ein.

Wurde das Vergehen aber in den Orten begangen, von welchen der Schuldige

---

[266]) In dem Gesetzbuche von 1791 wurden diese Handlungen als Verbrechen erklärt, und mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt. Nimmt man auf die Gröfse der Gefahr Rücksicht, so scheinen sie auch mehr zu der Klasse der Verbrechen als der Vergehen geeignet zu seyn. Das preufsische Gesetzbuch verfügt zeitliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Digitized by Google

dige Eigenthümer, Beständer, Ansiedler oder Pächter war, so soll derselbe mit einer Gefängnifsstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monat büfsen.

Ist es an irgend einem anderen Orte geschehen, so hat eine Gefängnifsstrafe von vierzehn Tagen bis sechs Wochen Statt.

Der höchste Grad der Strafe tritt allemal bei Verletzung eines verschlossenen Bezirkes ein.

CCCCLIV.

Wer ohne Noth [267]) ein Hausthier an einem Orte tödtet, wovon derjenige, dem das Thier gehört, Eigenthümer, Beständer, Ansiedler oder Pachter ist, hat eine sechstägige bis sechsmonatliche Gefängnifsstrafe verwirkt.

Ist ein geschlossener Hausbezirk verletzt worden, so tritt der höchste Grad der Strafe ein.

CCCCLV.

In den Fällen, welche im Art. CCCCXLIV und den folgenden, bis zu dem vorhergehenden mit Einschlufs desselben aufgestellt sind, soll eine Geldbufse, welche den vierten Theil der Wiedererstattung und des Schadenersatzes nicht übersteigen, aber auch nicht unter sechzehen Franken seyn darf, erkannt werden.

CCCCLVI.

Wer Gräben ganz oder zum Theil verschüttet, Einfassungen, aus welchen Bestandtheilen sie auch gemacht seyn mögen, zerstöret, lebendige oder todte Zäune abschneidet oder ausreifst; wer Grenzsteine, Mahl- oder andere Bäume, welche als Grenzscheidungen zwischen verschiedenen Grundstücken gepflanzt oder anerkannt sind, versetzt oder ausrottet, hat eine Gefängnifsstrafe, die nicht unter einem Monat und nicht über ein Jahr dauern darf, und eine Geldbufse verwirkt, welche den vierten Theil der Wiedererstattung und der Schadloshaltung gleich kommen, aber nie unter Funfzig Franken seyn soll [268]).

---

[267]) Hierunter wird die Nothwendigkeit der Vertheidigung verstanden.

[268]) Die älteren französischen Gesetze vom Jahr 1518 und 1669 verfügten die Strafe der Verbannung im Wiederholungsfall. Sie stand damals mit den überhaupt viel härteren Strafen im richtigen Verhältnisse. Schon in den Gesetzbüchern vom Jahr 1791 setzte man diese Handlung angemessener in die Reihe der Vergehen. Das preufsische Gesetzbuch beschränkt die Strafe auf Leistung des doppelten Betrages des gesuchten Vortheils.

Digitized by Google

CCCCLVII.

Eine Geldstrafe, welche nicht höher als der vierte Theil der Vergütung und der Schadloshaltung, aber auch nicht unter funfzig Franken seyn darf, haben die Eigenthümer oder Pächter, oder jede andere Person verwirkt, welche durch Wasser getriebene Werke, Mühlen oder Teiche [269]) benutzen, und durch Anschwellung des Wassers, über die von der zuständigen Behörde angeordnete Wasserhöhe, die Wege oder Besitzungen Anderer überschwemmt haben.

Wenn dadurch irgend eine Beschädigung verursacht wurde, so ist aufser der Geldbufse eine Gefängnifsstrafe von sechs Tagen bis zu einem Monate zu verhängen [270]).

CCCCLVIII.

Der Brand, welcher an beweglichem oder unbeweglichem Eigenthume Anderer dadurch entstanden ist, dafs die benachbarte Oefen, Kamine, Schmieden, Gebäude oder Hüttenwerke zu alt, nicht ausgebessert oder gereiniget waren, oder dadurch, dafs im Felde in einer Entfernung von weniger als Hundert Metern von Häusern, Gebäuden, Wäldern, Heiden, Gehölzen, Baumgärten, Anpflanzungen, Hägen, Schobern, Getraide- Stroh- Heu- Futter-Haufen, oder von jedem andern Aufbewahrungs-Orte brennbarer Stoffe Feuer angezündet wurde; wenn Feuer oder Licht ohne zureichende Vorsicht herumgetragen, oder verlassen wird, oder wenn Feuerwerks-Stücke aus Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit angebrannt oder geworfen wurden, so soll diefs mit einer Geldstrafe von wenigstens funfzig und höchstens fünf Hundert Franken geahndet werden. [271]).

---

[269]) Der Teiche war in dem bisherigen Gesetze nicht gedacht. Es entstanden daher zahlreiche Reklamationen, die gesetzliche Verfügung auch auf diese auszudehnen.

[270]) Das Gesetz von 1791 hatte auf den Unterschied, ob die Ueberschwemmung Beschädigungen verursachte oder nicht, keine Rücksicht genommen. Es ist aber doch wesentlich, da die Gröfse des Uebels, welches veranlafst wird, auch auf die Gröfse der Strafe Einfluss haben, und ein Beispiel gegeben werden mufs, welches andere von ähnlichen Unternehmungen abhält.

Die preufsische Gesetzgebung spricht gegen denjenigen, welcher Wasserbaue so beschädiget, dafs eine gewaltsame Ueberströmung des Wassers verursacht wird, die Todesstrafe aus.

[271]) Mit Sorgfalt haben von jeher Frankreichs Polizey-Gesetze die Entstehungs-Ursachen der Feuersbrünste zu verhüten gesucht. Schätzbar ist die Verordnung vom 15

Digitized by Google

CCCCLIX.

Jeder Besitzer oder Hüter von Vieh oder Thieren, an welchen derselbe Anzeigen einer ansteckenden Seuche wahrzunehmen glaubt, hat eine sechstägige bis zweymonatliche Gefängnifsstrafe, und eine Geldbufse von wenigstens sechzehn und höchstens zwey Hundert Franken verwirkt, wenn er nicht unverzüglich den Maire der Gemeinde, wo sich das Vieh befindet, davon in Kenntnifs gesetzt, und dasselbe sogar vor Eingang der Antwort einzusperren unterlassen hat [272]).

November 1781, welche zwar nur für die Stadt Paris erlassen, aber durch ein Gesetz vom 6 October 1791 gröfstentheils zur allgemeinen Anwendung gebracht wurde. Im Wesentlichen enthalten die mannigfaltigen Verfügungen: es soll die Municipalität wenigstens einmal im Jahr alle Gebäude und Schornsteine, die nicht von andern 495 Metres entfernet sind, untersuchen. (Warum aber diese Untersuchung acht Tage vorher angekündiget werden soll, sehe ich keinen Grund ein, vielmehr müssen solche Visitationen, wenn man nicht getäuscht werden will, unvermuthet geschehen.) Alte oder schlechte Kamine sollen eingerissen werden. (Es gebricht aber überhaupt an einer vollständigen und zweckmäfsigen Instruction über die Feuerschau.) Handwerker, welche feuerfangende Materialien verarbeiten, müssen sie an wohl verwahrten entfernten Orten aufbewahren,) sollten aber auch so viel möglich entfernt wohnen.) In Ställen, Speichern, Scheuern darf man nicht mit brennender Pfeife oder Licht ohne Laterne gehen. In den Läden oder Hallen soll nicht geraucht, kein Feuer angezündet, und kein unbedeckter Topf mit brennenden Kohlen gebraucht werden. Das Schiespulver mufs aufserhalb der Stadt aufbewahrt, auch darf kein Feuerwerksstück in der Stadt, deren Umgebungen oder auf Spaziergängen abgebrannt oder geworfen werden.

An Vollständigkeit verdienen verschiedene unserer deutschen Feuerpolizey-Ordnungen den Vorzug — aber nur selten ist die Praxis der Theorie gleich.

Das österreichische Gesetzbuch nimmt auch auf den meistens vergessenen Fall Rücksicht, wenn Jemand mit Fackeln reiset, und solche vor hölzernen Brücken, vor den Ortschaften oder Wäldern nicht auslöscht, und bedrohet überhaupt alle Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läfst, mit angemessener Polizey-Strafe.

272) Das Detail der einzelnen Verfügungen war nicht für das Strafgesetzbuch geeignet. Man mufs Frankreichs medicinischer Polizey, wie wohl sie im Ganzen noch nicht den Grad der Güte erreicht hat, durch welche sich Oesterreich, Preufsen und verschiedene andere deutsche Staaten auszeichnen, doch den Vorzug einräumen, dafs in Hinsicht der Viehseuche sehr gute Maafsregeln getroffen sind. Das angesteckte Vieh

Digitized by Google

CCCCLX.

Auch haben alle diejenigen eine Gefängnifsstrafe von zwey bis sechs Monaten, und eine Geldbufse von Hundert bis fünf Hundert Franken verwirkt, welche dem von der Verwaltungs-Behörde erlassenen Verbote entgegen ihr angestecktes Vieh oder Thiere zu andern kommen lassen.

CCCCLXI.

Wenn aus der im vorhergehenden Artikel erwähnten Gemeinschaft eine Seuche unter dem anderen Vieh entstanden ist, so sind diejenigen, welche dem Verbote der Verwaltungsbehörde zuwider gehandelt haben, zu einer zwey bis fünfjährigen Gefängnifsstrafe und zu einer Geldbufse von Hundert bis Tausend Franken zu verurtheilen; alles diefs mit Vorbehalt der Vollstreckung der auf die Viehseuchen Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, so wie der darin ausgesprochenen Strafen.

CCCCLXII.

Wenn die Zucht-Polizey-Vergehen, von welchen in gegenwärtigem Kapitel gehandelt ist, von Feldschützen oder Forst-Officianten, oder von Polizey-Beamten, in welcher Eigenschaft es auch sey, begangen wurden, so wird eine Gefängnifsstrafe von wenigstens einem Monate und höchstens einem Drittel mehr, als die härteste Strafe, welche ein anderer Schuldige des nehmlichen Vergehens wegen zu leiden haben würde, ausgesprochen.

---

wird sorgfältig getrennt, und erhält, in so fern es thunlich ist, eigne Weidplätze. Es wird ihm der Buchstabe M eingebrannt, und ist die Seuche vorüber, so erhält es eine Gegen-Marque zum Zeichen, dafs es verkauft werden darf. Täglich mufs der Maire bei den Besitzern nachsehen, ob alle Vorschriften gehörig befolgt werden. Wird ein Stück kranken Viehes aufser dem bestimmten Orte angetroffen, so soll es getödtet werden. Gesundes Vieh in angesteckten Bezirken können die Eigenthümer schlachten, oder mit Erlaubnifs des Mairs an Metzger unter der Bedingnifs verkaufen, dafs der Gesundheitszustand durch Experten anerkannt ist, der Metzger nicht in den Stall gehet, und das Thier binnen 24 Stunden schlachtet. Umher laufende Hunde in angesteckten Bezirken werden getödtet. Das krepirte angesteckte Vieh soll 98 Metres von den Wohnungen entfernt, wenigstens 8 Fufs tief verscharrt, und dahin auf einem mit Pferden bespannten Wagen gebracht werden, der hierauf sogleich mit warmem Wasser sorgfältig zu waschen ist.

Einen sehr ausführlichen Unterricht über die Viehseuchen hat Hr. Chabert, General-Direktor der Veterinär-Schulen gegeben.

Digitized by Google

Allgemeine Verfügung.

CCCCLXIII.

In allen Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetzbuch Gefängnifsstrafe anordnet, sind die Gerichte, wenn der verursachte Schaden nicht über fünf und zwanzig Franken beträgt, und Milderungs-Umstände vorhanden zu seyn scheinen, befugt, dieselbe sogar unter sechs Tage, und die Geldbufse selbst unter sechzehn Franken herabzusetzen. Auch bleibt ihnen überlassen, eine von diesen Strafen allein auszusprechen; doch darf sie in diesem Falle nicht geringer als eine einfache Polizey-Strafe seyn [271]).

---

[271]) In dieser allgemeinen Verfügung konnte die Befugnifs der Richter, die Strafe zu mindern, nur auf Polizey-Vergehen beschränkt werden; denn nur in Hinsicht dieser kann es geschehen, dafs selbst das Minimum der Strafe, welches im Allgemeinen festgesetzt ist, auf einen einzelnen Fall, wegen der Geringfügigkeit des verursachten Schadens, dem Richter zu grofs zu seyn scheint, um es auszusprechen; auch sind die vorgeschriebenen Polizey-Strafen solcher Art, dafs diese Befugnifs dem Richter eingeräumt werden kann.

Ein anderes Verhältnifs hat es mit den peinlichen Verbrechen. Diese haben mannigfaltige Straf-Arten zur Folge. Man müfste also dem Richter die Gewalt zugestehen, eine für die andere zu erkennen — solche Straf-Verwandlungen können aber nur vermöge der Constitution von dem Souverain ausgesprochen werden, da sie einen Theil des ihm allein zustehenden Begnadigungs-Rechtes bilden. Nur dann, wenn gesetzlich genehmigte und erprobte Entschuldigungsgründe bei Verbrechen eintreten, kann der Richter auf eine mindere Strafe erkennen.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Polizey-Uebertretungen und Strafen [274]).

Decretirt der 2 Februar 1810. Promulgirt den 2 März d. J.

Erstes Kapitel.

Von den Strafen.

CCCCLXIV.

Polizey-Strafen sind:
das Gefangnifs [275]),

---

[274]) Ehe die National-Versammlung in dem Jahr 1791 die Polizey-Uebertretungen in ein Gesetzbuch unter dem Namen der Municipal-Polizey zusammenfafste, mufste man die Polizey-Verfügungen, so wie jetzt noch in verschiedenen Staaten Deutschlands, in Sammlungen mit Mühe suchen. Widersprüche derselben unter sich, Unanwendbarkeit veralteter, auf die National-Sitten und Gewohnheiten nicht passender Anordnungen, deren jede Provinz, Stadt, ja sogar einzelne Stadt-Viertheile aufzuweisen hatte, waren die nothwendigen Folgen dieses nur nach augenblicklichen Bedürfnissen, ohne Plan und Grund-Prinzipien entstandenen Gesetz-Chaos. War es schon den obrigkeitlichen Behörden schwer, mit solchen unzusammenhängenden Bruchstükken der Legislatur vertraut zu werden — wie konnte man von den Bürgern und Einwohnern des Reiches eine vollständige Kenntnifs der Polizey-Gesetze fordern, nach welchen sie sich in dem geselligen Verbande zu benehmen haben, um zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung mitzuwirken.

Was die National-Versammlung that, war ein Schritt zum Besseren; aber in den vier Artikeln, welche sie diesem Gegenstande widmete, fehlte es nicht an Lücken, an unbestimmten Ausdrücken, und viele der angeführten Gegenstände eigneten sich mehr zur korrektionellen, als zur administrativen Polizey. Auch war dem Ermessen der Behörden zu viel überlassen. Hier sind diese Mängel beseitiget, und durch eine einfache Klassification der Polizey-Uebertretungen die Behörden unter angemessenen Beschränkungen in den Stand gesetzt, die Absicht der Züchtigung, welche sich von dem Zwecke der Criminal-Strafen wohl unterscheidet, zu erreichen.

[275]) Es würde besser gewesen seyn, den einfachen Polizey-Arrest mit einer besonderen Benennung zu bezeichnen, um ihn von der gleichen kriminellen oder korrektionellen Strafe zu unterscheiden. Auch in Deutschland wird häufig der Fehler begangen, dafs man sich selbst in Verordnungen des Ausdruckes, Gefängnifs- oder Thurmstrafe bei Verbrechen, wie bei Vergehen bedient, ungeachtet doch der grofse,

Digitized by Google

die Geldbuſse und
die Confiscation gewisser in Beschlag genommener Gegenstände [276]).

CCCCLXV.

Die Gefängniſsstrafe wegen Polizey-Uebertretungen, soll, gemäſs der nachfolgenden Klassen und Unterscheidungen nicht geringer als eintägig seyn, aber auch nicht fünf Tage überschreiten.

Die Tage der Gefängniſsstrafe sind volle Tage zu vier und zwanzig Stunden.

CCCCLXVI.

Geldbuſsen wegen Polizey-Uebertretungen können nach Maaſsgabe der

---

nicht unterscheidende Haufe sein Urtheil und seine Meinungen an den Namen heftet, und durch den Verlust der Achtung, der Uebertreter eines Polizey-Gesetzes oft gegen dessen Absicht eine härtere Strafe leiden muſs. Die Nachlässigkeit, daſs man an manchen Orten Deutschlands Straf- und Detentions-Orte in Hinsicht ihrer Einrichtung nicht unterscheidet, bedarf keiner Erörterung, sie ist einleuchtend. In dem französischen Reiche wird hierauf genau geachtet, ungeachtet ich die Gefängnisse auſser Paris nicht als Muster-Institute empfehlen möchte, und eine so vorzügliche Anstalt, wie das Polizey-Haus zu Wien, eine Seltenheit ist. Ausführliche Tableaux über die Sicherheits-Institute in Frankreich und einigen deutschen Staaten, findet man in dem von mir mit Herrn Polizey-Präsidenten Grnner zu Berlin herausgegebenen Archive für Sicherheits- und Armenpflege, und über Oesterreichs Anstalten in den neuen Jahrgängen meiner allgemeinen Justiz- und Polizey-Blätter.

Ruhmwürdig ist, daſs aus dem französischen Polizey-Codex öffentliche Schandstrafen, so wie Stock- oder Ruthenschläge verbannt sind.

Was soll man von dem Werthe der Bürgerrechte halten, wenn diese in Polizey-Gesetzen ausgesprochen werden, und wenn Polizey-Beamte aus Mangel bestimmter Gesetze, Polizey-Frevler öffentlich ausstellen, oder nach Ermessen prügeln lassen dürfen? Wie einige unserer neueren Polizey-Schriftsteller, insbesondere Eisenhuth in seinem übrigens sehr brauchbaren Werke über Polizey, die Idee fassen konnten, Arrest mit Eisen und Ausstehen an dem Pranger, unter die Polizey-Strafen zu zählen, ist mir unbegreiflich.

[276]) In dem Art. 600 des Gesetzes vom 3 Brumaire des Jahres 4 war die Confiscation als Straf-Art bei Polizey-Uebertretungen nicht aufgeführt.

Solche confiscirte Gegenstände werden in Frankreich binnen vierzehn Tagen versteigert, und der Erlöſs, theils für Unterhaltung der obrigkeitlichen Behörden, theils für die Gemeinds-Armen verwendet.

Digitized by Google

nachher angegebenen Unterscheidungen und Classen von einem bis zu funfzehen Franken einschliefslich ausgesprochen werden [277]).

Sie sind zum Nutzen der Gemeinde, in welcher die Uebertretungen begangen wurden, zu verwenden [278]).

CCCCLXVII.

Zu Eintreibung der Geldbufsen findet Verhaftung der Person Statt [279]).

Gleichwohl darf der Schuldige in Hinsicht dieses Gegenstandes nicht länger als funfzehen Tage gefänglich gehalten werden, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit beweifst [280]).

CCCCLXVIII.

Bei Unzulänglichkeit des Vermögens haben die Ansprüche der verletzten Partei auf Wiedererstattung und Entschädigung den Vorzug vor der Geldbufse.

CCCCLXIX.

Die Wiedererstattung, Schadloshaltung und Kosten bewirken die Verhaftung der Person, und es ist der Verurtheilte bis zur vollkommnen Bezahlung derselben gefangen zu halten. Sind aber diese Verurtheilungen zum Vortheile des Staates ausgesprochen worden, so können die Verurtheilte von der ihnen im Artikel CCCCLXVII gegebenen Befugnifs Gebrauch machen, wenn der daselbst aufgestellte Fall der Zahlungsunfähigkeit eintritt.

---

[277]) Es würde, wie mir scheint, zweckmäfsiger seyn, die Geldbufsen nach dem Steuerbetrag zu bestimmen, weil hierdurch auf die individuellen Vermögens-Umstände Rücksicht genommen werden könnte.

[278]) Die Beamte der Gemeinden werden in Frankreich auf derselben Kosten unterhalten, folglich war es auch billig, ihnen den Ertrag der Polizey-Strafen, in so ferne sie dieselben auszusprechen befugt sind, zu überlassen. Das österreichische Gesetzbuch eignet sie ausschliefslich dem Armen-Fond des Ortes zu, wo die Polizey-Uebertretung begangen wurde.

[279]) Das österreichische Gesetzbuch verwandelt mit guten Gründen die Geld- in eine Arrest-Strafe, wenn erstere den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruch gereicht.

[280]) Das Gesetz vom Jahr 1791 hatte die Gefangenhaltung in diesem Fall auf einen ganzen Monat ausgedehnt. Eine Härte, zu der man nicht wohl einen zureichenden Grund finden kann.

Uebrigens ist jedesmal zu der Vollstreckung der Arretirung in Frankreich ein Urtheil der kompetenten Behörde erforderlich.

Digitized by Google

CCCCLXX.

In den durch das Gesetz bestimmten Fällen sind die Polizey-Gerichte auch befugt, die Confiscation derjenigen Sachen, welche entweder bei einem Polizey-Uebertretungs-Fall in Beschlag genommen, oder durch diese gesetzwidrige Handlung erworben worden sind, so wie der Stoffe oder Werkzeuge, welche zur Ausführung der That gedient haben, oder dienen sollten, zu verfügen.

Zweytes Kapitel.

Polizey-Uebertretungen und Strafen.

Erster Abschnitt.

Erste Klasse.

CCCCLXXI.

Mit einer Geldbufse von einem bis fünf Franken einschliefslich werden diejenigen bestraft:

1.) welche unterlassen, Back-Oefen, Kamine, oder Werke, wo Feuer gebraucht wird, in baulichem Stande zu erhalten, auszubessern, oder zu reinigen [281]);

2.) welche dem Verbote, an gewissen Orten zu schiefsen [282]), oder Feuerwerke abzubrennen, entgegen handeln [283]);

3.) die Gastwirthe und andere Personen, welche zur Beleuchtung verpflichtet sind [284]), und dieselbe verabsäumen;

---

[281]) Die Erhaltung der Brandmauern möchte wohl auch hierher gehören.

Wohl berechnet ist die Verordnung des österreichischen Gesetzbuches, dafs der Rauchfangkehrer bei Strafe wochenlangen Arrestes, die Anzeige machen mufs, wenn er etwas Feuergefährliches entdeckt.

[282]) Das preufsische Gesetzbuch bestimmt zugleich die Orte, wo nicht geschossen werden darf, nehmlich in allen bewohnten oder von Menschen besuchten Orten.

[283]) Das Flachs- oder Hanfbrechen bei offenem Lichte, das Tabakrauchen in der Nähe von Orten, wo brennbare Materialien liegen u.s.w. ist nicht minder gefährlich.

[284]) In den meisten Städten des französischen Reiches, bestehet die zweckmäfsige Anordnung, dafs, wenn auch eine öffentliche Beleuchtungs-Anstalt existiret, doch an jedem Gasthofe eine Laterne brennen mufs.

Digitized by Google

4.) Diejenigen, welche die Reinigung der Strafsen und Durchgänge in den Gemeinden, wo diefs Geschäft den Einwohnern [285]) obliegt, nicht verrichten;

5.) Diejenigen, welche ohne Noth dadurch, dafs sie Bau-Materialien oder andere Sachen absetzen oder liegen lassen, den freien oder sicheren Durchgang auf öffentlichen Wegen sperren oder schmälern; diejenigen, welche den Gesetzen und Anordnungen zuwider, die von ihnen auf den Strafsen und Plätzen abgelegte Materialien, oder ausgegrabene Vertiefungen zu erleuchten unterlassen haben;

6.) Welche verabsäumt, oder sich geweigert haben, den Anordnungen oder Beschlüssen hinsichtlich der Gemeinde-Wege Folge zu leisten, oder der von der Verwaltungs-Behörde erlassenen Aufforderung zu gehorchen, Gebäude, welche mit Einsturz drohen, auszubessern oder einzureifsen [286]).

7.) Diejenigen, welche dergleichen Sachen vor ihre Gebäude stellen [287]) oder werfen, deren Fall oder ungesunde Ausdünstungen schädlich werden können [288]).

---

[285]) In mehreren französischen, besonders den gröfseren Städten ist die Strafsenreinigung verpachtet. Obwohl Verpachtungen öffentlicher Anstalten der Regel nach nicht zu empfehlen sind, so leidet diefs doch bei der Strafsenreinigung eine Ausnahme, weil zu viele Hände zur präzisen Ausführung derselben nöthig sind, und daher die Polizey-Aufsicht zu schwierig wird, auch in grofsen Städten die Verpachtung für die Einwohner in mancher Hinsicht vortheilhafter ist.

[286]) Es hätten auch diejenigen angeführt werden können, welche Baugerüste bei Volksfesten oder anderen feierlichen Gelegenheiten ohne Erlaubnifs und vorherige Untersuchung von der Polizey aufführen.

[287]) Hier möchte der Zusatz des österreichischen Gesetzbuches angemessen seyn: „oder hängen, ohne die Sache gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben;"

[288]) Ueber Strafsen-Reinigung und Sicherheit verdienet vorzüglich ein Beschlufs des vormaligen Parlaments vom 30ten April 1663 angeführt zu werden, der sehr zweckmässige Maafsregeln für gröfsere Gemeinden enthält. Gemäfs derselben soll darauf gesehen werden, dafs man die Strafsen nicht durch faules Wasser, welches aus den Fenstern geschüttet wird, verunreinige oder nachtheilige und beschwerliche Dünste durch das Verbrennen des Strohes oder anderer Sachen, wodurch die Strafsen mit Rauch angefüllt werden, oder durch Unterhaltung der Schweine, Haasen, Kaninchen, Tauben, Hennen u. s. w. im Hause verbreite. Die Reinigung der Strafsen sey aber vorzüglich

Digitized by Google

8.) Diejenigen, welche auf den Strafsen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Orten oder auf den Feldern, Pflugschaaren, Zangen, Brech- oder Hebeisen, Gitterstangen, oder andere Geräthe, Werkzeuge oder Waffen, von welchen Diebe oder andere Bösewichter Misbrauch machen können, liegen lassen;

9.) Diejenigen, welche das Abraupen in Gärten und Feldern, da wo diese Maafsregel durch Gesetz oder Verordnungen vorgeschrieben wurde, unterlassen [289]).

---

durch tägliches (?) Kehren, welches zu gewissen Stunden verrichtet, und von den Bewohnern der Erdgeschosse übernommen, auf öffentlichen Plätzen und Märkten aber von eigends dazu angestellten Personen verschen werden müsse, zu erhalten. Unverzüglich nach dem Kehren sey der in Haufen zusammengefegte Gassen-Koth aus der Stadt zu führen. Der Kehrich und anderer Unrath in den Häusern dürfen nur in den zum Gassenkehren bestimmten Stunden auf die Strafsen geworfen werden. Zu diesen Maafsregeln gehören insbesondere die geschärfte Verbote, den Dünger über Tage auf der Strafse oder in dem Hofe liegen zu lassen, Fenster oder sonstige Oeffnungen, wodurch die Ställe gelüftet zu werden pflegen, auf der Strafse Seite anzubringen, und Dünger ohne Bedeckung mit Brettern über die Strafse zu führen. Eben so sey streng zu untersagen, dafs die Fleischer, Spekhändler, Bratköche, Wirthe von Speisebuden, Köche, Fischbrater, Kaldaunen-Hücken, Weisgärber, Lohgärber, Färber, und andere Personen oder Professionisten die Ueberbleibsel oder Abgänge auf die Strafse werfen, oder daselbst liegen lassen. Nicht weniger werde es zur Sauberkeit der Strafsen wesentlich beitragen, wenn man durch ähnliche Vorkehrungen bewirkt, dafs Maurer, Steinmetzger, Zimmerleute, Schreiner, Seiler, Sattler, Schmiede, Schlosser und andere Professionisten für Wegräumung der Abgänge von den verarbeiteten Materialien mehr besorgt seyn.

[289]) Ein Gesetz vom 26 Ventose des Jahres 4 geboth allgemein das Abraupen bei einer Geldstrafe von drey bis zehntägiger Arbeit. Mit der gehörigen Vorsicht sollen die Raupen verbrannt werden. Zehn Tage nach dem bestimmten Zeitpunkt, werden die Felder und Gärten untersucht, und wo die Verordnung nicht gehörig vollzogen ist, geschiehet es auf Kosten der Eigenthümer mit Vorbehalt der gegen sie gesetzlich ausgesprochenen Strafe. Diese Verordnung wird noch allgemein in Frankreich beobachtet, und von den Mairs der Gemeinden jährlich erneuert.

Gleiche gesetzliche Sorgfalt verdient aber auch der Schaden durch die Maikäfer, welche Früh und zur Mittagszeit abgeschüttelt, und durch Vergraben in die Düngstätte vertilgt werden können.

Digitized by Google

10.) Diejenigen, welche ohne irgend eine Verbindung mit einem von dem Gesetze vorgesehenen Umstande, die einem andern zugehörigen Früchte an der Stelle selbst pflücken, oder verzehren [290]).

11.) Diejenigen, welche ohne einen andern Umstand auf noch nicht völlig abgeärndteten, oder geleerten Feldern, oder vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne Aehren nachlesen, Heu oder Trauben nachsammeln;

12.) Diejenigen, welche sich ohne Anreizung durch wörtliche Unbilden vergehen, die jedoch nicht zu denjenigen gehören, welche in dem Art. CCCLXVIII bis zu Art. CCCLXXIX einschliefslich vorgesehen sind [291]).

13.) Diejenigen, welche unvorsichtigerweise Unrath auf Jemanden schütten [292]).

14.) Diejenigen, welche ein bestelltes oder angesäetes Grundstück, von welchem sie weder Eigenthümer, Nutznieſser, Beständer oder Pächter sind, noch sich sonst im Genusse desselben, oder eines Durchgangs-Rechtes befinden, auch nicht als Stellvertreter oder Angestellte jener Personen handeln, ganz oder zum Theil betreten oder begehen;

15.) Diejenigen, welche ihr Vieh, ihre Zug- Last- oder Reitthiere über das Grundstück eines Anderen vor Abführung der Aerndte gehen lassen.

CCCCLXXII.

In den im Art. CCCCLXXI angeführten Fällen werden überdiefs die in Beschlag genommenen Feuerwerks-Sachen, so wie die Pflugschaare, Werkzeuge und Waffen, welche in No. 7 des nehmlichen Artikels erwähnt wurden, confiscirt.

---

290) Die landwirthschaftliche Polizey Frankreichs ist in einem Gesetze vom Jahr 1791 sehr vollständig bearbeitet, welches gemäfs des letzten Artikels dieses Gesetzbuches künftig seine Gültigkeit behält.

291) Geldstrafen werden in solchen Fällen den Zweck schwerlich erreichen. Das preufsische Gesetzbuch verfügt zwar Arrest-Strafen; aber es macht einen zu sehr gesuchten Unterschied zwischen den verschiedenen Ständen, der sich wohl bei leichten Injurien unter Personen des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes wegen Mangel der Kultur, aber nicht bei Beleidigungen von Personen höheren Standes gegen Geringere rechtfertigen läfst.

292) Durch Polizey-Verordnungen vom 30 April 1663 und 8 November 1780 wurde diese Handlung allgemein in Frankreich verboten.

Digitized by Google

CCCCLXXIII.

Ferner kann auch nach Befinden gegen Diejenigen, welche ein Feuerwerk abbrennen, oder No. 10. des Art. CCCCLXXI, der Vorschrift zuwider, die Nachlese bei Getraide, Heu oder Trauben halten, eine Gefängnifsstrafe von höchstens drey Tagen erkannt werden.

CCCCLXXIV.

Gegen alle im Art. CCCCLXXI benannte Personen tritt in dem Wiederholungsfall immer eine höchstens dreytägige Gefängnifsstrafe ein.

Zweyter Abschnitt.

Zweyte Klasse.

CCCCLXXV.

Mit einer Geldbufse von sechs bis zehn Franken einschliefslich werden bestraft:

1.) Diejenigen, welche der Herbstordnung, oder anderen solchen in gesetzlichen Vorschriften begründeten Geboten entgegen handeln [293]).

2.) Die Wirthe, Gastgeber, Zimmervermiether oder Verleiher von eingerichteten Häusern [294]), welche verabsäumen, die Namen, Eigenschaften, den gewöhnlichen Wohnort, den Tag der Ankunft und der Abreise jeder Person, welche in ihren Häusern geschlafen oder übernachtet hat, in ein regelmäfsiges Register ununterbrochen, und ohne leeren Zwischenraum einzutragen [295]); Nicht minder diejenigen unter ihnen, welche unterlassen, dieses Register an den in den Verordnungen festgesetzten Zeit-

---

[293]) Die Herbstordnung wird in den Gemeinden Frankreichs von den Maires verfafst. Sie beschränkt sich auf offene Weinberge. Commissarien untersuchen die Reife der Trauben, und der Maire bestimmt nach erstattetem commissarischen Gutachten, den Tag des Anfanges der Weinlese. Schon bei Annäherung der Trauben werden mehrere aufserordentliche Feldauffseher zur Sicherheit des Eigenthums bestellt.

[294]) Es dürfte wohl überhaupt zu sagen seyn: „Alle Einwohner, welche Fremde bei sich übernachten lassen" etc.

[295]) Das Register auf Stempelpapier wird von dem Polizey-Commissär oder einem Municipal-Beamten paginirt und paraphirt.

Digitized by Google

punkten [296]) oder auf Verlangen den Mairs, Adjunkten, Polizey-Beamten, oder den zu diesem Geschäfte beauftragten Bürgern vorzulegen [297]); mit Vorbehalt der, nach Maafsgabe des Art. LXXIII erwähnten Falle der Verantwortlichkeit, in Hinsicht der Verbrechen und Vergehen der Personen, die bei ihnen wohnten, oder übernachteten, und nicht regelmäfsig eingeschrieben waren;

3.) Die Fuhrleute, Kärner, oder Führer irgend eines Fuhrwerkes oder Lastthieres, welche der bestehenden Ordnung zuwider handeln, vermöge welcher sie verpflichtet sind, ihre Pferde, Zug- oder Lastthiere stets so zur Hand zu haben, um sie leiten und führen zu können, auf einer Seite der Strafsen, Gassen oder Wege bleiben, und andern Fuhren auszuweichen, oder in die Reihe zu rücken, und ihnen bei dem Zusammentreffen, wenigstens die Halfte der Strafsen, Gassen oder der Fahrwege einzuräumen [298]).

4.) Diejenigen, welche ihre Pferde, Zug- Last- oder Reitthiere in das Innere eines bewohnten Ortes treiben, oder laufen lassen, oder gegen die Verordnungen in Hinsicht der Beladungen, des schnellen [299]) und ungeschickten Fahrens handeln;

---

[296]) Diefs soll alle vierzehn Tage geschehen.

[297]) Wenigstens einmal im Monat soll diese Untersuchung geschehen. Die Polizey fügt sodann das *visa* bey. — In gröfsern Städten werden die Pässe reisender Franzosen täglich einmal zur Polizey-Behörden gebracht. — Fremde haben drey Tage nach ihrer Ankunft Zeit sich Aufenthalts-Karten zu erwirken. — Dafs zuweilen diese Polizey-Maafsregel nicht so genau gehandhabt wird, liegt darinnen, weil die französische Polizey am meisten auf ihre vollkommene Grenz-Anstalten zählen kann, und daher diese Untersuchungen nur als eine Controle ansieht, welche, wenn sie auch nur zeitweifs unvermuthet eintritt, doch schon hinreichend die Beobachtung des Gesetzes sichert.

[298]) Mehrere Polizey-Verordnungen, besonders die vom 21 December 1787 enthielten in Hinsicht dieses Gegenstandes zweckmäfsige Verfügungen; doch ist am vollständigsten hierüber das kaiserliche Decret vom 28ten August des Jahres 1808.

Unter den Vorschriften wegen dem Ausweichen auf Strafsen in deutschen Staaten verdienen in Hinsicht der Vollständigkeit vorzüglich die preufsische in dem allgemeinen Landrecht 2 Theil Tit. 15. §. 25. u. f. empfohlen zu werden.

[299]) Das gewöhnliche schnelle Fahren in den gröfseren Städten Frankreichs sollte unter strengere Polizey-Aufsicht als bisher genommen werden.

Digitized by Google

5.) Diejenigen, welche auf den Strafsen, oder sonst an öffentlichen Orten, Lotterien oder andere Glücksspiele errichten oder unterhalten.

6.) Diejenigen, welche verfälschte Getränke verkaufen oder absetzen, und zwar mit Vorbehalt der von den Gerichtshöfen der Zucht-Polizey auszusprechenden härteren Strafen in den Fällen, wenn diese Getränke der Gesundheit schadliche Mischungen enthielten [100]).

7.) Diejenigen, welche ihrer Aufsicht anvertraute Narren oder Rasende [101])

---

[100]) Nach französichen Polizey-Gesetzen sollen zwar die Mairs und Polizey-Commissairs die Eigenschaften der Getränke untersuchen; aber in Frankreich ist, wie in Deutschland, die Praxis in Hinsicht dieses Gegenstandes noch nicht zum Grad der Vollkommenheit gediehen. Es wäre nöthig vorzuschreiben, wie oft im Jahr diese Untersuchung unvermuthet geschehen soll, und den Polizey-Beamten ausführliche Instructionen über ihr Verfahren zu geben, da ausserdem die Verkäufer schlechter oder verfälschter Getränke, durch ein blos formelles Polizey-Verfahren mehr begünstiget sind, als wenn solche Visitationen ganz unterlassen werden.

[101]) Napoleons bürgerliches Gesetzbuch bestimmt Art. 510, dafs der Familienrath nach Beschaffenheit der Krankheit des Unglücklichen verordnen kann, ihn entweder in seiner Wohnung zu verpflegen, oder in einem Kranken- oder Verpflegungshause unterzubringen. Die Anverwandte sind schuldig, die Aufsicht zu führen, und bei Grofsjährigen auf die Interdiction anzutragen. (Das preufsische Gesetzbuch legt die Pflicht, Rasende unterzubringen, dem Staate auf, da sie von Privatpersonen nur selten erfüllt werden kann, und der Staat öffentliche Anstalten zur Verwahrung solcher Menschen errichten mufs). Sind sie minderjährig, so treten ohnehin die Rechte der gesetzlichen Vormundschaft ein, und die Freiheit kann ihnen entzogen werden, wenn Gefahr zu besorgen ist. Ehemals mufsten die Tribunalien hierüber erkennen; allein es wird ohne dieses auch ein Misbrauch entstehen, weil die Verwaltungs-Behörde die Aufsicht über solche Anstalten hat, und stets in dem Verhältnisse ist, wirkliche Misbräuche vorzubeugen, oder eingeschlichene zu unterdrücken.

Die Verantwortlichkeit, welche auf der Familie ruht, entbindet die Municipal-Behörde keinesweges der Verpflichtung, das Herumlaufen gefährlicher Narren zu verhindern; vielmehr ist dieselbe so wohl in Gemäfsheit des Gesetzes vom 24 August 1790, als auch desjenigen vom 3ten Brumaire, und anderer vorhergehenden verbunden, alle Vergehen, und überhaupt Ereignisse abzuwenden, wodurch die Sicherheit der Personen und der Sachen gefährdet ist. Diese Behörde soll daher die gefährlichen Narren verhaften, und der Familie übergeben, oder wenn sie Schaden angerichtet, oder ein Vergehen begangen haben, vor den Friedensrichter führen lassen. Dieser entscheidet

Digitized by Google

oder bösartige, oder wilde Thiere [102]) frey herumlaufen lassen; welche ihre Hunde hetzen [103]) oder wenigstens nicht zurückhalten, wenn sie Vorübergehende anfallen oder verfolgen, falls auch dadurch kein Uebel oder Schade verursacht wurde [104]).

8.) Diejenigen, welche Stein oder andere harte Körper oder Unrath gegen die Häuser, Gebäude oder Einschliefsungen Andrer oder in Gärten und eingeschlossene Grundstücke werfen; ferner auch diejenigen, welche mit Willen harte Körper oder Unrath auf Jemanden werfen.

9.) Diejenigen, welche ein Grundstück, von dem sie weder Eigenthümer noch Nutznieſser sind, auf das sie nicht ein Genufs- oder Durchgangs-Recht haben, zu einer Zeit betreten, oder in dasselbe gehen, wo das Getraide auf Halmen stehet, oder das Stück mit reifen, oder nächst zeitigen Trauben, oder anderen Früchten behangen ist.

10.) Diejenigen, welche zu irgend einer Jahreszeit ihr Vieh, ihre Zug- Last- oder

---

sodann über den moralischen Zustand des Verbrechers, und über die Verantwortlichkeit seiner Familie oder seines Vormundes. Aufser diesen Umständen ist die Behörde nicht befugt, von Amtswegen einzugreifen.

Der Mair kann einen herumlaufenden gefährlichen Narren, wenn er auch noch kein Verbrechen begangen hat, aber seine Eltern nicht bekannt sind, in ein Hospital in Verwahrung bringen lassen. Sind die Eltern und Verwandte bekannt, so kann der Mair, gleichwohl zur nehmlichen Maafsregel schreiten, jedoch mit dem Unterschiede dass er die Anstalt nicht mit unentgeltlicher Aufnahme des Individuums belästiget, sondern die Anverwandte anhält, die Kosten der Unterhaltung zu übernehmen. Trägt die Familie selbst darauf an, ihn in eine solche Anstalt aufzunehmen, so hat sie ihr Gesuch an den Mair zu richten, welcher, wenn um unentgeltliche Aufnahme gebeten wird, sich die genaueste Kenntnifs von dem Krankheitszustande des betreffenden Individuums und von der Armuth seiner Familie verschaffen mufs.

[102]) Wilde Thiere sollen überhaupt von Niemanden ohne besondere Polizey-Erlaubnifs gehalten werden, auch jeder bei Strafe verbunden seyn, die Anzeige zu machen, wenn er wüthende Thiere bemerkt.

[103]) Warum ist nur die Rede von Hunden, und nicht, wie in dem ersten österreichischen Gesetzbuche, von Thieren überhaupt?

[104]) Hat der Verletzte das Thier selbst gereizt, so fällt natürlich Strafe und Schadloshaltung weg.

Digitized by Google

oder Reitthiere in das gesäete oder Aerndte tragende Grundstück, oder in das Gehölz eines anderen Besitzers treiben, oder laufen lassen.

11.) Diejenigen, welche sich weigern, Geldsorten und National-Münzen, die nicht verfälscht oder verringert sind, nach dem Werthe, in welchem sie in Umlauf gesetzt sind, anzunehmen;

12.) Diejenigen, welche im Stande sind, sich aber dennoch weigern oder versäumen, bei zufälligen Ereignissen, Tumulten, Schiffbrüchen, Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten, oder anderen allgemeinen Unglücksfällen, so wie bei vorkommenden Räubereien, Plünderungen, oder bei dem Betreten auf einer verbrecherischen That, bei öffentlichem Nothgeschrei, oder bei einer gerichtlichen Urtheils-Vollstreckung, die Arbeiten oder den Dienst zu verrichten, oder den Beistand zu leisten, zu welchem sie aufgefordert wurden.

13.) Die in den Art. CCLXXXIV und CCLXXXVIII des gegenwärtigen Gesetzbuches benannten Personen.

CCCCLXXVI.

Nach Beschaffenheit der Umstände ist auch aufser der im vorhergehenden Artikel angeordneten Geldbufse gegen die Fuhrleute, Kärner, Kutscher und Führer im Uebertretungsfalle, so wie gegen die, welche dem Gesetze durch schnelles Fahren, ungeschicktes Lenken oder Ueberladen der Wagen und Thiere entgegen handeln, ferner gegen die, welche verfälschte Getränke verkaufen und absetzen, und endlich gegen diejenigen, welche mit harten Körpern oder mit Unrath werfen, eine Gefängnifsstrafe von höchstens drey Tagen zu verfügen.

CCCCLXXVII.

In dem, in dem Art. CCCCLXXVI aufgestellten Falle sind in Beschlag zu nehmen, und zu confisciren:

1.) Die Tische, Werkzeuge und Zurüstungen zu den Spielen und Lotterien auf den Strafsen, Wegen und öffentlichen Gassen, so wie in dem Fall des Art. CCCCLXXVI [305]) der Einsatz, die Kapitalien, Kasse, Le-

---

[305]) Es heifst zwar in der Original-Ausgabe und dem Gesetz-Bulletin, Art. CCCCLXXVI; man mufs aber lesen Art. CCCCLXXV. No. 5., da in dem Art. CCCCLXXVI. in Beziehung auf Spiele und Lotterien nichts vorkommt.

Digitized by Google

bensmittel, und die den Spielern ausgesetzten Waaren, Sachen oder Loose;

2.) Die verfalschten Getränke, welche dem Verkäufer oder Absetzer gehörig befunden werden. Diese Getränke sollen ausgeschüttet werden [105]).

3.) Die Schriften oder Kupferstiche gegen die guten Sitten; diese werden zerrissen und zerstampft.

CCCCLXXVIII.

Gegen sämtliche, im Art. CCCCLXXV. erwähnte Personen, ist im Wiederholungsfall eine höchstens fünftägige Gefängniſs-Strafe zu erkennen.

Dritter Abschnitt.

Dritte Klasse.

CCCCLXXIX.

Zu einer Geldbuſse von eilf bis fünfzehn Franken einschlieſslich sind zu verurtheilen:

1.) Diejenigen, welche auſser den im Art. CCCCXXXIV bis zu dem Art. CCCCLXII. einschlieſslich bestimmten Fällen freiwillig dem beweglichen Eigenthum eines Dritten Schaden zugefügt haben.

2.) Diejenigen, welche durch das Herumschweifen der Narren oder Rasenden, bösartigen oder wilden Thiere, durch zu schnelles Fahren, ungeschickte Lenkung oder zu schwere Beladung der Wagen, Pferde, Zug- Last- und Reitthiere den Tod oder die Verwundung des Viehes oder der Thiere, welche anderen Personen gehören, verursacht haben.

3.) Diejenigen, welche denselben Schaden durch unvorsichtigen oder unge-

---

[105]) Die öffentliche Bekantmachung derjenigen, welche verfälschte Getränke ausschenken, und schon einmal bestraft wurden, möchte zweckmäſsiger und dem Publikum zur Warnung nützlicher seyn, als die in dem Art. CCCCLXXVIII angedrohte Arrest-Strafe.

Digitized by Google

schickten Gebrauch der Waffen, oder durch Werfen mit Steinen oder anderen harten Körpern veranlafst haben.

4.) Diejenigen, welche Zufälle der nehmlichen Art durch Veralten, Verfall, oder Mangel an Ausbesserungen oder Unterhaltung der Häuser oder Gebäude in baulichem Stande [107]), durch Versperrungen, Aushohlungen oder andere Werke in, oder neben den Strafsen, Gassen, Plätzen, oder auf öffentlichen Wegen, ohne die angeordneten oder gebräuchlichen Vorsichts-Maafsregeln oder Zeichen verursachen.

5.) Diejenigen, welche falsches Maafs oder Gewicht in ihren Magazinen, Buden, Werkstätten, oder Handlungshäusern, oder in den Hallen, auf den Messen oder Märkten haben, und zwar mit Vorbehalt der Strafen, welche das Zucht-Polizey-Gericht wegen dem Gebrauch dieser falschen Maafse oder Gewichte zu erkennen hat.

6.) Diejenigen, welche sich Maafse und Gewichte bedienen, die von den gesetzlich eingeführten, und anerkannten abweichen.

7.) Die Leute, welche ein Gewerbe damit treiben zu wahrsagen [108]) Zeichen oder Träume auszulegen [109]).

---

[107]) Siehe den Civil-Code Napoleon Art. 1386, welcher den Eigenthümer eines Baues für den Schaden verantwortlich macht.

Das österreichische Polizey-Gesetzbuch straft ins besondere auch den Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützungen zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzt, falls auch Niemand dabei beschädiget würde.

[108]) Hierher gehören wohl auch Schatzgräber, Goldmacher, Geisterseher, etc.

[109]) Bisher wandte man auf solche Prellereien die Verfügungen an, welche das Gesetz vom Jahr 1791 in Beziehung auf Gauner-Streiche enthält. Sie scheinen auch wirklich als Polizey-Uebertretungen zu leicht behandelt zu werden, und sollten, wenn man auf die nachtheiligen Folgen, und den Hang zu einer solchen leichten Erwerb-Art Rücksicht nimmt, wenigstens unter die Zahl der korrektionellen Vergehen aufgenommen werden. Das preufsische Gesetzbuch stellt sie unter die Gattungen des Betrugs.

Digitized by Google

8.) Die Urheber oder Theilnehmer von beschimpfenden oder nächtlichen Lärm oder Getöse, wodurch die Ruhe der Einwohner gestört wird [110]).

CCCCLXXX.

Eine höchstens fünftägige Gefängnifs-Strafe kann nach Befinden der Umstände ausgesprochen werden:

1.) Gegen Diejenigen, welche in den in No. 3 des vorhergehenden Artikels bestimmten Fällen den Tod oder die Verwundung der einem Andern zugehörigen Thiere oder dessen Viehes veranlafst haben.

2.) Gegen die Besitzer falscher Maafse oder Gewichte.

3.) Gegen Diejenigen, welche sich Maafse oder Gewichte, die von den gesetzlich eingeführten abweichen, bedienen;

4.) Gegen Traumdeuter;

5.) Gegen Urheber oder Mitschuldige von beschimpfenden oder nächtlichen Lärmen oder Getöse [111]).

---

[110]) Diese Verfügung, welche schon in dem bisherigen Gesetzbuche über Vergehen und Strafen Art. 605 vorkam, beziehet sich hauptsächlich auf die Unternehmungen eines Charivari (in Deutschland gewöhnlich Katzen-Musik genannt) zu welcher Kessel und andere ähnliche oder verstimmte Instrumente begleitet mit Geheul und Geschrey gebraucht werden. In Frankreich pflegt dieſs zuweilen auf Dörfern, besonders bei Hochzeiten betagter Personen unternommen zu werden. Ein deutsches Polizey-Gesetz hierüber ist mir nicht bekannt, aber auch unnöthig, weil aufser einigen Universitäts-Städten ein solcher nächtlicher Unfug nicht vorkommt.

[111]) Der dritten Klasse der Polizey-Uebertretungen hätte auch die Vernachlässigung der Apotheker und Materialisten beigefügt werden können, welche Gift verkaufen, ohne Vorschriftsmäfsig die Qualität und Quantität, den Tag des Verkaufes, den Namen, Stand und Wohnort des Käufers in das Register einzutragen. Frankreich hat hierüber einzelne, sehr bestimmte und ausführliche Gesetze, insbesondere das vom 21 Germinal des Jahres 11; nur ist die Strafe zu 3000 Franken unverhältnifsmäfsig, und auf die zweckmäfsige Maafsregel, dafs tödtliche Gifte mit einer charakteristischen Aufschrift oder Zeichen versehen werden müssen, keine Rücksicht genommen.

Digitized by Google

CCCCLXXXI.

Aufser dem sollen in Beschlag genommen und confiscirt werden:

1.) Die falschen Maafse und Gewichte, so wie diejenigen, welche von den gesetzlich eingeführten abweichen;

2.) Die Werkzeuge, Geräthschaften und Kleidungen, welche zum Wahrsagen, zur Zeichen- oder zur Traumauslegung dienen, oder dazu bestimmt sind.

CCCCLXXXII.

Gegen die in dem Art. CCCCLXXIX benannten Personen, und in den daselbst angeführten Fällen, soll, bei wiederholter Uebertretung jedesmal eine fünftägige Gefängnifsstrafe verfügt werden.

Gemeinschaftliche Verfügungen in Beziehung auf die drey obigen Abschnitte.

CCCCLXXXIII.

Eine Wiederholung ist in sämmtlichen, in gegenwärtigem Buche aufgestellten Fällen vorhanden, wenn im Laufe der zuletzt verflossenen zwölf Monate ein erstes Urtheil über eine, im Amts-Bezirke des nehmlichen Gerichtes begangene, Polizey-Uebertretung ausgesprochen wurde.

Allgemeine Verfügung.

CCCCLXXXIV.

Bey allen Gegenständen, über welche das gegenwärtige Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, sondern besondere Gesetze und Verordnungen bestehen,

Digitized by Google

haben die Gerichts-Höfe und Tribunäle fernerhin nach denselben zu verfahren [112]).

---

[112]) Diese Verfügung war nothwendig, um die fortdauernde Anwendung vieler nützlicher Verordnungen, welche hier nicht eingereihet werden konnten, weil dadurch das Gesetzbuch zu grofs, und vielen Aenderungen unterworfen worden wäre, zu sichern. Sie mufste ausdrücklich gegeben werden, da bei dem bürgerlichen Gesetzbuche Napoleons das Gegentheil Statt hat. Es bestehen also auch fernerhin die gegenwärtig gültigen Verordnungen in Beziehung: Auf die Landwirthschafts-Polizey, in so ferne sie gegenwärtigem Codex nicht einverleibt ist; — Auf Gefälle, directe oder indirecte Steuern, vereinigte Staats-Einkünfte von Zöllen und Freiheits-Gestattungen; — Auf die Tarifs hinsichtlich des Preifses gewisser Waaren, oder in Beziehung auf gewisse Besoldungen; — Auf Landplagen, wohin ansteckende Krankheiten, Viehseuchen, Hungersnoth, Ueberschwemmungen gehören; — Auf die Uebernehmungen öffentlicher Dienstleistungen als Landkutschen, Botenwesen, öffentliche Gefährte zu Wasser und zu Land, Stadt-Miethwagen, Bezeichnung der Kutschen durch Namen und Zahlen, Brief- und Pferdepost; — Auf Anlegung und Unterhaltung der Stadt-Gassen, Wege, Landstrafsen, Brücken und Kanäle. — Auf die Meer-Werften - Strand - und Hafen-Rechte, ingleichen auf die Meerfischerei; — Auf die Jagd, Gehölze und Waldungen; — Auf Handels-Gegenstände im Allgemeinen, auf den Seehandel, auf Börsen, und sonstige Zusammenkünfte in Handels-Angelegenheiten, auf Mefs- und Markt-Polizey-Gesetze. — Auf die besondere Handelszweige der Goldschmiede, Juwelierer, Schlosser und ähnlicher Künste und Professionen; auf Apotheker und Kräuterhändler; auf Pulver- und Salpeterfabrikation; auf Kaffeewirthe, Restaurateurs, Gast- und Schenkwirthe, und Verkäufer oder Absetzer von Getränken; — Auf Gewahrung der Gold- und Silberstoffe; — Auf die Polizey über öffentliche Freuden - u. Spielhäuser. — Auf die Polizey bei Feierlichkeiten, Aufzügen und Schauspielen. — Auf die Erbauung, Unterhaltung und Abmessung der Häuser nach der Schnur. — Auf die Begräbnifs-Stätte und Grabmäler; — Auf die Verwaltung, Polizey und Disciplin hinsichtlich der Spitäler, Genesungs-Anstalten, und Lazarethe, Schulen, Verwahrungs- Verhaftungs- und Bestrafungs-Häuser, Fabriken, Manufakturen, Werkstätte, Hammer und Wasserwerke; — Auf Waffenführung; — Auf den Dienst der National-Garden; — Auf den Civil-Stand etc. etc.

Re-

Digitized by Google

Register.

A.

Abnöthigung, gewaltsame, einer Unterschrift, oder Herausgabe einer Schrift, Urkunde u. s. w., welche eine Verbindlichkeit oder Entledigung enthalten, CCCC.

Abraupen, verabsäumtes in Gärten und Feldern, CCCCLXXI.

Absetzung vom Amte s. Staats-Beamte.

Abtreibung eines Kindes, durch Hülfe anderer Personen CCCXVII — durch die Schwangere selbst CCCXVII. — durch Aerzte, Wundärzte und Gesundheits-Beamte, daselbst.

Acten. Veränderung derselben, s. Schriften, Unterschriften.

Actuar s. Siegel, Gerichtsschreiber.

Aemter, öffentliche. Beraubung der Staatsbürgerlichen Rechte hat die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zur Folge XXXIV. — Gerichtlich ausgesprochene Unfähigkeit XLII. — Unbefugte Anmafsung öffentlicher Aemter CCLVIII. s. Interdiction.

Aerndte, Verwüstung derselben, CCCCXLIV. — s. Felder.

Aerzte s. Geheimnisse.

Agenten der Polizey s. Aufruhr, Gewaltthätigkeiten.

Agenten der Postverwaltung siehe Briefe.

Agenten der Regierung, deren verrätherisches Einverständnifs mit dem Feinde LXXX und LXXXI. — S. Staats-Beamte, bewaffnete Macht, Briefe, Angestellte der Regierung, Unterschlagung, Gewaltthätigkeiten.

Ackerbaus-Werkzeuge, wenn dergleichen auf dem Felde liegen gelassen werden, deren sich Diebe und Uebelthäter bedienen können, CCCCLXXI. — Wegnahme derselben CCCCLXXII. s. Felder.

Alter. In Beziehung auf Abänderung der Strafen. LXVI. LXVII. LXX. LXXI. s. Angeklagter. Freysprechung. Verbannung. Pranger. Verurtheilung.

Amt, öffentliches. Die Verabredung, welche zwischen Beamten zu Ergreifung gesetzwidriger Maafsregeln genommen wird, hat den zeitlichen Verlust der Ansprüche auf ein öffentliches Amt zur Folge CXXIII. s. Staats-Verwaltung.

Digitized by Google

Amts-Behörde, öffentliche. Gesetzwidrig verlängerte oder zu früh angetretene Amtsführung CXCVII. — Widerstand und andere Verfehlungen gegen öffentliche Amts-Behörden CCIX. — Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten gegen dieselben, CCXXII und folg. s. Verbannung, Deportation.

Amts-Gewalt. Misbrauch derselben gegen Privat-Personen CLXXXIV und folg. — gegen den Staat CLXXXVIII.

Amts-Kleidung, unbefugtes Tragen derselben CCLIX. — Misbrauch derselben zu unrechtmäfsiger Verhaftung CCCXLIV. — desgleichen zu Begehung eines Diebstahls CCCLXXXI und CCCLXXXIV.

Amts-Verbrechen. Begriff CLXVI. — Unausbleibliche Folge desselben bey jeder Gattung CLXVII. — Einfache Vergehen begründen kein Amts-Verbrechen CLXVIII. — Arten des Amts-Verbrechens CXXI. CXXVI. CXXVII. CLXXXI. CLXXXIII.

Angeklagter, unter 16 Jahren LXVI. — Verfahren gegen denselben, wenn sein Beurtheilungs-Vermögen erwiesen ist, LXVII.

Angestellte der Regierung. Erörterung der in ihrem Dienst begangenen Vergehen CXXIX. — s. bewaffnete Macht, Unterschlagung, Gewaltthätigkeit.

Angestellte der Polizey, siehe Gewaltthätigkeiten.

Angestellte der Zollbehörden, s. Aufruhr.

Angriff s. Aufruhr.

Anklage. Vor rechtmäfsig geschehener Anklage darf Niemand vor den Special- oder Assisen-Hof geführt werden, CXXII. — Strafe der Gerichts-Personen, welche dagegen handeln — daselbst.

Anwerbung, Soldaten-, verbrecherische, XCII.

Anschlagung der im Auszug gedruckten Urtheile, in welchen Todes- lebenswierige Zwangs-Arbeits-Strafe, Deportation, Pranger, Verbannung, und Beraubung der Staatsbürgerlichen Rechte ausgesprochen worden, XXXVI. s. Schriften.

Anschläge, verrätherische, s. Geschenke, Einverständnifs.

Anschläger siehe Ausrufer.

Anzeige, gerichtliche, s. Verläumdung, willkührliche Verhaftung, Lieferanten.

Anzeige, schuldige, von Zusammenrottungen oder Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates CIII und folg. — von Entbindungen CCCXLVI. — von der Annahme eines Findlings CCCXLVII.

Apotheker s. Abtreibung.

Archivarien s. Siegel.

Arzeney-Mittel s. Abtreibung.

Aufbewahrung, zur, beauftragte öffentliche Personen, s. Siegel, Unterschlagung.

Aufbürdung, s. Verläumdung.

Digitized by Google

Auflauern, hinterlistiges. Begriff CCXCVIII. — Beschwerender Umstand bei Beleidigungen gegen Gerichts-Personen CCXXXII. — S. Meuchelmord.

Aufruhr, s. Empörung.

Aufsicht der höhern Polizey. Eigenschaft dieser Strafe, XI. — damit verbundene Bürgschaftsleistung XLIV. — Verschiedene Anwendung der Strafe, XLVII bis L. LVI. LXVII. C. CVII. CVIII. CXXXVIII. CCXXI. CCXLVI. CCCVIII. CCCXIII. CCCCI. S. Sitten.

Aufstand. Theilnahme XCVII. XCVIII. — verminderte Zurechnung C.

Ausdünstung. Sachen, welche ungesunde Ausdünstungen verbreiten, sollen nicht vor die Häuser geworfen oder gesetzt werden, CCCCLXXI.

Ausdrücke, beleidigende, s. Beleidigungen.

Ausländer, s. Landstreicher.

Ausrufer, Strafe derselben bey Bekanntmachung anonymer Schriften CCLXXXIV. — Vermehrte Strafbarkeit CCLXXXV. — Theilnahme derselben an Bekanntmachung anstößiger Figuren und Bilder CCLXXXVIII. — Unbefugte Aufwerfung zum Ausrufer CCXC.

Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren an einen einsamen Ort CCCXLIX. — Von Vormündern oder Lehrern begangen CCCL. — Wenn das Kind durch die Aussetzung verstümmelt oder verkrüppelt worden CCCLI. — Aussetzung eines Kindes unter 7 Jahren an einen nicht einsamen Ort CCCLII. — Besondere Fälle hinsichtlich der Lehrer und Vormünder CCCLIII.

Ausschweifung s. Sitten.

Ausstellung, öffentliche, am Pranger. Verfahren gegen Verbrecher unter sechzehn Jahren, welche dazu verurtheilt worden LXVIII. s. Pranger.

Austheiler s. Ausrufer.

B.

Backöfen. Vernachlässigte Reinigung oder Reparatur derselben CCCCLXXI. Siehe Feuersbrunst.

Bande, bewaffnete, Bezeichnung des Begriffs XCVI. — Persönliche dabey begangene Verbrechen XCVII. — Unterstützung der Banden XCIX. — Räubereyen an Lebensmitteln CCCCXL bis CCCCXLII.

Bank-Zettel s. Staats-Scheine.

Bankerott, betrügerischer CCCCII. — Einfacher daselbst. — Theilhaber CCCCIII.

Bäume. Beschädigung oder Abschlagung derselben CCCCXLV. CCCCXLVI. — auf öffentlichen Wegen CCCCXLVIII. — zur Nacht, und aus Haſs gegen einen Staats-Beamten CCCCL. s. Grenzen.

Bauten, öffentliche und Privat-, deren Zerstörung CCCCXXXVII.

Beamte des Personen-Standes. Vergehen in ihrem Amte CXCII. und folg. — Betrügerisches Einverständniſs zwischen denselben CXCV. — s. Beerdigung, Heirath.

Digitized by Google

Beerdigung der Hingerichteten XIV. — Nichtbefolgung der wegen der Beerdigung bestehenden Gesetze CCCLVIII. — Verheimlichung des Leichnams CCCLIX.

Befehl. Die Gefängnifs-Aufseher dürfen ohne Befehl oder Urtheil keinen Gefangenen aufnehmen CXX. — Unbefugte Befehle zur Verhaftung hoher Staats-Beamten CXXI. — dieselbe, zu Erörterung der den Angestellten der Regierung beschuldigten Vergehen in ihrem Dienst CXXIX. s. **bewaffnete Macht.**

Befehl, falscher, zum Behuf der Verhaftnehmung einer Person CCCXLIV. — als Mittel zu Begehung eines Diebstahles CCCLXXXI und CCCLXXXIV. — s. **bewaffnete Macht.**

Befestigung s. **Plan.**

Behörde, öffentliche. Zu früh angetretene oder zu lange fortgeführte Amts-Geschäfte CXCVII. — Widerstand und Ungehorsam gegen die Behörden CCIX. — Schwere Beleidigungen und Gewaltthätigkeiten CCXXII. — s. **Verbannung, Tadel der öffentlichen Behörde, Deportation.**

Beischläferin, in der ehelichen Wohnung CCCXXXIX.

Beleidigungen gegen Beamte; wörtliche CCXXII. — durch Drohungen und Geberden CCXXIII und CCXXVI. — durch Worte, Drohungen und Geberden gegen ministerielle Beamte und Agenten der bewaffneten Macht CCXXIV bis CCXXVII. s. **Religions-Uebung.**

Beleidigungen an öffentlichen Orten oder in Druckschriften CCCLXXV. — Beleidigungen, welche diese Eigenschaften nicht haben CCCLXXVI. — Beleidigungen in gerichtlichen Vertheidigungs-Schriften CCCLXXVII. — wörtliche Beleidigungen CCCCLXXI.

Beleuchtung, verabsäumte, von den Personen, denen sie obliegt CCCCLXXI.

Belohnung für falsches Zeugnifs in peinlichen, Zucht- Polizey- oder Civil-Sachen, CCCLXIV.

Berathschlagung der Familie. Verlust des Rechtes, auf eine Zeitlang Stimme und Gutachten geben zu dürfen, XLII. XLIII.

Beschädigung, s. **Zerstörung der Denkmähler.**

Besserungs-Haus. Eigenschaft und Dauer dieser Strafe XL. — Anwendung als Milderung der Strafe LXVII.

Bestechung. Als Mittel, Befestigungspläne u. s. w. zu unterschlagen, und sie dem Feinde zu überliefern LXXXII. — Bestechung der Staatsdiener und Beamten CLXXVII und CLXXVIII. — Strafverhältnifs der bestechenden Person CLXXIX. — Bestechung in peinlichen Fällen CLXXXI und CLXXXII. — s. **Sitten.**

Betreten auf der That, s. **Ehebruch, Amtsverbrechen, Befehl, Hülfsleistung.**

Betrug, s. **Bestechung, Waaren.**

Betrügerei, listige, CCCCI. s. **Interdiction, Aufsicht der höheren Polizey.**

Digitized by Google

Bettelei. Verfügung dagegen CCLXXIV. — Arbeitsfähige Bettler CCLXXV. — Gebrechliche Bettler, welche sich Drohungen erlauben CCLXXVI. — Bewaffnete oder verkleidete Bettler CCLXXVII. — Allgemeine Verfügungen CCLXXVII bis CCLXXXII.

Beurtheilungs-Vermögen. Mangel desselben als Milderungs-Grund bei minderjährigen Verbrechern LXVI. LXVII.

Beurtheilung, unbefugte, der öffentlichen Behörde, s. Tadel.

Beutelschneider s. Gauner, Betrügerei, listige.

Bezüchtigung s. Todtschlag.

Bezüchtigungen. Verfahren des Richters, wenn solche im Laufe einer Rechtssache vorkommen CCCLXXVII.

Bilder s. Kupferstiche.

Blanquet s. Misbrauch des Zutrauens.

Blutgerüst. Ausstellung des Vater-Mörders, während der Ablesung des Urtheils XIII.

Blutvergiefsen, als Zweck einer Zusammenrottung, s. Verwüstung.

Brandmarkung. Sie kann in Verbindung mit einer anderen Strafe eintreten VII. — als Folge der Verurtheilung zu lebenswieriger oder zeitlicher Zwangs-Arbeits-Strafe XX. — bei dem Rückfall in gewisse Verbrechen LVI. — als Folge der Fälschung CLXV. — als Strafmittel in gewissen Fällen gegen Bettler oder Landstreicher CCLXXX.

Briefe. Unterdrückung oder Erbrechung derselben durch Begünstigung angestellter Personen bei der Regierung oder Postverwaltung CLXXXVII. — s. Angestellte der Regierung, Unterschlagung, Gewaltthätigkeit.

Briefwechsel, verbrecherischer. Mit dem Feinde des Staates LXXVII und folg. — Im Innern des Landes CXXIII. s. Geistlicher.

Bürgschafts-Leistung für einen Verurtheilten, welcher unter der Aufsicht der höhern Polizey steht XLIV. XLV. — Folgen für den Bürgen, wenn der Verbürgte ein Verbrechen begeht XLVI. — Verwendung der Bürgschafts-Summe, daselbst. — s. Aufsicht, Landstreicherey.

C.

Chaussee s. Vernichtung, Bauten, öffentliche.

Collision in Amts-Geschäften. Nach beschehener Benachrichtigung der eingetretenen Collision, soll mit allem fernern Verfahren eingehalten werden. s. Einspruch, richterlicher, in Amts-Geschäfte.

Commandanten, Militair-, s. Handel, Gefangener, bewaffnete Macht.

Commando, Militair-. Unbefugte Anmafsung und Misbrauch desselben XCIII.

Complot, s. Verbindung, verbrecherische.

Confiscation, s. Vermögens-Einziehung.

Conscription des Militairs. Beybehaltung der desfalls bestehenden Gesetze CCXXXV.

Digitized by Google

Contribution s. Steuern.
Curatel s. Vormundschaft.
Curator, dessen Ernennung für Verurtheilte von gewisser Gattung XXIX. — die demselben obliegende Stellung der Rechnung XXX. — s. Vormundschaft.

D.

Denkmähler, öffentliche, deren Umwerfung, Verstümmelung oder Beschädigung CCLVII.
Deportation, körperliche und entehrende Strafe VII. — Begriff XVII. — Ungehorsame Wiederbetretung des Reichs-Gebietes, und Betretung der eroberten Lande, daselbst. — Bedingter Gebrauch der Civil-Rechte während der Straf-Zeit XVIII, — Verwandlung der Deportation in Todes-Strafe LVI. — Beschränkte Anwendung der Deportation LXVII. — s. Alter, Erkenntnifs, Verbannung, Verurtheilung.
Diebstahl durch Siegel-Erbrechung gleicht dem Einbruche CCLIII. — Nothwehr dabei CCCXXIX. — Begriff des Diebstahls CCCLXXIX. — Erschwerende Umstände CCCLXXXII. CCCLXXXIII. CCCLXXXVI. CCCLXXXVIII. CCCCI.
Dienstboten. Diebstahl derselben, oder der in Lohn stehenden Personen CCCLXXXVI.
Dietriche s. falsche Schlüssel.
Drohungen. Schriftliche CCCV. und CCCVI. — Mündliche CCCVII. — Androhung des Todes einer unrechtmäfsig gefangen gehaltenen Person CCCXLIV. — Drohung der Feuer-Legung CCCCXXXVI. — s. Geschenke, Beleidigungen, Gewaltthätigkeit.
Druck. Urtheile, welche im Auszug gedruckt werden, s. Anschlagung.
Drucker, s. Schriften, Kupferstiche.
Dürftigkeit s. Zeugnifs.

E.

Edelsteine. Betrug bei dem Verkauf derselben CCCCXXIII.
Ehebruch. Zu entschuldigender Mord dabei CCCXXIV. — Ehebruch der Frau CCCXXXVI u. CCCXXXIX. — Strafe CCCXXXVII und CCCXXXVIII. — Beweise CCCXXXVIII.
Ehegatte s. Ehebruch, Mord.
Ehrenerklärung gegen Beamte wegen begangener Beleidigung CCXXVI. CCXXVII.
Ehrenzeichen s. Amtskleidung.
Eid, als nothwendiges Erfordernifs zum Antritt eines Amtes CXCVI. — Falscher Eid in Criminal-Fällen CCCLXI. — in Zucht- oder einfachen Polizey-Sachen CCCLXII. — in Civil-Sachen CCCLXIII und CCCLXVI.
Einbruch. Begriff CCCXCII. — Eintheilung CCCXCIII. CCCXCVI. s. Einsteigung.
Einfassung s. verschlossener Platz.

Digitized by Google

Einführung verfälschter Sachen s. falsches Münzen, Nachdruck.
Eigenthum. Verbrechen und Vergehen dagegen CCCLXXIX und folg. S. Grenzen.
Eingriffe der Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden in den gegenseitigen Wirkungskreis CXXVII und folg.
Einschaltungen in Schriften s. Fälschung.
Einsperrung. Eigenschaft der Strafe VII. — Ort und Dauer derselben XXI. — Berechnung der Dauer XXIII. — Folge nach Ausstehung dieser Strafe XLVII. — Verwandlung derselben in zeitliche Zwangs-Arbeits-Strafe und Brandmarkung LVI. — Anwendung auf einen Verbrecher unter 16 Jahren LXVII. — über 60 Jahr LXXI.
Einspruch, richterlicher, wegen beeinträchtigter Gerichts-Befugnifs CXXVIII.
Einsteigung. Begriff CCCXCVII. — Zu entschuldigende Verbrechen und Vergehen bei Abhaltung eines Einbruches am Tage CCCXXII. — Todtschlag, welcher in gleichem Verhältnisse in der Nacht verübt worden CCCXXIX. — Diebstahl mittelst Einsteigung CCCLXXXIV. und CCCLXXXVI. — Was sich zur Einsteigung eignet CCCXCVII.
Einverständnifs, betrügerisches, siehe Beamte des Personen-Standes.
Einverständnifs mit einer auswärtigen Macht zu Unternehmung eines Krieges LXXVI. — desgleichen um der feindlichen Armee den Eintritt in das Land zu erleichtern, Festungen etc. zu überliefern LXXVII. — desgl. um dem Feinde Nachrichten von politischen Verhältnissen zu geben LXXVIII. — Einverständnifs mit dem Feinde gegen eine alliirte Macht LXXIX. — Mittheilung eines Geheimnisses oder einer geheimen Expedition an den Feind LXXX. — Einverständnifs mit bewaffneten Banden XCVI. Einverständnifs der Lieferanten mit dem Feinde CCCCXXX und CCCCXXXII.
Eltern, natürliche, rechtmäfsige und adoptife. Verwundung derselben durch ihre Kinder CCCXII. s. Ascendenten, Sitten, Eltern-Mord.
Eltern-Mord. Begriff CCXCIX. — Besondere Art der Urtheils-Vollziehung XIII. — Ausstellung am Pranger, daselbst. — Eltern-Mord ist nie zu entschuldigen CCCXXIII. s. Majestäts-Verbrechen, Mord.
Empörung. Begriff CCIX. — Straf-Arten CCX bis CCXII. — Verbindungen, welche als Empörung anzusehen CCXIX. — Bestrafung der Aufwiegler CCXVII. — Empörung der Gefangenen CCXX. — Besondere Strafverfügung gegen die Anführer CCXXI.
Entbindung, unterlassene Anzeige davon, CCCXLVI.
Entdeckung der Verbrechen, CIII und folg.
Entfernung, gerichtlich auferlegte, als Folge verübter Thätlichkeiten gegen Gerichtspersonen CCXXIX.
Entfremdung peinlicher Prozefs-Acten s. Siegel.
Entführung s. Kind, Minderjährige.
Entledigung einer Verbindlichkeit s. gewaltsame Abnöthigung.
Entmannung CCCXVI. — wann sie zu entschuldigen ist CCCXXV.

Digitized by Google

Entschuldigungen bei Verbrechen und Vergehen. Wenn solche zulässig sind LXV. — Verfahren bei entschuldigungswerthen Verbrechen und Vergehen LIX. — Verschweigung einer Verschwörung gegen die Sicherheit des Staats ist nicht zu entschuldigen CVI. — Ausnahmen CVII. — Entschuldigung der Zeugen wegen Nichterscheinen CCXXXVI. — Milderungsart der Strafe, wenn Entschuldigungsgründe eintreten CCCXXVI. s. Verwundung, Entmannung, Mord, Elternmord, Aufsicht.

Erbrechung der Siegel, s. Siegel.

Erfolg. Einfluss des Erfolges oder Nicht-Erfolges der Verbrechen oder Vergehen auf die Strafen LXXXIV und XCIV.

Erpressung der Staatsdiener und öffentlichen Beamten CLXXIV.

Ersatzleistung, in welche die Befehlshaber der bewaffneten Macht verfallen können CCXXXIV.

F.

Fabriken. Verrath deren Geheimnisse CCCCXVIII. — Muthwilliges Verderben der Fabrikations-Bestandtheile oder Waaren CCCCXLIII. s. Manufacturen.

Fahrzeuge, s. bewaffnete Bande, Militair-Commandanten.

Fälscher. Besondere Strafe der Brandmarkung CLXV. — Misbrauch eines Blanquets ist Fälschung CCCCVII.

Fälschung, Acten, Urkunden, Unterschriften etc. von Beamten CXLV. — Andere Fälschung an öffentlichen Schriften CXLVI — an Privat-Schriften CL und CLI. — in Pässen u. s. w. CLIII. — Gebrauch falscher Sachen, die man nicht als solche gekannt hat, CLXIII.

Familie, Kaiserliche, s. frevelhaftes Unternehmen.

Familien-Rath. Verlust des Rechtes, demselben beyzuwohnen CCCXXXV. — s. Vormund, Berathschlagungen der Familie.

Feiertage, CCLX. — s. Verurtheilung.

Feind, s. Einverständniss mit einer auswärtigen Macht.

Felder. Diebstahl auf dem Felde an Vieh, Ackergeräthschaften, Früchten, oder eingesetzten Fischen CCCLXXXVIII. — Beschädigung der auf dem Felde gefundenen Ackergeräthschaften oder landwirthschaftlichen Vorrichtungen CCCCLI.

Feldfrüchte, deren Entwendung s. Felder.

Feldschützen. Härterer Grad von Strafe, wenn dieselben Zucht-Polizey-Vergehen verschulden CCCCXXXIV bis CCCCLXII. s. Aufruhr.

Fenster, Aussetzung schädlicher Gegenstände CCCCLXXI.

Feste, National-, s. Verurtheilung.

Festungen s. bewaffnete Bande, Plätze.

Digitized by Google

Feuerlegung. An öffentlichen Gebäuden XCV. — An Privathäusern, Wäldern, Holzungen, Aernden u. s. w. CCCCXXXIV. — s. Drohungen, Vernichtung, Hülfsleistung.

Feuersbrunst, durch Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit und Unklugheit verursacht CCCCLVIII.

Feuerwerk, unerlaubtes, Abbrennen desselben CCCCLXXI. — Strafen CCCCLXXII u. CCCCLXXV. s. Feuersbrunst.

Figuren s. Kupferstiche.

Fische, deren Entwendung s. Felder.

Flugschriften s. Schriften.

Flüssigkeiten, ätzende, s. Fabriken.

Forst-Hämmer des Staates. Nachmachung oder Verfälschung derselben CXLI.

Forst-Officianten, deren Bestrafung bei correctionellen Vergehen s. Feldschützen.

Franzos s. Waffen, Vermögens-Einziehung.

Freiheit. Unbefugte Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit durch Beamte CXIV. — s. Zahlungsunfähigkeit, Wiedererstattung.

Freiheit, vorläufige, bei zuerkannter Gefängnifsstrafe, hinsichtlich der in die Staats-Kasse fliefsenden Kosten LIII.

Freisprechung von Strafe, des Angeklagten unter 16 Jahren LXVI.

Fuhrleute. Verbindlichkeiten derselben bei ihrem Fuhrwesen CCCCLXXV. — Verfahren gegen dieselben, wenn sie den Vorschriften entgegen ihre Pferde herumlaufen lassen, überladen, oder zu schnell, ungeschickt oder unvorsichtig fahren CCCCLXXVI. — dadurch verursachte Tödtung anderer Thiere CCCCLXXIX. s. Gastwirthe.

Führer der Gefangenen s. Gefangene.

Fütterungs-Früchte s. Getraide.

G.

Gastwirthe. Verantwortlichkeit für ihre Gäste LXXIII. — Führung ihrer Register CLIV. CCCCLXXV. — Von denselben verübte Veruntreuung, hinsichtlich der ihnen übergebenen Sachen CCCLXXXVI. — Diebstahl im Gasthofe begangen, daselbst.

Gauner CCCCI.

Gebäude, s. Vernichtung, Feuersbrunst, Mine.

Gebehrden, s. Beleidigungen.

Gefangene. Was bei Aufnahme derselben von den bei den Gefängnissen angestellten Personen zu beobachten ist CXX. — Aufrührerische Vereinigung der Gefangenen CCXIX. — Beschäftigungs-Art derselben im Corrections-Hause XLI. — Entweichung derselben in Beziehung auf die Personen, welche mit der Aufsicht beauftragt

Digitized by Google

waren CCXXXVII u. f. — Begünstigung der Entweichung von Personen, die nicht mit der Aufsicht beauftragt waren CCXXXVIII. CCXXXIX und folg.

Gefangen-Aufseher. Willkührliche Gefangenhaltung CXX. — s. Gefangene.

Gefangenhaltung, verbrecherische, CCCXLI. CCCXLII. CCCXLIII. — hat unter gewissen Umständen Todes-Strafe zur Folge CCCXLIV. — Weigerung der gerichtlichen Personen oder Verwaltungs-Beamten, zu Befreiung eines willkührlich Gefangenen Beistand zu leisten CXIX.

Gefangen-Wächter, s. Gefangen-Aufseher.

Gefängnifs-Erbrechung. Begünstigung der gewaltsamen Entweichung oder Gefängnifs-Erbrechung CCXLI und CCXLIII. — Verfahren gegen die Gefangenen CCXLIV.

Gefängnifsstrafe. Eigenschaft der Strafe IX. — Dauer XL. — Ort, daselbst.

Geheimnisse, welche Aerzten, Wundärzten, Hebammen anvertraut sind, und unbefugt entdeckt werden CCCLXXVIII. — Geheimnisse der Künste und Fabriken, daselbst.

Geistliche. Störung der öffentlichen Ordnung durch Ueberschreitung ihrer Dienst-Befugnisse CXCIX. — Briefwechsel über religiöse Gegenstände mit einer fremden Macht CCVII. CCVIII. — Verbrechen der Nothzucht von Geistlichen CCCXXXIII. — s. Tadel, Beurtheilung.

Geld s. Belohnung.

Geldstrafe. In Zucht-Polizey-Gegenständen IX. — In peinlichen und Zucht-Polizey-Gegenständen gemeinschaftlich XI. — Eintreibungsart der verwirkten Geldstrafen LII. — Dauer des diefsfalls auferlegten Gefängnisses LIII. — s. Verurtheilung, Schadloshaltung, Wiedererstattung, solidarische Verbindlichkeit.

Gemeinden s. Verwüstungen.

Gendarmerie s. Gefangene.

Genehmigung. Genehmigung der Regierung ist zur Bildung litterarischer Gesellschaften erforderlich u. s. w. CCXCI und CCXCIV.

Gerichtsdiener s. Erkenntnifs, Gefangene.

Gerichtsschreiber s. Siegel.

Gerücht, allgemeines, s. Mandat, Hülfsleistung.

Gesänge s. Kupferstiche.

Geschenke als Mittel, um zu Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zu reizen LX. — s. Bestechung.

Geschworner. Gewisse Strafen haben die Unfähigkeit zur Folge, Geschworner werden zu können XXVIII. — Untersagung dieses Rechtes mittelst Urtheils XLII und XLIII. — s. Bestechung, Entschuldigung.

Gesellschaften. Beschränkung, unter welcher sie gestattet sind CCXCI. — Gesetzwidrige Handlungen derselben CCXCIII. — Zusammenkunfts-Ort CCXCIV.

Digitized by Google

Gesetz, dessen Vollziehung im Allgemeinen CXXVII. — Fernere Beobachtung der sonst bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche in diesem Gesetzbuche nicht enthalten sind CCCCLXXXIV. s. bewaffnete Macht, Verbannung, Deportation.

Gesetzgebende Gewalt. Einmischung in den Wirkungskreis derselben CXXVII. s. Präfect.

Gesinde s. Dienstbothen.

Gesundheits-Beamte, s. Abtreibung, Zeugnifs über Krankheit, Geheimnisse.

Gespräche, aufrührerische, an öffentlichen Orten CCXVII.

Getraide. Unbefugtes Abschneiden des, einem andern gehörigen Getraides CCCCXLIX. — Wenn es aus Hafs gegen einen Beamten, oder in der Nacht geschehen ist CCCCL. — s. Handel.

Getraide-Haufen s. Felder.

Getränke, verfälschte. Verkauf derselben CCCXVIII. CCCCLXXVII. — Verfälschung durch Fuhrleute etc. CCCLXXXVII. — Verfahren gegen die Verkäufer verfälschter Getränke CCCCLXXV. CCCCLXXVII.

Gewaltthätigkeit, begangen von Beamten und Staatsdienern CLXXXVI. — gegen dieselben CCXXX. — Erschwerende Umstände CCXXXI. CCXXXIII. — Von Vagabunden und Bettlern verübt CCLXXIX. — Diebstahl mit Gewaltthätigkeit CCCLXXXII. CCCLXXXIII. CCCLXXXV. s. Abtreibung, Bestechung, Staat.

Gewicht s. Maafs.

Glücks-Spiele auf den Gassen oder an öffentlichen Orten CCCCLXXVII. — Verfahren CCCCLXXXI. s. Spielhäuser.

Gold- und Silber-Waaren. Betrug bei dem Verkauf derselben CCCCXXIII.

Graben, unbefugte Ausfüllung derselben CCCCLVI.

Grenzen s. Grenzsteine.

Grenzsteine. Verrückung derselben, und anderer zu Bezeichnung des Eigenthums dienender Gegenstände CCCCLVI. — Als Mittel zu Begehung eines Diebstahls CCCLXXXIX.

Grundstück. Betretung eines eingesäeten Grundstückes CCCCLXXI. — eines Aerndtetragenden CCCCLXXV. — Wer Vieh auf dasselbe treibt, oder laufen läfst, daselbst.

H.

Hafen s. bewaffnete Bande, Militär-Commando, feste Plätze, Pläne.

Haken s. falsche Schlüssel.

Handel, verbotener, hinsichtlich gewisser Personen und Gegenstände CLXXVI. s. Manufacturen.

Digitized by Google

Handlungen, willkührliche, zu Beschränkung der persönlichen Freiheit CXIV. CXV. CXVIII. s. Staatsverfassung, Freiheit, Minister. — unbefugte, welche in Militair- oder Civil-Geschäfte einschlagen CCLVIII. — unmenschliche s. Meuchelmord.

Handlungs-Artikel s. Waare.

Handlungs-Gehülfe, s. Unterschlagung.

Handwerker. Verbindung der Handwerker und Taglöhner CCXIX. — Veruntreuung der Handwerker, Gehülfen und Lehrlinge, CCCLXXXVI. — s. Fabrik.

Haus, welches als bewohnt anzusehen, CCCXC. — Verursachter Schaden durch unterlassene Reparatur CCCCLXXIX. s. Feuersbrunst.

Hausbezirk, geschlossener. Verletzung desselben durch unbefugte Tödtung eines Hausthieres CCCCLIV. CCCCLV. — Zerstörung des geschlossenen Bezirkes CCCCLVI. s. Einbruch, Einsteigung.

Hausthiere, deren unbefugte Tödtung CCCCLIII und CCCCLV.

Hecken, lebendige oder todte. Unerlaubte Vernichtung derselben CCCCLVI.

Hehler, wissentlicher von gestohlenen Sachen LXII. — Fälle, in welchen Verhehlung Todes-, Zwangs-Arbeits-Strafe oder Deportation zur Folge haben kann LXIII. — Verhehlung der Spione oder feindlichen Soldaten LXXXIII. s. Spionirung.

Heirath, zweyte vor Auflösung der ersten CCCXL. — Strafe des Beamten des Personenstandes, welcher mit Wissen dazu geholfen, daselbst. — s. Geistliche.

Herabfallen. Aufstellen gewisser Sachen an dem Fenster, welche durch ihr Herabfallen schaden können CCCCLXXI.

Herbst-Verbot CCCCLXXV.

Hinterlist, als beschwerende Eigenschaft der Verbrechen und Vergehen s. hinterlistiges Auflauern.

Hirten-Hütten s. Felder, Einfriedung.

Hochverrath. Gegen den Kaiser und dessen Familie LXXXVI. — Gegen die Reichsverfassung LXXXVII. — s. verbrecherisches Unternehmen, Einverständniss mit dem Feinde.

Holz s. Felder, Feuerlegung, Grundstück.

Hospital. Vereinigung der darinnen befindlichen Personen ist als Aufruhr anzusehen CCXIX. s. Kind.

Hunde. Anhetzen derselben auf die Vorübergehenden CCCCLXXV.

Hülfsleistung, dem Feinde LXXVII. — schuldige unterlassen CCCCLXXV.

I.

Interdiction, zeitliche, hinsichtlich der Staatsbürgerlichen-, Gemeinde- und Familien-Rechte IX. — gesetzliche Interdiction XXIX. — Verfügung derselben von den Zucht-

Digitized by Google

gerichtshöfen XLII, XLIII und CIX. — Zeitliche Entziehung der öffentlichen Aemter, wegen verweigerter Justiz, oder eröffneten Briefen CLXXXV und CLXXXVII. — Wegen gesetzwidrig verlängerter Amtsführung eines abberufenen Dieners u. s. w. CXCVII. — Untersagung der Vormund- und Curatelschaft gegen Eltern und andere mit der Aufsicht beauftragte Personen über junge Leute, welche deren Ausschweifung begünstiget haben CCCXXXIV. — Die gegen Betrüger verfügte Untersagung gewisser Rechte CCCCI. CCCCV. — Wegen betrügerischem Misbrauch des Zutrauens CCCCVI. Wegen Spielhäusern CCCCX. — s. Staats-Beamter.

Justiz-Beamte s. Wohnung.

Justiz-Verweigerung CLXXXV.

K.

Kaiser s. frevelhaftes Unternehmen, Majestäts-Verbrechen, Hochverrath.

Kärner s. Fuhrleute.

Kennzeichen der Regierung auf gewisse Waaren etc. Verfälschung derselben CXLI. — s. Forst-Hammer des Staates.

Ketten. Die zur Zwangs-Arbeits-Strafe verurtheilten Männer werden daran befestiget XV.

Kind. Unterschiebung, Verheimlichung oder Unterdrückung desselben CCCXLV. — Verweigerte Vorzeigung des in Pflege habenden Kindes an Personen, die es zu verlangen befugt sind, daselbst. — Schuldige Anzeige von einem gefundenen, neugebohrnen Kinde CCCXLVII. — Niemand darf ein ihm anvertrautes Kind unter 7 Jahren in ein Spital schaffen CCCXLVIII. — Ausnahme, daselbst. — Aussetzung und Verlassung eines Kindes CCCXLIX und folgende.

Kindermord. Begriff CCC. — Strafe CCCII.

Klage, öffentliche, bei gesetzwidrigen Handlungen gegen das eingeführte Maafs und Gewicht CCCCXXIV.

Körper, gesetzgebender, s. Amts-Verbrechen, Befehl.

Kosten. Vergütung derselben, hinsichtlich der betheiligten Privatpartei XLVI. — Beitreibung der der Staats-Casse zufliefsenden Kosten LIII. s. Gastwirthe, Verurtheilung, Verpflichtung vermöge Civil-Anspruches, solidarische Verbindlichkeit.

Kramläden. Widerrechtliche Veranlassung zu Schliefsung und Oeffnung derselben CCLX.

Krankheit s. Zeugnifs, Gewaltthätigkeit.

Krankheit, ansteckende, s. Vieh-Seuche.

Krieg. Anstiften dazu bei einer auswärtigen Macht LXXVI. — Veranlassung desselben durch unbefugte feindselige Handlungen LXXXIV. — Anfachung eines Bürger-Krieges XCI.

Digitized by Google

Kugel, eiserne. Die zur Zwangs-Arbeits-Strafe verurtheilten Männer schleppen eine eiserne Kugel nach sich XV.

Kunstfleifs. Straffällige Beschränkung desselben durch Verleitung der Directoren, Gehülfen und Arbeiter der Manufacturen zur Auswanderung CCCCXVII. s. Manufactur.

Kunstgriffe, straffällige, s. Geschenke.

Künste, s. Manufacturen.

Kunstverständiger s. Werkverständiger.

Kupferstiche, anstöfsige, CCLXXXVII u. f. — Verfahren dabei CCCCLXXVII. s. Nachdruck, Ausrufer.

L.

Landstreicherei. Begriff CCLXIX. CCLXX. — Unterschied zwischen Vagabunden CCLXXIII. — Gemeinschaftliche Verfügungen auf Bettelwesen und Landstreicherey CCLXXVII u. f.

Lärm, nächtlicher, CCCCLXXIX und CCCCLXXX.

Lebensmittel s. Waaren.

Lehrer. Strengere Bestrafung desselben bei dem Verbrechen der Schändung CCCXXXIII. s. Aussetzung eines Kindes.

Lehrlinge s. Handwerker.

Leih-Haus, Verfügung dagegen CCCCXI.

Lieferanten. Dienstunterlassung derselben CCCCXXX. — Einverständnifs mit dem Feinde, daselbst. — Verzögerung der Lieferung, und dabei vorwaltende Nachlässigkeit und Betrügerei CCCCXXXIII.

Lotterie, nicht gesetzmäfsig gestattete CCCCX. s. Glücksspiele.

M.

Maafs. Betrug durch falsches Maafs CCCCXXIII. CCCCXXIV. — Gebrauch eines falschen Maafses oder Gewichtes in Kramläden etc. auf Messen, Märkten etc. CCCCLXXIX. — Verfahren in diesen Fällen CCCCLXXX und CCCCLXXXI.

Macht, bewaffnete. Misbrauch derselben bei Recruten-Aushebung XCIV. — bei Vollziehung eines Gesetzes oder Befehls CLXXXVIII bis CXCI. — Verweigerter Beistand der bewaffneten Macht CCXXXIV. — s. öffentliche Amts-Behörde, Aufruhr.

Machthaber, öffentliche, s. öffentliche Behörde, bewaffnete Macht, Beleidigungen, Gewaltthätigkeit.

Majestäts-Verbrechen ist wie Eltern-Mord anzusehen LXXXVI. — Verpflichtung, dasselbe, nach erlangter Wissenschaft davon, anzuzeigen CIV.

Digitized by Google

Maire s. Gastwirthe, Vieh-Seuche, Präfecte, Register.
Maire Adjunkt s. Gastwirthe, Register.
Mäkler s. Bankerott.
Manufacturen. Verletzung der diefsfalls bestehenden Verordnungen CCCCXIII. s. Handwerker.
Marsch-Route. Verfälschung — Gebrauch der verfälschten CLVI. — Personen, welche sich eine Marsch-Route unter angenommenem Namen ausstellen lassen CLVI. — Beamte, die solche wissentlich ausstellen CLVIII. — Verfahren gegen Bettler und Vagabunden, welche dergleichen führen CCLXXXI.
Maschine s. Waffen.
Mauer s. Einsteigung.
Mehl s. Handel.
Menschen, närrische oder rasende. Deren Herumschweifen durch Mangel an Aufsicht CCCCLXXV. — Dadurch verursachter Schaden CCCCLXXIX.
Messer s. Waffen.
Meuchelmord. Begriff CCXCVI. — Strafe CCCII. — Die von den Uebelthätern verübte unmenschliche Handlungen sind als Meuchelmord zu bestrafen CCCIII.
Militair s. Commando, Commandant, Conscription.
Minderjährige. Entführung derselben CCCLIV. — Beschränkte Verfolgung des Verführers CCCLVII. s. Misbrauch des Zutrauens, Alter.
Mine, verbrecherische Sprengung derselben in der Absicht um öffentliche, dem Staate gehörige Gebäude XCV. — oder andere Gebäude, Schiffe, Fahrzeuge CCCCXXXV. zu zerstören.
Minister. Willkührliche Handlungen derselben CXV. — Verbindlichkeit derselben, wenn ihre Unterschrift nachgemacht worden CXVI. — Maafsregeln gegen die Personen, welche davon Gebrauch gemacht haben CXVIII.
Mitschuldige. Grad der Zurechnung bei Verbrechen und Vergehen LIX. — Begründung der Theilnahme LX. LXII. s. Ehebruch.
Mord. Begriff CCXCVI — Todtschlag in der Eigenschaft des Mordes CCXCV — Strafe des Mordes CCCI. — des Todtschlages CCCIV. — Anreizungen, welche den Mord entschuldigen CCCXXI. — Andere dahin gehörige Umstände CCCXXII. — Einziger Fall, in welchem der zwischen Ehegatten begangene Mord zu entschuldigen ist CCCXXIV. — Die Aussetzung eines Kindes, wenn der Tod dadurch verursacht wird, ist als Mord zu bestrafen CCCLI. — s. Meuchelmord.
Mundvorrath. Dem zur Einsperrung Verurtheilten ist aus seinem Vermögen kein Mundvorrath zu verabfolgen XXXI.
Municipalität. Erklärung wegen Annahme eines Findlinges CCCXLVII.
Munition, unerlaubte Verabreichung derselben XCIV. XCVI. s. Hülfsleistung.
Münzen, deren Verringerung s. Nachmachung, falsche Münzen.

Digitized by Google

Münzen. Weigerung, cursmäfsige und richtige Münzen anzunehmen CCCCLXXV. — s. falsche Münzen.

Münzung, falsche. Allgemeine Verfügung dagegen rücksichtlich der Gold- und Silber-Münzen CXXXII. — Kupfer- und Scheide-Münzen CXXXIII. — fremde Münzen CXXXIV. — Gebrauch von wissentlich falschen Münzen CXXXV. — Verschweigung einer Falsch-Münzerei oder Niederlage CXXXVI. — Ausnahme CXXXVII. — Verfahren gegen die schuldigen Theilnehmer, welche die Entdeckung gemacht haben CXXXVIII. — s. Nachmachung.

Musik s. Nachdruck.

Mütter s. Sitten.

N.

Nachdruck. CCCCXXV. — Verkauf und Einführung nachgedruckter Schriften u. s. w. CCCCXXVI und CCCCXXVII. s. falsche Münzen, falsche Schlüssel.

Nachlässigkeit. Daraus entstandenes Entweichen der Gefangenen CCXXXVII. — Wenn keine Strafe eintritt CCXLVI. — s. Todtschlag, Verwundung.

Nachlese, verbotene, in Weinbergen und Feldern vor völliger Abnahme der Aerndte CCCCLXXI. CCCCLXXIII.

Nachmachung der Münzen CXXXII u. f. — der Staats-Siegel, Bank-Zettel, Staats-Scheine, Stempel aller Art und Marken CXXXIX u. f.

Nachsicht, einverstandene, von den zur Bewachung angestellten Personen bei Entweichung der Gefangenen CCXXXVIII. — Diefsfallsiger Civil-Anspruch CCXLIV.

Nacht. Nächtlicher Diebstahl CCCLXXXI, CCCLXXXV und CCCLXXXVI.

Name, falscher, als Mittel zu einer unrechtmäfsigen Verhaftung CCCXLIV.

Namens-Unterschrift, verfälschte, der Staats-Beamten s. Staats-Beamte.

Niederlagen, kaufmännische, s. Kramläden, bewaffnete Macht, Feuerlegung, Mine, Plätze.

O.

Oeffnungen, unterirdische. Eingang durch dieselben, als ein beschwerender Umstand des Diebstahls CCCXCVII.

P.

Pässe. Höchster Grad der gegen die Inhaber falscher Pässe verfügten Strafe, wenn solche bei Landstreichern und Bettlern betroffen werden CCLXXX.

Personen-Stand. Gesetzwidrige Handlungen, wodurch der Personen-Stand gefährdet wird CXCIX u. f. — Verbrechen und Vergehen hinsichtlich der Vernichtung des Beweises über den Personen-Stand eines Kindes CCCXLV.

Per-

Digitized by Google

Persönlichkeit. Anerkannte Persönlichkeit ist hinreichend zur Strafe gegen den ungehorsamen Deportirten XVII. — desgleichen gegen den Verbannten XXXIII. — s. Deportation.

Pfänder s. Leih-Haus.

Pferchen, deren Zerbrechung s. Felder, Platz, geschlossener.

Pferde. Unbefugte Tödtung derselben CCCCLIV. — s. Felder, Vergiftung.

Pflugeisen s. Werkzeuge.

Pfropfreiser s. Bäume.

Plane von Festungen, Zeughäusern, Rehden, Hafen, deren Auslieferung an den Feind LXXXI und LXXXII.

Plünderung als Folge einer Zusammenrottung s. Verwüstung, bewaffnete Bande, Hülfsleistung, Diebstahl.

Polizey, gerichtliche. Amts-Verbrechen in diesem Fache CXIX, CXX und CXXI. — s. Anklage, Gastwirthe, Wohnung, Angestellte der Regierung, Empörung, Register. — höhere Polizey s. Aufsicht.

Polizey-Beamte. Correctionelle Vergehen derselben s. Feldschützen.

Polizey-Commissair s. Gastwirthe, Register.

Polizey-Verordnungen, wenn durch Uebertretung derselben ein Todtschlag begangen worden CCCXIX.

Platz, eingeschlossener. Was darunter zu verstehen sey CCCXCI. — Pferchen als dahin gehörig CCCXCII. — desgleichen Hirten-Hütten, daselbst.

Platz, fester, durch Einverständnifs mit dem Feinde überliefert oder verrathen LXXVII. s. Waffen, bewaffnete Bande, Militair-Commando.

Platz, öffentlicher, soll zu Vollziehung der Urtheile gewählt werden XXII. XXVI.

Präfecte, deren Einmischung in die gesetzgebende Gewalt CXXX. s. Handlung.

Pranger. Eigenschaft der Strafe VIII. — Berechnung der Dauer XXIII. — Verwandlung des Prangers in Einsperrung LVI. — Beschränkte Anwendung dieser Strafe LXVII.

Prellerei. Arten derselben CCCCV. — s. Interdiction.

Procuratoren, General- und Kaiserliche s. Anklage, Verwaltungs-Behörde, Beraubung der Staatsbürgerlichen Rechte, Amts-Verbrechen, Gesetzgebende Gewalt.

Prozefs, Criminal- s. Siegel.

R.

Raub s. Kinder, Minderjährige.

Räuberey s. Staat, Hülfsleistung.

Rechte im Allgemeinen s. Interdiction.

Digitized by Google

Rechte, Staatsbürgerliche, Verlust derselben durch Urtheil XLII. — Verbrechen und Vergehen, hinsichtlich der Ausübung derselben CIX bis CXIII. — Verlust dieser Rechte als Strafe der Beamten CXXIII. — s. Interdiction.

Rechte, Privatbürgerliche. Verlust derselben durch gewisse Strafen XXVIII. XXXIV. — durch richterliches Urtheil XLII und XLIII. — s. Deportation.

Rechte, Familien- s. Interdiction.

Rechtsverletzung, verschiedene Art derselben I.

Reden, aufrührerische s Gespräche.

Reden, geistliche s. Beurtheilung der öffentlichen Behörde.

Regierung. Gewalt derselben über gewisse Verbrecher nach ausgestandener Strafe CCLXXI. CCLXXXII. — s. verbrecherisches Unternehmen, Bevollmächtigung, Lieferanten, Aufsicht.

Regierung, Verordnung derselben über den Verdienst der in einem Besserungs-Hause sich befindenden Gefangenen XLI. — s. Gesetz.

Register der Gastwirthe LXXIII. — Vorzeigung derselben CCCCLXXV.

Reichs-Verfassung. Verbrechen und Vergehen dagegen CIX u. f.

Religionsdiener s. Geistliche.

Religions-Uebung. Unbefugte Störung derselben CCLX und CCLXI. — durch gröbliche Beleidigungen, welche den Geistlichen zugefügt werden, oder durch Verunglimpfung der Gottesdienstlichen Gegenstände CCLXII und CCLXIII. — Gottesdienstliche Versammlungen in einem Privathause CCXCIV. — s. Kramläden, Feiertage.

Repressalien LXXXV.

Richter. Die von denselben begangene Unterschlagung der ihnen anvertrauten Acten etc. CLXXIII. — deren Empfänglichkeit für Bestechung, und partheiischer Urtheils-Spruch CLXXXI und CLXXXIII. — s. Bestechung, Wohnort, verweigerte Justiz, Amts-Verbrechen, Angestellte der Regierung, Befehl.

Ruhetage s. Feiertage.

Rückfall in Verbrechen und Vergehen LVI. — Verfahren CCCCLXXIV u. CCCCLXXVIII. — s. Gefängnifsstrafe.

S.

Sachverständiger s. Werkverständiger.

Schaden willkührlich zugefügter an dem Mobiliar-Eigenthum eines Dritten s. Zerstörung.

Schaden-Ersatz. Die Bürgschafts-Summen werden vorzüglich zu dem Schaden-Ersatz der betheiligten Parthei verwendet XLVI. — Schaden-Ersatz bei einem Unternehmen gegen die Freiheit CXVII. — Schaden-Ersatz, welcher von den Beamten zu leisten ist CXIX. — Bei gemisbrauchtem Zutrauen CCCCVI. — Von Lieferanten CCCCXXX und CCCCXXXIII.

Digitized by Google

Schadloshaltung, wann dieselbe mit Wiedererstattung verbunden ist LI. — Der Gerichtshof hat kein Befugnifs, den Betrag eigenmächtig zu verwenden, daselbst. — Schadloshaltung bei dem Nachdruck CCCCXXIX — s. Gastwirthe, Verantwortlichkeit vermöge Civil-Anspruches, Wiedererstattung.
Schamhaftigkeit s. Sitten.
Schändung CCCXXXI. — Erschwerende Umstände CCCXXXII. — Gattungen des Verbrechens CCCXXXIII.
Scheere s. Waffen.
Schiffbruch s. Hülfsleistung.
Schiffe. Diebstahl der Schiffer CCCLXXXVI. — s. Feuerlegung, Mine.
Schläge s. Verwundungen.
Schlofs, Vorlege- s. falsche Schlüssel.
Schlüssel, falsche, als Mittel zu Begehung eines Diebstahles CCCLXXXI und CCCLXXXIV. — Was unter falschen Schlüsseln zu verstehen ist CCCXCVIII. — Nachmachung oder Veränderung der Schlüssel CCCXCIX.
Schmäh-Schriften s. Kupferstiche.
Schriften. Verbrechen und Vergehen, welche dadurch begangen werden CCLXXXIII. — s. Gespräche, gewaltsame Abnöthigung, Drohungen.
Schriften, Unterschriften und Acten, deren Veränderung von öffentlichen Beamten CXLV. — s. falsche Schlüssel.
Schriftsteller s. Verfasser.
Schulden, rechtmäfsige, bleiben auf dem eingezogenen Vermögen haften XXXVIII.
Schule s. Studenten.
Schwangere s. Weiber.
Siegel, Aufbewahrer der, s. Siegel.
Siegel, obrigkeitliche. Erbrechung derselben durch Nachlässigkeit der aufbewahrenden Person CCXLIX. — Ahndungswerthere Erbrechung der Siegel an Papieren, die einem Verbrecher gehören CCL. — Verfahren gegen die aufbewahrende Person wegen absichtlicher Erbrechung CCLI. — Diebstahl durch Siegelerbrechung CCLIII. — Siegelerbrechung mit Gewaltthätigkeiten CCLVI.
Siegel, Privat- Bank- oder Handlungs-Siegel CXLI. CXLII CXLIII.
Sitten, öffentliche Verletzung derselben CCCXXX. — Schändung und andere Unternehmen gegen die Schamhaftigkeit CCCXXXI. — Begünstigung der Ausschweifung CCCXXXIV. — durch die Aeltern etc. daselbst. — s. Kupferstiche, Aufsicht der höhern Polizey.
Soldaten s. Anwerbung.
Spiel-Haus. Verfügung dagegen CCCCX.
Spionirung. Nachrichten, welche dem Feinde in Gemäfsheit eines verbrecherischen Einverständnisses gegeben werden LXXVIII. — Verhehlung der Spione u. Soldaten LXXXIII.

Digitized by Google

Spitäler. Verbindung in denselben ist als Aufruhr anzusehen CCXIX. — s. Kinder.

Staat. Staatsverbrecher kommen unter die Aufsicht der höhern Polizey XLIX. — Die Begünstigung dieser Verbrecher wird gleich der Theilnahme bestraft LXI. — Verbrechen gegen die äufsere Sicherheit des Staates LXXXVI. — Anfachung eines Bürger-Krieges XCI. — Entdeckung oder Verheimlichung der Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staates gefährdet wird CIII. — s. Einverständnifs.

Staats-Beamte. Verfälschte Namens-Unterschrift CXVIII. — deren Weigerung auf Requisition CXIX. — derselben Verabredung zu gesetzwidrigen Maafsregeln CXXIII. CXXIV. CXXV. — Einmischung in Geschäfte, welche mit ihrem Amte nicht vereinbarlich sind CLXXV u. f. — Bestechlichkeit derselben CLXXVII. — Verübte Thätlichkeiten gegen dieselben CLXXIX. — Gesetzwidrige Fortführung der Amtsgeschäfte CXCVII. — Theilnahme der Staats-Beamten an Verbrechen oder Vergehen, worüber sie wachen sollen CXCVIII. — Das von denselben begangene Verbrechen der Schändung CCCXXXIII. — Straffälliges Einverständnifs derselben mit den Lieferanten s. Verwaltungs-Beamte, Agenten der Regierung, Bäume, Erpressung, bewaffnete Macht, Getraide, Briefe, Eid, Gewaltthätigkeiten.

Staats-Behörde, Beamte der, s. Anklage, Verwaltungs-Behörde, Collision, Gesetz, Befehl, Angestellte der Regierung, gesetzgebende Gewalt.

Staatsbürgerliche Rechte, Verlust derselben. Eigenschaft der Strafe VIII. — Begriff XXXIV. — Verwandlung derselben in Pranger LVI. — s. Erkenntnifs, Amtsverbrechen.

Staats-Eigenthum s. bewaffnete Bande.

Staats-Einkünfte s. bewaffnete Bande.

Staats-Rath. Unerlaubte Urtheile, Befehle und Verordnungen gegen denselben s. Amtsverbrechen, Befehle.

Staats-Scheine. Nachmachung oder Verfälschung derselben CXXXIX. — Betrügerisches Einverständnifs, um sie steigen oder fallen zu lassen CCCCXIX. CCCCXXI. CCCCXXII.

Staatsverwaltung. Untersagung, ein Amt dabei zu bekleiden XLII und XLIII.

Steigen s. Staats-Scheine.

Steine. Verbotenes Werfen derselben gegen Häuser oder in Gärten CCCCLXXV. — dadurch verursachte Tödtung oder Verwundung der Thiere CCCCLXXIX. — s. Felder.

Stempel zu Bezeichnung der Gold- und Silber-Waaren. Nachmachung derselben, und Gebrauch der nachgemachten CXL bis CXLIV.

Stempel, National- Nachmachung oder Verfälschung derselben CXL bis CXLIII.

Steuern s. bewaffnete Macht.

Digitized by Google

Steuer-Einnehmer s. Aufruhr, Empörung.
Stock-Röhre s. Waffen.
Störung s. Religions-Uebung.
Strafen. Welche Strafen verfügt werden dürfen IV. — Strafen und ihre Folgen VI bis XI. — Peinliche Strafen VI. — Körperliche und entehrende VII. — Entehrende VIII. Zucht-Polizey-Strafen IX. — Gemeinschaftliche peinliche und Zucht-Strafen XI. — Peinliche XII bis XXXIX. — Zucht-Strafen XL bis XLIII. — Andere Straf-Verfügungen XLIV bis LV. — Strafe bei Rückfällen LVI und LVIII. — Milderungs-Gründe LXV. — Erschwerungs-Gründe XCVII. — s. Alter, Verurtheilung, Tod.
Strafsen, deren Reinigung CCCCLXXI.
Substituten der Kaiserlichen und General-Procuratoren s. Anklage, Verwaltungs-Behörde, Collision, Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte, Wohnung, Amts-Verbrechen, Gesetz, Befehl, gesetzgebende Gewalt, Angestellte der Regierung.

T.

Tadel, unbefugter, der öffentlichen Behörde von Priestern CCI u. f.
Tage, wie dieselben bei Gefängnifsstrafen zu rechnen sind CCCCLXV.
Tagelöhner s. Handwerker.
Tages-Berichte s. Schriften.
Theater. Verpflichtung der Directeurs, keine nachgedruckte Werke zu geben CCCCXXVIII.
Thiere, bösartige, deren Herumschweifen durch Unachtsamkeit der Hüter CCCCLXXV. — durch sie angerichteter Schade CCCCLXXIX. — Strafe gegen die Eigenthümer CCCCLXXX.
Thiere, deren unbefugte Tödtung in den Besitzungen des Eigenthümers CCCCLIV.
Thiere zum Reiten und Tragen s. Felder.
Tittel. Anmafsung derselben CCLIX. — zu Begehung eines Diebstahls CCCLXXXI und CCCLXXXII.
Tod als Strafe VII. — Art der Vollziehung XII. — Gründe zur Befreiung von der verwirkten Todes-Strafe LXVII. — s. Waffen, Frau, Eltern, Mörder.
Tod, bürgerlicher als Folge gewisser Strafen s. Verurtheilung, Zwangs-Arbeits-Strafe.
Todtschlag. Wenn er als Mord zu betrachten CCXCV. — Aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit, Nachlässigkeit etc. begangen CCCXIX. — Fälle, in welchen er weder Verbrechen noch Vergehen ist CCCXXVII u. f. — s. Zerstörung.
Trank s. Abtreibung, verfälschte Getränke.
Traumdeutung, strafbar CCCCLXXIX. CCCCLXXX und CCCCLXXXI.

Digitized by Google

U.

Uebelthäter, der, Vereinigung. Verbrecherische Eigenschaft derselben CCLXV. — Anführer und Befehlshaber CCLXVII. — Verfahren gegen diejenigen, welche ihnen auf irgend eine Art Vorschub geleistet haben CCLXVIII. — s. Gesellschafter.

Ueberschwemmung, durch Mühlen und Werke CCCCLVII. — s. Todtschlag, Mine.

Uebertretung der Gesetze im Allgemeinen. Begriff I. — Von Militair-Personen V. — gegen die Polizey CCCCLXIV u. f. — s. Strafen.

Ungeschicklichkeit s. Verwundung, Todtschlag.

Uniform s. Amtskleidung

Unrath. Werfen damit CCCCLXXI. — Verunreinigung der Häuser und Personen CCCCLXXV.

Unterhalt, gesetzmäfsig schuldiger, dessen Berücksichtigung bei der Vermögens-Einziehung XXXVIII.

Unternehmen, verbrecherische, gegen den Kaiser LXXXVI. — gegen dessen Familie, oder gegen die Reichsverfassung LXXXVII u. f. — gegen die allgemeine persönliche Freiheit CXIV u. f. — s. Drohungen, Sitten, Hochverrath.

Unterschleif. Von Einnehmern und Rechnungs-Beamten CLXIX u. f. — Richtern und Staatsdienern CLXXIII. — Agenten, Angestellten und Geschäftsführern, daselbst. — von Eheleuten unter sich CCCLXXX. — s. Misbrauch des Zutrauens, Siegel.

Unterschrift, falsche, s. Fälschung.

Unterschriften. Veränderung derselben durch öffentliche Beamte s. Schriften, Acten.

Unvorsichtigkeit s. Todtschlag.

Urkunden des Personen-Standes CXCII.

Urtheil. Oeffentliche Vorlesung desselben XIII. — Bekanntmachung durch den Druck und Anschlag in gewissen Fällen XXXVI. — s. Verbannung, Urtheils-Vollziehung, öffentlicher Platz.

Urtheils-Vollzieher s. Gewaltthätigkeiten.

Urtheils-Vollziehung. Besondere Feierlichkeiten bei einem Eltern-Mörder XIII. — s. Verurtheilung, öffentlicher Platz, Hülfsleistung.

Digitized by Google

V.

Verabredung, pflichtwidrige, der Beamten CXXIII. — der Arbeits-Herren CCCCXIV. — der Arbeiter CCCCXV und CCCCXVI.

Verabschiedung s. Militair-Commandant.

Verbannung. Eigenschaft derselben VIII. — Ort der Verbannung XXXII. — Dauer XXXII. — Berechnung XXXV. — Strafe wegen Rückkehr aus der Verbannung XXXIII. — Eintritt der höheren polizeylichen Aufsicht XLVIII. — Verwandlung der Verbannung in Einsperrung LVI. — Milderung der Strafe hinsichtlich eines Verbrechers unter 16 Jahren LVII. — s. Verurtheilte, Erkenntnifs.

Verbindlichkeit, solidarische, der Gastwirthe LXXIII. — Weisung, sich in übrigen, diesen Gegenstand betreffenden Fällen nach dem Code Napoleon zu richten LXXIV.

Verbindung, verbrecherische, LXXXIX. — Beabsichtigte und verworfene, zu Begehung eines Majestäts-Verbrechens XC. — Aufwieglung dazu in Schriften und Reden gegen die Sicherheit des Staates CII. — Straffällige Verschweigung derselben CIII und CXXV. — s. verbrecherisches Unternehmen.

Verbrechen. Begriff I. — In welchem Falle das Unternehmen dem Verbrechen selbst gleich geachtet ist II. — Militair-Verbrechen V. — Unwiderstehlicher Zwang hebt den Begriff des Verbrechens auf LXIV. — Staats-Verbrechen LXXV u. f. — Verbrechen gegen die Personen CCXCV u. f. — gegen das Eigenthum CCCLXXX u. f. — s. Mitschuldige, verbrecherische Verbindung, Vergehen, Verstandes-Beraubung, Entschuldigung, Strafe, Verheimlicher, Rückfall, Entdeckung.

Verbrecher, Verheimlichung derselben s. Verheimlichung.

Vereinigung, bewaffnete und aufrührerische. Wenn diese als vorhanden anzunehmen CCXIII. CCIV.

Verfälschung s. Nachmachung.

Verfasser von anonymen Schriften, welche zu Verbrechen oder Vergehen Anlafs geben CCLXXXVIII. — s. Schriften, Nachdruck, Theater, Schadloshaltung.

Verfügungen, unbefugte, gegen die Angestellte und Agenten der Regierung hinsichtlich der in in ihrem Dienste begangenen Vergehen CXXIX. — s. bewaffnete Macht.

Vergehen. Begriff I. — In welchen Fällen das Unternehmen selbst als Vergehen zu betrachten III. — Militair-Vergehen V. — s. Mitschuldige, Verbrechen, Beraubung des Verstandes, Entschuldigungen, Strafen, Verheimlicher.

Digitized by Google

Vergiftung. Begriff CCCI. CCCII. — Vergiftung der Thiere CCCCLII.

Verhaftung, widerrechtliche, ohne Befehl der gesetzmäfsigen Behörde CCCXLI. — Verminderung der Strafe durch Freilassung der Person CCCXLIII. — Umstände, welche Todes-Strafe zur Folge haben CCCXCIV.

Verhehlung gestohlener, unterschlagener etc. Sachen LXII. — Einziger Fall, in welchem Todes-Strafe, lebenslängliche Zwangs-Arbeit oder Deportation eintritt LXIII. — Verheimlichung der feindlichen Spione oder Soldaten LXXXIII. — s. Spionirung, Verheimlichung.

Verheimlichung der Verbrecher CCLXXXIV. — Aeltern und gewisse Verwandte sind zur Entdeckung nicht verbunden, daselbst. — Verbergung eines Leichnams CCCLIX.

Verlassung s. Aussetzung eines Kindes.

Verläumdung. Wenn sie nicht als solche anzusehen ist CCCLXVII. — Beweifs CCCLXVIII. CCCLXX. — Folgen unbewiesener Verläumdungen CCCCLXXI. — Verläumdungen gegen Justiz- und Polizey-Beamte CCCLXXIII. — Der Verläumder verliert gewisse Rechte CCCLXXIV.

Vermögen s. Confiscation, Curator, Interdiction, Mundvorrath.

Vermögens-Einziehung. In Verbindung mit andern Strafen VII. — Generelle Vermögens-Einziehung XXXVII. — Specielle XI. — Beschränkung der generellen XXXVII und XXXVIII. — Verfügung des Kaisers über das eingezogene Vermögen zu Gunsten gewisser Personen.

Verpflichtung vermöge Civil-Anspruches LXXIII und LXXIV.

Verrätherei s. Einverständnifs.

Verringerung der Münzen s. Nachmachung.

Verstandes-Beraubung im Augenblicke der That schliefst die Zurechnung bei Verbrechen und Vergehen aus LXIV.

Versteigerung. Unrechtmäfsige Beschränkung der Freiheit bei derselben CCCCXII.

Verstümmelung s. Denkmähler.

Verurtheilte. Verlust gewisser Rechte nach Maafsgabe der Straf-Gattungen XXVIII. XXIX. — Zurückgabe des während der Strafzeit verwalteten Vermögens XXX. — Gänzliche Entbehrung desselben während der Strafzeit XXXI.

Verurtheilung, die, des Schuldigen, geschieht unbeschadet der Civil-Ansprüche, welche die betreffende Partei an denselben zu machen hat X. — Der bürgerliche Tod ist die Folge gewisser Verurtheilungen XVIII. — Tage, an welchen kein Urtheil vollzogen werden darf XXV. — Besondere Verurtheilungen hinsichtlich gewisser Verbrechen und Vergehen XLIV. — Verurtheilungen bei Rückfällen LVI. LVIII. — bei Personen unter 16 Jahren LXVI. — s. Erkenntnifs, Wiedererstattung.

Digitized by Google

Verwaltungs-Amt. Gerichtliche Beraubung des Rechtes, dazu berufen werden zu können XLII und XLIII.

Verwaltungs-Beamte. Eingriffe derselben in gerichtliche Geschäfte CXXX und CXXXI. — Unterdrückung oder Vernichtung der ihnen anvertrauten Acten und Urkunden CLXXIII. — deren unbefugtes Eindringen in die Wohnungen CLXXXIV. — s. Präfect, Justiz-Verweigerung, Gewaltthätigkeiten.

Verwaltungs-Behörden. Eingriffe in den Wirkungskreifs derselben durch gerichtliche Beamte CXXVII. — s. Justiz-Verweigerung.

Verwundungen. An Beamten verübte schwere Verwundungen CCXXX bis CCXXXIV. — Willkührliche Verwundungen und Schläge, welche Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben CCCIX. — Gegen Ascendenten, daselbst. — Mit Vorsatz oder Hinterlist CCCX und CCCXII — Verwundungen und Schläge, welche weder Krankheit noch Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben CCCXI. — Zurechnungen der Verwundungen bei Zusammenrottungen oder Aufruhr CCCXIII. — Verwundungen aus Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit CCCXX. — Entschuldigungs-Umstände CCCXXI bis CCCXXV. — Fälle, wo die Verwundungen weder Verbrechen noch Vergehen sind CCCXXVII u. f. — Angenommene willkührliche Verwundung eines durch Aussetzung verkrüppelten Kindes CCCLI. — s. Vernichtung, Gewaltthätigkeit.

Verwüstungen. Zusammenrottungen, welche den Zweck haben, Verwüstungen und Blutvergiefsen in eine oder mehrere Gemeinden zu verbreiten XCI.

Vieh. Unbefugte Tödtung des Hornviehes u. s. w. CCCCLII. — s. bösartige Thiere, Felder, Vergiftung, Vieh-Seuche, Fuhrleute.

Viehseuche. Beobachtung der Vorkehrungs-Maasregeln gegen die Verbreitung CCCCLIX. CCCCLX. — Vermehrte Straffälligkeit, wenn sich durch Verabsäumung jener Maasregeln die Krankheit unter andere Thiere verbreitet CCCCLXI.

Vormundschaft. Unfähigkeit zu derselben durch gewisse Strafen XXVIII. — Untersagung dieses Rechtes von Gerichtswegen XLII. XLIII; — als Folge gewisser Vergehen gegen die guten Sitten CCCXXXV.

Vorsatz, bei Gewaltthätigkeiten gegen Gerichts-Personen CCXXXII. — Begriff CCXCVII. — Angenommener Vorsatz CCCCXXXVII. — s. Meuchelmord.

W.

Waaren. Das betrügerisch bewirkte Steigen und Fallen derselben durch Einverständnifs der vorzüglichsten Inhaber CCCCXIX. — Betrug im Verkauf CCCCXXIII. — s. bewaffnete Bande, Fabrik, Privat-Zeichen.

Digitized by Google

Waffen. Begriff CI. — Misbrauch derselben LXXV. LXXVII. XCI. XCVI. CCXLIII. CCLXVIII. CCCXIV. CCCLXXXI. CCCLXXXII. CCCLXXXV. CCCCLXXI. CCCCLXXIX. s. Werkzeug, bewaffnete oder aufrührerische Vereinigung, Landstreicherey.

Waffen. Verlust der Erlaubnifs, dieselbe tragen zu dürfen XXVIII. XLII.

Wahlfähigkeit. Verlust des Rechtes derselben XLII. XLIII. CIX.

Wahl-Handlung. Verbrechen dabei von der zur Stimmensammlung beauftragten, oder als Mitglied gegenwärtigen Person CXI. CXII. CXIII.

Wälder s. Feuerlegung.

Wechsel-Agenten s. Banquerout.

Wechsel-Briefe s. Zerstörung, Unterschlagung.

Wege. Diebstähle daselbst begangen CCCLXXXIII. — s. Bäume, Glücks-Spiele, Fuhrleute.

Weibsperson. Eine schwangere zum Tode verurtheilte Weibsperson kann nur nach ihrer Entbindung hingerichtet werden, XXVII.

Werke, dramatische, s. Theater.

Werkstätte der Privaten s. Kramläden.

Werkstätte des Staates s. Handwerker.

Werkverständiger. Verlust der Fähigkeit als solcher gebraucht werden zu können, in Folge gewisser Strafen XXVIII. — Gerichtliche Untersagung dieses Rechtes auf eine Zeit lang XLII und XLIII.

Werkzeuge zu Begehung der Verbrechen. Deren Verschaffung LX. XCVI. — s. Waffen, Verbindung der Uebelthäter, Landstreicherey.

Wiedererstattung. Verwendung der Bürgschafts-Summe vorzugsweise zur Wiedererstattung der betheiligten Partei XLVI. — In Concurrenz-Fällen der Wiedererstattung mit Geldstrafe oder Confiscation, wird erstere vorzugsweise berücksichtiget. LIV. — s. Gastwirthe, Verurtheilung, Schadloshaltung, solidarische Verbindlichkeit.

Wirkung s. Erfolg.

Wohnung, Privat-. Unbefugtes Eindringen der Beamten aufser den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen CLXXXIV.

Wohnung, gestattete den Uebelthätern s. Vereinigung der Uebelthäter.

Wundarzt s. Abtreibung, Zeugnifs, Geheimnisse.

Digitized by Google

Z.

Zäune s. Hecken.

Zahlungsunfähigkeit bei Polizey-Uebertretungen. Dauer der dafür eintretenden Gefängnifsstrafe CCCCLXVII. — s. Geldstrafe, Kosten, vorläufige Freiheit.

Zeichen, welche von der Regierung gewissen Waaren und Handlungs-Artikeln angelegt werden; deren Verfälschung CXLI. — Dergleichen Zeichen von Privatpersonen s. Privat-Siegel.

Zeichenmeister s. Ausrufer, Kupferstiche.

Zeichnung s. Nachdruck.

Zerstörung, willkührliche, der Gebäude, Häuser, oder sonstiger unbeweglicher Gegenstände eines Dritten CCCCXXXVII. — Wenn sich ein Todtschlag dabei ereignet, daselbst. — Freiwillige Verbrennung der Acten, Urkunden, Staats-Scheine, oder anderer Papiere, welche eine Verpflichtung oder Entledigung enthalten CCCCXXXIX. — s. Denkmähler, Siegel.

Zeuge. Unfähigkeit zur Zeugnifs-Ablegung XXVIII. — Untersagung von Gerichtswegen XLII. XLIII. — s. Entschuldigung, falsches Zeugnifs.

Zeughäuser s. bewaffnete Bande, Feuerlegung, Mine, Plätze, Plane.

Zeugnifs, fälschlich ausgestelltes über Dürftigkeit CLXI. — Verfälschung eines ursprünglich richtigen in gleicher Absicht, daselbst. — Falsches Zeugnifs wegen guter Aufführung CLXI. — desgleichen wegen Krankheit CLIX. — durch Gesundheits-Beamte CLX. — Falsches Zeugnifs, wodurch eine dritte Person oder der Staats-Schatz gefährdet wird CLXII. — Erhöhte Strafe, wenn dergleichen Zeugnisse an Vagabunden oder Bettler gegeben werden CCLXXXI.

Zeugnifs, fälschlich abgelegtes in Criminal, Zucht-Polizey und einfach polizeylichen Gegenständen CCCLXI u. f.

Ziegen s. Vergiftung.

Zimmer-Vermiether, deren Verpflichtungen s. Gastwirthe.

Zucht-Haus s. Einsperrung, Zwangs-Strafe.

Zufälle s. Hülfsleistung.

Zurückforderung s. Landstreicherey.

Zusammenrottung zu Verhinderung der Ausübung der Staatsbürgerlichen Rechte CIX.

Zuschlagung, gerichtliche s. Versteigerung.

Zutrauen. Misbrauch desselben gegen Minderjährige CCCCVI. — hinsichtlich eines anvertrauten Blanquets CCCCVII. — in Betreff verwahrlich niedergelegter Waaren und Effecten CCCCVIII. — durch Unterschlagung von Urkunden, Acten u. s. w. CCCCIX. — s. Interdiction.

Digitized by Google

Zwangs-Arbeits-Strafe. Eigenschaft derselben VII. — Gattung der Arbeit XV. — Weiber und Mädchen zu dieser Strafe verurtheilt XVI. — Erfolg der Strafe hinsichtlich der bürgerlichen Verhältnisse XVIII. — Zeitraum der zeitlichen Zwangs-Arbeits-Strafe XIX. — Berechnung XXIII. — Wirkung dieser Strafe auf die Zukunft des Verurtheilten XLVII.

Zwangs-Mittel, körperliche gegen den Bürgen XLVI. — Wegen Eintreibung der Geldstrafe, Wiedererstattung, Schaden-Ersatz und Kosten LII. CCCCLXVII. CCCCLXIX.

Bayerische Staats-Bibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google